

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
(98/C 158/01)	E-1824/97 von Laura De Esteban Martin an den Rat Betrifft: EG-Paß und Minderjährige .....	1
(98/C 158/02)	E-1870/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit der Europäischen Union zur Entwicklung der galicischen Gemeinde As Pontes (Zusätzliche Antwort) .....	2
(98/C 158/03)	E-2125/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sicherheitsprüfungen (Ergänzende Antwort) .....	2
(98/C 158/04)	E-2230/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Folgen des Stoffes Ephedrin für den Volksgesundheit (Ergänzende Antwort) .....	3
(98/C 158/05)	E-2232/97 von Alexandros Alavanos an den Rat Betrifft: Ausübung des Wahlrechts durch albanische Wanderarbeitnehmer in der EU .....	4
(98/C 158/06)	E-2321/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Rechtssicherheit im Hinblick auf den Besitz eines niederländischen Passes .....	4
(98/C 158/07)	E-2672/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Beeinträchtigung des Grundsatzes des Vertrauens des Bürgers in die EU; weitere schriftliche Anfrage im Anschluß an bereits früher gestellte Anfragen betreffend Jolanda Bona .....	5
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2321/97 und E-2672/97 .....	5
(98/C 158/08)	E-2357/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Zweckmäßigkeit eines EU-Abgesandten für China und die Asean-Länder .....	6
(98/C 158/09)	E-2424/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Durch Speisesalz verursachte Gesundheitsrisiken .....	6
(98/C 158/10)	E-2474/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Chemikalien in Babyspielzeug, die das endokrine System blockieren .....	7
(98/C 158/11)	E-2475/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Chemikalien, die das endokrine System blockieren .....	8
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2474/97 und E-2475/97 .....	8



Preis: 40 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
(98/C 158/12)	E-2503/97 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen „Windfall“-Steuer auf privatisierten Versorgungsunternehmen im Vereinigten Königreich .....	9
(98/C 158/13)	E-2563/97 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Freizügigkeit für alle Bürger in der Europäischen Union .....	10
(98/C 158/14)	E-2615/97 von Jean-Thomas Nordmann an die Kommission Betrifft: Errichtung eines Einkaufszentrums .....	10
(98/C 158/15)	E-2662/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Kinder und Jugendliche, denen Kriegsverbrechen in Ruanda zur Last gelegt werden .....	11
(98/C 158/16)	E-2723/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Sanierung der Bucht von Santander .....	12
(98/C 158/17)	E-2822/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Umweltschäden durch die Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse .....	13
(98/C 158/18)	E-2825/97 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Handel mit Anabolensteroiden (Ergänzende Antwort) .....	14
(98/C 158/19)	E-2848/97 von Laurens Brinkhorst an den Rat Betrifft: Institutionelle Voraussetzungen für die Erweiterung nach dem Ergebnis der Verhandlungen auf der Regierungskonferenz .....	15
(98/C 158/20)	E-2863/97 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Geflügel .....	15
(98/C 158/21)	E-2891/97 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Beförderung von Uran-Mischoxid in IAEA-Behältern vom Typ B .....	17
(98/C 158/22)	E-2896/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen .....	17
(98/C 158/23)	E-2897/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen .....	18
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2896/97 und E-2897/97 .....	18
(98/C 158/24)	E-2908/97 von Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Portugal – Mehrwertsteuerdiskriminierung .....	19
(98/C 158/25)	E-2910/97 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Transport von Kälbern zwischen Deutschland und Frankreich und Schlachtpraktiken in den französischen Schlachthäusern .....	19
(98/C 158/26)	E-2920/97 von Bertel Haarder an die Kommission Betrifft: Herstellung von sicheren Gebieten .....	20
(98/C 158/27)	E-2928/97 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Diskriminierende Bestimmung im belgischen Postrecht .....	21
(98/C 158/28)	E-2943/97 von Heidi Hautala, Laura González Álvarez, Doeke Eisma, David Bowe und Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Kosten-Nutzen-Kriterien beim Auto-Öl-Programm .....	22
(98/C 158/29)	E-2980/97 von Klaus-Heiner Lehne an die Kommission Betrifft: Zulässigkeit besonderer Kreditkartengebühren bei Einkäufen im EU-Ausland .....	23
(98/C 158/30)	E-2983/97 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Behandlung von Straßenkindern durch die Polizei in Guatemala .....	23
(98/C 158/31)	P-2993/97 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Illegaler Handel mit FCKW-Chemikalien .....	24
(98/C 158/32)	E-2999/97 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Neues Autopreisgefälle zwischen Mitgliedstaaten .....	26
(98/C 158/33)	E-3003/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Beschwerde seitens Assoedilizia gegen den Ausverkauf öffentlicher Gebäude in Italien .....	27
(98/C 158/34)	E-3032/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Umweltschutzvorschriften .....	27

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 158/35)	E-3062/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen .....	28
(98/C 158/36)	E-3074/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers .....	28
(98/C 158/37)	E-3093/97 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Medizinische Behandlungsmöglichkeiten für Chemikalien-Schwergeschädigte .....	29
(98/C 158/38)	E-3100/97 von Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Verkauf von Zeitungen an den Zeitungsständen des Europäischen Parlaments .....	30
(98/C 158/39)	E-3102/97 von Roberto Mezzaroma an den Rat Betrifft: Die Katholische Kirche in Rußland .....	31
(98/C 158/40)	E-3109/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: U-Bahnlinie Rom-Pantano in Tor Bella Monaca .....	31
(98/C 158/41)	E-3111/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Strukturfonds in Italien .....	32
(98/C 158/42)	E-3113/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Ausschreibung für die Eisenbahnerkantinen in den Marken und dem Bezirk Pescara .....	33
(98/C 158/43)	E-3115/97 von Eolo Parodi an die Kommission Betrifft: MwSt.-Satz im Verkehrssektor .....	34
(98/C 158/44)	E-3116/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Verbot der Führung von Kraftfahrzeugen durch Asylbewerber .....	35
(98/C 158/45)	E-3118/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Richtlinien über Rentensysteme .....	35
(98/C 158/46)	E-3120/97 von Daniela Raschofer an die Kommission Betrifft: Anfragebeantwortung zur Anfrage E-1849/97 .....	36
(98/C 158/47)	E-3122/97 von Armelle Guinebertière an die Kommission Betrifft: Unterschiedliche rechtliche Behandlung der Branntweinhersteller innerhalb der Europäischen Union ..	38
(98/C 158/48)	E-3123/97 von Nel van Dijk und Edith Müller an die Kommission Betrifft: Blumenstreit in Köln – Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit .....	38
(98/C 158/49)	E-3129/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Ausbildung der Frauen und Informationsgesellschaft .....	39
(98/C 158/50)	E-3130/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Schulmilch-Programm .....	40
(98/C 158/51)	E-3133/97 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Gegen die amerikanische Vorherrschaft auf dem Rundfunk- und Fernsehsektor .....	40
(98/C 158/52)	E-3135/97 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: „Pädophilen-Register“ für ganz Europa .....	42
(98/C 158/53)	E-3139/97 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Rechtssache C-150/97 – Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften .....	42
(98/C 158/54)	P-3146/97 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Angebote von Obstbäumen und Weinstöcken (Ergänzende Antwort) .....	43
(98/C 158/55)	E-3149/97 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Veruntreute Entwicklungshilfe .....	44
(98/C 158/56)	E-3150/97 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Dienstwagen .....	45
(98/C 158/57)	E-3158/97 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Streichung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Käse in kaufkräftige Länder .....	46
(98/C 158/58)	P-3167/97 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmittel im Rahmen von Stabex für Vanuatu .....	47

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
(98/C 158/59)	E-3168/97 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Wahlrecht für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat .....	47
(98/C 158/60)	E-3178/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Sicherung nichtgebrauchter radioaktiver Stoffe .....	48
(98/C 158/61)	E-3179/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Förderung des Weinbaus auf den kleinen Inseln des Mittelmeers .....	49
(98/C 158/62)	E-3182/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verschmutzung im Becken von Megalopoli .....	50
(98/C 158/63)	E-3184/97 von Riitta Myller an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der neuen Schulmilchförderung auf die Volksgesundheit .....	52
(98/C 158/64)	E-3189/97 von Magda Aelvoet an die Kommission Betrifft: Bau einer Cafeteria im Naturschutzgebiet „De Demervallei“ (Flandern) .....	52
(98/C 158/65)	E-3195/97 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: SLIM .....	53
(98/C 158/66)	E-3196/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Wasserverschmutzung in Irland .....	54
(98/C 158/67)	E-3197/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Ausbildung im Bereich des Umweltschutzes .....	55
(98/C 158/68)	E-3199/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Anerkennung des italienischen Facharztstitels „Chirurgo d'urgenza“ (Facharzt auf dem Gebiet der Notfallchirurgie) .....	55
(98/C 158/69)	E-3200/97 von Giulio Fantuzzi an die Kommission Betrifft: Korrekte Auslegung des Begriffs „Kalb“ .....	56
(98/C 158/70)	E-3201/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Naturreines Olivenöl der Handelsklasse Extra .....	57
(98/C 158/71)	E-3383/97 von Riccardo Garosci, Livio Filippi, Giacomo Santini, Danilo Poggiolini, Antonio Trizza, Monica Baldi und Luisa Todini an die Kommission Betrifft: Etikettierung von Olivenöl und Reformvorschlag des Internationalen Olivenölrats .....	57
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3201/97 und E-3383/97 .....	58
(98/C 158/72)	E-3202/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Saharaische Flüchtlinge .....	58
(98/C 158/73)	E-3203/97 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der neuen Schokoladenrichtlinie für die Entwicklungsländer .....	58
(98/C 158/74)	E-3207/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung von Erzeugnissen aus dem biologischen Anbau .....	59
(98/C 158/75)	E-3208/97 von Nikitas Kaklamanis an den Rat Betrifft: Abschaffung von Zollfreigebiet in der EU .....	60
(98/C 158/76)	E-3210/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: U-Bahn in Thessaloniki .....	60
(98/C 158/77)	E-3218/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Kauf eines Kraftfahrzeugs in Mitgliedstaaten der EU .....	61
(98/C 158/78)	E-3219/97 von Ursula Schleicher an den Rat Betrifft: Rechtsgrundlage Art. 43 und 100 a .....	61
(98/C 158/79)	P-3227/97 von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Genehmigung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln .....	63
(98/C 158/80)	E-3230/97 von Klaus Rehder an die Kommission Betrifft: Schlachtpferdetransporte in die Europäische Union .....	63

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 158/81)	E-3232/97 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Probleme mit der Anwendung des Aktionsprogramms PACTE .....	64
(98/C 158/82)	E-3234/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Versenkung von Schiffen mit nuklearen Brennstoffabfällen im Mittelmeer .....	64
(98/C 158/83)	E-3320/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Illegale Verschiebung und Verklappung von radioaktiven Abfälle .....	65
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3234/97 und E-3320/97 .....	65
(98/C 158/84)	E-3235/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Drittländern über für die Mitgliedstaaten bestimmte EU-Programme (Ergänzende Antwort) .....	66
(98/C 158/85)	E-3236/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Europäische Kommission und „Europäische Umweltagentur“ (EEA) .....	67
(98/C 158/86)	E-3237/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Umweltverträglichkeitsprüfungen .....	68
(98/C 158/87)	E-3238/97 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Verbrauchssteuern .....	69
(98/C 158/88)	E-3239/97 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Gemeinsamer Markt .....	69
(98/C 158/89)	E-3240/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Verkehrsunfälle .....	70
(98/C 158/90)	E-3252/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Richtlinie 94/80/EG .....	70
(98/C 158/91)	E-3254/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Legislatives Maßnahmenpaket zur Lärmverringerung .....	71
(98/C 158/92)	P-3256/97 von Riccardo Garosci an die Kommission Betrifft: Anhebung der Mehrwertsteuersätze in Italien .....	71
(98/C 158/93)	E-3258/97 von Rosemarie Wemheuer an den Rat Betrifft: Herstellung und Export von Foltergegenständen .....	72
(98/C 158/94)	E-3259/97 von Rosemarie Wemheuer an die Kommission Betrifft: Herstellung und Export von Foltergegenständen .....	73
(98/C 158/95)	E-3261/97 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Vergleichende Brandstatistiken in der Europäischen Gemeinschaft .....	74
(98/C 158/96)	E-3266/97 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen .....	74
(98/C 158/97)	E-3274/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Ausnahmeregelung Italiens für Schlachthäuser .....	75
(98/C 158/98)	E-3278/97 von Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Ableitung radioaktiver Stoffe aus der WWA Windscale/Sellafield .....	76
(98/C 158/99)	E-3284/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Bedrohung des Naturdenkmals Okavango-Delta in Botswana .....	78
(98/C 158/100)	E-3285/97 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Telekommunikation .....	78
(98/C 158/101)	E-3292/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Marktzugang für LLDC .....	79
(98/C 158/102)	E-3293/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Marktzugang für LLDC .....	80
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3292/97 und E-3293/97 .....	80
(98/C 158/103)	E-3294/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: EU-Handelspolitik .....	80
(98/C 158/104)	E-3295/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten der Funker .....	81



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 158/105)	E-3298/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Automobilpreise in der EU .....	82
(98/C 158/106)	E-3304/97 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Verringerung der Unfälle im Straßenverkehr .....	83
(98/C 158/107)	E-3305/97 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Unfälle im Straßenverkehr in Belgien .....	83
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3304/97 und E-3305/97 .....	83
(98/C 158/108)	E-3306/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch Italien .....	83
(98/C 158/109)	E-3307/97 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie Wachstum und Beschäftigung .....	84
(98/C 158/110)	E-3315/97 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Hilfe für Albanien .....	85
(98/C 158/111)	E-3319/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ungesetzliche Inverkehrbringung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen .....	86
(98/C 158/112)	E-3325/97 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Ausführung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verletzung der Rechte der autochthonen Bevölkerung und der Ausbeutung der Tropenwälder auf der Insel Yamdena (Indonesien) .....	87
(98/C 158/113)	E-3329/97 von Christoph Konrad an den Rat Betrifft: Verletzung des europäischen Rechts durch die italienische Republik .....	88
(98/C 158/114)	E-3332/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang der Erstellung eines Katasters für Griechenland .....	88
(98/C 158/115)	E-3333/97 von Yiannis Roubatis an den Rat Betrifft: Verurteilung von Ezber Yamukdereli und anhaltende Verletzung von Menschenrechten in der Türkei ..	89
(98/C 158/116)	E-3346/97 von Frank Vanhecke an den Rat Betrifft: Belgischer Beitrag zum Haushaltsplan der Europäischen Union .....	90
(98/C 158/117)	E-3351/97 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Im Rahmen von LIFE II finanzierte Projekte .....	90
(98/C 158/118)	E-3352/97 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Pilotprojekte für neue Wege der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung .....	91
(98/C 158/119)	P-3355/97 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kindersklaverei in Afrika .....	91
(98/C 158/120)	E-3368/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Erweiterung .....	92
(98/C 158/121)	E-3371/97 von Lis Jensen (I-EDN) an den Rat Betrifft: Inkrafttreten des Beschäftigungsabschnitts im Vertrag von Amsterdam .....	93
(98/C 158/122)	E-3376/97 von Richard Howitt an den Rat Betrifft: Verhaltenskodex für europäische Unternehmen, die in Drittländern tätig sind .....	93
(98/C 158/123)	E-3377/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Verhaltenskodex für europäische Unternehmen, die in Drittländern tätig sind .....	94
(98/C 158/124)	E-3382/97 von Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Zypern .....	94
(98/C 158/125)	E-3390/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Gefährdung der Sicherheit und des Eigentums der Einwohner Athens durch den Bau der U-Bahn .....	95
(98/C 158/126)	E-3391/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Geschäftstourismus .....	96

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 158/127)	E-3393/97 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Agenda 2000 und die Umwelt .....	97
(98/C 158/128)	E-3397/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Menschenrechte .....	98
(98/C 158/129)	E-3399/97 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Menschenrechte in Nordkorea .....	99
(98/C 158/130)	E-3400/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in Nordkorea .....	99
(98/C 158/131)	P-3401/97 von José Pomés Ruiz an die Kommission Betrifft: Projektsituation .....	100
(98/C 158/132)	P-3402/97 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche .....	101
(98/C 158/133)	E-3403/97 von Ole Krarup (I-EDN) an den Rat Betrifft: Richtlinien über das Aufenthaltsrecht .....	102
(98/C 158/134)	E-3406/97 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Innovative Maßnahmen des EFRE .....	103
(98/C 158/135)	E-3408/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Privatisierung der Milchzentrale in Rom .....	103
(98/C 158/136)	E-3410/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: An die italienischen Behörden gerichtetes Ersuchen um Auskunft über einige öffentliche Bauvorhaben in Rom .....	104
(98/C 158/137)	E-3411/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Vergrößerung der Speicherkapazitäten der Deponie „Inviolata“ zwischen Guidonia und Mentana (Latium) .....	105
(98/C 158/138)	E-3412/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften über die Abfallbeseitigung in Italien .....	106
(98/C 158/139)	E-3420/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten der Zigeuner und Pomaken .....	106
(98/C 158/140)	E-3424/97 von José Pomés Ruiz an die Kommission Betrifft: Fleischquoten .....	107
(98/C 158/141)	E-3425/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Norwegische Netzgehege-Zuchtanlagen für Lachs im Tenofjord .....	108
(98/C 158/142)	E-3430/97 von Johannes Swoboda an den Rat Betrifft: Politische, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen der Brandkatastrophe in Indonesien .....	108
(98/C 158/143)	E-3431/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Zwischenfall in der Atomanlage Sellafield (Großbritannien) .....	109
(98/C 158/144)	E-3432/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Verstöße der Regierung in Kabul .....	110
(98/C 158/145)	E-3433/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schäden am Weltkulturerbe durch die Erdbeben in Umbrien .....	111
(98/C 158/146)	E-3434/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Tierquälerei .....	111
(98/C 158/147)	E-3435/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Medikamente gegen Aids .....	112
(98/C 158/148)	E-3442/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Absichtliche Störung des Hamsters und Zerstörung von Hamsterbauen .....	113
(98/C 158/149)	E-3443/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Akute Notlage des Hamsters in den Niederlanden .....	114

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 158/150)	P-3445/97 von Jean-Antoine Giansily an die Kommission Betrifft: Verwendung der Mittel „Informationsrelais“ .....	116
(98/C 158/151)	E-3452/97 von Edith Müller an die Kommission Betrifft: Ökologischer Landbau in Asturien .....	116
(98/C 158/152)	E-3453/97 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Bananenkulturen .....	117
(98/C 158/153)	E-3457/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra .....	119
(98/C 158/154)	E-3458/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra .....	119
(98/C 158/155)	E-3459/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra .....	120
(98/C 158/156)	E-3461/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra .....	120
(98/C 158/157)	E-3464/97 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Antidumpingverfahren im Zusammenhang mit der Einfuhr ungebleichter Baumwollstoffe aus China, Ägypten, Indien, Pakistan und der Türkei .....	121
(98/C 158/158)	E-3473/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Einsparungen bei der GAP .....	122
(98/C 158/159)	E-3474/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Aspekte der GAP betreffend Einsparungen .....	122
(98/C 158/160)	E-3475/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Aspekte der GAP betreffend die Kostenerhöhung .....	122
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3473/97, E-3474/97 und E-3475/97 .....	122
(98/C 158/161)	P-3478/97 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für gemeinschaftliche Häfen .....	124
(98/C 158/162)	E-3481/97 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft .....	125
(98/C 158/163)	E-3484/97 von Richard Howitt an den Rat Betrifft: Warschauer Konvention und Geiselnhaft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways .....	125
(98/C 158/164)	E-3485/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Warschauer Konvention und Geiselnhaft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways .....	126
(98/C 158/165)	E-3487/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Warschauer Konvention und Geiselnhaft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways .....	126
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3485/97 und E-3487/97 .....	127
(98/C 158/166)	E-3486/97 von Richard Howitt an den Rat Betrifft: Warschauer Konvention und Geiselnhaft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways .....	127
(98/C 158/167)	E-3489/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Harmonisierungsbedarf bei Ansprüchen auf Invalidenrente im VK und Spanien .....	128
(98/C 158/168)	P-3492/97 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Agenda 2000 .....	128
(98/C 158/169)	P-3493/97 von W.G. van Velzen an die Kommission Betrifft: Überwachung der von Marktteilnehmern mit marktbeherrschender Stellung angebotenen neuen Telekommunikationsdienste .....	129
(98/C 158/170)	P-3494/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Der Euro und die von den Banken erhobene Umrechnungsgebühr .....	130

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 158/171)	E-3495/97 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Plünderung archäologischer und religiöser Kulturschätze der Insel Zyperns .....	131
(98/C 158/172)	E-3497/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ausbau der Egnatia-Straße .....	131
(98/C 158/173)	E-3500/97 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Asien-Initiative zur Förderung der reproduktiven Gesundheit .....	132
(98/C 158/174)	E-3504/97 von Mathieu Grosch an die Kommission Betrifft: Ausschreibung GD XXII/19/97 für die Organisation des NETDAY .....	133
(98/C 158/175)	E-3505/97 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Sklavenarbeit für 250 Millionen Kinder .....	134
(98/C 158/176)	E-3508/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Parlamentarische Kontrolle von Nachrichten- und Sicherheitsdiensten im Rahmen der „Agenda 2000“ .....	135
(98/C 158/177)	E-3509/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Verletzung der Privatsphäre durch europäische (lokale) Behörden .....	135
(98/C 158/178)	E-3510/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Diskriminierung von Rentnern und Behinderten durch die europäischen (lokalen) Behörden .....	136
(98/C 158/179)	E-3515/97 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Interventionsbestände .....	137
(98/C 158/180)	E-3517/97 von Niels Sindal an die Kommission Betrifft: Verkehrssicherheit .....	137
(98/C 158/181)	E-3519/97 von Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Beziehungen zu Kuba .....	138
(98/C 158/182)	E-3520/97 von Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Hongkong und Tibet .....	139
(98/C 158/183)	E-3521/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Panama-Kanal .....	139
(98/C 158/184)	E-3522/97 von Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Ausstehende Reformen im Bereich der Forschung an den Universitäten .....	140
(98/C 158/185)	E-3527/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Durchsickern von Informationen aus der Mitteilung „Agenda 2000“ der Kommission vor der offiziellen Veröffentlichung .....	141
(98/C 158/186)	E-3531/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Legehennenintensivhaltung in Neubukow .....	142
(98/C 158/187)	E-3534/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Beteiligung der griechischen Bank für Arbeit an Programmen des Sozialfonds .....	142
(98/C 158/188)	E-3535/97 von Yiannis Roubatis an den Rat Betrifft: Gefährliche Arsen-Behälter in Albanien .....	143
(98/C 158/189)	E-3536/97 von Yiannis Roubatis an die Kommission Betrifft: Gefährliche Arsen-Behälter in Albanien .....	143
(98/C 158/190)	E-3739/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Albanien .....	144
(98/C 158/191)	E-3776/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Arsentank in Albanien .....	144
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3536/97, E-3739/97 und E-3776/97 .....	144
(98/C 158/192)	E-3537/97 von Wilfried Telkämper an den Rat Betrifft: Waldbrände in Südostasien und die Folgen für die einheimische Bevölkerung .....	145
(98/C 158/193)	E-3539/97 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Öffnung von Wanderwegen auf Mallorca .....	146

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 158/194)	E-3542/97 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Transsexuelle Bürger in der Europäischen Union .....	147
(98/C 158/195)	E-3543/97 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Konver-Initiative .....	147
(98/C 158/196)	E-3544/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Winterurlaubsprogramm für ältere Menschen .....	148
(98/C 158/197)	E-3546/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Europäischen Union an der Finanzierung des Hochgeschwindigkeitszugs in Galicien ..	148
(98/C 158/198)	E-3547/97 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nutzung der Sonnenenergie mit Hilfe von Photovoltaikanlagen im Weltraum .....	149
(98/C 158/199)	E-3554/97 von Petrus Cornelissen an die Kommission Betrifft: Touristenabgabe .....	149
(98/C 158/200)	P-3560/97 von Jaime Valdivielso de Cué an den Rat Betrifft: Sensibilisierung für die Nutzung von Waren, die wegen Betruges zu Lasten der Gemeinschaft beschlagnahmt wurden .....	150
(98/C 158/201)	E-3570/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schwere Fall von Diskriminierung zweier italienischer Staatsbürger aus rassistischen Gründen durch belgische Sportbehörden .....	151
(98/C 158/202)	E-3572/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Maßnahmen zur Ermittlung und Beschlagnahme gestohlener Kraftfahrzeuge aus der EU in Ländern, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind .....	151
(98/C 158/203)	P-3576/97 von Franco Malerba an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit auf dem Gebiet Energie, Forschung und Technologie mit den Drittländern des Mittelmeerraums: Erweiterung des FEMIRC-Netzes .....	152
(98/C 158/204)	E-3577/97 von Hedwig Keppelhoff-Wiechert an die Kommission Betrifft: Mitwirkung von Organisationen bei der Auswahl von FFH-Gebieten .....	153
(98/C 158/205)	E-3579/97 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Berlaymont .....	154
(98/C 158/206)	E-3580/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Feuchtbiotope in Nea Fokaia, Chalkidiki .....	155
(98/C 158/207)	E-3581/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Periodischer Jahresbericht über die Ausführung von Artikel 10 der EFRE- Verordnung .....	156
(98/C 158/208)	P-3583/97 von Alfonso Novo Belenguer an die Kommission Betrifft: Kürzung der Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl .....	156
(98/C 158/209)	P-3584/97 von Ilona Graenitz an die Kommission Betrifft: Herodesprämie .....	157
(98/C 158/210)	E-3585/97 von Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz .....	158
(98/C 158/211)	E-3588/97 von Brendan Donnelly an den Rat Betrifft: Erklärung zur Staatsangehörigkeit im Maastricht-Vertrag .....	159
(98/C 158/212)	E-3589/97 von Jaime Valdivielso de Cué an den Rat Betrifft: Wirksame Verteilung von wegen Betrugs an der Gemeinschaft beschlagnahmen Waren .....	159
(98/C 158/213)	E-3592/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Bilanz des Programms IMPACT 1989-1995 .....	160
(98/C 158/214)	E-3599/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der „bescheinigten Qualität von Rindfleisch“ ..	160
(98/C 158/215)	P-3602/97 von Sérgio Ribeiro an den Rat Betrifft: Ost-Timorensche Flüchtlinge in der österreichischen Botschaft in Jakarta .....	161
(98/C 158/216)	P-3612/97 von María Izquierdo Rojo an den Rat Betrifft: Europäische Kulturhauptstädte .....	161

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 158/217)	P-3613/97 von Sirkka-Liisa Anttila an die Kommission Betrifft: Lebensmittelqualität, Schutz vor Salmolnellen und Korrektheit der Lebensmittelbescheinigungen in der Europäischen Union .....	162
(98/C 158/218)	P-3614/97 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Strukturförderung im Land Brandenburg .....	163
(98/C 158/219)	P-3617/97 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Fortschritte bei der Erstellung des Katasters für Griechenland .....	164
(98/C 158/220)	P-3618/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Das Musikstudium auf Hochschulebene .....	165
(98/C 158/221)	P-3620/97 von David Thomas an die Kommission Betrifft: Kommissionsvorschläge zum Schutz von Tieren .....	165
(98/C 158/222)	E-3641/97 von David Martin an die Kommission Betrifft: Versuche an Wildtieren .....	166
(98/C 158/223)	E-3646/97 von Angela Sierra González und Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Volksabstimmung über die Unabhängigkeit der Republik Sahara .....	166
(98/C 158/224)	E-3650/97 von Irene Soltwedel-Schäfer an die Kommission Betrifft: BSE .....	167
(98/C 158/225)	E-3652/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Programm zugunsten der Pontia griechischer Abstammung .....	168
(98/C 158/226)	E-3653/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gesunkenes Einkommen der Olivenölerzeuger .....	169
(98/C 158/227)	E-3656/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Waffenhandel .....	170
(98/C 158/228)	E-3657/97 von Anne McIntosh an den Rat Betrifft: Asylbestimmungen .....	170
(98/C 158/229)	E-3661/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Videokassette zum Thema „Umweltschutz“ .....	171
(98/C 158/230)	E-3662/97 von Carlo Ripa di Meana an die Kommission Betrifft: Privatisierung der Milchzentrale (Azienda Speciale Centrale del Latte) von Rom .....	172
(98/C 158/231)	E-3664/97 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Erweiterung der ausschließlichen Fischereizone im Mittelmeer .....	172
(98/C 158/232)	P-3666/97 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Reise von Kommissionsmitglied Franz Fischler nach Portugal .....	173
(98/C 158/233)	E-3673/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Wahlen in Kambodscha .....	174
(98/C 158/234)	E-3674/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Investitionen der Total Öl-Gesellschaft in Burma .....	174
(98/C 158/235)	P-3677/97 von Georg Jarzembowski an die Kommission Betrifft: Behinderung des freien Waren- und Personenverkehrs durch Streikaktionen .....	175
(98/C 158/236)	E-3680/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Wirtschaftstourismus .....	176
(98/C 158/237)	E-3681/97 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Durchsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Bereich von Gesundheit und Sicherheit in den Mitgliedstaaten .....	176
(98/C 158/238)	E-3682/97 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Hanfanbau in der EU .....	177
(98/C 158/239)	E-3683/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Pferdetransporte von Bulgarien in die EU .....	178

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 158/240)	E-3685/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Verfügbarkeit von Informationen über Beihilfen im Internet .....	179
(98/C 158/241)	E-3703/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Verbot der Verwendung von Asbest .....	180
(98/C 158/242)	E-3708/97 von Ulf Holm an den Rat Betrifft: UN-Klimakonferenz in Kyoto .....	180
(98/C 158/243)	P-3713/97 von Franco Malerba an die Kommission Betrifft: Die Hafenpolitik von Genua .....	181
(98/C 158/244)	P-3715/97 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Kindesentführungen .....	182
(98/C 158/245)	E-3723/97 von Gianni Tamino an den Rat Betrifft: Vertretung der europäischen Regierungen in den Verbraucherräten .....	183
(98/C 158/246)	P-3724/97 von Luis Marinho an die Kommission Betrifft: Sicherheit der Schulbusse .....	183
(98/C 158/247)	P-3725/97 von Christof Tannert an die Kommission Betrifft: Lesbarkeit der künftigen EURO-Banknoten für Blinde .....	184
(98/C 158/248)	E-3727/97 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: APS – Andenpakt und Gemeinsamer Markt von Mittelamerika .....	184
(98/C 158/249)	E-3736/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Hilfe für die Opfer der jüngsten Ereignisse im Kongo .....	185
(98/C 158/250)	E-3738/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Lage im Kongo .....	185
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3736/97 und E-3738/97 .....	185
(98/C 158/251)	E-3737/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: MEDA-Demokratie-Programm .....	186
(98/C 158/252)	E-3752/97 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Wasserbewirtschaftung in AKP-Ländern .....	186
(98/C 158/253)	E-3760/97 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Psychologische Aspekte der Arbeitslosigkeit – EU-Mittel für die Forschung .....	187
(98/C 158/254)	E-3763/97 von Edward Kellett-Bowman an die Kommission Betrifft: PHARE-Zahlungen an Rumänien .....	188
(98/C 158/255)	E-3768/97 von Cristiana Muscardini, Amedeo Amadeo und Marco Cellai an die Kommission Betrifft: Fälle von Kindesmißbrauch in Brüssel .....	188
(98/C 158/256)	E-3771/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Humanitäre Hilfe für Bulgarien – Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen .....	189
(98/C 158/257)	E-3774/97 von Nikitas Kaklamanis an den Rat Betrifft: Voraussetzungen für die Einführung des Euro in den Mitgliedstaaten der EU .....	190
(98/C 158/258)	E-3792/97 von Pedro Marset Campos an den Rat Betrifft: Polizeimaßnahmen vor der Demonstration für Beschäftigung am 20.11.1997 in Luxemburg .....	190
(98/C 158/259)	P-3807/97 von Ilona Graenitz an die Kommission Betrifft: Atomhaftpflicht auf Unionsebene .....	191
(98/C 158/260)	P-3808/97 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Verlust von Gemeinschaftsmitteln .....	192
(98/C 158/261)	E-3826/97 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Sicherheit in Europa .....	192
(98/C 158/262)	P-3837/97 von Johannes Blokland (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Emission krebserregender Stoffe aus Dieselmotoren .....	193



<u>Informationsnummer</u>	<b>Inhalt (Fortsetzung)</b>	Seite
(98/C 158/263)	<b>E-3839/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission</b> Betrifft: Ausnahmeregelung für Gaze von der eingeführten Antidumpingzöllen .....	194
(98/C 158/264)	<b>P-3918/97 von Olivier Dupuis an die Kommission</b> Betrifft: Gemeinsame europäische Diplomatie .....	195
(98/C 158/265)	<b>E-3955/97 von Yvan Blot an die Kommission</b> Betrifft: Gebrauch der Muttersprache in der Plenarsitzung durch die Mitglieder der Kommission .....	196
(98/C 158/266)	<b>P-3991/97 von Enrico Ferri an den Rat</b> Betrifft: Beibehaltung der Duty-Free-Shops .....	196

**I***(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT****SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT**

(98/C 158/01)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1824/97****von Laura De Esteban Martin (PPE) an den Rat***(29. Mai 1997)**Betrifft:* EG-Paß und Minderjährige

Das derzeit gültige Modell für den EG-Paß, das in den Mitgliedstaaten aufgrund der Entschließung des Rates vom 23. Juni 1981 <sup>(1)</sup> ausgearbeitet wurde, bringt mit sich, daß in einigen Staaten Minderjährige nicht geschützt sind, da sie im Paß nicht ausreichend identifiziert sind.

In einigen Fällen enthält der Paß eine Photographie der Mutter oder des Vaters, die bzw. der Inhaber des Passes ist, mit den entsprechenden persönlichen Daten. Auf einer anderen Seite werden unter Vorlage des Familienstammbuchs die Vor- und Familiennamen (wobei manchmal die dafür vorgesehenen Felder nicht für die vollständige Wiedergabe der Familiennamen ausreichen), Geburtsdatum und Geschlecht des/der Minderjährigen eingetragen. Solange nur diese Daten erscheinen, kann eine Person ein Kind, das etwa im Alter des im Paß vermerkten Kindes ist, mitnehmen und es aus dem Land seines Wohnsitzes schaffen, ohne daß die Identität dieses Kindes tatsächlich nachgewiesen werden kann.

Ist sich der Rat der möglichen Probleme bewußt, die dieses Paßmodell mit sich bringen kann, und könnte er Aufschluß darüber geben, welche Haltung er bezüglich der Änderung des Paßmodells im Sinne der Aufnahme weiterer Daten (Fingerabdruck der Kinder und Lichtbild) einnimmt, um eine sichere Identifizierung der Minderjährigen zu ermöglichen?

<sup>(1)</sup> ABl. C 241 vom 19.9.1981, S. 1.

**Antwort***(20. Januar 1998)*

Gemäß Buchstabe G der von der Frau Abgeordneten genannten Entschließung des Rates vom 23. Juni 1981 <sup>(1)</sup>, die zuletzt im Wege der Entschließung vom 10. Juli 1995 <sup>(2)</sup> ergänzt wurde, ist eine Seite des Passes unter anderem für Angaben über Kinder in Begleitung des Paßinhabers vorzusehen, und es sollten Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes angegeben werden. Die Mitgliedstaaten können – sofern sie dies wünschen – zudem die Aufnahme eines Fotos des Kindes vorsehen.

Die Mitgliedstaaten verfügen somit über einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der verschiedenen Informationen, auf der unter Buchstabe G der Entschließung vorgesehenen Paßseite.

<sup>(1)</sup> ABl. C 241 vom 19.9.1981, S.1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 200 vom 4.8.1995, S.1.

(98/C 158/02)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1870/97**  
**von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission**  
(30. Mai 1997)

*Betrifft:* Zusammenarbeit der Europäischen Union zur Entwicklung der galicischen Gemeinde As Pontes

Die Regierung der spanischen Region Galicien hat ein Kooperationsabkommen mit einem der wichtigsten Stromversorgungsunternehmen des Landes und mit den Gewerkschaftszentralen zur wirtschaftlichen Entwicklung der galicischen Gemeinde As Pontes abgeschlossen.

Der Plan zur industriellen Umstrukturierung ist bis zum Jahr 2001 in Kraft. Die autonome Regierung steuert 300 Millionen, und das Stromversorgungsunternehmen 900 Millionen bei.

Kann die Kommission mitteilen, in welchem Maße sich die Europäische Union diesem Plan anschließen könnte, welchen Beitrag sie dazu leisten könnte und im Rahmen welches Programms oder welcher spezifischen Gemeinschaftsaktion eine Beteiligung an der Entwicklung der erwähnten galicischen Gemeinde in Erwägung gezogen werden könnte?

**Zusätzliche Antwort**  
**von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**  
(21. November 1997)

Die Kommission kann über die endgültige Quelle eines möglichen finanziellen Beitrags der Strukturfonds zum Kooperationsabkommen der „Xunta de Galicia“ mit dem Stromversorgungsunternehmen Endesa und den Vertretern der Gewerkschaften zur wirtschaftlichen Entwicklung der galicischen Gemeinde As Pontes erst Angaben machen, wenn ihr ein entsprechender Antrag der zuständigen Behörden auf eine Sonderfinanzierung für dieses Projekt im Rahmen eines Interventionsprogramms vorliegt.

Da die Kommission keinen solchen Antrag erhalten hat, wäre es voreilig, die genaue Quelle möglicher Gelder für dieses Projekt anzugeben, zumal für die spanische Region Galicien über 20 Programme von den gemeinschaftlichen Strukturfonds finanziert werden. Der finanzielle Beitrag zu einem solchen Programm könnte, wenn die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, aus einigen dieser Programme (darunter auch das Operationelle Programm für Galicien 1994 – 1999) geleistet werden.

(98/C 158/03)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2125/97**  
**von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission**  
(23. Juni 1997)

*Betrifft:* „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sicherheitsprüfungen

Werden im Falle der Zulassung einer gentechnisch veränderten Pflanzenlinie entsprechend der Sortenrichtlinie nach eingehender Prüfung auf Veränderung ihrer Stoffwechselprodukte auch alle aus dieser Linie durch Kreuzung hervorgehenden Pflanzen auf mögliche Stoffwechseleränderungen geprüft?

**Ergänzende Antwort**  
**von Herrn Fischler im Namen der Kommission**  
(1. Dezember 1997)

Gemäß den geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (Richtlinien 70/457/EWG bzw. 70/458/EWG) <sup>(1)</sup> wird eine Sorte nur dann amtlich in den Sortenkatalog aufgenommen und zur Vermarktung zugelassen, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist. Eine Sorte, egal ob künstlichen oder natürlichen Ursprungs, ist unterscheidbar, wenn sie sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen in der Gemeinschaft bekannten Sorte deutlich unterscheidet.

Kommissionsentscheidungen über das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial, einschließlich Saatgut, beruhen auf der Prüfung der entsprechenden Unterlagen, die gemäß der Richtlinie des Rates 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(2)</sup> vorgelegt werden. Dabei werden alle von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen berücksichtigt; die Unterlagen müssen hinreichend Aufschluß über die Umweltrisiken geben, um eine Entscheidung der Kommission in bezug auf ein Inverkehrbringen zu ermöglichen.

In den Rechtsvorschriften zu Pflanzensorten ist gegenwärtig keine Umweltverträglichkeitsprüfung für gentechnisch veränderte Pflanzensorten vorgesehen. Diese wird jedoch gemäß der Richtlinie 90/220/EWG durchgeführt. Im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Pflanzensorten wäre eine Prüfung der Stoffwechseleränderungen nur dann erforderlich, wenn dies für die Feststellung der Unterscheidbarkeit von Sorten relevant ist.

Der Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 1993 zur Änderung der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut<sup>(2)</sup> hat unter anderem zum Ziel, eine Umweltverträglichkeitsprüfung in das Zulassungsverfahren für Pflanzensorten aufzunehmen. Im Anschluß an die kürzlich ergangene Stellungnahme des Parlaments wird dieser Vorschlag wie folgt geändert:

- a) Bei gentechnisch veränderten Sorten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung ähnlich der gemäß der Richtlinie 90/220/EWG durchgeführt;
- b) Die Verfahren, die sicherstellen sollen, daß die unter (a) genannte Umweltverträglichkeitsprüfung ähnlich der gemäß der Richtlinie 90/220/EWG ist, sollen auf Vorschlag der Kommission in eine Verordnung des Rates aufgenommen werden, die auf die entsprechenden Vorschriften des EG-Vertrags gestützt ist.
- c) Die technischen und wissenschaftlichen Einzelheiten für die Durchführung sollen gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses angenommen werden.

(<sup>1</sup>) Richtlinie des Rates 70/457/EWG vom 29.9. 1970, ABl. L 225 vom 12.10.1970, zuletzt geändert mit der Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden.

(<sup>2</sup>) Richtlinie des Rates 90/220/EWG vom 23.4.1990, ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(<sup>3</sup>) ABl. C 29 vom 31.1.1994.

(98/C 158/04)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2230/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(2. Juli 1997)

*Betrifft:* Folgen des Stoffes Ephedrin für den Volksgesundheit

Eine Überprüfung aller Ephedrin enthaltenden Erzeugnisse forderte die amerikanische Lebens- und Arzneimittelbehörde forderte eine Überprüfung aller Ephedrin enthaltenden Erzeugnisse, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Verwendung dieses Stoffes zum Tod von 17 Personen und zu schweren Gesundheitsproblemen bei weiteren 800 während der letzten Monate in den USA geführt hat. Aus Überprüfungen seitens der griechischen Arzneimittelbehörde wurden in Griechenland 31 Erzeugnisse ausfindig gemacht, die Ephedrin in gefährlicher Dosis enthalten.

Kann die Kommission mitteilen:

1. in welchen Fällen Einfuhr und Verwendung von diese Substanz enthaltenden Pharmazeutika gestattet sind?
2. da Ansichten der Wissenschaftler auseinandergehen, in welcher Dosis die Einnahme von Ephedrin gefährlich ist?
3. wie sie das Problem anzupacken gedenkt?

#### **Ergänzende Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**

(10. November 1997)

Das zur Familie der Amphetamine gehörige Ephedrin ist ein Alkaloid pflanzlichen Ursprungs, das entweder als Ergänzung zu bestimmten Diäten oder als Medikament für eine ganze Reihe therapeutischer Indikationen verwendet werden kann. Als solches ist Ephedrin ein Stimulans für das Herzgefäß- und Nervensystem, das für seine unheilvollen Nebenwirkungen bekannt ist. Die Überprüfung der Ephedrin enthaltenden Produkte, die die amerikanische Lebens- und Arzneimittelbehörde derzeit im Anschluß an durch ihren Verzehr hervorgerufene Gesundheitsschäden durchführt, bezieht sich nur auf Nahrungsmittel und nicht auf Arzneimittel.

Bisher waren alle Arzneimittel auf Ephedrinbasis, die in der Gemeinschaft in Verkehr sind, nur Gegenstand nationaler Genehmigungen für das Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften über Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Arzneimittel, die in der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten<sup>(1)</sup> festgelegt sind. Die obligatorische Zulassung ephedrinhaltiger Arzneimittel wird für Verschreibungen erteilt, die dem in der Humanmedizin konstanten Prinzip des Abwägens zwischen dem Vorteil einer gesundheitlichen Besserung einerseits und den Risiken der Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge ihrer Aufnahme andererseits entsprechen müssen.

Der Import von Arzneimitteln aus Drittländern in das Gemeinschaftsgebiet muß die Anforderungen des Kapitels IV der Zweiten Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten<sup>(2)</sup> erfüllen. Ihre Verwendung muß den Vorschriften zur Überwachung und Arzneimittelkontrolle, die in derselben Richtlinie des Rates festgelegt sind, entsprechen.

In Anbetracht dessen, daß zur Zeit noch kein ephedrinhaltiges Arzneimittel nach den neuen zentralisierten oder dezentralisierten Gemeinschaftsverfahren zugelassen wurde, mußte sich die Kommission nicht zu den Ephedrinkonzentrationen äußern, die als gefährlich für den menschlichen Verzehr gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. 22 vom 9.2.1965.

<sup>(2)</sup> ABl. 147 vom 9.6.1975.

(98/C 158/05)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2232/97**  
**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an den Rat**  
(18. Juli 1997)

*Betrifft:* Ausübung des Wahlrechts durch albanische Wanderarbeitnehmer in der EU

Hunderttausende albanische Wanderarbeitnehmer sind in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Griechenland und Italien als Arbeitnehmer tätig. Diese Arbeitnehmer werden trotz der guten von einigen Regierungen geäußerten Absichten, ihnen zwecks Ausübung ihres Wahlrechts die Reise in ihre Heimat zu ermöglichen, wahrscheinlich nur in sehr geringer Zahl ihr Wahlrecht ausüben können.

Kann der Rat angesichts der Bedeutung der bevorstehenden Wahlen in Albanien und der sehr großen Zahl der Wanderarbeitnehmer sowie der Notwendigkeit, daß die albanischen Bürger sich in möglichst großer Zahl an den Wahlen beteiligen, angeben, ob er die albanische Regierung, die Mitgliedstaaten und die OSZE auffordern will, Initiativen zu ergreifen, um den albanischen Migranten die Möglichkeit zu geben, in ihren Aufenthaltsländern abzustimmen, damit das Wahlergebnis so repräsentativ wie möglich ausfällt?

**Antwort**

(19. Januar 1998)

Die Frage des Herrn Abgeordneten fällt nicht in die Zuständigkeit des Rates, denn der Rat ist nicht befugt, zu einer Frage Stellung zu nehmen, die die Art und Weise betrifft, in der ein Drittstaat, im vorliegenden Fall Albanien, die Beteiligung ausgewanderter Staatsangehöriger an in diesem Staat stattfindenden Wahlen außerhalb seiner Grenzen organisiert.

(98/C 158/06)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2321/97**  
**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**  
(18. Juli 1997)

*Betrifft:* Rechtssicherheit im Hinblick auf den Besitz eines niederländischen Passes

1. Am 2. Oktober 1997 teilte der Magistrat von Amsterdam dem Vater der 14jährigen aus Surinam stammenden Jolanda Bona, einem naturalisierten Niederländer, bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit und ihres

Passes mit: „Der Magistrat hat im übrigen die Absicht, die niederländische Staatsangehörigkeit von Jolanda Letitia Bona aus den Personendaten unserer Verwaltung zu streichen und in diesem Zusammenhang ihren niederländischen Paß einzuziehen.“ Ist der niederländische Ratspräsident sich darüber im klaren, daß die Streichung der niederländischen Staatsangehörigkeit aus den Personendaten der Verwaltung durch den Magistrat sowie die Einziehung des Jolanda Bona am 9. September 1996 ausgestellten niederländischen Passes sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht unrechtmäßig ist und daß das Vertrauen der europäischen Bürger in den Rechtsstaat und die Rechtspraxis durch das Vorgehen des Amsterdamer Magistrats ernsthaft untergraben wird?

2. Ist der Ratspräsident nicht der Auffassung, daß — ungeachtet der Frage, ob die einseitige Einziehung des Passes und/oder die Streichung der Staatsangehörigkeit aus den Personendaten der Verwaltung ohne Zustimmung des/der Betroffenen gesetzlich korrekt ist — das Vorgehen des Magistrats von Amsterdam, auch wenn damit früher begangene Fehler korrigiert werden müßten, eines europäischen Verwaltungsgremiums unwürdig ist?

3. Ist der Ratspräsident nicht der Auffassung, daß das Vorgehen des Amsterdamer Magistrats nicht die richtige Art und Weise ist, wie man im heutigen Europa mit den Interessen und Gefühlen von Bürgern, im vorliegenden Fall sogar eines 14jährigen Kindes, umgehen kann?

4. Ist der niederländische Ratspräsident bereit, sich mit den betroffenen Parteien zu beraten, um den Beschluß des Amsterdamer Magistrats, der, befremdlich genug, auf Anweisung des niederländischen Staatssekretärs im Justizministerium zustande kam, doch noch auf der Basis des Grundsatzes des Vertrauens, das der europäische Bürger in einen europäischen Rechtsstaat setzen darf, aufzuheben und dabei zu berücksichtigen, daß der Vater sowie die beiden jüngeren Schwestern von Jolanda Bona ihre niederländische Staatsangehörigkeit sowie den ihnen am 9. September 1996 ausgestellten Paß behalten dürfen und Jolanda Bona somit als einziges Familienmitglied aus den Niederlanden ausgewiesen würde?

(98/C 158/07)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2672/97**

**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**

*(1. September 1997)*

*Betrifft:* Beeinträchtigung des Grundsatzes des Vertrauens des Bürgers in die EU; weitere schriftliche Anfrage im Anschluß an bereits früher gestellte Anfragen betreffend Jolanda Bona

1. Das Kollegium der Bürgermeister und Beigeordneten von Amsterdam hat der aus Surinam stammenden 14jährigen Jolanda Bona, die surinamischer Herkunft ist, mitgeteilt, daß sie ihre niederländische Staatsbürgerschaft aus dem kommunalen Personenregister streichen läßt und ferner, daß sie den am 6. September 1996 vom Bürgermeister der Stadt Amsterdam an Jolanda Bona ausgestellten niederländischen Paß abgeben muß.

Dürfen wir nach Ansicht des Rates im heutigen Europa noch auf diese Weise mit den Interessen eines Bürgers, in diesem Fall eines 14jährigen Kindes, umgehen?

2. Jolanda Bona, die sich in den letzten Monaten einsam in ihrem Zimmer einschloß, da sie Angst hatte, von den Ausländerbehörden abgeholt zu werden, wurde durch die ganze Angelegenheit auf so traumatische Weise geschädigt, daß ihre Stiefmutter und ihr Vater es für unverantwortlich hielten, diese Situation noch länger fortauern zu lassen. Am 17. Juli 1997 meldete sich Jolanda zusammen mit ihrer Stiefmutter bei der Ausländerbehörde in Amsterdam, um die unsichere Situation zu beenden. Jolanda wollte im Einvernehmen mit ihren Eltern ihren niederländischen Paß abgeben und ihren surinamischen Paß zurückerlangen, um wieder nach Surinam zurückkehren zu können. Die Ausländerbehörde teilte mit, dies sei unmöglich. Jolanda war mittlerweile nach Ansicht der Ausländerbehörde offiziell niederländische Staatsbürgerin.

Teilt der Rat die Auffassung, daß durch derartige Vorgänge der Grundsatz des Vertrauens, das ein Bürger in einen europäischen Rechtsstaat haben soll, in Mißkredit gerät?

**Gemeinsame Antwort  
auf die Schriftlichen Anfragen E-2321/97 und E-2672/97**

*(20. Januar 1998)*

Die Gewährung oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Mitgliedstaates. Es gibt diesbezüglich kein Rechtsinstrument der Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union.

Der Rat kann daher zu den Fragen der Frau Abgeordneten nicht Stellung nehmen.

(98/C 158/08)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2357/97****von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat***(18. Juli 1997)*

*Betrifft:* Zweckmäßigkeit eines EU-Abgesandten für China und die Asean-Länder

Kann der Rat bestätigen, daß er die Einhaltung der Menschenrechte als wichtiges Instrument der Außenpolitik und generell als für die weltweite Stabilität förderlichen Faktor betrachtet?

Ist der Rat der Auffassung, daß die Einhaltung der Menschenrechte gleichzeitig in Afrika, Lateinamerika und Asien gefördert werden muß?

Sieht der Rat in dem enormen Gewinn, den die EU-Länder aus der raschen wirtschaftlichen Entwicklung der Märkte in China und im Asean-Raum ziehen, einen Grund, weniger Gewicht auf die Einhaltung der Menschenrechte in diesen Regionen zu legen?

Ist der Rat auch der Auffassung, daß weder die Haltung des Rats noch die monatlichen Dringlichkeitsentscheidungen des Europäischen Parlaments zur Einhaltung der Menschenrechte in diesen Gebieten eine Änderung der staatlichen Politik in den betreffenden Gebieten bewirkt haben?

Erwägt der Rat aufgrund pragmatischer Überlegungen zur Förderung der Stabilität in diesem Raum, ob ein besonderer EU-Abgesandter für China und die Asean-Länder zu besseren Beziehungen der EU und des Europäischen Parlaments zu diesen Ländern führen und damit indirekt zu einer Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte beitragen kann?

**Antwort***(16. Februar 1998)*

Die Frau Abgeordnete geht ganz zu Recht davon aus, daß die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einer der wesentlichen Faktoren der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union gemäß Artikel J.1 des Vertrags über die Europäische Union ist.

Dieser Grundsatz wird von der Union in der ganzen Welt angewandt. Die Europäische Union wendet sich daher gegen Menschenrechtsverletzungen, wo immer sie vorkommen.

Um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in China und den ASEAN-Ländern zu unterstützen, führt die Europäische Union derzeit in vielen Gremien einen Dialog über Menschenrechte. Insbesondere mit den chinesischen Behörden befindet sich die Europäische Union seit 1995 auf Sachverständigenebene in einem Dialog über Menschenrechte. Die letzte Zusammenkunft in diesem Rahmen fand am 1. und 2. Dezember 1997 in Peking statt. Die EU ist bestrebt, durch einen konstruktiven Dialog und eine aktive Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte greifbare Verbesserungen der diesbezüglichen Lage in China zu erzielen.

Schließlich möchte der Rat die Frau Abgeordnete noch auf die sehr positiven Initiativen aufmerksam machen, die eine Reihe von Mitgliedstaaten ergriffen haben, um weltweit das Bewußtsein für Menschenrechtsfragen zu schärfen (Seminare, Kongresse, Austausch von Sachverständigen usw.).

(98/C 158/09)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2424/97****von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission***(11. Juli 1997)*

*Betrifft:* Durch Speisesalz verursachte Gesundheitsrisiken

Die übermäßige Verwendung von Salz ist die häufigste Ursache für Bluthochdruck und Bluthochdruckerkrankungen. Bluthochdruck und Bluthochdruckerkrankheit sind wiederum die größten und wichtigsten Risikofaktoren bei Schlaganfall. Auch das Herzinfarktrisiko steigt bei Bluthochdruck. Ein geringerer Salzverbrauch würde vor allen Dingen zur Verbesserung der Gesundheit der Bürger und dadurch auch zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen führen. In Finnland wurde das Salz schon vor dem EU-Beitritt als Zusatzstoff eingestuft. Deshalb ist die Verwendung von Salz auch sehr genau geregelt worden. In der Europäischen Union gibt es eine entsprechende Norm noch nicht.

Inwieweit stuft die Kommission die Verwendung von Salz als bedeutendes Gesundheitsrisiko ein? Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um die durch Salz entstehenden Gesundheitsrisiken zu beseitigen? Stuft die Kommission Salz als Zusatzstoff oder als Nahrungsmittel ein?

**Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**

*(1. Oktober 1997)*

Der Natriumgehalt von Salz wird in der Tat mit einer Reihe von Gesundheitsproblemen und Krankheiten in Verbindung gebracht. Mögliche Risiken hängen jedoch davon ab, wieviel Salz man zu sich nimmt, was wiederum durch die allgemeinen und individuellen Eßgewohnheiten bestimmt wird.

Natriumchlorid, bekannt als gewöhnliches Salz, wird in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft als Lebensmittelzutat betrachtet. Neben der Aufnahme von Salz in die Liste der Zutaten muß Natrium unter bestimmten Bedingungen gemäß der Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> extra angegeben werden.

Darüber hinaus unterliegen natriumarme Erzeugnisse, die als Lebensmittel für eine besondere Ernährung ausgewiesen werden (diätetische Lebensmittel), gemäß der Richtlinie 89/398/EWG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind <sup>(2)</sup>, besonderen Etikettierungsvorschriften. Die Bedingungen für die Verwendung des Begriffs „natriumarm“ werden auf Gemeinschaftsebene in Zukunft auf der Grundlage des einschlägigen Berichts des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses harmonisiert.

Schließlich sind im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(3)</sup> Maßnahmen vorgesehen, um die Rolle der Ernährung und anderer Lebensstilfaktoren als Ursache von Krankheiten besser verständlich zu machen und die Öffentlichkeit besser über die Grundprinzipien der Ernährung und neue Verfahren der Aufmachung und Zubereitung von Lebensmitteln zu informieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 276 vom 6.10.1990.

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 16.4.1996.

(98/C 158/10)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2474/97**

**von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission**

*(16. Juli 1997)*

*Betrifft:* Chemikalien in Babyspielzeug, die das endokrine System blockieren

1. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Kommission Verbraucher in ganz Europa vor den möglichen Gefahren von Plastikspielzeug für Kleinkinder zu warnen, nachdem PVC-Plastikspielzeug für Babys in Dänemark, Italien und Spanien aufgrund von Hinweisen der dänischen Umweltschutzbehörde über die Gefährdung von Kleinkindern durch Auslaufen von Plastik in den Mund beim Saugen an diesen Produkten vom Markt genommen wurde?
2. Wird sich die Kommission an der von der Spielzeugindustrie eingesetzten internationalen Arbeitsgruppe zur Untersuchung dieses Problems beteiligen, und wird sie über die Ergebnisse dieser Untersuchungen unterrichtet?
3. Ist die Kommission angesichts der wissenschaftlich nachgewiesenen Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Chemikalien, die das endokrine System blockieren, der Auffassung, daß unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um zumindest und in erster Linie besonders anfällige Bevölkerungsgruppen wie Schwangere und Kleinkinder zu schützen?
4. Ist die Kommission angesichts der nachgewiesenen generationenüberspringenden Folgen bestimmter hormonblockierender Chemikalien, deren Auswirkungen sich u.U. nicht bei den unmittelbar ausgesetzten Personen, sondern erst in der nächsten Generation zeigen, auch der Auffassung, daß jetzt unverzüglich vorbeugende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher geboten sind?

(98/C 158/11)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2475/97**  
**von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission**  
(16. Juli 1997)

*Betrifft:* Chemikalien, die das endokrine System blockieren

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in Absprache mit der Spielzeugindustrie einzuleiten, nachdem PVC-Plastikspielzeug für Babys in Dänemark, Italien und Spanien aufgrund von Hinweisen der dänischen Umweltschutzbehörde über die Gefährdung von Kleinkindern durch Auslaufen von Plastik in den Mund beim Saugen an diesen Produkten vom Markt genommen wurde?
2. Wird sich die Kommission an der von der Spielzeugindustrie eingesetzten internationalen Arbeitsgruppe zur Untersuchung dieses Problems beteiligen und dafür sorgen, daß sie über die Ergebnisse dieser Untersuchungen unterrichtet wird?
3. Hat die Kommission bereits mit der Industrie über Optionen zur Ersetzung der bekannten Chemikalien, die das endokrine System blockieren, in ihren Produkten durch unschädliche Stoffe gesprochen? Falls nicht, wann wird sie dies tun und ist sie bereit, dafür Gemeinschaftsmittel zur Verfügung zu stellen?
4. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß die Industrie die Verantwortung für ihre Produkte übernehmen und auf Bedenken über mögliche Gefahren für die Endbenutzer rasch reagieren sollte?
5. Hat die Kommission Verständnis für die kategorischen Erklärungen bestimmter Industrieverbände, daß Weichmacher wie Phthalate und Bisphenol A keine hormonblockierenden Chemikalien sind, obwohl immer mehr wissenschaftliche Beweise dafür erbracht werden, daß diese Produkte durchaus diese Wirkung haben?
6. Die chemische Industrie hat auf unabhängige wissenschaftliche Bedenken gegenüber hormonblockierenden Chemikalien damit reagiert, daß sie eigene Untersuchungen über die verdächtigen Produkte in Auftrag gegeben hat. Wird die Kommission über alle Ergebnisse der Untersuchungen der Industrie über Chemikalien, die im Verdacht stehen, das endokrine System zu blockieren, unterrichtet, und wird sie diese Ergebnisse den Mitgliedern des Parlaments übermitteln?
7. Ist die Kommission beunruhigt über eine mögliche Unterdrückung der Ergebnisse der von der Industrie finanzierten Forschung, wenn sie mit den Interessen der Industrie kollidieren?

**Gemeinsame Antwort**  
**von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-2474/97 und E-2475/97**

(5. November 1997)

Die Kommission kennt das Problem der „endocrine disruption“ (Störungen des Hormonsystems) sehr wohl (siehe Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. H-114/97 von Herrn Spencer während der Fragestunde anlässlich der Tagung des Parlaments vom März 1997 <sup>(1)</sup> und Nr. H-423/97 von Herrn Pimenta während der Fragestunde anlässlich der Tagung des Parlaments vom Juni 1997 <sup>(2)</sup>). Im Januar dieses Jahres erteilte die Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) den Auftrag, gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Anhang III Punkt II Absatz 3 der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug <sup>(3)</sup> im Rahmen des technischen Ausschusses 52 (Spielzeug) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit organischen Verbindungen in Spielzeug befaßt und die Folgen der Verwendung von Polyvinylchlorid (PVC) in Spielzeug eingehend prüfen soll. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden in der Europäischen Norm EN 71 über die Sicherheit von Spielzeug berücksichtigt. An der Arbeitsgruppe werden sich die Kommission, die Spielzeugindustrie, Europäische Verbraucherorganisationen und nationale Normungsorganisationen beteiligen.

Die Kommission arbeitet eng mit der Spielzeugindustrie zusammen und wird über alle Ergebnisse von Forschungsarbeiten in der zuständigen Arbeitsgruppe des Internationalen Rates der Spielzeugindustrie (ICTI) unterrichtet. Die Kommission unterstützt verschiedene Projekte, bei denen anhand von Screening-Untersuchungen Stoffe mit solchen Wirkungen nachgewiesen werden sollen. Ferner unterstützt sie im Rahmen der Programme über Umwelt und Klima und des Forschungsprogramms Biomed II eine Reihe von Forschungsvorhaben auf Kostenteilungsbasis über Chemikalien, die hormonale Störungen zur Folge haben können. Diese Programme wurden im Anschluß an offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und eine wissenschaftliche Bewertung ausgewählt. Bei industrieller Beteiligung übernimmt die Kommission bis zu 50 % der Forschungskosten. Eine weite Verbreitung der Forschungsergebnisse ist ein wichtiger Faktor der Projekte.

Die Kommission stimmt selbstverständlich darin überein, daß die Industrie die Verantwortung für ihre Produkte übernehmen und auf Bedenken hinsichtlich potentieller Gefahren für den Endverbraucher umgehend reagieren sollte. Deshalb hat die Kommission aktiv dazu beigetragen, auf diesem Gebiet Forschungstätigkeiten zu entwickeln, und aus dem gleichen Grund hat die Spielzeugindustrie selbst eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingesetzt.

Ferner hat die Kommission in Beratung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe<sup>(4)</sup> eine Gruppe von mehr als 100 Chemikalien zur Aufnahme in drei Listen prioritärer Stoffe ausgewählt, bei denen aufgrund potentieller Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt eine gründliche Risikobewertung durchzuführen ist. Diese Risikobewertung umfaßt auch eine Prüfung von Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit, bei der die Stoffe im Hinblick darauf geprüft werden können, ob sie das endokrine System blockieren. Andere spezifischere Prüfmethode zum Nachweis solcher Wirkungen werden derzeit untersucht. Nach der Auswahl der prioritären Stoffe wurde für jeden Stoff ein Berichterstatter in einer Behörde der Mitgliedstaaten bestimmt, der die von der Industrie vorgelegten Daten prüft und einen Entwurf einer Risikobewertung erstellt, der den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorgelegt wird. Der Berichterstatter kann auf der Grundlage der Risikobewertung gegebenenfalls eine Strategie zur Begrenzung der Gefahren des betreffenden Stoffes für Mensch und Umwelt vorschlagen. Die Ergebnisse der Risikobewertung und die empfohlene Strategie werden auf Gemeinschaftsebene verabschiedet und von der Kommission veröffentlicht. Die Kommission kann dann im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften Gemeinschaftsmaßnahmen vorschlagen.

Unter den prioritären Stoffen gemäß der Verordnung 793/93 befinden sich drei Phtalate (Di-n-Butylphtalat [DBP], Diethylhexylphtalat [DEHP] und Benzylbutylphtalat [BBP]) wegen Verdachts auf Auslösung hormonaler Störungen. Sie sind zur Zeit wie folgt eingestuft:

- Di-n-Butylphtalat (DBP) wurde als prioritärer Stoff der ersten Prioritätenliste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1179/94<sup>(5)</sup> ausgewiesen. Für diesen Stoff wurden die Niederlande als berichterstattender Mitgliedstaat ausgewählt. Ein Bericht über die Risikobewertung soll bis Dezember 1997 vorliegen;
- Diethylhexylphtalat (DEHP) wurde als prioritärer Stoff der zweiten Prioritätenliste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2268/95<sup>(6)</sup> ausgewiesen. Für diesen Stoff wurde Schweden als berichterstattender Mitgliedstaat ausgewählt. Ein Bericht über die Risikobewertung wird im zweiten Semester 1998 erwartet;
- Benzylbutylphtalat (BBP) wurde als prioritärer Stoff der dritten Prioritätenliste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 143/97<sup>(7)</sup> ausgewiesen. Für diesen Stoff wurde Norwegen als Berichterstatter ausgewählt.

Ferner ist Biphenol A Kandidat für die Aufnahme in die nächste (vierte) Prioritätenliste im Anhang einer künftigen Verordnung der Kommission, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 1998 verabschiedet wird.

Die Kommission verfolgt die Forschung über Stoffe, die Störungen des Hormonsystems verursachen können, und hat bisher noch keine Anzeichen dafür erkannt, daß die chemische Industrie nicht zu einer Zusammenarbeit bereit wäre. Die Industrie ist zwar nicht verpflichtet, der Kommission alle Daten vorzulegen, aber im Gemeinschaftsrecht (z. B. der Verordnung 793/93) sind Verpflichtungen enthalten, denen zufolge die chemische Industrie Informationen über Chemikalien vorlegen muß. Angaben des laufenden Programms sind der Öffentlichkeit auf CD-ROM verfügbar.

<sup>(1)</sup> Debatten des Europäischen Parlaments (März 1997).

<sup>(2)</sup> Debatten des Europäischen Parlaments (Juni 1997).

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 16.7.1988.

<sup>(4)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993.

<sup>(5)</sup> ABl. L 131 vom 26.5.1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 231 vom 28.9.1995.

<sup>(7)</sup> ABl. L 25 vom 28.1.1994.

(98/C 158/12)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2503/97

von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission

(18. Juli 1997)

*Betrifft:* Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen „Windfall“-Steuer auf privatisierten Versorgungsunternehmen im Vereinigten Königreich

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die vorgeschlagene „Windfall“-Steuer auf privatisierten Versorgungsunternehmen im Vereinigten Königreich nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union widerrechtlich ist?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission dann einleiten, um die Umsetzung dieser Besteuerung mit schädlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich zu verhindern?

Dieser „Windfall“-Steuer unterliegt insbesondere auch die „British Airports Authority“ (britische Flughafenbehörde). Ist die Kommission der Auffassung, daß die vorgeschlagene Steuer gegen Artikel 129c des Vertrags über transeuropäische Netze verstößt oder im Widerspruch dazu steht?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(10. November 1997)

Es ist der Kommission bekannt, daß das Vereinigte Königreich kürzlich eine Sondersteuer („Windfall tax“) eingeführt hat, der unangemessen hohe Gewinne unterliegen, die bei der Börseneinführung ins Privateigentum übergeführter Unternehmen entstehen.

Sie erlaubt sich, den Herrn Abgeordneten darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedstaaten nach geltendem Gemeinschaftsrecht die Sätze und Anwendungsmodalitäten für die Unternehmensbesteuerung grundsätzlich frei festlegen können, sofern sichergestellt ist, daß sie im Rahmen der vertraglich verankerten Grundfreiheiten den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachten.

Diesbezüglich kann die Kommission nach den ihr vorliegenden Informationen keinerlei Rechtsverletzung feststellen.

(98/C 158/13)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2563/97**

**von Cristiana Muscardini (NI) an den Rat**

(28. Juli 1997)

*Betrifft:* Freizügigkeit für alle Bürger in der Europäischen Union

Teilt der Rat die Auffassung, daß es erforderlich erscheint, gegebenenfalls über den Ratspräsidenten den italienischen Ministerpräsidenten darauf hinzuweisen, daß die derzeitige Verfassung der italienischen Republik aufgrund eines seit nunmehr fast 50 Jahren als Dauerprovisorium bestehenden Gesetzes im Widerspruch zur allgemeinen Menschenrechtserklärung und zum Maastrichter Vertrag hinsichtlich der Freizügigkeit von Personen innerhalb der EU steht, die beide von Italien unterzeichnet wurden? Im übrigen widerspricht dieses Gesetz auch dem gesunden Menschenverstand. Aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes wird nämlich die staatliche italienische Rundfunk- und Fernsehanstalt Rai TV gezwungen, beträchtliche Summen aufzubringen, um Woche für Woche Ausrüstungen und Personal nach Genf zu verbringen, um es ihrem Mitarbeiter und bekannten Sportkommentator Emanuele Filiberto Savoia zu ermöglichen, seine Arbeit vor Ort zu erledigen, da die entsprechenden Gesetzesbestimmungen ihm ebenso wie seinem Vater, dem Kaufmann Vittorio Emanuele Savoia, die Einreise nach Italien verbieten.

**Antwort**

(26. Januar 1998)

Es ist nicht Sache des Rates, zu einer Bestimmung in der Verfassung eines Mitgliedstaates Stellung zu nehmen.

(98/C 158/14)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2615/97**

**von Jean-Thomas Nordmann (ELDR) an die Kommission**

(1. September 1997)

*Betrifft:* Errichtung eines Einkaufszentrums

Hat die Kommission geprüft, ob das französische Gesetz vom 5. Juli 1996 über die Bedingungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit den Artikeln 5, 52 und 59 der Verträge vereinbar ist?

Welche Schlußfolgerungen hat sie daraus gezogen?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(18. November 1997)*

Die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf ein französisches Gesetz vom 5. Juli 1996 über die Bedingungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums. Gemeint ist wohl das Gesetz Nr. 96-603 vom 5. Juli 1996 über die Förderung von Handel und Handwerk, das sogenannte „Loi Raffarin“.

Mit diesem Gesetz wurde eine Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung und Benutzung von 300 m<sup>2</sup> überschreitenden Verkaufsflächen eines Ladengeschäfts oder Einkaufszentrums eingeführt. Diese Genehmigung wird von einer „Commission départementale d'équipement commercial“ (CDEC – Departementskommission für Einzelhandel) vor einer Baugenehmigung erteilt. Die Kommission besteht aus drei gewählten Lokalpolitikern (Bürgermeister der Standortgemeinde, Bürgermeister der einwohnerstärksten Gemeinde des Arrondissements, Präsident des Gemeindeverbands oder, falls keiner besteht, Generalrat des Kantons), dem Vorsitzenden der Handelskammer, dem Vorsitzenden der Handwerkskammer und einem Vertreter der Verbraucherverbände.

Mit dem „Loi Raffarin“ wird das frühere „Loi Royer“ (Gesetz Nr. 73-1193) ausgeweitet, mit dem bereits eine derartige Regelung für Verkaufsflächen von über 1000 m<sup>2</sup> eingeführt worden war. Das „Loi Royer“ aus dem Jahre 1973 war eine Reaktion auf die damals in Frankreich entstehenden Verbrauchermärkte und sollte den Kleinhandel in den Städten schützen. Die Senkung der Schwelle unter 1000 m<sup>2</sup> richtet sich gegen die Ausbreitung der Discountläden („hard discounter“).

Der Herr Abgeordnete fragt, ob nach Ansicht der Kommission das Gesetz mit den Artikeln 5, 52 und 59 des EG-Vertrags vereinbar ist. Was Artikel 5 betrifft, ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs <sup>(1)</sup>, daß dieser Artikel so allgemein formuliert ist, daß seine selbständige Anwendung nicht in Frage kommt, wenn die betreffende Fallgestaltung durch eine spezifische Vorschrift des EG-Vertrags geregelt ist. Die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag kommen daher nur hilfsweise zur Anwendung, d.h. wenn für die betreffende Wirtschaftstätigkeit nicht bereits eine andere Binnenmarktvorschrift gilt. Da es sich um die Errichtung oder den Umbau eines Gebäudes, in dem ein Unternehmen Waren verkaufen will, handelt, ist die Vereinbarkeit des Loi Raffarin mit dem Gemeinschaftsrecht allein im Hinblick auf die Artikel 30 und 52 EG-Vertrag zu prüfen. Diesen Artikeln zufolge sind mengenmäßige Beschränkungen in einem Mitgliedstaat aufgrund des Warenursprungs (Artikel 30) bzw. der Staatsangehörigkeit des Unternehmers, der in Frankreich ein Ladengeschäft eröffnen will (Artikel 52), verboten.

Das Loi Raffarin erlaubt den Gemeindebehörden nicht, den Zugang von Waren aus anderen Mitgliedstaaten oder ausländischen Unternehmen zum französischen Markt auf diskriminierende Weise zu beschränken. Da das Gesetz unterschiedslos gilt, konnte die Kommission bisher keine Verletzung der Artikel 30 und 52 EG-Vertrag feststellen.

Was Artikel 30 betrifft, hat der Gerichtshof bereits dessen Anwendung in der Rechtssache „Dip/Lidl“ <sup>(2)</sup> ausgeschlossen. In dieser Rechtssache ging es um das italienische Gesetz Nr. 426 vom 11. Juni 1971, mit dem eine Genehmigung eingeführt wurde, die von den Gemeinden zur Eröffnung eines Einzelhandelsgeschäfts in Italien zu erteilen ist. Da es sich um eine der französischen Regelung vergleichbare Regelung handelt, dürften die Schlußfolgerungen des Gerichtshofs auch für das Loi Raffarin gelten.

Was Artikel 52 betrifft, so ist nach den der Kommission vorliegenden Angaben gegenwärtig kein Verstoß gegen diese Vorschrift im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs festzustellen. Jedoch wird die Kommission die Anwendung des Loi Raffarin durch die Departementskommission künftig aufmerksam verfolgen.

<sup>(1)</sup> Rechtssache „Corsica Ferries“ C-18/93, Urteil vom 17.5.1994.

<sup>(2)</sup> Rechtssache „Dip/Lidl“ C-140/94, C-141/94 und C-142/94, Urteil vom 17. 10. 1995.

(98/C 158/15)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2662/97****von Patricia McKenna (V) an die Kommission***(1. September 1997)*

*Betrifft:* Kinder und Jugendliche, denen Kriegsverbrechen in Ruanda zur Last gelegt werden

Schätzungen von UNICEF, dem Weltkinderhilfsfonds der Vereinten Nationen, zufolge handelt es sich bei 2.300 der 100.000 Personen, die sich in Haft befinden und auf einen Prozeß wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen in Ruanda warten, um Kinder oder Jugendliche. Dem Vernehmen nach waren 200 dieser Personen zum Zeitpunkt des Völkermords im Jahr 1994 jünger als 14 Jahre. Viele betrachten ihre Haftbedingungen als unzumutbar.

Wegen Überlastung ruandischer Gerichte und rechtlicher Instanzen hat UNICEF die Notwendigkeit betont, daß die internationale Gemeinschaft Juristen nach Ruanda entsendet, die Fälle bearbeiten können, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind.

Hat die Kommission Vorschläge für finanzielle Beihilfen für Juristen, die mit Kindern und Jugendlichen in Ruanda arbeiten?

**Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission**

*(30. Oktober 1997)*

Der Kommission ist bekannt, daß in den Gefängnissen viele Menschen auf ihre Gerichtsverfahren warten. Die jüngsten Schätzungen belaufen sich auf insgesamt fast 130.000 Personen, unter anderem auch Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen einer Demarche der Troika im Zusammenhang mit den Haftbedingungen hat die Kommission am 4. September 1997 die ruandischen Regierung noch einmal auf die Situation der Kinder aufmerksam gemacht, die sich wegen des Verdachts des Völkermordes in Haft befinden.

Die Kommission ist über die Haftbedingungen besorgt und daran interessiert, daß die Gerichtsverfahren schnell und in einem rechtsstaatlichen Rahmen vorankommen. Daher gewährt sie der Regierung Hilfe für diese Verfahren und finanziert zwei Projekte aus dem Haushaltsposten Demokratie — Menschenrechte; ein weiteres Projekt ist derzeit in Vorbereitung.

Mit dem ersten Projekt „Unterstützungsprogramm für das ruandische Justizministerium“ in Höhe von fast 1,4 Mio. Ecu wird die Ausbildung und Besoldung von 600 zusätzlichen Justizbediensteten zur Unterstützung der Gerichte für einen Zeitraum von 18 Monaten sichergestellt.

Das zweite Projekt ist ein Beitrag zu den Bemühungen von „Avocats sans frontières“, sowohl den Angeklagten als auch den Zivilbeteiligten an den Verfahren wegen Völkermordes Rechtshilfe zu gewähren. Diese Hilfe wird fortgesetzt und beläuft sich auf mehr als 1,2 Mio. Ecu.

Mit „Penal reform international“ wird derzeit ein Projekt vorbereitet (1,25 Mio. Ecu), mit dem der Gefängnisverwaltung geholfen werden soll, die Leitung der Anstalten zu verbessern und produktive Tätigkeiten in den Gefängnissen einzuführen.

Außerdem sind im Zweiten Rehabilitationsprogramm des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) Finanzierungsmittel für den Wiederaufbau des Obersten Gerichtshofes sowie der Dienststellen der Staatsanwaltschaft vorgesehen. Zusätzliche Hilfe wird für den Wiederaufbau von 143 Bezirksgerichten bereitgestellt. Die gesamte EEF-Hilfe für die Justiz aus dem Zweiten Rehabilitationsprogramm beläuft sich auf 4,9 Mio. Ecu.

Mit diesen Programmen trägt die Kommission sowohl zur Verbesserung der Haftbedingungen als auch zu besseren Verteidigungsmöglichkeiten vor Gericht bei, was im Interesse aller Gefangener einschließlich der Minderjährigen ist.

(98/C 158/16)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2723/97**

**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission**

*(1. September 1997)*

*Betrifft:* Sanierung der Bucht von Santander

In Kürze beginnen die Bauarbeiten zur umfassenden Sanierung der Bucht von Santander.

Die Bauarbeiten sollen in drei Phasen erfolgen; die Gesamtkosten des Projekts betragen 14 Mrd. Ptas. Für die erste dieser drei Phasen ist die Auftragsvergabe erfolgt.

Wie hoch ist der Anteil der EU-Kofinanzierung an den Gesamtkosten?

Aus welchen Fonds (EFRE oder Kohäsionsfonds) oder welchem Haushaltsposten erfolgt diese Kofinanzierung?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(15. Oktober 1997)*

Am 3. Mai 1996 haben die spanischen Behörden einen Kofinanzierungsantrag für die Arbeiten der ersten Phase des Projekts „Saneamiento integral de la Bahía de Santander“ bei der Kommission eingereicht. Das Budget für die Arbeiten dieser ersten Phase wird auf 4 030 Mio. PTA veranschlagt. Mit Entscheidung vom 14. Juli 1997 hat die Kommission diesen Antrag genehmigt. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung beteiligt sich an der Finanzierung dieser ersten Phase mit 17,72 Mio. Ecu (2 821 Mio. PTA) bei Gesamtkosten von 25,32 Mio. Ecu.

Für die zweite Phase des Projekts wurde am 29. April 1997 ein Antrag auf Kofinanzierung aus dem Kohäsionsfonds gestellt. Die Gesamtkosten dieser zweiten Phase belaufen sich auf 4 750 Mio. PTA. Das entsprechende Dossier wird derzeit geprüft.

Der Mitgliedstaat hat sich bei der Kommission bisher noch nicht zur Finanzierung der dritten Phase des Projekts geäußert.

(98/C 158/17)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2822/97****von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission***(1. September 1997)*

*Betrifft:* Umweltschäden durch die Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse

Die Kommission ersucht in ihrer Antwort auf meine Anfrage E-1705/97 <sup>(1)</sup> um genauere Angaben, da ihr der angesprochene Sachverhalt nicht bekannt sei. Die Kommission wertet die Berichte des Rechnungshofs offenkundig nicht mit großer Akribie aus, denn im Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1994 (vom 14. November 1995) findet sich dazu unter Ziffer 2.118 ff „Auswirkungen der Rücknahmemassnahmen auf die Umwelt“ (S. 79 der deutschen Fassung) eine längere Passage.

Dort heißt es wörtlich:

„Im allgemeinen werden 60% der aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse vernichtet, indem sie entweder in Gräben gekippt und untergepflügt, durch Beigabe von Öl denaturiert oder zerquetscht werden. Da diese Praxis über viele Jahre hinweg Anwendung fand und riesige Erzeugnismengen untergepflügt wurden, sind in den Gebieten, in denen es regelmäßig zur Vernichtung von aus dem Handel gezogenen Erzeugnissen kam, Umweltprobleme entstanden.

Die verfaulten Früchte haben das Oberflächen- und das Grundwasser in den betroffenen Gebieten verschmutzt. Die Behebung dieses Problems durch den Bau besonderer Anlagen erfordert hohe Investitionen.

Darüber hinaus haben einige Regionen Umweltstudien für die Beseitigung der Abfälle eingeführt. Ferner stellen die verfaulten Früchte selbst eine Umweltbelastung dar, da sie zahlreiche Insekten anlocken, die an den umliegenden Kulturen Schaden anrichten.“

Kann die Kommission anhand dieser Zusatzinformationen meine Fragen nach der Aufschlüsselung dieser Umweltschäden nach Kommunen, Regionen und Ländern sowie nach den Kosten für die Beseitigung dieser Umweltschäden beantworten?

<sup>(1)</sup> ABl. C 76 vom 11.3.1998, S. 43.

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(16. Oktober 1997)*

In ihrer Antwort auf den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1994 <sup>(1)</sup> hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß sie „sich der schwerwiegenden Umweltprobleme bewußt [ist], die die Vernichtung von Obst und Gemüse [...] verursacht.“

Aus diesem Grunde enthielt der Vorschlag der Kommission an den Rat zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse mehrere Umweltvorschriften, so z. B. auch die Verpflichtung für die Erzeugerorganisationen und die Mitgliedstaaten, „Lastenhefte für die Verfahren der umweltgerechten Rücknahme“ festzulegen (Artikel 23 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>).

Dies steht nicht in Widerspruch zu der Tatsache, daß die Kommission — wie sie bereits in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-1705/97 des Herrn Abgeordneten erklärt hat — keine Kenntnis von dem im vorgenannten Jahresbericht des Rechnungshofs dargelegten besonderen Sachverhalt hatte, da sie über die betroffenen Gebiete, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen und die konkreten Schäden, auf die im Jahresbericht hingewiesen wird, nicht unterrichtet worden ist.

Die Kommission hat den Rechnungshof um Mitteilung der konkreten Einzelheiten (Schäden, Gebiete und Kommunen) zu den Fällen gebeten, die Gegenstand der Schriftlichen Anfragen E-1901/96 und E-1902/96 <sup>(3)</sup> sind. Sie wird dem Herrn Abgeordneten die Ergebnisse dieser Nachforschungen direkt übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 14.11.1995

<sup>(2)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996.

<sup>(3)</sup> ABl. C 60 vom 26.2.1997.

(98/C 158/18)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2825/97**

**von Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission**

*(1. September 1997)*

*Betrifft:* Handel mit Anabolensteroiden

Ist der Kommission bekannt, daß der Handel mit Anabolensteroiden, der in Spanien erlaubt und in den Niederlanden untersagt ist, den Binnenmarkt beeinträchtigt und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gefährdet?

Unter welchen Voraussetzungen ist der Handel in Spanien gestattet (Verschreibungspflicht, Zulässigkeit des Exports)?

Welche Bedingungen gedenkt die Kommission vorzuschreiben, um eine einheitliche europäische Regelung herbeizuführen, die einen umfassenden Gesundheitsschutz gewährleistet?

**Ergänzende Antwort**

**von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**

*(10. November 1997)*

Auf ärztliche Verschreibung gemäß der Richtlinie 92/26/EWG des Rates zur Einstufung der Abgabe von Humanarzneimitteln <sup>(1)</sup> werden Steroidanabolika in Spanien zu ganz spezifischen therapeutischen Zwecken in den Verkehr gebracht, beispielsweise um ernsthafte Muskelatrophien infolge von Unterernährung zu verhindern, längere Behandlungen mit hohen Dosen von Kortikoiden oder bestimmte Krebsbekämpfungstherapien zu kompensieren, bei schwereren chirurgischen Eingriffen und bei Verbrennungen. Alle Anabolika sind in Spanien auf Grund von einzelstaatlichen Zulassungen erhältlich, die nur für Spanien gelten. Bis jetzt ist für keines dieser Anabolika ein Verfahren der gegenseitigen Anerkennung eröffnet worden, das grundsätzlich das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten soll. Der Gesundheitsschutz wird u. a. durch die Richtlinie 92/26/EWG. Im Zusammenhang mit dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung könnte sich die Kommission nur auf Artikel 11 der Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten <sup>(2)</sup> berufen, wenn bei der Zulassung eines Anabolikums Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten auftreten, um die einzelstaatlichen Zulassungen zu harmonisieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 113 vom 30.4.1992

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 9.6.1975

(98/C 158/19)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2848/97**  
**von Laurens Brinkhorst (ELDR) an den Rat**  
(13. September 1997)

*Betrifft:* Institutionelle Voraussetzungen für die Erweiterung nach dem Ergebnis der Verhandlungen auf der Regierungskonferenz

1. erinnert sich der Rat an die folgende Erklärung in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu (Juni 1994): „Die institutionellen Voraussetzungen, die für ein reibungsloses Funktionieren der Union erforderlich sind, müssen auf der Regierungskonferenz im Jahre 1996 geschaffen werden, die zu diesem Zweck vor Aufnahme der Beitrittsverhandlungen stattfinden muß“?
2. Wie ist diese Erklärung nach Ansicht des Rates mit dem Ergebnis des Gipfeltreffens von Amsterdam zu vereinbaren, insbesondere mit der Ansicht, daß nun der Weg frei ist, um den Erweiterungsprozeß einzuleiten?
3. Ist der Rat der Auffassung, daß diese institutionellen Voraussetzungen mit dem Vertragsentwurf von Amsterdam und dem Protokoll über die Erweiterung erfüllt wurden?
4. Wenn ja, kann der Rat mitteilen, aufgrund welcher Verbesserungen der institutionellen Voraussetzungen diese Einschätzung gerechtfertigt ist?
5. Ist der Rat der Ansicht, daß die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen werden können, ohne daß die institutionellen Voraussetzungen verbessert werden, die für ein reibungsloses Funktionieren der Union erforderlich sind?

**Antwort**

(26. Januar 1998)

Wie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage in Erinnerung gerufen hat, hatte der Europäische Rat bereits 1994 zunächst in Korfu und anschließend in Essen festgestellt, daß die institutionellen Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Union auf der Regierungskonferenz im Jahre 1996 geschaffen werden müßten, die zu diesem Zweck vor Aufnahme der Beitrittsverhandlungen stattfinden müsse.

Die 1996 und 1997 abgehaltene Regierungskonferenz hat eine Reihe von Reformen verabschiedet. Die betreffenden Ergebnisse der Konferenz sind in den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam eingeflossen.

Ferner wurde dem Vertrag von Amsterdam ein Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Union im Anhang beigefügt. In diesem Protokoll sind einzelne institutionelle Reformen für eine erweiterte Union aufgeführt, wobei über diese Reformen zu einem späteren Zeitpunkt zu verhandeln ist.

Schließlich hat der Europäische Rat auf seiner Tagung von Luxemburg am 12. und 13. Dezember 1997 erklärt, daß im Vorfeld der Erweiterung der Union ihre Organe entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam gestärkt und in ihrer Funktionsweise verbessert werden müssen.

(98/C 158/20)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2863/97**  
**von David Hallam (PSE) an die Kommission**  
(11. September 1997)

*Betrifft:* Geflügel

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte die Europäische Union unternimmt, um die Bestände an reinrassigem Geflügel zu erhalten?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die geltenden EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Tierschutz, Seuchenbekämpfung und internationaler Handel nicht zwischen „reinrassigen“ Tieren und anderem Geflügel unterscheiden?

Plant die Kommission Maßnahmen zur Förderung der geringen Zahl von Züchtern, die sich für das Überleben wichtiger Rassen und Stämme einsetzen?

Kann die Kommission im Rahmen ihrer Vorschläge für Rechtsakte den Begriff „Geflügel“ genauer definieren und dabei folgendes berücksichtigen:

- Tiere, die in Gefangenschaft gehalten werden, um ein Aussterben der Art zu verhindern,
- Tiere, die räumlich verteilt werden, um die Auswirkungen von Seuchen zu minimieren,
- Tiere, die gehalten werden, um die Erhaltung des Erbguts für die künftige Entwicklung und Forschung zu gewährleisten,
- Tiere, die um ihrer Schönheit willen gehalten werden,
- Tiere, die für Leistungswettbewerbe gehalten werden, weil die Menschen solche Wettbewerbe mögen, wobei die Merkmale der betreffenden Rassen und Stämme erhalten und möglicherweise verbessert werden,
- Tiere, die zur Erzeugung von Eiern und Fleisch in kleinen Gruppen gehalten werden,
- Massenproduktion für den Massenmarkt.

Welche Schritte hat die Kommission unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen, um im Rahmen der diesbezüglichen politischen Beschlußfassung anerkannte Nichtregierungsorganisationen anzuhören?

#### **Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(11. November 1997)*

Zur Vermarktung reinrassiger Tiere wie z. B. Geflügel hat der Rat am 25. März 1991 die Richtlinie 91/174/EWG über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG <sup>(1)</sup> erlassen. Diese Richtlinie legt gemeinschaftsweit gültige Vorschriften für die Vermarktung dieser Tiere fest und dürfte daher die rationelle Entwicklung der Aufzucht reinrassiger Tiere in der Gemeinschaft sicherstellen und dadurch die Produktivität dieses Sektors steigern.

In bezug auf den Tierschutz gilt die Richtlinie 88/166/EWG des Rates betreffend das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 131/86 (Nichtigkeitserklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) <sup>(2)</sup> für erwachsene Legehennen der Art *Gallus gallus*, die für die Eierzeugung gehalten werden, unabhängig davon, ob es sich um reinrassige Tiere handelt oder nicht. In den Bereichen Seuchenbekämpfung, Handel und Einfuhren sind die Vorschriften für Geflügel auf Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel anwendbar, die zu Zuchtzwecken, zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. Die Richtlinie betrifft insbesondere die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel, Geflügelfleisch und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern. Außerdem gilt sie für die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit und der Geflügelpest. Auch in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Handel wird nicht zwischen reinrassigem und anderem Geflügel unterschieden.

Gemäß der Agrarumweltverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren <sup>(3)</sup>) können die Mitgliedstaaten Programme zum Schutz der vom Aussterben bedrohten lokalen Rassen vorschlagen. Bislang hat die Kommission jedoch noch keinen ernst zu nehmenden Vorschlag für Geflügelrassen erhalten, und ihr ist auch nicht bekannt, daß besonderer Bedarf an der Förderung solcher Pläne im Rahmen der von der Gemeinschaft kofinanzierten Programme besteht.

Aus diesen Gründen hält die Kommission eine Änderung der derzeit verwendeten Begriffsbestimmungen nicht für erforderlich.

Im Zuge der Erarbeitung neuer Legislativvorschläge holt die Kommission die Meinung der zuständigen Beratenden Ausschüsse ein, in denen die einschlägigen Berufsverbände des betreffenden Sektors vertreten sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 5.4.1991.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 19.3.1988.

<sup>(3)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(98/C 158/21)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2891/97****von Glyn Ford (PSE) an die Kommission***(17. September 1997)*

*Betrifft:* Beförderung von Uran-Mischoxid in IAEA-Behältern vom Typ B

Kann die Kommission bestätigen, daß sie ein Vorhaben von BNFL und anderen Kernenergieerzeugern zum Bau einer Versuchsanlage bezuschußt, in der darauf hingearbeitet werden soll, daß Uran- und Plutonium-Mischoxid (Mischoxid-Brennstoffe) als Materialien mit geringer Dispersion eingestuft werden können, damit sie nach 2001 in IAEA-Behältern vom Typ B befördert werden können?

Ist der Kommission bewußt, daß die fortgesetzte Verwendung von Behältern des Typs B für diesen Zweck mit schwerwiegenden Sicherheitsrisiken verbunden ist?

**Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission***(6. November 1997)*

Die Kommission stellt seit mehreren Jahren Mittel für Studienverträge im Bereich des sicheren Transports radioaktiver Materialien zur Verfügung. Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Studie gehört zu dem 1996 durchgeführten Aktionsprogramm. Für die Durchführung der Studie ist British Nuclear Fuels Ltd. (BNFL) Leiter eines Konsortiums, an dem andere europäische Partner aus Belgien, Deutschland und Frankreich teilnehmen. Das Konsortium erhielt einen begrenzten finanziellen Beitrag, um die Arbeiten zur Entwicklung von Bewertungsverfahren für die Qualifikation von Materialien mit geringer Dispersion (LDM) in die Wege zu leiten. Diese Bewertungsverfahren werden den Bau einer Prüfanlage und die Durchführung einer Reihe von Tests zur Simulierung von Flugzeugunfällen erfordern.

Wenn die Bewertungsverfahren festliegen, kann jedes Material, einschließlich Mischoxid (MOX)-Brennstoffen einer Prüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob es als LDM qualifiziert werden kann.

Die Kommission ist sich über die Bedenken bezüglich des weiteren Einsatzes von Typ-B-Verpackung im klaren und verfolgt die Bewertung dieser Bedenken im Rahmen der Ständigen Arbeitsgruppe der Kommission von Sachverständigen über den sicheren Transport radioaktiver Stoffe. Die gleichen Fragen werden auch von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) durch ihren Beratenden Ausschuß für Sicherheitsnormen behandelt, der vor kurzem die Aufstellung eines koordinierten Forschungsprogramms mit dem Titel „schwerwiegende Unfallrisiken während des Lufttransports von radioaktivem Material“ empfahl. Die Kommission verfolgt die Durchführung dieses Programms mit großer Aufmerksamkeit.

(98/C 158/22)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2896/97****von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission***(17. September 1997)*

*Betrifft:* Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen

Nachdem sie den oben genannten Vorschlag (KOM(97)0247 <sup>(1)</sup>) sowohl dem Parlament als auch dem Rat formal übermittelt hat, hat die Kommission anscheinend beschlossen, den Wissenschaftlichen Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Vorschlags, für die 1- und 2-Euro-Münzen eine Nickellegierung zu verwenden, zu konsultieren. Die Kommission finanziert offenbar auch weitere Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

Wie wurde in Anbetracht der Tatsache, daß der Kommission die diesbezüglichen Bedenken des EGB und der Verbraucherorganisationen bekannt waren, die ursprüngliche Entscheidung der Kommission wissenschaftlich begründet?

Ist die Kommission der Ansicht, daß ihr Versäumnis, den Wissenschaftlichen Ausschuß zu konsultieren, bevor sie eine Entscheidung traf, in Einklang steht mit der im Vertragsentwurf von Amsterdam verankerten Verpflichtung, wonach bei der Festlegung aller Gemeinschaftspolitiken ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen ist?

Wird die Kommission, wenn die weiteren Untersuchungen und das wissenschaftliche Gutachten die Bedenken bestätigen, die bereits im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Auswirkungen der Verwendung einer Nickellegierung für die 1- und 2-Euro-Münzen geäußert wurden, den jetzigen Vorschlag ändern?

(<sup>1</sup>) ABl. C 208 vom 9.7.1997, S. 5.

(98/C 158/23)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2897/97**

**von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission**

*(17. September 1997)*

*Betrifft:* Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen

Nachdem sie den oben genannten Vorschlag (KOM(97)0247 (<sup>1</sup>)) sowohl dem Parlament als auch dem Rat übermittelt hat, hat die Kommission anscheinend beschlossen, den Wissenschaftlichen Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Vorschlags, für die 1- und 2-Euro-Münzen eine Nickellegierung zu verwenden, zu konsultieren. Die Kommission finanziert offenbar auch weitere Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen folgende Fragen beantworten:

1. Kann sie ausführlicher darlegen, welche weiteren Forschungsarbeiten durchgeführt werden?
2. Wann ist mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen zu rechnen?
3. Wird der Wissenschaftliche Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen die Ergebnisse dieser Untersuchungen abwarten, bevor er seine Stellungnahme abgibt?

(<sup>1</sup>) ABl. C 208 vom 9.7.1997, S. 5.

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn de Silguy im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-2896/97 und E-2897/97**

*(11. November 1997)*

Bei der Verabschiedung ihres Vorschlags hatte die Kommission bereits angekündigt, daß er angesichts der Ergebnisse des Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und der Ökotoxizität chemischer Verbindungen in bezug auf die Risiken des Umgangs mit nickelhaltigen Münzen überprüft werden sollte.

Der Ausschuß hat inzwischen seinen vorläufigen Bericht vorgelegt. Danach gibt es keine Belege dafür, daß durch die heutigen Münzen Nickelallergien ausgelöst werden. Aufgrund der sehr begrenzten verfügbaren Informationen gelangte der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß nur sehr wenige Fälle von Nickelallergien bei den Verbrauchern oder bei Menschen, die beruflich viel mit Münzen umgehen, unter Umständen auf den Nickelgehalt der heutigen Umlaufmünzen zurückzuführen sein könnten. Nach Auffassung des Ausschusses dürfte sich dieses Risiko durch die neuen Münzen kaum erhöhen, selbst wenn ähnlich viel Nickel freigesetzt würde wie heute.

Der Ausschuß führt zur Zeit wissenschaftliche Tests durch, um festzustellen, wieviel Nickel bei den neuen Münzen freigesetzt wird. Die Ergebnisse dürften in den nächsten Wochen vorliegen.

Ungeachtet dessen hat die Kommission allerdings in ihrem Vorschlag bereits vorgesehen, den Nickelgehalt der neuen Münzen auf ein Minimum zu beschränken, indem nach Möglichkeit nickelfreie Legierungen mit den erforderlichen technischen Eigenschaften und Sicherheitseigenschaften verwendet werden, so daß der Nickelgehalt der Münzen insgesamt von derzeit 75 % auf 8 % zurückgehen wird.

(98/C 158/24)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2908/97**  
**von Kenneth Collins (PSE) an die Kommission**  
(17. September 1997)

*Betrifft:* Portugal — Mehrwertsteuerrückbildung

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-2086/94 vom 7. Dezember 1994 <sup>(1)</sup> betreffend die Anwendung der Mehrwertsteuer auf alkoholische Getränke in Portugal hatte die Kommission erklärt, sie prüfe die Angelegenheit derzeit, um eine angemessene Entscheidung treffen zu können.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie eine solche Entscheidung getroffen hat und welche Maßnahmen seither ergriffen wurden, um Portugal zu veranlassen, seinen Mehrwertsteuersatz zumindest auf den seit 1. Januar 1993 vorgeschriebenen Mindestsatz von 12% oder auf den für alle anderen alkoholischen Getränke geltenden Satz von 17% anzuheben?

<sup>(1)</sup> ABl. C 75 vom 27.3.1995, S. 17.

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**  
(11. November 1997)

Für die Besteuerung alkoholischer Getränke sind noch stets die gemeinschaftlichen Mehrwertsteuervorschriften maßgeblich, die in der Antwort auf die Anfrage E-2086/94 des Herrn Abgeordneten ausgeführt sind. Derzeit besteuert Portugal alkoholische Getränke generell zum Standardsatz von 17 %. Auf Wein dagegen erhebt Portugal nach wie vor den ermäßigten Satz von 5 % und verstößt damit nach Ansicht der Kommission gegen die vorgenannten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Ein entsprechendes Verstoßverfahren ist eingeleitet.

(98/C 158/25)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2910/97**  
**von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission**  
(17. September 1997)

*Betrifft:* Transport von Kälbern zwischen Deutschland und Frankreich und Schlachtpraktiken in den französischen Schlachthäusern

Hat die Kommission einen Filmbericht vom 18. Juli dieses Jahres im ZDF zur Kenntnis genommen, in dem über den Transport „überschüssiger“ männlicher Kälber von Deutschland nach Frankreich und die Schlachtung dieser Kälber in französischen Schlachthäusern berichtet wurde? <sup>(1)</sup>

Ist der Kommission bekannt, daß diese Transporte durchgeführt werden, weil in Frankreich eine höhere Schlachtpremie gezahlt wird als in Deutschland, wodurch überdies in betrügerischer Absicht gehandelt würde?

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch die betreffenden Schlachtpremien in Deutschland und Frankreich sind und wie es möglich ist, daß diese Kälber unnötigerweise transportiert werden? Inwiefern werden solche Praktiken durch Regelungen der Kommission begünstigt?

Aus diesem Filmbericht im deutschen Fernsehen ging auch hervor, daß die Kälber erst an einem Lauf aufgehängt wurden und daß anschließend ihre Kehlen durchschnitten wurden. Hält die Kommission dies für eine zulässige Methode der Tötung von Schlachtvieh? Gibt es diesbezügliche europäische Rechtsvorschriften oder Regelungen, und falls ja, wer kontrolliert ihre Ausführung?

<sup>(1)</sup> Dieser Film ist unter dem Titel „Kopfgeld für Kälber“ bei der ZDF-Redaktion in Mainz erhältlich (Tel. 0049-6131-704535).

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**  
(1. Dezember 1997)

Die Kommission setzt sich nachdrücklich für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Tierschutz ein. Vor kurzem sind neue Vorschriften für den Transport von Tieren sowie das Wohlergehen von Kälbern in Kraft getreten. Einige Probleme in diesem Bereich sind auf die unzureichende Durchführung von Vorschriften oder Kontrollen durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Kommission beobachtet die Situation aufmerksam und unternimmt entsprechende Schritte gegen Mitgliedstaaten, die die Verpflichtungen nicht eingehalten haben.

Die Frage der Schlachtpremie für Kälber muß differenziert behandelt werden:

Um nach der BSE-Krise das Gleichgewicht auf dem Rindfleischmarkt wiederherzustellen, hat die Kommission Ende 1996 alle Mitgliedstaaten verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren mindestens eine der folgenden zwei Kälberprämien anzuwenden: die Frühvermarktungsprämie oder die Verarbeitungsprämie. Beide Prämien zielen darauf ab, die Erzeugung dadurch zu verringern, daß die Tiere in einem früheren Stadium aus der Produktionskette herausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten mußten wahlweise eine dieser Regelungen oder beide anwenden. Frankreich, Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich wählten die Verarbeitungsprämie (für männliche Kälber von weniger als 20 Tagen mit Ursprung in der Gemeinschaft), während Deutschland sich für die Anwendung der Frühvermarktungsprämie entschied. Die Durchführungsvorschriften und der Betrag der Verarbeitungsprämie (zur Zeit 115 Ecu für Kälber von Milchrassen bzw. 145 Ecu für Kälber von Fleischerassen) sind in allen Mitgliedstaaten, die diese Prämie anwenden, gleich.

Der innergemeinschaftliche Handel mit Tieren ist übliche Praxis, wenn die Preise in den verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich differieren. Im allgemeinen sind die Preise für Jungkälber in Deutschland niedriger als in Frankreich. Außerdem hat sich im Juni und Juli dieses Jahres bei diesen Tieren der Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland noch deutlich vergrößert. Dieser Unterschied könnte mit ein Grund dafür sein, daß der französische Markt für deutsche Kälber noch attraktiver geworden ist. Dennoch war die Zahl der Tiere, die im Rahmen der französischen Verarbeitungsprämienregelung geschlachtet wurden, geringer als in den vorangegangenen Monaten.

Wegen der politischen Bedeutung dieser Prämien und ihrer Auswirkung auf den Haushalt überwacht die Kommission sie sehr sorgfältig; bislang konnte noch kein Betrug festgestellt werden. Die Kommission hat dem Rat bereits im April 1997 einen Zwischenbericht <sup>(1)</sup> vorgelegt, und gerade jetzt wird ihm ein zweiter Bericht über die Anwendung der beiden Prämien zur Prüfung übermittelt.

Bei der Schlachtung der Kälber im Rahmen dieser Regelungen muß die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung <sup>(2)</sup> eingehalten werden. Sie enthält ausführliche Bestimmungen über Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entbluten der Tiere. Wenn die Kälber nach dieser Richtlinie geschlachtet werden, ohne daß ihnen unnötiges Leid zugefügt wird, dürfte es aus der Sicht des Tierschutzes keine Probleme geben.

Die Verantwortung für die Durchsetzung dieser Vorschriften liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission ist jedoch für die einheitliche Anwendung der Vorschriften in der Gemeinschaft zuständig. Stellt sie fest, daß die Richtlinie von den Behörden der Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird, so wendet sie sich in der Regel an diese Behörden und kann, wenn die Angelegenheit nicht zufriedenstellend geklärt wird, das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag einleiten. Die Kommission hat eine Kopie des Filmberichts angefordert und wird ihn prüfen. Sollte sich herausstellen, daß gegen die Richtlinie 93/119/EG verstoßen worden ist, wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 165 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1993.

(98/C 158/26)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2920/97

von Bertel Haarder (ELDR) an die Kommission

(17. September 1997)

*Betrifft:* Herstellung von sicheren Gebieten

Es hat sich für eine Reihe von EU-Ländern als nahezu unmöglich erwiesen, Asylbewerber aus insbesondere afrikanischen Ländern zurückzusenden, weil im Heimatland oder in den Nachbarländern sichere Gebiete fehlen, in denen sie Schutz und Hilfe erhalten können.

Wird die Kommission ernsthaft in Erwägung ziehen, für die Herstellung derartiger sicherer Gebiete Mittel der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe zu verwenden oder neue Mittel hierfür zu beantragen?

**Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission***(17. November 1997)*

Bei der Entwicklungszusammenarbeit orientiert sich die Kommission an der Entschließung des Rates vom 5. Juni 1997 über die Kohärenz dieser Zusammenarbeit und der anderen Politiken der Union. So veranstaltet sie gegenwärtig Sitzungen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, bei denen Fragen erörtert werden, die den Zusammenhang zwischen Migrationsbewegungen und Entwicklungshilfe berühren.

Im Rahmen der humanitären Hilfe finanziert die Kommission (d.h. das Europäische Amt für humanitäre Hilfe ECHO) Maßnahmen, mit denen die Folgen von Migrationsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Heimkehrer) im Zuge natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen aufgefangen werden sollen. Außerdem unterstützt sie Rückführungs- und Wiederansiedlungsmaßnahmen, wenn die in internationalen Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner stellt sie Mittel bereit für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen (Infrastruktur und Ausrüstungen), die in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Verantwortlichen durchgeführt werden, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, eine Verschärfung der Folgen der Krise zu verhindern und den betroffenen Bevölkerungsgruppen zunächst dabei zu helfen, wieder ein gewisses Selbstversorgungsniveau zu erreichen

(98/C 158/27)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2928/97****von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission***(17. September 1997)*

*Betrifft:* Diskriminierende Bestimmung im belgischen Postrecht

Gemäß den belgischen Rechtsvorschriften dürfen Einzahlungsformulare, die von Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in Belgien oder Luxemburg auf belgische Zahlungsempfänger ausgestellt wurden, von einigen Ausnahmen abgesehen auf Postämtern nicht angenommen werden. Dies hat zur Folge, daß eine Einzahlung zugunsten eines belgischen Kontoinhabers durch einen in den Niederlanden wohnhaften niederländischen Bürger auf einem belgischem Postamt nicht möglich ist.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß hier eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft vorliegt?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese belgische Rechtsvorschrift einschränkende Auswirkungen hat und gegen die europäischen Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt verstößt?
3. Wenn ja, was gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(19. November 1997)*

Die belgische Post hat der Kommission auf Anfrage mitgeteilt, daß Überweisungsaufträge von nicht tatsächlich in Belgien oder Luxemburg wohnhaften Ausländern zugunsten belgischer Empfänger — abgesehen von einigen genau festgelegten Ausnahmen — nicht angenommen werden dürfen. Sie bestätigt damit den von der Frau Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt.

Eine Bestimmung, durch die die Annahme von Überweisungsaufträgen nicht im Inland wohnhafter Personen durch die Postbanken begrenzt wird, schränkt — nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes <sup>(1)</sup> — die Dienstleistungsfreiheit ein, soweit sie vor allem ausländische Dienstleistungsempfänger trifft.

Eine solche Einschränkung steht nicht unbedingt im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, da sie durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sein kann. Der Gerichtshof legt diesen Rechtfertigungsgrund jedoch eng aus.

Die Kommission wird das von der Frau Abgeordneten erwähnte Problem näher prüfen. Gelangt sie dabei zu der Schlußfolgerung, daß diese Beschränkung ungerechtfertigt ist, wird sie gegen den betreffenden Mitgliedstaat vorgehen.

<sup>(1)</sup> Rechtssache C-175/88, Biehl v. Administration des contributions du Grand-Duché de Luxembourg, Slg. 1990, S. I-1779.

(98/C 158/28)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2943/97****von Heidi Hautala (V), Laura González Álvarez (GUE/NGL), Doeke Eisma (ELDR),  
David Bowe (PSE) und Bernd Lange (PSE) an die Kommission***(17. September 1997)**Betrifft:* Kosten-Nutzen-Kriterien beim Auto-Öl-Programm

Die Kommission hat kürzlich einen Aufruf zur Einreichung eines Angebots für ein Gutachten über die Kosten/Leistungsaspekte von Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr (Ref. B1/ETU/970013) veröffentlicht.

Das Europäische Parlament hat einen anderen Ansatz gewählt: Kosten-Nutzen-Kriterien. „Die Kosten der angenommenen Maßnahmen sind auf jeden Fall vom Verbraucher zu tragen, so daß man sich fragen muß, warum das Auto-Öl-Programm sich nicht auf eine makro-ökonomische Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung nicht nur der Kosten/Leistungsaspekte sondern auch der sozialen Kosten und vor allem der Einsparungen, die verbesserte Luftqualitätsnormen dem Gesundheitssystem bringen würden, stützt“ (Änderungsantrag 7 – EP-Bericht A4-0096/97).

Ist der Kommission die Kosten-Nutzen-Analyse bekannt, die im Rahmen des „Clean Air Act“ (Gesetz über die Luftsauberkeit) der Vereinigten Staaten von 1970 bis 1990 durchgeführt wurde, und die gezeigt hat, daß sogar bei äußerst vorsichtigen Schätzungen der Nutzen die Kosten bei weitem übersteigt?

Wird die Kommission in Anbetracht dieser Erkenntnisse ihrer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten für Studien über das Auto-Öl-Programm II revidieren?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(10. November 1997)*

Die Kommission möchte betonen, daß sich ihr Konzept nicht wesentlich von dem vom Parlament angenommenen Konzept unterscheidet, wenn das Auto-Öl-Programm <sup>(1)</sup> vor dem Hintergrund der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität <sup>(2)</sup> sowie deren Änderungsrichtlinien betrachtet wird. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang am 8. Oktober 1997 einen Richtlinienvorschlag angenommen, in dem Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxid, Partikelbestandteile und Blei <sup>(3)</sup> festgelegt werden. Weitere Änderungsrichtlinien werden zur Zeit ausgearbeitet. Diese zielen darauf ab, für eine Reihe von Schadstoffen die entsprechenden Luftqualitätsstandards der Gemeinschaft festzulegen, wobei auch die sich aus strengeren Vorschriften ergebenden Einsparungen berücksichtigt werden. Der zugrunde gelegte analytische Rahmen umfaßt eine Kosten-Nutzen-Analyse. Die Kosten-Nutzen-Analyse des „Clean Air Acts“ der Vereinigten Staaten ist der Kommission bekannt. Sie unterhält gute Beziehungen mit den für diesen Bereich zuständigen Einrichtungen.

Die für die Änderungsrichtlinien vorgeschlagenen Luftqualitätsstandards sollen auch für das Auto-Öl-Programm als Zielvorgaben dienen. Zweck dieses Programms ist es jedoch, ein Bündel von Maßnahmen zu ermitteln, die sich auf den Straßenverkehr anwenden lassen, um unter Berücksichtigung der potentiellen Beiträge anderer Sektoren als dem Straßenverkehr die Zielvorgaben zu den niedrigsten Kosten erreichen zu können. Der geeignete Rahmen dafür ist eine Kosten-Leistungs-Analyse. Eine Umstellung des auf der Kosteneffizienz beruhenden analytischen Rahmens des Auto-Öl-Programms auf eine Kosten-Nutzen-Grundlage würde bedeuten, daß die für die Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie durchgeführten Arbeiten außer acht gelassen werden.

Die Kommission möchte allerdings auch bekräftigen, daß sie dem Anliegen des Parlaments bezüglich der Festlegung eines in dem Programm anzuwendenden relevanten Kostenkonzepts sowie der Notwendigkeit, die Nebeneffekte möglicher Szenarien, einschließlich eventueller makroökonomischer Auswirkungen zu bewerten, Rechnung zu tragen gedenkt.

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Kommission nicht, ihre Aufforderung zur Einreichung von Angeboten für die Studie über die Kosteneffizienz von Maßnahmen zur Verminderung der durch den Straßenverkehr verursachten Emissionen zu revidieren.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(96) 248.

<sup>(2)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1997.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(96) 500.

(98/C 158/29)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2980/97****von Klaus-Heiner Lehne (PPE) an die Kommission***(1. Oktober 1997)**Betrifft:* Zulässigkeit besonderer Kreditkartengebühren bei Einkäufen im EU-Ausland

Die Herausgeber von Kreditkarten (z.B. Eurocard-Mastercard, Visa, Barclays u.a.) berechnen ihren Kunden für jeden Einsatz der Karten im Ausland eine besondere Gebühr in Höhe von bis zu 2,3% des Umsatzes. Das grenzüberschreitende Einkaufen im europäischen Ausland wird dadurch nicht unerheblich verteuert. Zudem wird im Zeitalter des elektronischen Zahlungsverkehrs eine psychologische Barriere vor dem Einkaufen in den jeweiligen Nachbarstaaten errichtet: allein die Tatsache, daß beim Einkaufen im Ausland besondere Gebühren zu errichten sind, schreckt den Kunden ab. Die hierin liegende Beeinträchtigung des Binnenmarktes und die Diskriminierung des grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsverkehrs ist nicht zu übersehen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Praxis der Kartenunternehmen existiert nicht, da der Einsatz einer Kreditkarte im Zeitalter modernster EDV-Systeme im In- und Ausland die gleichen Kosten verursacht. Zudem ist die Werbung der Kartenunternehmen in weiten Teilen gerade auf die Einsatzmöglichkeit der Karten im Ausland ausgerichtet, ohne daß auf die hiermit verbundenen besonderen Kosten hingewiesen wird.

Obwohl die dieser Praxis zugrundeliegenden Vertragsklauseln schon mehrfach von deutschen Gerichten für unwirksam erklärt wurden, sind die Kartenunternehmen nicht bereit, auf die Erhebung der genannten Gebühren zu verzichten. Vielmehr drohen die Unternehmen denjenigen Kunden, die sich über diese Praxis beschweren oder hiergegen klagen, mit der Kündigung der Kartenverträge und sprechen derartige Kündigungen auch tatsächlich aus. Die Konsequenzen hieraus sind für den einzelnen Kunden nicht zuletzt aufgrund der Quasi-Monopolstellung der großen Kartenunternehmen erheblich.

Ist die beschriebene Praxis der Kommission bekannt und was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit diese europarechtswidrige und binnenmarktfeindliche Praxis schnellstmöglich unterbunden wird?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(10. November 1997)*

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Praxis ist der Kommission bekannt. Allerdings liegen ihr keine erschöpfenden Informationen über die konkreten Gebühren vor. Nach Kenntnis der Kommission werden diese Gebühren nicht von den Kreditkartenunternehmen wie Eurocard-Mastercard oder VISA festgelegt, sondern von den einzelnen Banken, die Kreditkarten an ihre Kunden abgeben.

Die Kommission stimmt mit dem Herrn Abgeordneten überein, daß diese Gebühren eine psychologische Barriere schaffen können. Gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen sie nach Auffassung der Kommission jedoch nur, wenn sie auf Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zurückgehen, die nach Artikel 85 EG-Vertrag untersagt sind. Die fraglichen Gebühren stellen nach Ansicht der Kommission keine Beschränkung im Sinne der Artikel 59 bzw. 73 b EG-Vertrag dar, sondern entsprechen dem von Angebot und Nachfrage bestimmten Preis der entsprechenden Dienstleistung.

(98/C 158/30)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2983/97****von Patricia McKenna (V) an den Rat***(30. September 1997)**Betrifft:* Behandlung von Straßenkindern durch die Polizei in Guatemala

Von der Organisation Human Rights Watch wurde kürzlich ein Bericht mit dem Titel „Die vergessenen Kinder von Guatemala: Polizeigewalt und Mißhandlung im Gefängnis“ veröffentlicht.

In dem Bericht werden die EU und die Mitgliedstaaten, die Guatemala Beihilfen gewähren, nachdrücklich aufgefordert, Verbesserungen bei der Behandlung von Straßenkindern durch die Polizei zu verlangen. Es wird insbesondere darauf gedrängt, daß die spanische Guardia Civil, die Schulungsprogramme für die Polizei in Guatemala durchführt, versuchen sollte, die Polizei dort zur Achtung der Menschenrechte dieser Kinder zu bewegen, und daß die Programme gestrichen werden, sofern keine deutlichen Verbesserungen erzielt werden.

Ferner wird die EU aufgefordert, Kriterien festzulegen, um zu gewährleisten, daß keine finanzielle Unterstützung für ein Jugendgerichtssystem gewährt wird, das die Rechte der Kinder verletzt, und gegen die Anwendung der Einzelhaft sowie gegen die Folterung inhaftierter Kinder zu protestieren.

Inwiefern ist der Rat bei den Behörden Guatemalas in der Frage der Behandlung der Straßenkinder vorstellig geworden? Kann der Rat mitteilen, was er unternimmt, um die Beihilfen für Guatemala von der Achtung der Menschenrechte abhängig zu machen? Welche Maßnahmen wird der Rat auf der Grundlage dieses Berichts einleiten? Wird die EU einen Verhaltenskodex für die Mitgliedstaaten ausarbeiten, die Guatemala unterstützen, um sicherzustellen, daß Programme wie die von der spanischen Guardia Civil durchgeführten spürbare Verbesserungen in bezug auf die Achtung der Menschenrechte bringen?

### **Antwort**

*(16. Februar 1998)*

Die Europäische Union mißt der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten große Bedeutung bei. Im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der EU und den mittelamerikanischen Ländern wird die Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Frage der Straßenkinder, als grundlegendes Ziel angesehen.

Dem Rat ist über etwaige Demarchen der Mitgliedstaaten bei den guatemalteckischen Behörden in der speziellen Frage der Straßenkinder nichts bekannt. Gleichwohl ist es eines der wichtigsten Ziele der EU-Beihilfe für Guatemala, die Dienste und das Funktionieren des Justizsystems und der Polizei in Guatemala zu verbessern. Ebenso möchte die EU über die von ihr gewährte Hilfe die guatemalteckischen Einrichtungen stärken, die sich mit den Menschenrechten befassen, wie zum Beispiel die „Procuraduría de los Derechos Humanos“ (Überwachungsorgan für Menschenrechte) und die Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang strebt die EU über ihre Hilfe für Guatemala an, die Anerkennung der Rechte aller Bürger, darunter auch der Straßenkinder, zu fördern.

Was die von der spanischen Guardia Civil und der Dienststelle für internationale technische Zusammenarbeit der französischen Polizei durchgeführten Ausbildungsprogramme anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß den guatemalteckischen Polizisten im Rahmen ihrer Ausbildung das Verantwortungsbewußtsein für die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Frage der Rechte der Kinder, generell nähergebracht wird.

In der gemeinsamen Erklärung EG-Guatemala vom 6. Juni 1997 über die Umsetzung des Beitrags der Europäischen Gemeinschaft zum Friedensprozeß in Guatemala sind die beiden Seiten übereingekommen, daß die Zusammenarbeit während des Zeitraums 1997-2000 im Rahmen des Friedensabkommens von Dezember 1996 abgewickelt wird. Mit diesem Abkommen wurde ein Schlußstrich unter den über dreißig Jahre dauernden bewaffneten Konflikt in Guatemala gesetzt und dem Dialog und dem Verständnis innerhalb der guatemalteckischen Gesellschaft der Weg bereitet. Die beteiligten Seiten haben insbesondere betont, daß sie gemeinsam unter anderem für die uneingeschränkte Achtung der universell anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten eintreten.

Der Rat wird weiterhin aufmerksam das besondere Problem der Mißhandlungen von Straßenkindern in Guatemala verfolgen, die nicht nur von Mitgliedern der Sicherheitskräfte, sondern auch von halbamtlichen oder privaten Gruppen sowie Einzelpersonen, die mit öffentlichen Einrichtungen in Verbindung stehen, aber ohne Zustimmung der Regierung handeln, verübt werden.

(98/C 158/31)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2993/97**

**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

*(15. September 1997)*

*Betrifft:* Illegaler Handel mit FCKW-Chemikalien

Sind der Kommission Berichte bekannt, die darauf hinweisen, daß es in Europa weiterhin einen umfassenden Handel mit FCKW gibt, obwohl die Verwendung und Herstellung von FCKW seit etwa drei Jahren verboten sind?

Kann die Kommission es hinnehmen, daß den Verantwortlichen für diesen illegalen Handel die Aufgabe durch Gesetzeslücken im derzeitigen Gemeinschaftsrecht erleichtert wird, das die Verwendung von wiederverwerteten und wiedergewonnenen FCKW und die Einfuhr von reinen FCKW für die Wiederausfuhr in die Entwicklungsländer immer noch zuläßt?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

Die Kommission kann bestätigen, daß sie seit einiger Zeit auf mögliche illegale Einfuhren von ozonabbauenden Stoffen und speziell Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) hingewiesen wird.

Allerdings sollte klargestellt werden, daß weder nach dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, noch nach der Umsetzungsverordnung des Rates die Verwendung von FCKW in der Gemeinschaft seit drei Jahren illegal ist. Zwar schränken sowohl das Montrealer Protokoll als auch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>(1)</sup>, den Einsatz von FCKW ein, indem sie die Einstellung der Produktion unbenutzter Stoffe mit Wirkung vom 1. Januar 1996 (in der Gemeinschaft ab 1995) vorsehen. FCKW können jedoch auch noch nach dieser Einstellung verwendet werden, solange noch alte Vorräte oder zurückgewonnene und aufgearbeitete Mengen vorhanden sind. In den Entwicklungsländern, denen das Protokoll einen zehnjährigen Aufschub einräumt, dürfen FCKW nach wie vor produziert werden. Rußland hätte zwar 1996 die Produktion einstellen sollen, hat sich aber für außerstande erklärt, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Zur Kontrolle der Einfuhr ozonabbauender Stoffe in die Gemeinschaft wendet die Kommission ein strenges Quoten- und Lizenzsystem an. Außer für bestimmte, wesentliche Verwendungszwecke (Asthma-Dosieraerosole und geringe Mengen für den Labor- und Analysebedarf) hat die Kommission in den letzten beiden Jahren keine Quoten für die Einfuhr unbenutzter, zurückgewonnener oder aufgearbeiteter FCKW festgesetzt. Diese Stoffe dürfen nur im Rahmen der gemeinschaftlichen Lizenzregelung eingeführt werden. FCKW dürfen nach dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung in das Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, um nach der Verarbeitung oder Umpackung in Entwicklungsländer wiederausgeführt zu werden; diese Stoffe unterliegen aber ebenfalls einer Lizenzregelung bei der Einfuhr, und die Zollbehörden überprüfen, ob sie tatsächlich wiederausgeführt wurden. Somit ist jede vorschriftswidrige Einfuhr auf Schmuggelei oder falsche Anmeldungen zurückzuführen (beispielsweise bei der kürzlich entdeckten illegalen Einfuhr von etwa 1000 Tonnen FCKW und Halonen aus China in mehrere Mitgliedstaaten). Allerdings ist auch nicht völlig auszuschließen, daß bestimmte, im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführte Stoffe nicht wiederausgeführt werden; hierüber sind Ermittlungen in Gang.

Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, wurde eine Reihe von Initiativen in die Wege geleitet. So wurde insbesondere auf der Tagung, die anlässlich des zehnten Jahrestages der Unterzeichnung des Montrealer Protokolls am 17. September 1997 in Paris stattfand, eine Änderung an dem Protokoll vorgenommen, mit der alle Parteien verpflichtet werden, sämtliche Ein- und Ausfuhren ozonabbauender Stoffe zu lizenzieren. Zwar wendet die Gemeinschaft bereits eine Einfuhrlizenzregelung an, die Ausfuhrlizenzregelung wird aber die Möglichkeit bieten, ein Meldesystem einzuführen und Abgleiche vorzunehmen. Außerdem wurde auf dieser Tagung eine Entscheidung angenommen, mit der die Industrieländer aufgefordert werden, die Möglichkeit eines völligen Verbots des Verkaufs von FCKW zu prüfen. Des weiteren haben die Vertragsparteien beschlossen, das nach dem Montrealer Protokoll festgelegte Verfahren im Falle der Nichteinhaltung zu überprüfen und zu verschärfen, damit insbesondere bei Nichteinhaltung durch eine Vertragspartei wirksamere Maßnahmen ergriffen werden können.

Weitere Ermittlungen zu möglichen illegalen Einfuhren sind in Gang und werden von der Kommission gemeinsam mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten koordiniert. Außerdem gibt es neue Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und den Umweltbehörden.

Die Kommission beabsichtigt, mit der Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 3093/94 des Rates ein Verbot des Verkaufs von FCKW einzuführen. Dies dürfte wesentlich dazu beitragen, den Absatzmarkt für illegal in die Gemeinschaft eingeführte FCKW einzuschränken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 22.12.1994.

(98/C 158/32)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2999/97****von Graham Mather (PPE) an die Kommission***(1. Oktober 1997)**Betrifft:* Neues Autopreisgefälle zwischen Mitgliedstaaten

Eine neue Ausgabe der BBS-Verbraucherfernsehsendung „Watchdog“ machte Millionen VK-Verbraucher darauf aufmerksam, daß sie Neuwagen in Ländern wie Belgien und den Niederlanden um mehrere Tausend Pfund billiger als im VK kaufen können. Beispielsweise beläuft sich der Einzelhandelspreis für einen Rover 214Si auf 12.640 £ im VK, in Belgien jedoch nur auf 9.570 £ (75,7% des VK-Preises). Solche Unterschiede lassen sich nicht allein mit der derzeitigen Stärke des Pfund-Sterling erklären.

1. Über welche Möglichkeiten verfügt die Kommission, um diese Gefälle genau zu beobachten?
2. Welche Gründe gibt es für diese Gefälle, und in welchem Umfang spielt jeder Einzelfaktor eine Rolle?
3. Was unternimmt die Kommission, um diese Preisgefälle zu beseitigen und somit die Einheitlichkeit des Binnenmarktes im Kfz-Einzelhandel sicherzustellen?

**Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission***(24. Oktober 1997)*

1. Seit 1993 hat die Kommission die Preisunterschiede in der Gemeinschaft überwacht und in ihren Halbjahresberichten über die Kfz-Preise veröffentlicht<sup>(1)</sup>. Diese Veröffentlichung enthält die von den Herstellern am 1. Mai bzw. 1. November der Kommission vorgelegten Preise der in der Gemeinschaft am meisten verkauften Modelle.
2. Aus den Zahlenangaben des Berichts vom 1. Mai 1997 geht hervor, daß die zunehmenden Preisabweichungen in den Jahren 1996 und 1997 überwiegend auf die Stärke der britischen Währung und nicht auf Änderungen bei den empfohlenen Listenpreisen zurückzuführen sind. Eine ähnliche Zunahme der Preisabweichungen wurde durch die Abwertung der italienischen Lira im Jahr 1995 verursacht<sup>(2)</sup>. Grundsätzlich hat die Kommission festgestellt<sup>(3)</sup>, daß die Hersteller bei ihrer Preisgestaltung die für den Kfz-Erwerb in den einzelnen Mitgliedstaaten zu zahlenden Preise berücksichtigen. In Mitgliedstaaten mit hohen Erwerbssteuern sind die Listenpreise in der Regel niedriger als in Mitgliedstaaten ohne besondere Steuer für den Kfz-Erwerb, wie z.B. im Vereinigten Königreich. Auch fließen in die Höhe der Listenpreise wirtschaftliche Erwägungen wie z.B. die Struktur der Nachfrage und Marktstrategien ein.
3. Die Kommission greift ausschließlich bei Fällen eines Verstoßes gegen die europäischen Wettbewerbsregeln in die Preisgestaltung der Kfz-Hersteller ein. Sie hat jedoch die Notwendigkeit einer baldmöglichen Einführung des Euro unterstrichen<sup>(4)</sup>. Sie hält den Euro für das wirksamste Mittel, um Währungsschwankungen zu verhindern, die einer der mit der Idee und den Grundlagen des Gemeinsamen Marktes nicht zu vereinbarenden Gründe für die Preisabweichungen ist. Die Einführung des Euro soll auch dazu beitragen, daß die Preise ausschließlich mittels wirtschaftlicher Faktoren festgelegt werden. Mitgliedstaaten, die noch nicht dem Euro-Gebiet angehören, können dem neuen Wechselkursmechanismus beitreten, der zu einem Abbau der Wechselkursschwankungen gegenüber dem Euro beitragen wird.

Die zunehmende Preistransparenz, zu der die Berichte der Kommission über die Kfz-Preise beitragen, ermuntert die Kunden, ihr Kraftfahrzeug in den Mitgliedstaaten mit den günstigsten Preisen und Verkaufsbedingungen zu erwerben. Diese Entwicklung gewinnt im Vereinigten Königreich zunehmend an Bedeutung. Diese mit der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Vertrieb<sup>(5)</sup> eingeführte Freizügigkeit ist ein wichtiger marktbezogener Faktor, der zur Harmonisierung der Preise in der Gemeinschaft beiträgt. In diesem Zusammenhang sei auch die gemeinschaftsweite Typenzulassung neuer Kraftfahrzeuge erwähnt, die eine wichtige flankierende Maßnahme zur Erleichterung der Wiederausfuhren durch die Endverbraucher darstellt.

<sup>(1)</sup> Die jüngste Veröffentlichung in IP/97/640 vom 11.7.1997, siehe auch IP/96/722 vom 29.7.1996 und IP/96/145 vom 15.2.1996.

<sup>(2)</sup> IP/95/768 vom 24.7.1995.

<sup>(3)</sup> IP/97/113 vom 14.2.1997.

<sup>(4)</sup> IP/97/640 vom 11.7.1997.

<sup>(5)</sup> Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1475/95 vom 28.6.1995 über den Kfz-Vertrieb; ABl. L 145 vom 29.6.1995.

(98/C 158/33)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3003/97**  
**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**  
(1. Oktober 1997)

*Betrifft:* Beschwerde seitens Assoedilizia gegen den Ausverkauf öffentlicher Gebäude in Italien

Wie die italienische Presse kürzlich meldete, hat Assoedilizia sich an die Europäische Kommission gewandt und die Aufhebung der Gesetzesverordnung vom 16. Februar 1996 Nr. 104 und des Gesetzes vom 26. November 1995 Nr. 503 verlangt, in denen es um den Ausverkauf des im Besitz des italienischen Staates befindlichen Immobilienvermögens, des Vermögens der Sozialversicherungsträger und die Immobilienanlagefonds geht.

Wie es heißt, behauptet Assoedilizia im wesentlichen, daß die obengenannten gesetzgeberischen Maßnahmen sowohl den Wert als auch die Rentabilität des Immobilienvermögens untergraben, indem sie einen Parallelmarkt zum Privatmarkt schaffen, der vom italienischen Staat als Monopol betrieben wird und sich den vom Gemeinschaftsmarkt gewährten Regeln des freien Wettbewerbs entzieht.

An die Kommission werden daher folgende Fragen gerichtet:

- Ist ihr die obengenannte Beschwerde bekannt?
- Ist sie über das Geschehen im Zusammenhang mit dem Verkauf des staatlichen Immobilienvermögens immerhin unterrichtet?
- Was meint sie dazu?

**Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission**  
(11. November 1997)

Die Kommission hat nachgeprüft, ob sie eine Mitteilung der Assoedilizia erhalten hat, was nicht der Fall ist. Ihr liegen folglich nicht genügend Angaben über die Angelegenheit vor, um dem Problem auf den Grund gehen zu können. Deswegen kann sie die Anfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß beantworten und bittet die Frau Abgeordnete, ihr mehr Informationen zu übermitteln.

(98/C 158/34)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3032/97**  
**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**  
(1. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gemeinschaftliche Umweltschutzvorschriften

Zu der „Mitteilung der Kommission: Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft“ (KOM(96)500 end, CES 455/97) sei folgendes bemerkt: Die Kommission ist der Auffassung, daß in etlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften nur mangelhaft umgesetzt werden, so daß die Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Situation verstärkt werden müssen.

Hierbei wird der Vorschlag der Kommission, Empfehlungen zur Harmonisierung des Umweltprüfsystems unter Einschaltung des IMPEL und der Europäischen Umweltagentur positiv bewertet.

Die Kommission wird ersucht, ihre Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse (Artikel 155 des Vertrags) zu stärken, wobei ihr auch die Instrumente an die Hand zu geben sind, die deren Durchführung erleichtern.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**  
(13. November 1997)

In der Mitteilung über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> wurde vorgeschlagen, daß die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten jährliche Berichte über die bei der Ausführung ihrer Aufgaben gewonnene Erfahrung erstellen und veröffentlichen, wobei diese Aufsichtsaufgaben in entsprechenden Leitlinien der Kommission festgelegt würden. An der Definition der Mindestkriterien hierfür wird mit der Beteiligung des IMPEL-Netztes bereits gearbeitet. Die Vorlage von Berichten über die von den Aufsichtsbehörden geleistete Arbeit und die Beurteilung ihrer Arbeit anhand dieser Mindestkriterien wird die Überwachung der Einhaltung der Umweltvorschriften ermöglichen. Wie in der Mitteilung dargelegt, sollte — nachdem Erfahrungen mit den Mindestkriterien vorliegen — des weiteren geprüft werden, ob die Notwendigkeit besteht, eine Einrichtung auf Gemeinschaftsebene zu schaffen; die mit beschränkten Befugnissen zur Durchführung von Umweltaudits ausgestattet ist.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(96) 500 endg. vom 22.10.1996.

(98/C 158/35)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3062/97****von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(2. Oktober 1997)**Betrifft:* Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Im Zusammenhang mit dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen“ (KOM(96) 538 end — 96/0276 SYN) <sup>(1)</sup> wird die Kommission ersucht, die in manchen Fällen ganz erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Industrie zu berücksichtigen, wobei offenkundig die Gefahr besteht, daß die Wettbewerbsfähigkeit verlorengeht und unter Umständen Arbeitsplätze gestrichen werden müssen. Könnte sie eventuell auch angeben, wie sich die vorgesehenen Maßnahmen auf die Kosten in den verschiedenen Regionen auswirken werden, und mitteilen, ob die Harmonisierungskriterien für diese Maßnahmen aufgrund der verschiedenen Luftqualität in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft gerechtfertigt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 99 vom 26.3.1997, S. 32.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(10. November 1997)*

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für eine Richtlinie über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, verwandte die Kommission größte Sorgfalt auf die Definition der Anforderungen in bezug auf die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen für die Industriebereiche, die sie anwenden. Verschiedene bereichsspezifische Analysen ermöglichten auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken die Identifizierung des Reduktionspotentials bei den Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen für jeden dieser Bereiche. Die Emissionsgrenzwerte sowie die Verbrauchsschwellenwerte für Lösungsmittel, ab denen eine Anlage zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehört, wurden unter weitestgehender Berücksichtigung dieser technisch-wirtschaftlichen Erwägungen festgelegt.

Außerdem enthält der Vorschlag eine bestimmte Anzahl von Flexibilitätsparametern und einen angemessenen Zeitplan, um die Innovation zu begünstigen, indem er die Entwicklung und Umsetzung alternativer Lösungen zur Verwendung organischer Lösungsmittel durch die Industrie fördert.

Der von der Kommission zugrunde gelegte Harmonisierungsgrad ist durch den grenzüberschreitenden Charakter der Umweltverschmutzung durch Ozon gerechtfertigt. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags (Artikel 130 s des EG-Vertrags) ermöglicht es schließlich den Mitgliedstaaten, die es wünschen, strengere verstärkte Schutzmaßnahmen als in der Richtlinie vorgesehen durchzuführen.

Die regionale Auswirkung der Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen hängt von der Industriestruktur jeder Region ab. Die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, die Richtlinie mittels eines nationalen Plans umzusetzen, ermöglicht die Berücksichtigung eventueller regionaler Unterschiede.

(98/C 158/36)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3074/97****von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(2. Oktober 1997)**Betrifft:* Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers

Es liegt ein „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer“ vor (KOM(97)25 endg. — 97/0029 SYN). <sup>(1)</sup>

Mit den Richtlinien 74/561/EWG <sup>(2)</sup>, 74/562/EWG <sup>(3)</sup> und 77/796/EWG <sup>(4)</sup> verabschiedete der Rat Rechtsakte, mit denen die Zugangsbedingungen zu diesem Beruf angeglichen und die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer gefördert werden sollen.

Trotz der in diesen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen, die zu Ungleichgewichten und Wettbewerbsverzerrungen führen können. Ferner ist das erreichte Niveau der fachlichen Befähigungen oft nicht ausreichend, um die ihnen zugedachte Rolle zu erfüllen. Zu begrüßen ist, daß die Kommission in den Anhängen zu ihrem Vorschlag (Teil I und II) Wert auf Kenntnisse in Recht und kaufmännischer Unternehmensführung legt. Kann die Kommission dafür Sorge tragen, daß die Beurteilung der Kraftverkehrsunternehmer von den zuständigen Behörden durchgeführt wird, damit gewährleistet ist, daß die Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt sind?

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 24.3.1997, S. 66.

(<sup>2</sup>) ABl. L 308 vom 19.11.1974, S. 18.

(<sup>3</sup>) ABl. L 308 vom 19.11.1974, S. 23.

(<sup>4</sup>) ABl. L 334 vom 24.12.1977, S. 37.

#### **Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

*(17. November 1997)*

Der Kommissionsvorschlag beinhaltet nicht nur eine Verschärfung der drei Kriterien für den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers, sondern führt auch erstmals das Konzept von Prüfungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten ein.

Diese Prüfungen sollen alle fünf Jahre bei jedem Kraftverkehrsunternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, daß alle drei Kriterien erfüllt werden. Ferner soll eine zusätzliche Prüfung zwischen dem zweiten und dem dritten Jahr stattfinden, um sicherzustellen, daß den finanziellen Kriterien entsprochen wird. Die Kommission sieht diese Prüfungen zur Aufrechterhaltung der Normen in der Industrie als wesentlich an. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß — in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1997 — und das Europäische Parlament — in seiner Stellungnahme vom 17. Juli 1997 im Anschluß an seine erste Lesung — befürworteten diese Prüfungsvorschläge der Kommission. Der gemeinsame Standpunkt des Rates muß noch festgelegt werden.

(98/C 158/37)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3093/97**

**von Hiltrud Breyer (V) an den Rat**

*(2. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Medizinische Behandlungsmöglichkeiten für Chemikalien-Schwergeschädigte

1. In welchem europäischen Land wird adäquate medizinische Behandlung und Therapie für Chemikalien-Schwergeschädigte mit Chamikaliensensibilität angeboten?
2. In welchem europäischen Land gibt es adäquate Diagnostik (wie z.B. bei der Golfkriegsstudie durchgeführt) unter kontrollierten Bedingungen (Environmental Control Unit) für Menschen mit Chemikaliensensibilität, Nahrungstoleranzen, neurotoxischen Schädigungen?
3. Gibt es Kliniken, die dem Umweltstandard des Environmental Health Center in Dallas (USA) entsprechen? (Chemikalienfrei, keine Desinfektion, Luftfilterung, gefiltertes Wasser, Mobiliar aus Glas, Stahl oder harz- und terpenfreien Hölzern, ohne Teppischböden, Rauch- und Duftstoffverbot, etc. — siehe Beschreibung EHC)?
4. Gibt es Kliniken, die dem medizinischen Standard des Environmental Health Center entsprechen? (Erfahrene Ärzte im Bereich Umweltmedizin; Entgiftungstherapie, Immunsystemtherapie, konservierungsmittelfreie Testsubstanzen, etc.)?
5. Verfügt man über entsprechende schadstofffreie Unterbringungen?
6. Gibt es in Europa eine Klinik mit entsprechenden kontrollierten Bedingungen (Ecu) und Chirurgen, so daß Operationen bei Menschen mit Chemikaliensensibilität durchgeführt werden können?

7. Welche europäischen Länder finanzieren mit staatlichen Mitteln adäquate Umweltkliniken?
8. Welchen Stellenwert hat die Psychiatrisierung von Chemikaliengeschädigten in den verschiedenen Ländern der EU?

**Antwort**

(20. Januar 1998)

Der Rat ist bisher nicht mit einem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission befaßt worden und verfügt daher nicht über die notwendigen Daten, um der Frau Abgeordneten die gewünschten Informationen zu geben.

(98/C 158/38)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3100/97**

**von Ben Fayot (PSE) an die Kommission**

(2. Oktober 1997)

*Betrifft:* Verkauf von Zeitungen an den Zeitungsständen des Europäischen Parlaments

Ungeachtet ihrer diesbezüglichen Anstrengungen werden die luxemburgischen Zeitungen bisher weder an den Zeitungsständen des Europäischen Parlaments in Straßburg und in Brüssel noch an denen der Kommission in Brüssel zum Kauf angeboten.

Der Grund hierfür liegt anscheinend in den zu hohen Auflagen, die von den Zeitungsvertriebsgesellschaften verlangt werden, die für die Belieferung der Zeitungsstände mit ausländischen Zeitungen zuständig sind.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Zeitungsvertriebsgesellschaften, die in den betreffenden Ländern eine Monopolstellung innehaben, so dem freien Warenverkehr und der Pressefreiheit in der Europäischen Union zuwiderhandeln?

Hat die Kommission den Vertrieb der Tages- und Wochenzeitungen in Europa bereits unter dem Aspekt geprüft, ob für alle Zeitungen, selbst diejenigen aus kleinen Ländern, die Möglichkeit besteht, auch außerhalb des Ursprungslandes zum Kauf angeboten zu werden?

Falls die Kommission Verstöße gegen die Grundsätze des Binnenmarktes festgestellt hat, beabsichtigt sie dann, hier Abhilfe zu schaffen, und wenn ja, wie gedenkt sie vorzugehen?

**Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission**

(13. November 1997)

Der Kommission sind weder Beschwerden noch konkrete Angaben über ein mißbräuchliches Vorgehen beim Zeitungsvertrieb zugegangen, das die Behinderung des grenzüberschreitenden Verkaufs von Presseerzeugnissen im allgemeinen und von luxemburgischen Zeitungen in Straßburg oder Brüssel im besonderen bewirken würde.

Der Kommission liegen die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Systeme des Vertriebs der geschriebenen Presse in sämtlichen Mitgliedstaaten, ihr Zusammenwirken auf grenzüberschreitender Ebene und ihre Auswirkungen auf die Preisstruktur der Presseerzeugnisse untersucht werden. Sie prüft gegenwärtig die Ergebnisse dieser Studie, in der Angaben über die Auswirkungen der Vertriebskosten auf den grenzüberschreitenden Verkauf von Zeitungen enthalten sind. In der Studie werden jedoch auch andere Faktoren hervorgehoben.

Sollte die Kommission das Vorhandensein von Beschränkungen oder mißbräuchlichen mit den Wettbewerbsregeln und der Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes nicht zu vereinbarenden Verhaltensweisen feststellen, so wird sie die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Vertragsbestimmungen ergreifen und davon das Parlament in Kenntnis setzen.

(98/C 158/39)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3102/97**  
**von Roberto Mezzaroma (UPE) an den Rat**  
(9. Oktober 1997)

*Betrifft:* Die Katholische Kirche in Rußland

Aus zuverlässigen Quellen verlautet, daß der russische Präsident Boris Jelzin voraussichtlich ein am 23. Juni von der Duma und am 4. Juli 1997 von den Senatoren des Föderationsrates verabschiedetes Gesetz unterzeichnen wird, mit dem die Katholische Kirche auf den Status einer Sekte mit sehr beschränkten Rechten herabgestuft wird.

Nicht nur der ökumenische Dialog zwischen der Orthodoxen und der Katholischen Kirche wäre dadurch gefährdet, sondern es würde auch eines der grundlegenden Menschenrechte, die in Artikel 18 verankerte Glaubensfreiheit, verletzt.

Was gedenkt der Rat zu tun, um diesen äußerst schwerwiegenden Akt der Ungerechtigkeit zu blockieren?

Sollten außerdem der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament nicht eine gemeinsame Aktion unternehmen und dabei auch die Einsetzung eines speziellen Untersuchungsausschusses zur Wahrung der Rechte der katholischen russischen Staatsbürger, die sich zum katholischen Glauben und zur katholischen Kirche bekennen, ins Auge fassen?

Außerdem ist zu bekräftigen, daß der katholische Glaube auf keinen Fall einer der zahlreichen Sekten in der Welt, die oft nur zu Gewinnzwecken gegründet wurden, gleichgestellt werden darf.

**Antwort**

(19. Januar 1998)

Die Europäische Union hat ebenso wie andere, die die gleiche Besorgnis empfinden, die russischen Behörden insbesondere in Form geeigneter Demarchen mit Nachdruck aufgefordert, das betreffende Gesetz nicht zu verabschieden, und dabei hervorgehoben, daß es für die Union von höchster Bedeutung ist, daß alle Religionen gleich und nach den international anerkannten Grundsätzen behandelt werden, zu deren Einhaltung sich Rußland verpflichtet hat.

Inzwischen ist dieses Gesetz verabschiedet worden, und der Rat wird aufmerksam beobachten, ob die Anwendung des Gesetzes im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die Rußland auf internationaler Ebene, darunter auch im Rahmen des Europarates, eingegangen ist.

Dem Rat ist nicht bekannt, daß es seit Verabschiedung des Gesetzes Fälle von Verfolgungen gegeben hat, deren Opfer russische Staatsbürger katholischer oder anderer Konfession gewesen wären.

(98/C 158/40)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3109/97**  
**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**  
(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* U-Bahnlinie Rom-Pantano in Tor Bella Monaca

Die Bewohner des dichtbewohnten Viertels Tor Bella Monaca am Stadtrand von Rom haben sich vor kurzem mobilisiert, um die Gemeinde Rom aufzufordern, die Bauarbeiten an der U-Bahn (Metro Leggero) Rom-Pantano einzustellen und die Vorhaben zu überprüfen. Im Rahmen des derzeitigen Projekts, das das Wohngebiet von Tor Bella Monaca überirdisch durchqueren würde, ist der Bau einer Eisenbahnlinie zwischen zwei Zementmauern von mehreren Metern Höhe vorgesehen. Die Bewohner weisen darauf hin, daß angesichts des Verlaufs der U-Bahnstrecke diese Mauern praktisch unmittelbar vor den Wohngebäuden errichtet werden, was sich gelinde gesagt, sehr entstellend auf die Umwelt auswirken würde. Auf den amtlichen Projektplänen seien zahlreiche Wohnungen nicht dargestellt, die praktisch an die hohen Schutzmauern aus Zement angelehnt wären.

Kann die Kommission daher mitteilen:

1. ob dieses Vorhaben unter Anlage II der Richtlinie 85/337/EWG <sup>(1)</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt;
2. ob die Tatsache, daß die Bürger zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der U-Bahn Rom-Pantano nicht hinzugezogen wurden, einen Verstoß gegen die genannte Richtlinie 85/337/EWG darstellt;

3. ob ihres Erachtens bei Feststellung eines solchen Verstoßes, ein neues Vorhaben in die Wege geleitet werden muß, das den europäischen Rechtsvorschriften entspricht;
4. ob sie beabsichtigt, Schritte in diesem Sinne zu unternehmen?

(<sup>1</sup>) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

#### **Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(18. November 1997)*

Das genannte Projekt fällt unter Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für diese Art von Projekt ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht obligatorisch. Jedoch hat der Gerichtshof durch das Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-133/94, Kommission gegen Belgien, festgestellt, daß nationale Rechtsvorschriften, die bestimmte Kategorien der in Anhang II genannten Projekte von der Möglichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung a priori ausschließen, auch wenn die Eigenschaften der Projekte der genannten Kategorien die obengenannte Prüfung erfordern, der Richtlinie 85/337/EWG und besonders Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 zuwiderlaufen.

Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, stellt das Fehlen von Maßnahmen, die den Bürgern gemäß den von der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehenen Verfahren eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ermöglichen, selbstverständlich einen Verstoß gegen diese dar.

Bei einem Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG hat die Kommission nicht die Möglichkeit, die Realisierung eines anderen Projekts zu fordern. Dennoch kann sie im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 des EG-Vertrags fordern, daß der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Projekt die Vorschriften der Richtlinie einhält.

Die Kommission wird die italienischen Behörden um Informationen über den von der Frau Abgeordneten dargelegten Sachverhalt bitten und wird gegebenenfalls ein Verfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags einleiten.

(98/C 158/41)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3111/97**

**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Strukturfonds in Italien

1995 ging die italienische Regierung angesichts der dramatischen Lage der Verwendung von Strukturfondsmitteln gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen exakte Verpflichtungen über neue Programmierungsstufen ein.

Kann die Kommission daher:

1. den Stand der Verpflichtungen und der Zahlungen Italiens in bezug auf die Programmierung 1989-1993 angeben;
2. den Stand der Verpflichtungen und Zahlungen Italiens in bezug auf die Programmierung 1994-1999 angeben;
3. eine Beurteilung der derzeitigen Lage vorlegen;
4. mitteilen, ob noch die Gefahr besteht, daß bestimmte Mittel nach anderen Ländern umgeleitet werden, deren Verwendungsmechanismen sich als wirksamer erwiesen haben;
5. mitteilen, ob und wie sich die Rückstände Italiens auf die künftige Reform der Tätigkeiten der Fonds nach 1999 auswirken werden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Gestützt auf die jüngsten Angaben der italienischen Behörden ist der Durchführungsstand der genehmigten Strukturfondsprogramme in Italien in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt. Die Zahlen beziehen sich auf den Prozentsatz der für den Zeitraum insgesamt geplanten Mittel, die von den mit der Durchführung beauftragten Stellen bis zum 30. Juni 1997 vor Ort gebunden bzw. gezahlt worden sind.

**Strukturfondsprogramme in Italien  
Mittelbindungen und Zahlungen seitens der Durchführungsstellen**

Ziel	Zeitraum 1989-1993		Zahlungen	
	Mittelbindungen	Zeitraum 1994-1999	Mittelbindungen	Zahlungen
Ziel 1	99,2 %	89,8 % <sup>(1)</sup>	50,5 %	24,8 %
Ziel 2		93,3 % <sup>(2)</sup>	36,9 %	12,2 %
Ziel 3	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	43,9 %	23,4 %
Ziel 4	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	41,0 %	12,7 %
Ziel 5a <sup>(3)</sup>	492,76 Mio.Ecu <sup>(4)</sup>	94,3 % <sup>(4)</sup>	41,0 %	14,7 %
Ziel 5b	99,0 % <sup>(5)</sup>	83,0 % <sup>(2)</sup>	34,4 %	10,7 %

Die Kommission macht die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam, daß die Erwägungen in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage 1074/97 <sup>(6)</sup> der Frau Abgeordneten auch für diese Daten zutreffen.

Die Zahlen in der Tabelle bestätigen, daß sich die Verluste für den Zeitraum 1989-1993 angesichts der gewährten Verlängerungen in verhältnismäßig engen Grenzen halten werden. Im Zeitraum 1994-1999 dürfte offenbar der Rückstand langsam aufgeholt werden, nachdem im Anschluß an die von der Kommission und den italienischen Behörden im Juli 1995 getroffenen Vereinbarung über die verbesserte Verwaltung von Strukturfondsprogrammen in Italien Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Kommission wird sich zusammen mit den italienischen Behörden weiterhin bemühen, diese Aufholenden zu unterstützen, damit alle verfügbaren Strukturfondsmittel im laufenden Programmplanungszeitraum vollständig und ordnungsgemäß verwendet werden können. Somit besteht die Hoffnung, daß sich die Frage nach etwaigen Übertragungen an andere Mitgliedstaaten erübrigen wird.

Die Kommission behält sich vor, bei ihren Überlegungen über die finanziellen Zuweisungen für den Zeitraum nach 1999 der unzulänglichen Inanspruchnahme von Strukturfondsmitteln in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Daher ist es besonders wichtig, daß die Verbesserungen bei der Verwaltung der Strukturfondsmittel in Italien fortgesetzt und konsolidiert werden.

<sup>(1)</sup> Auf der Grundlage der Abschlußrechnungen für die Ende 1996 abgeschlossenen Programme, die sich im Fall von Ziel 1 nicht auf alle Programme des Zeitraums 1989-1993 beziehen.

<sup>(2)</sup> Kein Nachweis vorhanden.

<sup>(3)</sup> Die Zahlen spiegeln die von der Kommission vorgenommenen Mittelbindungen und getätigten Zahlungen wider. Für die Transaktionen vor Ort liegen keine Angaben vor.

<sup>(4)</sup> Die Ziel-5a-Maßnahmen (VO 950/97) wurden zum großen Teil nicht in die Programmplanung einbezogen, so daß ein Referenzbetrag fehlt; die Zahlen beziehen sich daher auf die gesamten Mittelbindungen.

<sup>(5)</sup> Die Differenz zwischen den Mittelbindungen und den Zahlungen im Zeitraum 1989-1993 ist darauf zurückzuführen, daß die Endbegünstigten die entsprechenden Maßnahmen nicht durchgeführt haben.

<sup>(6)</sup> ABl. C 21 vom 22.1.1998.

(98/C 158/42)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3113/97****von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Ausschreibung für die Eisenbahnerkantinen in den Marken und dem Bezirk Pescara

Vor kurzem hat die staatliche italienische Eisenbahngesellschaft (Ferrovie dello Stato spa; FS) eine Ausschreibung für einen Dienstleistungsauftrag für Eisenbahnerkantinen in den Marken und dem Bezirk Pescara veröffentlicht. Bei der Prüfung der Angebote erwies sich das eines Unternehmens „Centro ternano di ristorazione; CTR)“ als das günstigste. Dennoch haben die FS gemäß einer — allerdings weitverbreiteten — geltenden Gepflogenheit der „Dopolavoro ferroviari; Dlf“, einer gewerkschaftlichen Einrichtung, das Vorzugsrecht eingeräumt. So wurde der Dienstleistungsauftrag für 150.000 Mahlzeiten jährlich, zum gleichen Betrag wie dem von der CTR verlangten, der Dlf von Ancona zugeschlagen, die sich dieses Vorzugsrecht zunutze machte.

Kann die Kommission daher mitteilen:

1. ob die Ausschreibung der FS den Vorschriften der Richtlinien 93/38/EWG <sup>(1)</sup> und 92/50/EWG <sup>(2)</sup> über öffentliche Aufträge sowohl hinsichtlich der Verfahren als auch der Vorschriften über die Veröffentlichung entspricht;
2. ob die Einräumung des Vorzugsrechts an die Dlf Ancona nicht einen Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften und insbesondere die in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen darstellt;
3. ob das Ergebnis der Ausschreibung als rechtmäßig anzusehen ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

<sup>(2)</sup> ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

#### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

*(19. November 1997)*

1. Der Kantinendienst gehört zu den Dienstleistungen der Kategorie 17 (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) des Anhangs I B der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und des Anhangs XVI B der Richtlinie 93/38/EWG vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor. Folglich unterliegt die Auftragsvergabe lediglich den Vorschriften über die technischen Spezifikationen (Artikel 14 der Richtlinie 92/50/EWG bzw. Artikel 18 der Richtlinie 93/38/EWG) und der Verpflichtung der Kommission die Ergebnisse des Verfahrens innerhalb von zwei Monaten nach dem Zuschlag mitzuteilen (Artikel 16 der Richtlinie 92/50/EWG bzw. Artikel 24 der Richtlinie 93/38/EWG).

2. und 3. Was die Frage des Vorzugsrechts betrifft, so wird die Kommission prüfen, ob es sich um eine diskriminierende nationale Maßnahme handelt, die gegen den EG-Vertrag verstößt. Hiervon hängt die Beantwortung der dritten Frage ab.

(98/C 158/43)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3115/97 von Eolo Parodi (UPE) an die Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* MwSt.-Satz im Verkehrssektor

Kürzlich hat die spanische Regierung die MwSt. im Verkehrssektor von 16% auf 7% gesenkt.

Dieser Beschluß wirft erneut die Frage der Angleichung der MwSt.-Sätze in Europa auf, die derzeit im Verkehrssektor zwischen 2% und 10% schwanken.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Ist sie nicht der Auffassung, daß die bestehenden Unterschiede den Markt stören können, und gibt es eine diesbezügliche Untersuchung?
2. Gedenkt sie Maßnahmen zur Harmonisierung der MwSt.-Sätze im Verkehrssektor in Europa vorzuschlagen, und zwar wann?

#### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

*(10. Dezember 1997)*

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die sich aus der gegenwärtigen Lage bei der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Personenbeförderung ergeben. Diese Schwierigkeiten haben vor allem zwei Ursachen: Zum einen ist die Anwendung der Vorschriften über den Ort der Besteuerung (gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/389/EWG <sup>(1)</sup> erfolgt die Besteuerung an dem Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet) äußerst aufwendig. Zum anderen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in den Anhängen zur Sechsten MwSt-Richtlinie aufgeführte Leistungen, darunter die Personenbeförderung, mit einem ermäßigten MwSt-Satz zu belegen. Dies hat dazu geführt, daß die grenzüberschreitende Personenbeförderung häufig von der Steuer befreit ist und daß manche Mitgliedstaaten auch die inländische Personenbeförderung ganz oder teilweise von der Steuer befreien. Dort, wo diese Leistungen besteuert werden, variieren die angewandten Steuersätze in der Tat erheblich, und eine effektive Besteuerung ist nur äußerst schwer zu bewerkstelligen, besonders dann, wenn die Leistungen von nicht im Mitgliedstaat der Besteuerung ansässigen Steuerpflichtigen erbracht werden. Es ist offenkundig, daß diese Verhältnisse den lautereren Wettbewerb im Verkehrssektor beeinträchtigen, und zwar sowohl den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten als auch den zwischen den einzelnen Verkehrsarten.

Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten bei der Besteuerung der in der Gemeinschaft erbrachten Personenbeförderungsleistungen wurde im Jahre 1995 im Rahmen der Beratungen über den 1992 unterbreiteten Vorschlag über die Personenbeförderung <sup>(2)</sup> beschlossen, eine Studie zur Frage der MwSt-Regelung und des Wettbewerbs im Bereich der Personenbeförderung durchzuführen. Diese Studie soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden. Die Kommission beabsichtigt, 1998 ein Konsultationspapier vorzulegen, das den Ergebnissen dieser Studie und den derzeitigen Problemen in diesem Bereich Rechnung trägt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977.

<sup>(2)</sup> ABl. C 307 vom 25.11.1992.

(98/C 158/44)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3116/97**

**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**

(9. Oktober 1997)

*Betrifft:* Verbot der Führung von Kraftfahrzeugen durch Asylbewerber

1. Hat der Rat von dem Artikel in der „Nederlandse Landelijke Allochtonenkrant“ vom Mittwoch, 17. September 1997, Kenntnis genommen, in dem es heißt, daß Asylbewerber in den Niederlanden nach einem halbjährigen Aufenthalt in diesem Land völlig von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, Kraftfahrzeuge zu führen?
2. Ist der Rat nicht der Ansicht, daß durch die Bestimmungen in Artikel 111 Absatz 3 des niederländischen Straßenverkehrsgesetzes, in dem es heißt, daß ein Führerschein nur denjenigen erteilt wird, die ihren ständigen Wohnsitz in den Niederlanden haben, das Grundrecht der Freizügigkeit der Asylbewerber grundlos verletzt wird?
3. Ist der Rat bereit, die Kommission zu beauftragen, Richtlinien mit dem Ziel vorzulegen, daß Asylbewerber in den Ländern der Europäischen Union, die ein gültiges Fahrtauglichkeitszeugnis und/oder einen gültigen Führerschein aus ihrem Herkunftsland besitzen, während der Bearbeitung ihres Asylantrags jederzeit in die Lage versetzt werden sollten, im Gastland ein Kraftfahrzeug zu führen?

**Antwort**

(16. Februar 1998)

1. Dem Rat ist der in der „Nederlandse Landelijke Allochtonenkrant“ erschienene Artikel nicht bekannt.
2. Das Gemeinschaftsrecht bietet keine Garantie für die Freizügigkeit der Asylbewerber. Im übrigen wird nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 über den Führerschein <sup>(1)</sup> die Ausstellung des Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats abhängig gemacht. Soweit einem Asylbewerber der Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet worden ist, fällt er also unter diese Bestimmung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

(98/C 158/45)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3118/97**

**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**

(9. Oktober 1997)

*Betrifft:* Richtlinien über Rentensysteme

1. Teilt der Rat die Vermutungen vieler Vereinigungen älterer Menschen, denen zufolge der Wert zahlreicher Renten innerhalb der Europäischen Union durch Einführung des Euro möglicherweise in erschreckendem Maße sinken wird?
2. Hat der Rat die Äußerungen des ehemaligen niederländischen Staatssekretärs für Finanzen und heutigem Vorsitzenden des KBO, Van Amelsvoort, zur Kenntnis genommen, der erklärt, daß eine Inflation der europäischen Währung durch Lohnforderungen in Frankreich und Italien ausgelöst werden kann, da die Renten in diesen Ländern direkt aus dem Steueraufkommen gezahlt werden, und daß diese Länder die Renten der „grauen Woge“ nicht ohne Steuererhöhung bezahlen werden können?

3. Ist der Rat sich darüber im klaren, daß eine Folge der Behauptung in Absatz 2 darin bestehen wird, daß die Reserven der Rentenfonds in einigen Ländern der Europäischen Union, u.a. in Deutschland und den Beneluxländern, auf die Dauer Milliarden an Wert verlieren werden? Falls ja, welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um diesen unerwünschten Folgen Einhalt zu gebieten?

4. Ist der Rat bereit, die Kommission mit der Vorlage von Richtlinien zu beauftragen, die durch die Rentensysteme aller Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen, so daß die Rentensysteme aller europäischen Mitgliedstaaten nach ihrem Wert proportional zu vergleichen sind?

#### **Antwort**

(19. Januar 1998)

1., 2. und 3. Der Rat teilt die Auffassung nicht, daß die Einführung des Euro den Wert der bestehenden Rentensysteme in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder zu einer inflationären Entwicklung führen wird, die die Kaufkraft der Renten verringern würde. Die Bestimmungen des Vertrags zielen im Gegenteil darauf ab, zu gewährleisten, daß der Euro eine Währung mit niedriger Inflation sein wird, und der Rat hat vor kurzem verbindliche Vorschriften im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Gewährleistung gesunder Haushaltspolitiken in den Mitgliedstaaten während der dritten Stufe der WWU angenommen, mit denen sich ein Inflationsdruck in diesem Zusammenhang vermeiden lassen dürfte.

4. Die Frage einer möglichen Reform der Rentensysteme in den Mitgliedstaaten — insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen — wird derzeit im Ausschuß für Wirtschaftspolitik untersucht. Dieser Ausschuß hat jedoch noch keine diesbezüglichen Schlußfolgerungen zur Prüfung durch den Rat formuliert. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament selbst in seiner Entschließung über die Konvergenzkriterien für die WWU und die Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit die Kommission vor kurzem aufgefordert, dem Europäischen Parlament einen Bericht über demographische Tendenzen mit Bezug zu den unterschiedlichen Formen der bestehenden Rentenversicherungssysteme vorzulegen. Mit diesem Fragenkomplex hat sich auch der Rat „Arbeit und Soziales“ in einer Orientierungsaussprache auf seiner Tagung am 12. Juni 1997 in Luxemburg befaßt.

(98/C 158/46)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3120/97**

**von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission**

(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Anfragebeantwortung zur Anfrage E-1849/97

In Beantwortung der Anfrage E-1849/97 <sup>(1)</sup> wird ausgeführt, daß sich der Anteil der falsch deklarierten Flächen und der Schaden, der der Gemeinschaft dadurch entsteht, nur schwer beziffern lassen. Damit bestätigen Sie, daß sich der Schaden zwar schwer beziffern läßt, daß dies aber doch möglich wäre. Leider haben Sie den Schaden trotzdem in der Beantwortung nicht beziffert.

Außerdem bezieht sich die Anfrage auf die derzeitigen Sanktionsmöglichkeiten und nicht auf die vorgeschlagenen, wie sie in der Beantwortung angeführt werden.

Ich muß daher noch einmal nachfragen, auch wenn mir die Daten direkt übermittelt werden, weil ich ein Recht auf Beantwortung der Fragen meiner Anfrage habe. Der Beantwortung sollte sich die Kommission nicht dadurch entziehen können, daß sie auf die direkte Übermittlung der Daten an die Abgeordneten verweist.

Wie hoch ist der Prozentsatz der falsch deklarierten Flächen in Österreich?

In welchem EU-Land ist er am höchsten, in welchem am niedrigsten?

Wie hoch ist der dadurch entstandene Schaden für die EU? Welche Sanktions- bzw. Schadenersatzmöglichkeiten hat die Kommission nach jetziger Rechtslage in solchen Betrugsfällen?

<sup>(1)</sup> ABl. C 76 vom 11.2.1998, S. 59.

#### **Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(13. November 1997)

Die Kommission ist der Auffassung, daß sie die aus neun Teilfragen bestehende Schriftliche Anfrage Nr. E-1849/97 der Frau Abgeordneten erschöpfend beantwortet hat. Sie hat der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments zusätzlich zur eigentlichen Antwort (1 Seite) weitere Informationen (insgesamt 12 Seiten) zur Beantwortung einer der Teilfragen direkt übermittelt. Die Kommission hält es für nötig, solche Informationen immer dann direkt zu übermitteln, wenn sie vom Umfang her nicht in die eigentliche Antwort eingearbeitet werden können.

Für die Durchführung von Beihilfemaßnahmen sind die Mitgliedstaaten zuständig, wohingegen die Kommission sicherstellen muß, daß dies vorschriftsmäßig geschieht. Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. E-1849/97 erklärt, melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr den Anteil der von den nationalen Verwaltungsbehörden bei der Bearbeitung festgestellten fehlerhaften Anträge in den einschlägigen Statistiken, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen <sup>(1)</sup> vorgelegt werden müssen. Die Zahlen für das Jahr 1995 wurden der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments zur Information direkt übermittelt; für 1996 liegen die Zahlen zum Umfang der fehlerhaften Anträge noch nicht vollständig vor.

Ein einfacher Vergleich der Mitgliedstaaten hinsichtlich der festgestellten Flächenabweichungen ist problematisch, da sich aus dieser Information noch keine direkten Rückschlüsse auf die Qualität der Umsetzung der Beihilferegelung in den einzelnen Mitgliedstaaten ziehen lassen. Nach den eingegangenen vorläufigen Angaben wurde der größte Prozentsatz falsch deklarerter Flächen, einschließlich der Sanktionen infolge von Vor-Ort-Kontrollen, in Italien festgestellt und betrug 5,2%. Irland hatte mit 0,13% den niedrigsten Anteil fehlerhaft deklarerter Flächen. In Österreich wurden 1996 insgesamt 174 602 Beihilfeanträge „Flächen“ eingereicht. Alle Anträge wurden einer Verwaltungskontrolle unterzogen, bei 13 858 Antragstellern fanden Betriebsprüfungen statt. Dabei wurde ein Flächenumfang von insgesamt 2 082 ha fehlerhaft deklarerter Flächen festgestellt, was etwa 0,18% der Gesamtfläche entspricht, für die Beihilfe beantragt wurde.

Die von den Mitgliedstaaten festgestellten Unstimmigkeiten bedeuten kein finanzielles Risiko für den Gemeinschaftshaushalt, da sie vor der Auszahlung entdeckt wurden und bei der Berechnung der Beihilfe berücksichtigt werden. Das eigentliche Risiko für den Gemeinschaftshaushalt bilden die nicht aufgedeckten Unregelmäßigkeiten. Um dieses Risiko zu beschränken, sehen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mehrere sich ergänzende Maßnahmen vor. Zunächst sieht das Gemeinschaftsrecht u. a. in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zusätzliche Sanktionen bei Flächenabweichungen vor. Bei der Bewertung des Risikos sollte man die abschreckende Wirkung dieser strengen Strafklauseln nicht unterschätzen, denn die tatsächlich festgestellte Fläche wird bei Abweichungen von mehr als 3% bzw. 2 ha und bis zu 20% um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. In Extremfällen kann die vorgeschriebene Kürzung zum Verlust der gesamten Beihilfeansprüche innerhalb der entsprechenden Maßnahme im laufenden und im folgenden Antragsjahr führen. Auch sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup> zu berücksichtigen, in denen eine Rahmenregelung für einheitliche Kontrollen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind. Zudem sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(3)</sup> gehalten, Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu verfolgen und die hierdurch abgeflossenen Beträge wieder einzuziehen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 <sup>(4)</sup> der Kommission gemeldet werden.

Ergänzend wurden von der Kommission zahlreiche Kontrollen in allen Mitgliedstaaten durchgeführt. Als Ergebnis wurden bei nicht korrekter Umsetzung der Gemeinschaftsverordnungen, wie bereits in der Antwort auf die Anfrage Nr. E-1849/97 erläutert, finanzielle Berichtigungen im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens vorgeschlagen. Dies bedeutet nicht, daß es finanzielle Berichtigungen erst für die Zukunft geben soll, sondern daß die Rechnungsabschlußverfahren für die vergangenen Jahre noch nicht abgeschlossen sind.

Die finanziellen Risiken, die sich für die Gemeinschaft aus einer generell mangelhaften Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch den jeweiligen Mitgliedstaat ergeben, lassen sich nicht immer genau beziffern. Aus diesem Grund schätzt die Kommission diese Risiken und schlägt je nach Schwere der Verstöße pauschale Berichtigungen in Höhe von 2%, 5% oder 10% der Ausgaben vor. In außergewöhnlich schweren Fällen kann auch eine Berichtigung in Höhe der Gesamtausgabe vorgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 391 vom 31.12.1992.

<sup>(2)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995.

<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 28.4.1970.

<sup>(4)</sup> ABl. L 67 vom 14.3.1991.

(98/C 158/47)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3122/97****von Armelle Guinebertière (UPE) an die Kommission***(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Unterschiedliche rechtliche Behandlung der Branntweinhersteller innerhalb der Europäischen Union

Private Branntweinhersteller, d.h. Weinbauern, die einen Teil ihrer Ernte selbst destillieren oder destillieren lassen, werden durch das französische Steuersystem stark belastet. Dadurch entstehen Verzerrungen im Wettbewerb zwischen den Ländern der Gemeinschaft.

Das Brennereirecht ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. So unterscheidet sich beispielsweise das liberale spanische System stark von dem strengeren System in Frankreich.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission in diesem Zusammenhang zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung, die die privaten Branntweinhersteller schädigt, zu beseitigen?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(12. November 1997)*

Nach der Ausnahmeregelung des Artikels 22 der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke <sup>(1)</sup> können die Mitgliedstaaten auf Ethylalkohol, der von kleinen Brennereien hergestellt wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwenden. Die Ausnahmeregelung gilt nur innerhalb festgelegter Produktionsgrenzen und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Sofern die Sonderregelungen der Mitgliedstaaten die dergestalt in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Parameter beachten, sind die Modalitäten der Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht weiter festgelegt.

Viele Mitgliedstaaten wenden diese Sonderregelung nicht an, und der Kommission sind von denen, die diese Regelung in Anspruch nehmen, bisher keine ernststen Schwierigkeiten zur Kenntnis gebracht worden. Daher beabsichtigt sie nicht, Artikel 22 in irgendeiner Weise zu ändern. Doch wird der Herr Abgeordnete gebeten, ergänzende Informationen zum Problem der kleinen französischen Brennereien zu übermitteln, damit die Situation geprüft werden kann.

Was das Brennereirecht an sich und die verschiedenen Systeme in den Mitgliedstaaten anbelangt, sei darauf hingewiesen, daß in Ermangelung einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol jeder Mitgliedstaat berechtigt ist, Vorschriften für die Produktion und Vermarktung von Ethylalkohol festzulegen, die mit den grundlegenden Bestimmungen des EG-Vertrags vereinbar sein müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992.

(98/C 158/48)

**.SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3123/97****von Nel van Dijk (V) und Edith Müller (V) an die Kommission***(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Blumenstreit in Köln — Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit

Sind der Kommission die Berichte in der deutschen und niederländischen Presse <sup>(1)</sup> über die beharrlichen Versuche der Stadt Köln bekannt, einen von zwei jungen niederländischen Existenzgründern am Kölner Westfriedhof betriebenen Blumenhandel zu schließen?

Ist der Kommission die wenig folgerichtige Argumentation bekannt, womit die Kölner Verwaltung die Kündigung des Mietvertrags der Blumenhändler und die angedrohte Zwangsräumung begründet, wobei zuerst „höherrangige Gesichtspunkte, die stadtweite Bedeutung haben“, <sup>(2)</sup> angeführt wurden und danach ein Verstoß der Blumenhändler gegen eine angeblich mündlich getroffene Vereinbarung über die Einschränkung ihres Warensortiments?

Teilt die Kommission die Ansicht einer Mehrheit der Köln-Ehrenfelder Bezirksvertretung, daß die Kündigung des Mietvertrags ein „Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit“ <sup>(3)</sup> ist, motiviert durch die Beschwerden von alteingesessenen Konkurrenten gegen die niedrigeren Preise der niederländischen Blumenhändler?

Wie urteilt die Kommission in diesem Licht über die Aussage des Köln-Ehrenfelder Bezirksamtleiters: „Es ist gute Sitte, daß wir die Belange alteingesessener Steuerzahler berücksichtigen.“<sup>(4)</sup>

Ist die Kommission auch wegen des großen öffentlichen Interesses an dieser Angelegenheit bereit zu untersuchen, ob die Stadt Köln mit ihrem Vorgehen gegen die in Artikel 52 und 53 des EWG-Vertrags verankerte Niederlassungsfreiheit in der EU und gegen das in Artikel 6 verankerte Diskriminierungsverbot verstößt?

Welche Maßnahmen wird die Kommission gegebenenfalls ergreifen?

<sup>(1)</sup> u.a. Bürger-Echo vom 23.03.1996 und 06.07.1996, Express vom 30.05.1996, Kölner Stadt-Anzeiger vom 21.09.1996, Telegraaf vom 02.11.1996 und 21.11.1996, Rundschau vom 08.05.1997.

<sup>(2)</sup> Rundschau vom 24.09.1996.

<sup>(3)</sup> Kölner Stadt-Anzeiger vom 26.06.1996 und 26.11.1996.

<sup>(4)</sup> Express vom 27.06.1996.

#### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

*(12. Dezember 1997)*

Die Frau Abgeordnete hat eine Stellungnahme der Kommission zu einem zivilrechtlichen Streit zwischen der Stadt Köln und niederländischen Blumenhändlern über einen Pachtvertrag für ein Ladengeschäft in Köln erbeten und dazu ausgeführt, daß dieser Vertrag von der Stadt Köln aufgrund von Beschwerden einheimischer Wettbewerber über die eindeutig niedrigeren Preise der holländischen Blumenhändler gekündigt worden sei. Auf die gestellten Fragen kann die Kommission nur erwidern, daß ihr die Vorgehensweise der Stadt Köln in diesem Fall nicht bekannt ist und ohne die Kenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts sie nicht in der Lage ist, eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Die Frau Abgeordnete wird deshalb ersucht, der Kommission sämtliche Sachunterlagen in ihrem Besitz zu unterbreiten.

(98/C 158/49)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3129/97**

**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Ausbildung der Frauen und Informationsgesellschaft

In der Untersuchung „Die Finnen und die neue Informationstechnik“ wurde aufgezeigt, daß die Nutzung von Heimcomputern sehr in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht schwankt. Insbesondere Frauen, die älter als 30 Jahre sind, nutzen die Heimcomputer und die dazu gehörenden Geräte sehr wenig. Nur zehn Prozent der Frauen über 30, die über eine Modemverbindung verfügen, benutzen diese wöchentlich. Ein Grund für die geringe Nutzung liegt in mangelnden Kenntnissen und Fähigkeiten.

Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, daß die Frauen die notwendige Schulung z.B. in Form von Intensivkursen erhalten, um die in der modernen Informationsgesellschaft gebotenen Möglichkeiten besser nutzen zu können?

#### **Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

*(24. November 1997)*

Die Informationsgesellschaft bietet die Voraussetzungen, die Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu fördern. Eine zu geringe Sensibilisierung der Frauen gegenüber den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien könnte jedoch zur Folge haben, daß sie — so die Befürchtung der Kommission — die potentiellen Vorteile in bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten und Verbesserungen des Familien- und Arbeitslebens nicht nutzen. Es ist daher unerlässlich, Frauen stärker mit den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) vertraut zu machen und ihre Fähigkeiten zu verbessern.

Die im Jahr 1997 ergangene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, die die Entwicklung und Sensibilisierung der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup> fördern, legte besonderen Wert darauf, die Erfahrungen und Möglichkeiten der Informationsgesellschaft für Frauen zu ermitteln.

Die Kommission unterstützt derzeit durch Sozialfonds (ESF) — Interventionen im Rahmen der Ziele 3, 4, 5b und 6 sowie durch die Gemeinschaftsinitiativen „Employment — Now“ und ADAPT eine große Zahl von Projekten, die auf die Verbesserung der IKT-Fähigkeiten von Frauen abzielen und die Werkzeuge der Informationsgesellschaft dazu nutzen, die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Laufende Programme werden unter diesem Blickwinkel geprüft. Diese Haltung wird ebenfalls im Rahmen der Reform des Strukturfonds vertreten, wo die Kommission die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsinitiative zum Thema Humanressourcen und Chancengleichheit vorgeschlagen hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 148 vom 16.5.1997.

(98/C 158/50)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3130/97**  
**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission**

(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Schulmilch-Programm

Die im Namen der Kommission von Herrn Franz Fischler auf meine Schulmilch-Anfrage erteilte Antwort (10.9.1997, E-2448/97) (<sup>1</sup>) war unbefriedigend. In der Antwort blieb mein Hauptargumentationspunkt, daß nämlich das Überschuffett der Milcherzeugnisse in der Förderpolitik der Gemeinschaft die Höhe der Unterstützung nicht noch steigern darf, unberücksichtigt. Je weniger Fett in den Milcherzeugnissen enthalten ist, desto besser sind die Erzeugnisse für die Gesundheit. Deshalb sollten unter volksgesundheitlichen Gesichtspunkten fettarme Milchprodukte mehr gefördert werden als fettreiche.

Im Zusammenhang mit dem Obengesagten stelle ich folgende weitere Fragen: Wie begründet die Kommission künftig, daß sie, obwohl sie die positiven Auswirkungen der Senkung des Fettverbrauchs auf die Gesundheit anerkennt, die finanzielle Förderung der fettreichen Milchprodukte auf Kosten der fettärmeren fortsetzt? Kann es sich die Kommission leisten, bei den Milchfetten die Faktoren zu übersehen, die einen Einfluß auf die Volksgesundheit haben? Würde eine entsprechende Förderung von fettarmen Milchprodukten nicht den Verbrauch aller Milchprodukte anheben?

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 82.

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1997)

Die Beihilferegelung für Schulmilch wird im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse durchgeführt, mit der insbesondere die Nutzung von Milch als Fett- und als Eiweißlieferant gefördert werden soll. Durch die Erstellung des Verzeichnisses der beihilfefähigen Erzeugnisse und die Festsetzung der jeweiligen Beihilfebeträge versucht die Kommission, zu einer gesunden und vielseitigen Ernährung beizutragen, ohne daß sie die Entscheidung der Begünstigten für das eine oder andere Milcherzeugnis beeinflussen will.

Die Kommission wird prüfen, inwieweit das Programm zur Absatzförderung und zu einer gesunden Ernährung beiträgt, und gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

(98/C 158/51)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3133/97**  
**von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission**

(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gegen die amerikanische Vorherrschaft auf dem Rundfunk- und Fernsehsektor

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien veröffentlichten jüngsten Statistiken bestätigen, daß die amerikanischen Unternehmen 1996 rund 7 Milliarden Dollar mit dem Verkauf ihrer „Produkte“ in Europa erzielt haben, während die europäischen Ausfuhren in diesem Bereich nach den Vereinigten Staaten lediglich 532 Millionen Dollar betragen. Das Verhältnis liegt also bei 1 zu 12 zugunsten der Vereinigten Staaten, wie Gilles Fontaine vom dem Idate (Institut für audiovisuelle Medien und Telekommunikation in Europa) feststellt.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die europäische Richtlinie von 1989, in der zur Förderung der Produktion und Ausstrahlung von europäischen Werken „Quoten“ festgesetzt wurden, nicht sehr nachhaltig und nur zögerlich in den 15 Mitgliedstaaten der Union umgesetzt wurde.

Dies alles bedeutet, daß der Niedergang der europäischen Rundfunk- und Fernsehproduktionen unaufhaltsam zu sein scheint, mit verheerenden Auswirkungen auf das „kulturelle Erbe“ und ernsthaften wirtschaftlichen und finanziellen Folgen, auch für die Beschäftigungslage — es sei denn, daß die Europäische Union dieses Problem mit neuen Initiativen zum Schutz und Wiederaufschwung dieses Sektors in Angriff nimmt.

Kann die Kommission die Lage in den einzelnen europäischen Ländern schildern und mitteilen, welche einschlägigen Initiativen sie einzuleiten gedenkt?

### **Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission**

*(11. November 1997)*

Die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität <sup>(1)</sup>, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, sieht in den Artikeln 4 und 5 Maßnahmen zur Förderung des Vertriebs und der Herstellung von Fernsehprogrammen in Europa vor. Die Mitgliedstaaten haben die Durchführung dieser Maßnahmen flexibel gehandhabt <sup>(2)</sup>; damit sind sie dem Beispiel des Gemeinschaftsgesetzgebers gefolgt, der den Vorschlag der Kommission <sup>(3)</sup> in diesem Punkt nur teilweise unterstützt hat.

Gemäß den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 3 hat die Kommission zwei Berichte über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie <sup>(4)</sup> vorgelegt. Der dritte Bericht (Zeitraum 1995-1996) ist in Vorbereitung. Der Herr Abgeordnete findet in den drei Berichten die gewünschten Informationen zum Stand der Durchführung dieser Richtlinienbestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat neue Initiativen zur Förderung europäischer Werke lanciert: das Programm MEDIA II <sup>(5)</sup> und der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie von 1989 <sup>(6)</sup>. Zentrale Punkte dieses Vorschlags waren die Streichung der Formulierung „im Rahmen des praktisch Durchführbaren“ (Artikel 4) und — um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten — die Einführung der Verpflichtung für Spartenkanäle, 25% ihres Programmbudgets in europäische Werke zu investieren. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat den Vorschlag der Kommission nicht unterstützt; er hat sich für die Beibehaltung der in der Richtlinie von 1989 vorgesehenen „Flexibilität“ und gegen die vorgenannte Investitionsverpflichtung ausgesprochen. Ein weiterer Vorstoß der Kommission war ein Vorschlag für die Gründung eines Garantiefonds <sup>(7)</sup>. Während sich das Parlament positiv dazu geäußert hat, steht die Entscheidung des Rates, die Einstimmigkeit erfordert, noch aus.

Im Rahmen der neuen Initiativen hat die Kommission eine Reihe von Konsultationsgesprächen und Analysen gestartet, die im Rahmen der Tagung „Audiovisuelle Medien“ (Frühjahr 1998 im Vereinigten Königreich) und mit Hilfe der Gruppe hochrangiger Fachleute, die das für Kultur und audiovisuelle Medien zuständige Kommissionsmitglied eingesetzt hat, durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus wird die Kommission im Laufe des Jahres 1998 ein Grünbuch über die kulturellen Aspekte der neuen audiovisuellen und Informationsdienste vorlegen. In der Zwischenzeit wird sie die Durchführung der Artikel 4 und 5 überwachen und dabei der vom Gesetzgeber gewünschten Flexibilität Rechnung tragen; außerdem beabsichtigt sie, das Programm MEDIA II fortzusetzen und auf eine rasche Annahme des Garantiefonds hinzuwirken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989.

<sup>(2)</sup> In Artikel 4 der Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit (...) europäischen Werken (...) vorbehalten.“

<sup>(3)</sup> ABl. C 179 vom 17.7.1986.

<sup>(4)</sup> KOM(94) 57 endg. (1991-1992); KOM(96) 302 endg. (1993-1994).

<sup>(5)</sup> Programm zur Förderung der audiovisuellen Industrie Europas — 1996-2000. Die Beschlüsse des Rates 95/563/EG vom 10.7.1995 und 95/564/EG vom 22.12.1995 (ABl. L 321 vom 30.12.1995) sehen eine Mittelausstattung von insgesamt 310 Mio. Ecu vor.

<sup>(6)</sup> ABl. C 185 vom 19.7.1995 und ABl. C 221 vom 30.7.1996.

<sup>(7)</sup> Europäischer Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion, Vorschlag für einen Beschluß des Rates vom 14.2.1995 — KOM(95) 546 endg.

(98/C 158/52)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3135/97**  
**von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission**  
(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* „Pädophilen-Register“ für ganz Europa

Hat die Kommission bereits den in Großbritannien mit der Einführung eines „Registers der Pädophilen“ erzielten Erfolg bewertet, die im Rahmen neuer Rechtsvorschriften bereits im vergangenen August beschlossen und auch unmittelbar umgesetzt wurde? Wie die größte belgische Tageszeitung „Le Soir“ vom 2. September berichtete, sind auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen alle Personen, die derzeit wegen pädophiler Straftaten eine Gefängnisstrafe absolvieren oder sich (wegen solcher Vergehen in England) unter Auflagen oder unter Aufsicht auf freiem Fuß befinden, dazu verpflichtet, ihre persönlichen Angaben und Anschrift der Polizei und gegebenenfalls eine spätere Verlegung des Wohnsitzes mitzuteilen.

Die neuen Rechtsvorschriften, die es auch ermöglichen, englische Pädophile wegen im Ausland begangener Vergehen strafrechtlich zu verfolgen — um den sogenannten „Sexualtourismus“ zu bekämpfen —, betreffen rund 6.000 Personen, zu denen voraussichtlich weitere 3.500 Namen jährlich hinzukommen werden. Wer gegen die neuen Rechtsvorschriften verstößt, kann zu 6 Monaten Haft und einer Geldbuße verurteilt werden, die 15 Millionen Lire entspricht. Ferner hat die Polizei in einigen Fällen die Möglichkeit, Schulen, Jugendgruppen oder lokale Organisationen darüber zu unterrichten, daß eine potentiell gefährliche Person sich in ihrer Nachbarschaft niedergelassen hat.

Hält die Kommission es nicht für erforderlich — angesichts der Tatsache, daß auch in verschiedenen europäischen Ländern derzeit neue Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden — eine eigene Initiative einzuleiten, unter Anlehnung an das englische Gesetz Rechtsvorschriften zu erlassen, die für das Europa der 15 gelten und die u.a. die Einführung eines „Europäischen Registers der Pädophilen“ vorsehen, in dem auch Reisen und die Verlegung des Wohnsitzes in irgendein anderes Land festgehalten werden?

**Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission**

(21. November 1997)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über den verhängnisvollen sexuellen Mißbrauch von Kindern.

Die Europol-Drogenstelle, Vorläufer von Europol, könnte gemäß ihrem Auftrag zur Bekämpfung des Menschenhandels Empfehlungen abgeben, wie sich die derzeitige Situation in den Mitgliedstaaten verbessern ließe. Dabei könnten die Erfahrungen derjenigen Länder genutzt werden, die Register über Sexualstraftäter eingeführt haben.

Im Rahmen der 1997 initiierten Daphne-Initiative wird zur Zeit eine Durchführbarkeitsstudie über die Sammlung den Austausch und die Nutzung personenbezogener Daten von Pädophilen mit dem Ziel erstellt, Kinder innerhalb der Mitgliedstaaten und über die Landesgrenzen hinweg besser vor organisiertem sexuellen Mißbrauch zu schützen.

Die Einführung eines Pädophilen-Registers wie es der Herr Abgeordnete vorschlägt, wird von der Kommission gegenwärtig nicht in Erwägung gezogen.

(98/C 158/53)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3139/97**  
**von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission**  
(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Rechtssache C-150/97 — Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Am 17. April 1997 hat die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Portugiesische Republik betreffend die Nichtumsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 eingereicht.

Kann die Kommission in ihrer Eigenschaft als Klägerin, angesichts der Bedeutung, die die Anwendung dieser Richtlinie für Portugal und im Zusammenhang mit den übrigen Mitgliedstaaten hat, Informationen zum Verfahrensfortgang und zur Verfahrenslage im Gerichtshof erteilen?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(19. November 1997)*

Am 17. April 1997 leitete die Kommission beim Gerichtshof wegen der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(1)</sup> in nationales Recht ein Verfahren gegen Portugal ein. Die Rechtssache (C-150/97) betrifft keineswegs Fälle von falscher Anwendung der Richtlinie, sondern die Frage der Nichtkonformität der formalen Umsetzung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie in portugiesisches Recht. Eine Zusammenfassung der Klagegründe ist im Amtsblatt veröffentlicht<sup>(2)</sup>.

Portugal bestritt diese Beschwerden in seiner Klagebeantwortung. Nach der schriftlichen Stellungnahme der Kommission legten die portugiesischen Behörden ihre Gegenerwiderung vor. Das schriftliche Verfahren ist nun abgeschlossen. Diesem folgt das mündliche Verfahren, dessen Eröffnungsdatum vom Gerichtshof noch nicht festgelegt wurde. Erst am Ende dieses Verfahrens wird das Urteil vom Gerichtshof gefällt.

Es ist sinnvoll, anzumerken, daß Portugal zwar die Vorwürfe zurückweist, die portugiesischen Behörden jedoch die Verordnung 278/97 vom 8. Oktober 1997, veröffentlicht im *Diário da República* Nr. 233 vom 8. Oktober 1997, I Serie A, Seite 5440, zur Abänderung des Gesetzeserlasses Nr. 186/90 vom 6. Juni 1990 und des Gesetzeserlasses Nr. 38/90 vom 27. November 1990, welche die Richtlinie umsetzen, erlassen haben, „um die fragliche Richtlinie vollständig umzusetzen“. Die Kommission ist dabei, die Bedeutung dieser Abänderungen in bezug auf die Klagegründe in der Rechtssache C-150/97 zu prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985.

<sup>(2)</sup> ABl. C 181 vom 14.6.1997.

(98/C 158/54)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3146/97****von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission***(30. September 1997)*

*Betrifft:* Angebote von Obstbäumen und Weinstöcken

Einer der spektakulärsten Fälle von Betrug im Zusammenhang mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaft Anfang der achtziger Jahre war die Aufstellung von Obstbäumen aus Plastik, um bestimmte Prämien und Subventionen der GAP zu kassieren.

Im Zusammenhang mit den jüngsten Reformen und Reformvorschlägen einiger GMO scheinen Unternehmen nun wieder garantiert „nicht zu entdeckende“ Obst- und Olivenbäume sowie Weinstöcke aus synthetischen Materialien auf den Markt der Gemeinschaft anzubieten.

Hat die Kommission Kenntnis von diesen hartnäckigen Gerüchten? Wenn ja, hat sie diesbezüglich bereits Maßnahmen ergriffen? Kann sie sicherstellen, daß ihre Prüfmethode diese neuen Materialien aufspüren könnten?

**Ergänzende Antwort****von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(10. Dezember 1997)*

Der Kommission sind Gerüchte bekannt, denen zufolge Bäume und Rebstöcke aus synthetischen Materialien aufgestellt werden, um Gemeinschaftsbeihilfen zu erhalten. Ihr ist jedoch kein konkreter, den Gemeinschaftshaushalt betreffender Betrugsfall zur Kenntnis gekommen, bei dem Obstbäume, Olivenbäume oder Rebstöcke aus synthetischem Material verwendet worden wären. Die Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72<sup>(1)</sup> der Kommission mitzuteilen, haben auf solche Vorfälle nicht ausdrücklich hingewiesen (allerdings ist die systematische Analyse der Rubrik „Praktiken beim Begehen der Unregelmäßigkeit“ nicht möglich). Nach Auffassung der Kommission bieten die derzeitigen Kontrollverfahren die volle Gewähr für die Aufdeckung solcher Unregelmäßigkeiten.

Mit Hilfe der Fernerkundung könnten synthetische Materialien auf Satellitenbildern sofort entdeckt werden, wenn ganze Parzellen geprüft werden, da Pflanzen radiometrisch völlig anders wiedergeben werden.

Die Weinbau- und Ölkarteien werden zum Teil durch Luftaufnahmen erstellt, aber durch umfangreiche Kontrollen vor Ort validiert; hierbei würden Kunstpflanzen sofort entdeckt. Außerdem ist es sicher schwierig, ausgewachsene Bäume aus Plastik nachzubilden. Da aber junge Pflanzen auf den Aufnahmen oder Photos nur schlecht zu erkennen sind, müssen neue Anpflanzungen in jedem Fall vor Ort kontrolliert werden. Was die Beihilfen für Ölbäume betrifft, so richtet sie sich bei 80% der Gemeinschaftserzeugung nach der tatsächlichen Produktion und nur bei 20% nach dem Baumbestand und der durchschnittlichen Ölausbeute; außerdem muß in diesem Fall die Mühlenbescheinigung einer zugelassenen Ölmühle vorgelegt werden.

Im Bereich Obst und Gemüse wird nur beim Programm für die Rodung von Apfel- und Obstbäumen (die im Winter ihre Blätter verlieren) Hektarbeihilfe gewährt. Die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen erfolgen vor Ort, wobei die Dichte der Parzellen und das Alter der betreffenden Bäume geprüft werden. Hierbei würden Kunstbäume sofort entdeckt werden.

Das gilt auch für die Rodung von Rebstöcken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 67 vom 14.3.1991.

(98/C 158/55)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3149/97**

**von Klaus Lukas (NI) an die Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Veruntreute Entwicklungshilfe

Der unterzeichnete Abgeordnete stellt an die Kommission nachstehende Fragen: Welche Staaten in Afrika erhielten Entwicklungshilfegelder bzw. sonstige finanzielle Unterstützungen und aus welchen Titeln?

Kann die Kommission einen Evaluierungsbericht der bisherigen Entwicklungshilfe (Afrika) geben?

Welcher Anteil dieser Entwicklungshilfegelder wurde veruntreut bzw. erreichte nicht seinen Bestimmungszweck?

Welche Maßnahmen traf die Kommission in diesem Zusammenhang?

Wurden von der Kommission Schritte zur Rückforderung veruntreuter bzw. nicht dem Bestimmungszweck entsprechend verwendeter Geldmittel unternommen?

Sind der Kommission die Namen jener Personen bekannt, die diese Veruntreuungen begangen haben bzw. von diesen Veruntreuungen profitieren?

Wenn ja, wird die Kommission dem Europäischen Parlament diese Namen mitteilen?

**Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission**

*(8. Dezember 1997)*

Nähere Angaben zu der von der Kommission im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) gewährten Hilfe kann der Herr Abgeordnete der Mitteilung der Kommission an den Rechnungshof, das Parlament und den Rat „Vermögensübersichten und Haushaltsrechnung des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 1996“<sup>(1)</sup> entnehmen.

Eine umfassende Evaluierung der gesamten Gemeinschaftshilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten wird derzeit ausgearbeitet. Der Abschlußbericht dürfte Mitte 1998 vorliegen.

Die Kommission verfolgt genauestens, ob die Mittel für die Verwirklichung der vereinbarten Entwicklungsziele verwendet werden. Zu diesem Zweck wird für jedes Land eine Maßnahmenstrategie ermittelt und mit der Unterzeichnung eines Richtprogramms festgelegt. Anhand dieses Richtprogramms werden einzelne Projekte ausgewählt, deren Finanzierung genehmigungsbedürftig ist. Um die Empfängerländer bei der Verwaltung der Mittel zu unterstützen, kann ihnen Technische Hilfe gewährt werden. Die Kommission genehmigt die Zahlungen im Rahmen der Projekte erst nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Nachweise. Geprüft wird in diesem Zusammenhang, ob die Mittel bestimmungsgemäß und den Projektzielen und den Finanzierungsverfahren entsprechend eingesetzt wurden, so daß Veruntreuungen vorgebeugt bzw. bei Betrugsverdacht entsprechend reagiert werden kann. Der Kommission (Einheit für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung) sind einige Verdachtsfälle bekannt, denen derzeit nachgegangen wird.

Die Verfahren für die Auftragsvergabe (insbesondere in den Risikobereichen) werden regelmäßig geprüft und an neue Gegebenheiten angepaßt. Um verstärkt in diesem Bereich vorgehen zu können, enthalten die Lastenhefte nunmehr Betrugsbekämpfungsklauseln, die schrittweise auch in die Finanzierungsvereinbarungen und Kooperationsverträge aufgenommen werden sollen.

(<sup>1</sup>) Dok. SEK(97) 938 endg.

(98/C 158/56)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3150/97**  
**von Klaus Lukas (NI) an die Kommission**  
(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Dienstwagen

Der unterzeichnete Abgeordnete ersucht die Kommission um Angabe der Zahl ihrer Dienstwagen und Chauffeure sowie ihrer Jahreskosten für die folgenden Gemeinschaftsinstitutionen:

1. das Forschungszentrum in Ispra
2. die Europäische Stiftung für Berufsbildung in Turin
3. die 120 Delegationen der Kommission
4. die 15 Vertretungen der Kommission und deren 8 Außenstellen

Kann die Kommission auch die jeweilige Relation Dienstwagen/Management (A3-Beamte und höher) mitteilen?

Wann gedenkt die Kommission diese Zahlen zu reduzieren und ihrem Personal zu empfehlen, auch die vielgepriesenen volksnahen öffentlichen Verkehrsmittel (siehe auch KOM(95)302 endg.) zu benutzen?

Nach welchen Verfahren erfolgt die Verteilung der Dienstwagen\*?

Wie oft und nach welchen Verfahren werden Dienstwagen beschafft?

Wie hoch ist die durchschnittliche Km-Leistung der Dienstwagen?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(25. November 1997)

Bei den Forschungszentren Ispra und den 15 Vertretungen der Kommission steht keinem Beamten der Besoldungsgruppe A3 und höher ein personengebundener Dienstwagen zur Verfügung. Bei den 141 Delegationen und Büros verfügt der Delegationsleiter bzw. der ortsansässige Berater unabhängig von seiner Besoldungsgruppe über einen personengebundenen Dienstwagen.

1. Der Fahrzeugbestand des Forschungszentrums Ispra setzt sich aus 89 Personen- und Nutzkraftfahrzeugen für die Post-, Güter- und Materialbeförderung, 25 Lastkraftwagen (auch für die Beförderung von radioaktivem oder Nuklearmaterial), 9 Laborfahrzeugen, 2 Rettungsfahrzeugen und 9 Feuerwehrfahrzeugen für Noteinsätze, 1 Fahrzeug für die Sicherheitsdienste und 1 Dienstwagen (ohne Fahrer) zusammen. Die jährlichen Betriebs- und Ersatzbeschaffungskosten betragen 200.000 Ecu.
2. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (Turin) verfügt über ein Fahrzeug für die Post- und Materialbeförderung. Der Anschaffungspreis betrug 12.000 Ecu (1996). Die jährlichen Betriebskosten liegen unter 2.000 Ecu.
3. Der Kraftfahrzeugbestand der 141 Delegationen und Büros der Kommission setzt sich aus 554 Personen- und Nutzkraftfahrzeugen für die Personen-, Post-, Güter- und Materialbeförderung zusammen. Dabei handelt es sich um 141 personengebundene Dienstwagen der Delegationsleiter bzw. der ortsansässigen Berater, 89 Geländefahrzeuge für Dienstfahrten sowie sonstige Dienstfahrzeuge, zu denen bei bestimmten Delegationen ein Kleinbus für die Beförderung von Gütern und örtlichen Bediensteten hinzukommt, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht in Anspruch genommen werden können. Die jährlichen Betriebs- und Ersatzbeschaffungskosten belaufen sich auf 2.400.000 Ecu.

In den Entwicklungsländern verfügt jeder Beamte einer Delegationen über ein Fahrzeug, darunter auch ein Geländefahrzeug. In den Industriestaaten stehen neben dem personengebundenen Dienstwagen des Delegationsleiters (und gegebenenfalls einem weiteren stellvertretenden Delegationsleiters<sup>(1)</sup>) je nach Zahl der Beamten in der Regel ein oder zwei Dienstwagen der Fahrbereitschaft und gegebenenfalls ein Kleinbus zur Verfügung. Die Kriterien für die Auswahl des Fahrzeugtyps beruhen auf einer Analyse der Besonderheiten jeder Delegation und des Dienstortes. In der Praxis müssen der Hubraum gewöhnlicher Personenkraftwagen unter 2.000 cm<sup>3</sup> bzw. bei Geländefahrzeugen unter 2.500 cm<sup>3</sup> und die Kosten unter 22.000 Ecu liegen.

Ausschlaggebend für Ersatzbeschaffungen sind das Alter (fünf bis sieben Jahre nach der Anschaffung), die Kilometerleistung (je nach Erhaltung 100.000 bis 150.000 km) und die Wartungskosten. Am 29. April 1996 wurde eine Dienstanweisung über die Verwendung, die Wartung sowie die Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungskriterien erteilt.

4. Die Vertretungen in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten verfügen über je einen personengebundenen Dienstwagen und einen Dienstwagen der Fahrbereitschaft (Personen- und Güterbeförderung). Den regionalen Außenstellen steht für die weiter oben beschriebenen Zwecke ein Fahrzeug zur Verfügung. Personengebundene Dienstwagen werden von Beamten, die als Vertreter der Kommission auftreten, ausschließlich bei offiziellen Anlässen im Verkehr mit den Behörden der Mitgliedstaaten verwendet.

Die Kriterien für die Auswahl des Fahrzeugtyps beruhen auf einer Analyse der Besonderheiten jeder Vertretung und des Dienstortes. In der Praxis müssen der Hubraum der Fahrzeuge unter 2 000 cm<sup>3</sup> und die Kosten unter 22 000 Ecu liegen. Ersatzbeschaffungen richten sich nach dem Alter (fünf bis sieben Jahre nach der Anschaffung) und der Kilometerleistung (je nach Zustand 100 000 bis 150 000 Kilometer). Eine Dienstanweisung für die Verwendung sowie über die Wartungs-, Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungskriterien wird zur Zeit vorbereitet.

---

(<sup>1</sup>) Offizielle Bezeichnung (im Moment Genf, Moskau, Tokio, Washington).

---

(98/C 158/57)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3158/97**  
**von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission**  
(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Streichung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Käse in kaufkräftige Länder

Die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Käse wirken sich in zunehmendem Maße nachteilig auf die Ausfuhrmöglichkeiten des Milchsektors der EU aus, wo die Milchpreise bereits rückläufig sind. Eine Möglichkeit zur Überwindung dieser Probleme bestünde darin, die Erstattungen bei der Ausfuhr von Käse in bestimmte kaufkräftige Länder zu kürzen oder ganz zu streichen. Die Kommission teilt offensichtlich diese Ansicht, da sie schon früher bestimmte Ausfuhrerstattungen gekürzt hat.

Kann die Kommission mitteilen, warum sie (noch) nicht beschlossen hat, die Erstattungen für die Ausfuhr von Käse in die Vereinigten Staaten zu streichen, obwohl sie von verschiedener Seite dazu gedrängt wurde?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**  
(17. November 1997)

Die Vereinigten Staaten stellen sowohl mengen- als auch wertmäßig den größten Absatzmarkt für Käse aus der Gemeinschaft dar. Da der US-Markt jedoch für einige Mitgliedstaaten wichtiger ist als für andere, gehen die Meinungen über die Streichung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Käse in dieses Bestimmungsland auseinander. Dies ist der Grund für die zurückhaltende Vorgehensweise der Kommission, die der Herr Abgeordnete offenbar bedauert, die es aber Wirtschaftsteilnehmern auf beiden Seiten des Atlantiks ermöglichen soll, ihre künftigen Aktivitäten bei zunehmend ungünstigeren Erstattungen zu planen.

Außerdem muß die Kommission sicherstellen, daß die sukzessiv in den multilateralen Verhandlungen (Uruguay, Tokio) vereinbarten Kontingente weitestgehend ausgeschöpft werden. Daher sind alle Maßnahmen zu vermeiden, die die US-Behörden veranlassen könnten, die Gemeinschaftskontingente im Rahmen ihres „Globalisierungssystems“ anderen Ländern anzubieten.

---

(98/C 158/58)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3167/97****von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission***(9. Oktober 1997)**Betrifft:* Gemeinschaftsmittel im Rahmen von Stabex für Vanuatu

Ist der Kommission bekannt, daß sich der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der Stabex-Mittel der Europäischen Union auf Kommunalebene in Vanuatu verdichtet?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, sollte sich dieser Verdacht als begründet erweisen, um derartigen Betrügereien in Vanuatu vorzubeugen, und auf welche Weise werden die in diesem Land tätigen Unternehmen entschädigt, die durch diese Vorfälle in Mitleidenschaft gezogen worden sind?

**Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission***(3. Dezember 1997)*

Der Kommission ist darüber unterrichtet, daß überseeische Einführer und einheimische Exporteure in jüngster Zeit gegen das „Vanuatu commodities marketing board“ (VCBM), eine Einrichtung in Vanuatu, die für den Ankauf und den Export verschiedener Agrarerzeugnisse zuständig ist, Anschuldigungen erhoben haben. Diese beziehen sich jedoch nicht auf die Verwaltung der Stabex-Mittel, sondern betreffen eher die Schwierigkeiten, mit denen die einheimischen Exporteure konfrontiert sind, wenn sie Ausfuhrgenehmigungen benötigen.

Das VCMB hat in der Vergangenheit Stabex-Mittel erhalten, und zwar zuletzt aufgrund des 1993 unterzeichneten Rahmens gegenseitiger Verpflichtungen (RGV), in dem die Verwendung der Stabex-Transfers der Jahre 1988-1991 festgelegt wurde (insgesamt 4,9 Mio. Ecu, davon 1 Mio. Ecu für das VCMB). Die Auszahlung erfolgte in drei Tranchen und war von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig (Veröffentlichung der Ergebnisse einer von der Regierung in Auftrag gegebenen gerichtlichen Überprüfung; Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsprüfungen des VCMB; Durchführung einer aus dem EEF finanzierten Prüfung der Rechnungsführungs- und Managementverfahren des VCMB). Diese Bedingungen waren vereinbart worden, weil die Kommission Zweifel am Management des VCMB hatte und u.a. befürchtete, daß die handelspolitischen Entscheidungen von politischer Seite beeinflußt werden könnten. Die letzte Tranche zu Lasten des RGV für 1988-1991 (250 000 Ecu) wurde im Dezember 1996 nach Erfüllung der letzten Bedingung des RGV an das VCMB ausgezahlt. Die Kommission hat zu keinem Zeitpunkt Beweise für eine unrechtmäßige Verwendung von Stabex-Mitteln gefunden. Sie hat jedoch weiterhin Vorbehalte gegenüber den Managementverfahren des VCMB. Daher hat diese Einrichtung seit dem Transfer für 1988-1991 keine weiteren Stabex-Mittel erhalten; auch in Zukunft sind keine Transfers vorgesehen.

Unternehmen, die ihrer Auffassung nach durch das VCMB geschädigt wurden, steht es frei, in Vanuatu gerichtlich gegen diese Einrichtung vorzugehen.

(98/C 158/59)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3168/97****von Graham Mather (PPE) an die Kommission***(13. Oktober 1997)**Betrifft:* Wahlrecht für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union hat jeder EU-Bürger das Wahlrecht in Kommunalwahlen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. In der Richtlinie 94/80 (<sup>1</sup>) sind die Einzelheiten für die Ausübung dieses Wahlrechts festgelegt, die bis zum 1. Januar 1996 in nationales Recht hätten umgesetzt werden müssen. Einer Person aus meinem Wahlkreis wurde von einer französischen Departement-Behörde mitgeteilt, sie werde sich nicht an den bevorstehenden Kommunalwahlen beteiligen können, weil sie ihren Wohnsitz nicht dort ununterbrochen während 6 Monaten gehabt habe. In der Praxis haben die Mitgliedstaaten und die Kommunen einen gewissen Handlungsspielraum bei der Anwendung der Bestimmung der Richtlinie. So heißt es beispielsweise in Artikel 4 Absatz 2: „Können die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften nur in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählen..., in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, so unterliegen... (die) Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 dieser Bedingung.“

In Artikel 4 heißt es jedoch: „Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das... Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, daß sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Staatsgebiet haben, so gilt diese Bedingung... als erfüllt, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten.“

Über welche Kontrollmechanismen verfügt die Kommission zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und um sicherzustellen, daß die verschiedenen Abweichungen und Ermessensspielräume der Richtlinie korrekt gehandhabt werden und nicht zur Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten angewandt werden?

(<sup>1</sup>) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38.

#### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

*(8. Dezember 1997)*

Frankreich hat die Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, noch nicht in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzt; deshalb können Unionsbürger, die in Frankreich wohnen, zur Zeit bei Kommunalwahlen in Frankreich nicht wählen oder kandidieren. Infolgedessen hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich eingeleitet.

Zur Überwachung der Durchführung der Richtlinie ist zu bemerken, daß die Kommission nach der Mitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften eine detaillierte Analyse erstellt, um zu bestimmen, ob diese Vorschriften mit den Bestimmungen der Richtlinie vereinbar sind. Darüber hinaus geht die Kommission jeder Beschwerde von Bürgern im Hinblick auf eine unsachgemäße Durchführung des Gemeinschaftsrechts durch Behörden nach.

(98/C 158/60)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3178/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Sicherung nichtgebrauchter radioaktiver Stoffe

Der Diebstahl gefährlichen radioaktiven Materials aus einer vor einem Jahrzehnt aufgegebenen Kunststoffabrik in Griechenland ist Anlaß zu großer Besorgnis über die sichere Lagerung derartiger Stoffe. An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Welche Maßnahmen hätten zur sicheren Lagerung und Verwahrung gefährlicher und radioaktiver Materialien getroffen werden müssen?
2. Wer ist zuständig für die Sicherung derartiger Stoffe und
3. Ist die Verbreitung und Nutzung radioaktiver Stoffe durch Privatpersonen einer Kontrolle bezüglich Nutzung und sicherer Verwahrung unterworfen?

#### **Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(26. November 1997)*

1. Der Gesundheitsschutz vor Risiken aus ionisierender Strahlung unterliegt der Richtlinie des Rates 96/28/Euratom über die grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor den Gefahren durch ionisierende Strahlungen (<sup>1</sup>). Diese Richtlinie stellt die jüngste Überarbeitung der Richtlinien über die Grundnormen des Strahlenschutzes dar, die erstmals 1959 gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag festgelegt worden waren.

Insbesondere verlangt die Richtlinie (Artikel 3 bis 5) von den Mitgliedstaaten, ein System der Anmeldung und Genehmigung für Tätigkeiten, die Risiken aus ionisierender Strahlung in sich bergen, einzurichten. In Artikel 46 schreibt sie darüber hinaus den Mitgliedstaaten vor, ein Inspektionssystem einzurichten, damit die gemäß der Richtlinie getroffenen Maßnahmen durchgesetzt werden können.

2. In der Frage geht es um das spezielle Problem ausrangierter umschlossener Strahlenquellen, die ehemals in einer Fabrik verwendet wurden. Für nicht mehr benötigte umschlossene Quellen gibt es derzeit keine speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Allgemeiner Grundsatz ist, daß „jeder Mitgliedstaat dafür verantwortlich ist sicherzustellen, daß der in seinem Hoheitsgebiet erzeugte radioaktive Abfall ordnungsgemäß entsorgt wird“, so die Ratsentschließung vom 19. Dezember 1994<sup>(2)</sup>. Die Kommission räumt ein, daß es möglicherweise erforderlich ist, die Entsorgungspraktiken für ausrangierte umschlossene Strahlenquellen in der Gemeinschaft zu verbessern und beabsichtigt, zu diesem Thema eine Mitteilung zu erarbeiten.

3. Handelt es sich bei den radioaktiven Materialien um Erze, Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe im Sinne von Artikel 197 Euratom-Vertrag, unterliegen sie der Euratom-Sicherheitsüberwachung. Dies bedeutet, daß sich die Kommission gemäß Artikel 77 bis 85 Euratom-Vertrag zu vergewissern hat, daß im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten diese Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 29.6.1996.

<sup>(2)</sup> ABl. C 379 vom 31.12.1994.

(98/C 158/61)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3179/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

*(13. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Förderung des Weinbaus auf den kleinen Inseln des Mittelmeers

Das 2. Internationale Symposium auf Santorin am 5.-6.7.1997 zum Thema „Die Weine der kleinen Mittelmeerinseln“ stellte fest, daß der Weinbau auf den kleinen Inseln des Mittelmeers wegen der wirtschaftlichen Veränderungen und der Landflucht in seiner Existenz bedroht ist, was unmittelbare Folgen für den Umweltschutz hat.

Da auf diesen kleinen Inseln alte einheimische Sorten angebaut werden, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der internationalen Sortenvielfalt bei Wein beitragen, da die erzeugten Weine von hoher Qualität sind und es keinen Alternativenbau für die Weinkultur gibt, wird an die Kommission die Frage gerichtet, was sie zu tun gedenkt, um spezifische Fördervorschriften zu verabschieden und Schutz- und Fördermaßnahmen zu treffen, die der dramatischen Situation des Weinbaus auf den kleinen Mittelmeerinseln Rechnung tragen.

**Antwort von Herr Fischler im Namen der Kommission**

*(18. November 1997)*

Abgesehen von der allgemeinen Regelung zur Stützung und Verwaltung des Marktes für Erzeugnisse des Weinbaus, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getragen wird, wurden zugunsten des Weinbaus und der Weinbauerzeugnisse auf den kleinen Mittelmeerinseln auf Gemeinschaftsebene spezifische Vorschriften erlassen, die eine ganze Reihe von Sondermaßnahmen ermöglichen. So wurden diese griechischen Inseln vom Anwendungsgebiet der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien für die Aufgabe von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96<sup>(1)</sup> ausgenommen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 951/97<sup>(2)</sup> können im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Investitionen finanziert werden, die auf die Umstrukturierung der Verarbeitungskapazitäten zusammenschlossener Betriebe, den Schutz der Umwelt, die Förderung des ökologischen Weinbaus, die Verbesserung der Qualitätskontrolle oder die Verringerung der Erträge abzielen und die Umstrukturierung des Sektors insgesamt begünstigen.

Auch die operationellen Programme der Strukturfonds sind hier zu erwähnen. So werden etwa die kürzlich vom zuständigen Begleitausschuß in dieses Programm einbezogenen Maßnahmen zur Förderung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b.A.) im Rahmen des regionalen operationellen Programms für die Inseln der nördlichen Ägäis durchgeführt.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres <sup>(1)</sup> eingeführte Regelung sieht die Gewährung von Beihilfen für die vor Ort erzeugten Qualitätslikörweine vor, die mindestens zwei Jahre lang reifen. Desgleichen werden Hektarbeihilfen gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätswein b. A. dienen. Diesen Beihilfen kommt für die Weiterführung dieser traditionellen Tätigkeit auf den genannten Inseln sehr große Bedeutung zu.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren <sup>(2)</sup> können auch Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft zugunsten des Weinbaus gefördert werden.

Erwähnt sei auch das Projekt für angewandte Forschung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg II/Außengrenzen, das die Verbesserung des genetischen Rebmaterials und die Erzeugung qualitativ hochwertiger Weinbauerzeugnisse zum Ziel hat. An diesem Projekt sind auch die Insel Kreta und mehrere ägäische Inseln sowie in bezug auf bestimmte Aspekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des Erfahrungsaustauschs Zypern beteiligt.

Die oben aufgezeigten Maßnahmen beweisen, welches Interesse die Kommission der Erhaltung, Modernisierung, Umstrukturierung und strukturellen Anpassung des Weinbaus auf den kleinen Mittelmeerinseln entgegenbringt. Die Kommission hofft, daß mit diesem Interesse dem Anliegen des Herrn Abgeordneten hinreichend entgegenkommt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 132 vom 28.5.1988.

<sup>(2)</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 2.7.1993.

<sup>(4)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(98/C 158/62)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3182/97**

**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(13. Oktober 1997)

*Betrifft:* Verschmutzung im Becken von Megalopoli

Unter den Bewohnern des Becken von Megalopoli herrscht große Besorgnis wegen des Betriebs eines Stromkraftwerks des Öffentlichen Elektrizitätsunternehmens, ohne daß die erforderlichen Bedingungen eingehalten werden. Es sei auf folgende Tatsachen hingewiesen:

1. 30 Millionen Kubikmeter Schadstoffe (vor allem Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Schwefelsäure, Stickoxide) die 24 Stunden lang an die Luft abgegeben werden, übersteigen die Grenzwerte der Europäischen Union.
2. 700 Tonnen Braunkohlenstaub und -asche verschmutzen 24 Stunden lang die Luft aus den elf Kaminen der Kraftwerkfilter und der Aschefilter, während sich der Löwenanteil auf den Boden ergießt.
3. Das durchschnittliche Betriebsalter der Filter liegt bei 5 bis 6 Jahren, während sie bei dem Elektrizitätsunternehmen von Megalopoli seit 24 Jahren nicht ausgetauscht worden sind, so daß ihre Rückhaltekapazität heute bei etwa 10% liegt.
4. Hier liegt eine eindeutige Verletzung der Gemeinschaftsrichtlinien zur Luftverschmutzung durch Industrieanlagen vor, während gleichzeitig die Emission von Luftschadstoffen Bedingungen hervorrufen, die ernste Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung haben.

An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Hält sie es für sinnvoll, eine Vorort-Kontrolle durchzuführen, um sich vom Zustand des Kraftwerks des Öffentlichen Griechischen Elektrizitätsunternehmens in Megalopoli zu überzeugen?
2. Beabsichtigt sie ein energischeres Vorgehen gegenüber den zuständigen griechischen Behörden, um die Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen durch den unverzüglichen Austausch der Kraftwerkfilter und der Braunkohlefilter zu beschleunigen, damit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingehalten und die Volksgesundheit und die Umwelt geschützt werden?
3. Ist sie in dem Fall, daß die zuständigen griechischen Behörden ihr einen entsprechenden Antrag unterbreiten, bereit, den Austausch der obengenannten Filter im Rahmen der operationellen Programme für den Bereich Umwelt- bzw. Energiepolitik zu finanzieren?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(24. November 1997)

Die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten enthaltenen Angaben ermöglichen es nicht, so kategorisch, wie er es getan hat, zu schließen, daß eindeutige Verstöße gegen die Richtlinien der Gemeinschaft über die Luftverunreinigung durch Industrieanlagen vorgekommen sind.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist das Kraftwerk Megalopolis eine Großfeuerungsanlage im Geltungsbereich der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 über die Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft <sup>(1)</sup>. Es umfaßt vier mit Braunkohle befeuerte Einheiten. Die ersten drei wurden zwischen 1970 und 1975 und die vierte 1991 in Betrieb genommen.

Nach der Richtlinie 88/609/EWG müssen die nach dem 1. 7. 1987 in Betrieb genommenen Großfeuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub einhalten (Artikel 4 und Anhänge III bis VII). In Anlagen, die mit festen, in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellten Brennstoffen mit bestimmten Eigenschaften befeuert werden, dürfen diese Grenzwerte jedoch überschritten werden, sofern ein minimaler Entschwefelungsgrad erreicht wird.

Hinsichtlich der drei älteren Einheiten sind in der Richtlinie 88/609/EWG keine einzeln einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte festgelegt, sondern jährliche Emissionshöchstwerte, die in dem von jedem Mitgliedstaat zum 1. Juli 1987 festzulegenden Programm zur Minderung der jährlichen Gesamtemissionen an Schwefeldioxid und Stickstoffoxid nicht überschritten werden dürfen. Die griechischen Behörden haben der Kommission den 1992 erstellten Plan zur Stabilisierung der Emissionen sowie die Emissionsbestandsaufnahme der Phase 1 mitgeteilt.

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß die Richtlinie 88/609/EWG nicht direkt die Staubemissionen aus Großfeuerungsanlagen, die vor dem 1. Juli 1987 in Betrieb waren, regelt. Dagegen betreffen die Gemeinschaftsvorschriften hinsichtlich Schwefeldioxid und Schwebestaub die Luftqualität auf der Grundlage der Richtlinie 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub <sup>(2)</sup>. Ferner hat die Kommission vor kurzem eine neue Richtlinie <sup>(3)</sup> vorgeschlagen, das sich in die Richtlinie 96/62/EWG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität <sup>(4)</sup> eingliedert und die Richtlinie 80/779/EWG aufhebt.

Die Kommission hat nicht zur Aufgabe, Industrieanlagen der Mitgliedstaaten vor Ort zu kontrollieren; hierfür sind Ortsbehörden zuständig. Sie beabsichtigt jedoch, bei den griechischen Behörden zusätzliche Auskünfte über die Maßnahmen einzuholen, die sie zur Einhaltung der Richtlinie 88/609/EWG durch die Einheit 4 seit der Inbetriebnahme dieser Einheit und zur Einhaltung der Richtlinie 80/779/EWG ergriffen haben.

Die Strukturfonds haben sich im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes 1989-1993 für Griechenland mit 45,4 % an der Finanzierung der vierten Einheit des Kraftwerkkomplexes von Megalopolis, die sich auf 56 Milliarden Drachmen bzw. rund 187 Mio. Ecu belief, beteiligt.

Der finanzielle Zuschuß der Gemeinschaft wurde unter der Bedingung gewährt, daß zum 31. Dezember 1998 aus innerstaatlichen Mitteln eine vollständige Entschwefelungseinheit errichtet wird. Nach dem in dieser Sache gefaßten Beschluß der Kommission müßte dieser Beitrag zurückbezahlt werden, wenn die griechischen Behörden binnen der festgelegten Fristen nicht die zusätzlichen Investitionen vorgenommen haben, die zur Minderung der Verschmutzung auf ein erträgliches Maß notwendig sind. Selbstverständlich kann die Kommission ggf. einen griechischen Antrag auf Ersatz der Filter nur prüfen, wenn kontrolliert worden ist, ob die in dem genannten Beschluß vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 07.12.1988.

<sup>(2)</sup> ABl. L 229 vom 30.08.1980.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(97) 500.

<sup>(4)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996.

(98/C 158/63)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3184/97**  
**von Riitta Myller (PSE) an die Kommission**  
(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Auswirkungen der neuen Schulmilchförderung auf die Volksgesundheit

Der Rat hat der Kommission empfohlen, „viili“ (Dickmilch) in die Gruppe der Produkte aufzunehmen, die eine Schulmilchförderung erhalten. Im Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung ist vorgesehen, daß nur die aus Vollmilch hergestellte Dickmilch gefördert werden soll. In Finnland zum Beispiel wird „viili“ (Dickmilch) generell nicht aus Vollmilch hergestellt, da die Verbraucher fettärmere und damit für die Gesundheit vorteilhaftere Erzeugnisse wünschen.

Wie begründet die Kommission ihren Vorschlag, den Fettverbrauch zu fördern? Inwieweit wirkt sich der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Schulmilchförderung positiv auf die Volksgesundheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1997)

Mit dem Vorschlag, die Erzeugnisse „viili/fil“ in die Liste der Produkte aufzunehmen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates vom 30. Juni 1983 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen <sup>(1)</sup> eine Schulmilchbeihilfe erhalten können, wollte die Kommission sicherstellen, daß diese Erzeugnisse Yoghurt gleichgestellt werden, weil sie ähnliche Eigenschaften haben. Außerdem steht seit der Reform der Schulmilchregelung im Jahr 1993 Trinkmilch im Mittelpunkt des Programms, um die Wirksamkeit der Regelung zu erhöhen und den Stellenwert dieses Grunderzeugnisses zu bewahren. Schüler, die ihren Milchfettkonsum reduzieren wollen, haben somit die Möglichkeit, auf teilentrahmte Milch zurückzugreifen, die im Rahmen dieser Beihilferegelung ebenfalls subventioniert wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 183 vom 7.7.1983.

(98/C 158/64)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3189/97**  
**von Magda Aelvoet (V) an die Kommission**  
(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Bau einer Cafeteria im Naturschutzgebiet „De Demervallei“ (Flandern)

1. Das flämische Feuchtgebiet „De Demervallei“ ist gemäß dem Beschluß der flämischen Regierung vom 17. Januar 1988 ein Naturschutzgebiet im Sinne der europäischen Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über den Vogelschutz <sup>(1)</sup>.
2. In der Richtlinie 92/43/EWG <sup>(2)</sup>, die die Richtlinie 79/409/EWG einbezieht, heißt es, daß für Entwicklungspläne, die Naturschutzgebiete betreffen, eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden muß.
3. Die Organisation Intercommunale Schulens Meer (ISM), die eine Genehmigung für die Nutzung der Wasserfläche des obengenannten Naturschutzgebiets für Freizeit- und Sportaktivitäten besitzt, plant den Bau einer Cafeteria, der etwa 40 Millionen belgische Franken kostet, in der Ortschaft Lummen in Ufernähe.
4. Die ISM hat dafür von der flämischen Regierung eine Baugenehmigung erhalten, in der noch nicht einmal erwähnt wird, daß sich das Gebäude in dem Naturschutzgebiet befinden würde und welche die sehr negative Stellungnahme der Naturschutzabteilung der flämischen Regierung außer acht läßt.
5. ISM hat europäische Mittel für die Durchführung dieses Projekts beantragt und es als „Naturlehrzentrum“ beschrieben, wengleich es keineswegs ein „Lehrzentrum“ ist (die einzige Infrastruktur, die man als „Lehrzentrum“ bezeichnen könnte, ist ein Ausstellungsraum, der noch kleiner ist als die Toiletten!).

Hat die Kommission die Absicht, die Finanzierung dieses Projekts zu billigen?

Sollte die Kommission nicht dieses Projekt untersuchen und die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Schädigung des Naturschutzgebiets zu verhindern?

(<sup>1</sup>) ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1997)

Die belgischen Behörden haben auf Grund von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ein 5670 ha großes Gebiet mit dem Namen „Demervallei“ als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für solche Gebiete die Vorschriften von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4, denen zufolge die einzelstaatlichen Behörden die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden haben. Für jeden Plan oder jedes Projekt, die mit dem Management des Gebiets nicht direkt zusammenhängen oder dafür notwendig sind, dieses jedoch signifikant beeinflussen könnten, ist ein in diesem Artikel festgelegtes detailliertes Verfahren durchzuführen.

Die Kommission wird die Angelegenheit mit den belgischen Behörden prüfen, um festzustellen, ob das Verfahren im vorliegenden Fall korrekt angewandt wurde.

Das Projekt ist im Rahmen des Programmplanungsdokuments für Limburg für eine Finanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vorgeschlagen worden. Eine Zahlung ist bis jetzt noch nicht geleistet worden. Nach den verfügbaren Informationen ist zu schließen, daß die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geforderten Verfahren noch nicht abgeschlossen worden sind. Ferner werden Anpassungen des Projekts zur Minderung seiner Umweltauswirkungen zur Zeit noch erörtert.

(98/C 158/65)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3195/97**

**von Bernie Malone (PSE) an die Kommission**

(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* SLIM

Kann die Kommission angeben, wie sich der SLIM-Prozeß gegebenenfalls auf die Rolle des Europäischen Verbindungsausschusses der Hebammen und seines Beratenden Ausschusses gegenüber der Kommission auswirken wird?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(18. November 1997)

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen dem Verbindungsausschuß der Hebammen, d.h. ihrem europäischen Berufsverband, der keine institutionelle Verbindung zur Kommission hat, und dem Beratenden Ausschuß für die Ausbildung der Hebammen, der bei der Kommission mit Beschluß des Rates 80/156/EWG vom 21. Januar 1980 (<sup>1</sup>) eingesetzt wurde, d.h. zur gleichen Zeit, als auch die Einzelrichtlinie 80/154/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr<sup>1</sup> und die Einzelrichtlinie 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme<sup>1</sup> erlassen wurden.

Zu den Folgen der SLIM-Vereinfachungsmaßnahmen für die Rolle des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung der Hebammen wird die Kommission, wie in ihrer Mitteilung an das Parlament und den Rat über die SLIM-Fortschritte (<sup>2</sup>) angekündigt, 1997 Vorschläge für eine rationellere Funktionsweise der Beratenden Ausschüsse (für die Ausbildung der Ärzte, Krankenschwestern/pfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) vorlegen. Die Kommission setzt zur Zeit ihre einschlägigen Arbeiten fort und ist in dieser Frage noch nicht zu einer amtlichen Schlußfolgerung gelangt.

(<sup>1</sup>) ABl. L 33 vom 11.2.1980.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(96) 559 endg.

(98/C 158/66)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3196/97****von Patricia McKenna (V) an die Kommission***(16. Oktober 1997)**Betrifft:* Wasserverschmutzung in Irland

Die Organisation „Carra Mask Angling Federation“ aus dem Westen Irlands hat sich kürzlich wegen der Maßnahmen der irischen Regierung zur Reduzierung der übermäßigen Verwendung von Phosphaten in der Landwirtschaft, die zu einer schwerwiegenden Wasserverschmutzung geführt hat, an die Kommission gewandt.

Dies war eine Reaktion auf ein von der irischen Umweltbehörde veröffentlichtes Strategiedokument mit dem Titel „Managing Ireland's Rivers and Lakes“ (Bewirtschaftung der Flüsse und Seen in Irland).

Die „Angling Federation“ vertritt die Ansicht, daß das beste Mittel zur Eindämmung der Wasserverschmutzung die Anwendung des Verursacherprinzips ist, und zwar mittels Einführung einer Steuer auf den Einsatz von Phosphaten. Dies würde ihres Erachtens nach zu einem beträchtlichen Rückgang der Verwendung in der Landwirtschaft führen.

Würde die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß in vielen Rechtsvorschriften der EU das Verursacherprinzip zur Anwendung kommt, die Einführung einer solchen Steuer befürworten? Was wird sie aufgrund der Empfehlungen der „Carra Mask Angling Federation“ unternehmen?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(20. November 1997)*

Das fünfte Aktionsprogramm der Gemeinschaft „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“<sup>(1)</sup> umfaßt verschiedene sich gegenseitig ergänzende Ansätze zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, wie die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Kriterien für die Wasserqualität und die Förderung des Verursacherprinzips.

Der Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für die Wasserpolitik<sup>(2)</sup> würde die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, bis 2010 einen guten Zustand für alle ihre Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) zu erreichen und mit dem kombinierten Ansatz der Emissionsgrenzwerte und Wasserqualitätsziele gesetzlich verpflichtende Maßnahmenprogramme aufzustellen und durchzuführen, wo das fragliche Gewässer noch nicht das Ziel des guten Gewässerzustands erreicht hat. Jedoch legt der Vorschlag auch fest, daß die Kommission gemäß einem ersten Schritt der „kostendeckenden“ Preise für wasserbezogene Dienstleistungen gegebenenfalls auch Vorschläge zu Umwelt- und Ressourcenkosten der Auswirkungen auf Gewässer vorlegen sollte.

Weiterhin drückte die Kommission in ihrer Mitteilung über Umweltsteuern und -gebühren im Binnenmarkt<sup>(3)</sup> ihre Unterstützung für einen zunehmenden Gebrauch von Steuerinstrumenten durch die Mitgliedstaaten aus, um die Umweltpolitik wirksamer und kostengünstiger zu gestalten, solange diese Umweltsteuern und -gebühren auf eine mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren Art und Weise genutzt und angewendet werden. Diese Mitteilung legt die wesentlichen Bedingungen (Möglichkeiten und Zwänge) für eine solche Vereinbarkeit von Steuerinstrumenten mit dem Rahmen des Binnenmarktes dar. Sie erörtert nicht die Vor- und Nachteile hinsichtlich der wirtschaftlichen Effizienz und Umweltwirksamkeit der Umweltgebühren auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Im allgemeinen aber schätzt die Kommission ihre Bedeutung für eine rentablere Umweltpolitik positiv ein und erkennt an, daß Umweltsteuern und -gebühren eine geeignete Möglichkeit zur Durchsetzung des Verursacherprinzips sein können, wenn die Umweltkosten in den Preis für Güter und Dienstleistungen einbezogen werden.

Schließlich verpflichtet die Richtlinie 76/464/EEC<sup>(4)</sup> des Rates über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe die Mitgliedstaaten zur Aufstellung und Durchführung von Programmen im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe. Da Phosphorverbindungen unter den gefährlichen Stoffen aufgeführt sind und Irland die notwendigen Programme nicht vollständig aufgestellt hat, hat die Kommission ein Verfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags eingeleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 140 vom 11.5.1996.

<sup>(2)</sup> ABl. C 184 vom 17.6.1997.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(97) 9 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. C 129 vom 18.5.1976.

(98/C 158/67)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3197/97**  
**von Anita Pollack (PSE) an die Kommission**  
(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Ausbildung im Bereich des Umweltschutzes

Welche Mittel stehen gegebenenfalls unter welcher Haushaltslinie für die Ausbildung im Bereich des Umweltschutzes in Entwicklungsländern wie Indien, Bangladesch und Nepal zur Verfügung?

Kann die Kommission den genauen Verwendungszweck dieser Mittel angeben?

**Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission**

(4. November 1997)

Für die Umwelterziehung in Entwicklungsländern wie Bangladesch, Indien und Nepal gibt es keinen eigenen Haushaltsposten.

Jedoch könnten Maßnahmen zur Umwelterziehung aus dem Haushaltsposten B7-6200 gefördert werden, der auch die Zusammenarbeit im Umweltbereich umfaßt. Die Verordnung (EG) Nr. 722/97 des Rates vom 24. April 1997 über Umweltaktionen in Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung <sup>(1)</sup> steckt den rechtlichen Rahmen dieses Haushaltspostens ab. 1997 ist er nur mit 15 Mio. Ecu ausgestattet. Bisher wurden keine Maßnahmen im Bereich Umwelterziehung finanziert; es wurden auch keine beantragt. Sollten jedoch solche Anträge an die Kommission gerichtet werden, so würden sie ordnungsgemäß im Rahmen der derzeit geltenden Orientierungen und Richtlinien der Kommission geprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 25.4.1997.

(98/C 158/68)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3199/97**  
**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**  
(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Anerkennung des italienischen Facharztstitels „Chirurgo d'urgenza“ (Facharzt auf dem Gebiet der Notfallchirurgie)

Die Richtlinie 93/16/EWG <sup>(1)</sup> legt die Bestimmungen zur Gewährleistung der Freizügigkeit für Ärzte und der gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome zwischen den Mitgliedstaaten fest. In dieser Richtlinie werden insbesondere die Befähigungsnachweise und Diplome aufgeführt, die die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen haben, und (in Artikel 9) die Bestimmungen für die Anerkennung der fachärztlichen Befähigungsnachweise, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten nicht vorgesehen sind, festgelegt.

In Italien gibt es den Facharztstitel eines „chirurgo d'urgenza“, dessen Ausbildungsgang nach dem Inkrafttreten der Richtlinie an die darin enthaltenen Bestimmungen angepaßt wurde. Dennoch scheint die italienische Rechtsordnung bis heute noch keine Vorschriften vorgesehen zu haben, durch die den „chirurgi d'urgenza“ die Anerkennung ihrer Diplome in den anderen Mitgliedstaaten garantiert werden kann. Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Kann sie die unzureichende Umsetzung — zumindest in bezug auf den Fall der „chirurgi d'urgenza“ — der Richtlinie 93/16/EWG durch Italien bestätigen?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen?
3. Kann die jüngste Änderung der Richtlinie 93/16/EWG, die am 28. Juli 1997 erlassen wurde, die gegenwärtige Situation in irgendeiner Weise ändern?
4. Ist die Kommission aus den oben dargelegten Gründen nicht der Ansicht, daß Italien auch gegen Artikel 59 des Vertrages verstößt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 07.07.1993, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(25. November 1997)

1. und 2. Nein. Da die Notfallchirurgie nicht unter die Richtlinie 93/16/EWG fällt, stellt sich die Frage der Umsetzung nicht. Im Falle der Migration eines Facharztes für Notfallchirurgie müssen seine Ansprüche gemäß Artikel 8 geprüft werden. Dabei vergleicht der Aufnahmestaat die im Heimat- oder Herkunftsstaat absolvierte Ausbildung mit den eigenen Anforderungen für die Weiterbildung in dem betreffenden Fachgebiet. Gegebenenfalls können Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.
3. Mit der jüngsten Änderung der Richtlinie soll ein Ausschußverfahren zur Überprüfung der in den Artikeln 5 und 7 aufgeführten Facharztbezeichnungen und Fachgebiete sowie der in den Artikeln 26 und 27 angegebenen Mindestdauer der entsprechenden Weiterbildung eingeführt werden. Bei dem Ausschußverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Legislativverfahren, welches das normale Verfahren ersetzt und eine regelmäßige und rasche Anpassung der einschlägigen Fachbezeichnungen und Weiterbildungszeiten ermöglicht. Im Rahmen eines solchen Verfahrens kann die derzeitige Situation effektiv geändert werden.
4. Aus den unter 1, 2 und 3 angeführten Gründen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Gegebenheiten in Italien einen Verstoß gegen Artikel 59 des Vertrags darstellen.

(98/C 158/69)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3200/97**

**von Giulio Fantuzzi (PSE) an die Kommission**

(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Korrekte Auslegung des Begriffs „Kalb“

Der Begriff „Kalb“ wird in den europäischen Rechtsvorschriften zur Bestimmung einer immer wieder anderen Typologie von Tieren verwendet, je nachdem, ob auf Vorschriften für den Schutz von Tieren in landwirtschaftlicher Tierhaltung und beim Transport, Maßnahmen für die Einfuhr aus Drittländern, Marktinterventionen oder Qualitätsanforderungen für Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs von Rindfleisch Bezug genommen wird.

Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Gibt es eine spezifische Bestimmung, die die Merkmale der Tiere festlegt, von denen das als „Kalb“-Fleisch vermarktete Fleisch stammt?
2. Hält es die Kommission nicht für notwendig, in den verschiedenen Bestimmungen die Merkmale der als „Kälber“ bezeichneten Tiere insbesondere in bezug auf Gewicht, Alter, Art und Weise der Tierhaltung und Ernährung zu harmonisieren?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(14. November 1997)

1. Es gibt auf EG-Ebene keine einheitliche Begriffsbestimmung für die einzelnen Kategorien von Rindern. Je nach Fragestellung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - im Sinne der Marktorganisation dürfen Kälber im Unterschied zu ausgewachsenen Rindern ein Lebendgewicht von höchstens 300 kg haben (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>);
  - im Sinne des Tierschutzes sind Kälber Rinder bis zum Alter von sechs Monaten (Artikel 2 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern <sup>(2)</sup>);
  - im Sinne der Absatzförderung für Rindfleisch müssen Schlachtkälber Flüssigfutter erhalten, das zu 60 % aus Milcherzeugnissen besteht, außerdem darf das Alter höchstens sechs Monate betragen und das Schlachtkörpergewicht mit allen Organen der Brust- und Bauchhöhle 140 kg nicht überschreiten (vgl. Anhang I Nummer 3.5 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch <sup>(3)</sup>);

- zur Ermittlung der Preise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft werden herangezogen männliche Kälber im Alter zwischen acht Tagen und drei Wochen (Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>), junge männliche Rinder im Alter zwischen sechs und zwölf Monaten mit einem durchschnittlichen Gewicht von 300 kg oder weniger (Artikel 9 der genannten Verordnung) und Schlachtkälber, die ausschließlich mit Milch bzw. Zubereitungen auf Milchbasis aufgezogen und ungefähr im Alter von sechs Monaten geschlachtet werden (Artikel 10 der genannten Verordnung).
2. Da die Kommission verschiedene Ziele verfolgt, hat sie nicht die Absicht, eine einheitliche, in jedem Fall anwendbare Definition des Begriffs „Kalb“ festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28.6.1968.

<sup>(2)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1991.

<sup>(3)</sup> ABl. L 132 vom 29.5.1993.

<sup>(4)</sup> ABl. L 77 vom 25.3.1997.

(98/C 158/70)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3201/97**  
**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**  
 (16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Naturreines Olivenöl der Handelsklasse Extra

Der nationale italienische Verbraucherverband prangert die bevorstehende Änderung der im internationalen Handel mit Olivenöl geltenden Regeln an, Regeln, die in eine Gemeinschaftsregelung übernommen werden sollen, die demnächst erlassen wird.

1. Trifft es zu, daß nach dieser Änderung ein naturreines Öl der Handelsklasse Extra, das aus jedem beliebigen Land nach Italien eingeführt wird, die Bezeichnung „italienisch“ tragen darf, wenn es lediglich in Italien filtriert und ihm ein minimaler Anteil nationalen naturreinen Öls zugesetzt wurde?
2. Wenn ja, ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Praxis eine „legalisierte Täuschung“ des Verbrauchers darstellt, der nicht wissen wird, aus welchem Gebiet das von ihm gekaufte naturreine Öl der Handelsklasse Extra stammt?
3. Wird der für andere Erzeugnisse wie Wein und Käse beachtete Grundsatz der kontrollierten Herkunftsbezeichnung nicht mehr für Olivenöl gelten?
4. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um Transparenz und Herkunftsbezeichnung auch für Öl zu gewährleisten und die Legalisierung konfuser und nicht korrekter Praktiken zu verhindern?

(98/C 158/71)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3383/97**  
**von Riccardo Garosci (UPE), Livio Filippi (PPE), Giacomo Santini (UPE),**  
**Danilo Poggiolini (PPE), Antonio Trizza (NI), Monica Baldi (UPE)**  
**und Luisa Todini (UPE) an die Kommission**  
 (23. Oktober 1997)

*Betrifft:* Etikettierung von Olivenöl und Reformvorschlag des Internationalen Olivenölrats

Beabsichtigt die Kommission, wegen des Reformvorschlags für die Regelung der Olivenöl-Etikettierung bei den zuständigen Organen, die für die Pläne des Internationalen Olivenölrats verantwortlich sind, einzuschreiten? Der Internationale Rat scheint nämlich in seiner nächsten Sitzung am 18. November 1997 in der Türkei die Ursprungsbezeichnung auf den Etiketten ändern zu wollen.

Konkret wäre es nach dem neuen Vorschlag zulässig, Öl in ein Land einzuführen und unabhängig von seinem Ursprung mit dem Namen dieses Landes zu bezeichnen, wenn es dort lediglich bearbeitet (z.B. gefiltert) und ein kleiner Prozentsatz von Öl aus diesem Land beigemischt wurde.

Offensichtlich würde dies dem Grundsatz des Schutzes eindeutiger Informationen und der Qualität im Sinne der Verbraucher sowie der Ölproduzenten in der EU widersprechen.

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Fischler im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3201/97 und E-3383/97**

*(17. November 1997)*

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß es nach den für Olivenöl und Olivenrestöl geltenden Handelsregeln des Internationalen Olivenölrates (IOR) zur Zeit mit den von der Frau Abgeordneten und den Herrn Abgeordneten angesprochenen Praktiken möglich ist, daß als Ursprung das Land genannt wird, in dem das Öl filtriert und mit nationalen Olivenöl vermischt wurde.

Um derartige Praktiken zu unterbinden, hat die Kommission den IOR ersucht, eine Überarbeitung dieser Regeln zu prüfen, mit der u. a. strengere und transparentere Bedingungen für die Angabe des Ursprungslands eingeführt werden sollten.

Der IOR wird sich auf seiner 77. Tagung, die vom 17. bis zum 21. November in der Türkei stattfindet, mit der Frage der Überarbeitung der Regeln über die Angabe des Ursprungslands befassen.

(98/C 158/72)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3202/97  
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission**

*(16. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Saharaische Flüchtlinge

Kann die Kommission mitteilen, ob Maßnahmen zur Unterstützung des vor kurzem von dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Plans zur freiwilligen Repatriierung der saharaischen Flüchtlinge insbesondere in bezug auf ihre Registrierung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung ergriffen wurden?

**Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission**

*(27. November 1997)*

Seit 1993 hat die Kommission (Amt für humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft (ECHO)) insgesamt 20 Mio. Ecu für die Westsahara-Flüchtlinge bereitgestellt. Im letzten Jahr wurden insgesamt 7 Mio. Ecu zugewiesen, davon 2 Mio. Ecu zu Lasten des Haushaltsartikels B7-644, den das Parlament zur Unterstützung der Bevölkerung der Westsahara bewilligt hatte, und die restlichen 5 Mio. Ecu zu Lasten des Haushaltsartikels B7-217.

Am 23. Mai 1997 beschloß die Kommission die Durchführung eines Gesamtplans für die Westsahara-Flüchtlinge mit einem Finanzvolumen von 7 Mio. Ecu, der aus zwei Komponenten besteht: Nahrungsmittelhilfe (5,8 Mio. Ecu) sowie ein Programm für medizinische und logistische Hilfe, dringende Rehabilitations- und Wasserreinigungsmaßnahmen (1,2 Mio. Ecu). Diese Mittelzuweisung für 1997 wird dazu beitragen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Grunderzeugnissen gewährleistet ist, die Sicherheitsreserven ausreichen sowie die Lebensbedingungen und die Gesundheitsversorgung auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden können.

Die Kommission ist an der engen Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Welternährungsprogramm und ECHO im Rahmen der humanitären Hilfe für die Flüchtlinge der Westsahara beteiligt und wird die humanitäre Situation dieser Bevölkerung bei der Aufstellung des freiwilligen Repatriierungsplans weitgehend berücksichtigen und ihr Hilfsprogramm für 1998 darauf ausrichten.

(98/C 158/73)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3203/97  
von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission**

*(16. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Auswirkungen der neuen Schokoladenrichtlinie für die Entwicklungsländer

Der Rat „Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen“ hat die Kommission mehrfach ersucht, eine Studie zu erstellen, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags der Kommission für eine neue Richtlinie betreffend Schokolade für die Kakaoproduzenten untersucht werden.

1. Trifft die Information zu, die der niederländische Minister für Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen dem niederländischen Parlament am 10. September dieses Jahres gegeben hat, wonach die Kommission diesem Ersuchen bis zum heutigen Tag nicht entsprochen hat?
2. Kann die Kommission mitteilen, weshalb sie diesem Ersuchen nicht entsprochen hat?
3. Beabsichtigt die Kommission immer noch, eine derartige Studie erstellen zu lassen?

**Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**

*(26. November 1997)*

Die Kommission bestätigt ihre Angaben in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-1864/97 von Frau Thyssen <sup>(1)</sup>: sie hat bei externen Sachverständigen eine Studie in Auftrag zu der Frage in Auftrag gegeben, wie sich der Richtlinienvorschlag für Kakao und Schokolade, der derzeit von Parlament und Rat geprüft wird, auf die Wirtschaft Kameruns auswirkt. Damit möchte die Kommission ein wichtiges Hilfsmittel für eine möglichst genaue Analyse der Auswirkungen der Richtlinie bereitstellen.

Die Kommission hat kürzlich Ergänzungen zu der von ihr in Auftrag gegebenen Studie erhalten. Die Studie ist nun abgeschlossen und könnte unverzüglich weitergeleitet werden.

Ähnliche Studien könnten für andere kakaoproduzierende Länder (vor allem in Afrika sowie im karibischen und pazifischen Raum) durchgeführt werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 114.

(98/C 158/74)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3207/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

*(16. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung von Erzeugnissen aus dem biologischen Anbau

In ihrem Beschluß 94/173/EG vom 22. März 1994 <sup>(1)</sup> zur Anwendung der Verordnung 866/90 <sup>(2)</sup>, in der die Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt werden, wird den Investitionen für Erzeugnisse aus dem biologischen Anbau gemäß der Verordnung EWG 2092/91 <sup>(3)</sup> der Vorrang eingeräumt.

Die griechische Regierung hat einen Vorschlag für Investitionen zur Erzeugung von Apfelwein aus biologischem Anbau — nach Verordnung 2092/91 — abgelehnt mit der ausschließlichen Begründung, daß gemäß dem Beschluß 94/173/EG die Finanzierung solcher Investitionen untersagt ist. Kann die Kommission mitteilen, ob die Investitionen für die Erzeugung von Apfelwein aus Äpfeln aus biologischem Anbau gemäß der Verordnung 2092/91 die in dem Beschluß 94/173/EG festgelegten Kriterien erfüllt und daher für eine Beihilfe in Frage kommen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 79 vom 23.3.1994, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 91 vom 6.4.1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(2. Dezember 1997)*

Der Kommission liegen keine ausreichenden Informationen über die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Investition vor, um beurteilen zu können, ob sie für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup> in Frage kommt. Für die Auswahl dieser Investitionen sind die Mitgliedstaaten zuständig, die dabei allerdings die Auswahlkriterien gemäß der Entscheidung 94/173/EG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG berücksichtigen müssen.

Die Kommission kann daher zur Beihilfefähigkeit der fraglichen Investition nur allgemein erklären, daß Investitionen in Erzeugnisse aus dem biologischen Anbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel Priorität nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden kann, daß diese Erzeugnisse nicht von den in der Entscheidung 94/173/EG der Kommission vorgesehenen Ausnahmen betroffen sind.

(<sup>1</sup>) ABl. L 142 vom 2.6.1997. Diese Verordnung stellt die Neufassung der vom Herrn Abgeordneten genannten Verordnung (EWG) Nr. 866/90 dar.

(98/C 158/75)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3208/97**  
**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an den Rat**  
(15. Oktober 1997)

*Betrifft:* Abschaffung von Zollfreigebieten in der EU

Es wurde beschlossen, die Zollfreigebiete in der EU in weniger als zwei Jahren abzuschaffen. Dies wird bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen haben, vor allem aber auch im Bereich der Beschäftigung.

Kann der Rat mitteilen, ob eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Abschaffung von Zollfreigebieten und der Zahl der Arbeitsplätze, die mittelbar oder unmittelbar in einer Zeit hoher Beschäftigungslosigkeit in der EU dadurch verlorengehen werden, durchgeführt wurde?

**Antwort**

(20. Januar 1998)

Der Rat beabsichtigt nicht, die Freizonen gemäß den Artikeln 166 bis 181 des Zollkodex der Gemeinschaften [Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates — ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992] abzuschaffen.

Die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich wahrscheinlich auf die Abschaffung der steuerfreien Verkäufe zum 30. Juni 1999. Diesbezüglich wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. 1515/97 sowie auf die Antworten auf die mündlichen Anfragen Nrn. H-0133/97, H-0508/97 und H-0707/97 verwiesen.

(98/C 158/76)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3210/97**  
**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**  
(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* U-Bahn in Thessaloniki

In Griechenland werden Debatten über den möglichen Bau einer U-Bahn im nördlichen Hafengebiet von Thessaloniki geführt. Es wurde vor kurzem angekündigt, daß die Bauarbeiten ausgesetzt würden, nachdem die Kommission bekanntgegeben hatte, daß gegen die Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in der EU verstoßen worden war.

Welches ist der offizielle Standpunkt der Europäischen Kommission zum Bau der U-Bahn in Thessaloniki? Kann sie genau mitteilen, welche Einwände sie gegen die Durchführung dieser Arbeiten hat?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1997)

Die Vergabe der Konzession für die U-Bahn von Thessaloniki ist Gegenstand einer Beschwerde, der die Kommission derzeit nachgeht. Dabei wird geprüft, ob das Vergabeverfahren unter Einhaltung der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (<sup>1</sup>) und des EG-Vertrags durchgeführt wurde, wobei insbesondere darauf geachtet wird, ob die zur Verhandlung zugelassenen Angebote den Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht genügen.

Die Kommission hat sich in dieser Sache häufig mit der Bitte um Auskunft und die zur Prüfung der Angelegenheit erforderlichen Klarstellungen an die griechische Regierung und die Beteiligten gewandt und hat die griechischen Stellen gebeten, den Auftrag nicht vor Abschluß der Nachforschungen definitiv zu vergeben.

(<sup>1</sup>) ABl. L 199 vom 9.8.1993.

(98/C 158/77)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3218/97**  
**von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Kauf eines Kraftfahrzeugs in Mitgliedstaaten der EU

Wie sieht die Situation beim Kauf eines Kraftfahrzeugs in einem Mitgliedstaat der EU aus, wenn der Käufer in dem betreffenden Mitgliedstaat lebt?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(19. November 1997)

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, seine Frage etwas genauer zu fassen, damit sie zur Sache antworten kann.

Informationshalber verweist sie auf ihre Mitteilung betreffend die Betriebserlaubnis- und Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren (<sup>1</sup>).

(<sup>1</sup>) ABl. C 143 vom 15.5.1996.

(98/C 158/78)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3219/97**  
**von Ursula Schleicher (PPE) an den Rat**

(15. Oktober 1997)

*Betrifft:* Rechtsgrundlage Art. 43 und 100 a

Infolge der BSE-Problematik sind gravierende Mißstände auf allen Ebenen zu Tage getreten, auch hinsichtlich der Gesetzgebung und Organisation in der Europäischen Union. Aufgrund der Forderungen des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments hat die Europäische Kommission nicht nur organisatorische Maßnahmen ergriffen, sondern zugesichert, zukünftig alle lebensmittelrechtlich und gesundheitspolitisch relevanten Rechtsakte der Gemeinschaft auf Artikel 100 a zu stützen. Diese Zusage hat die Europäische Kommission erfüllt und auch die zur Zeit im Rechtssetzungsverfahren befindlichen Vorschläge von Artikel 43 auf Artikel 100 a geändert.

Der Rat konterkariert die Bemühungen von Europäischem Parlament und Europäischer Kommission, indem er diese Maßnahme wieder rückgängig macht, wie zuletzt bei der „Richtlinie über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, usw...“. Zur Zeit bemüht sich der Rat dem Vernehen nach wiederum, den „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen“ (KOM(97)321) entgegen den Wünschen von Parlament und Kommission auf Artikel 43 zu stützen.

Ist der Rat nicht auch der Auffassung, daß die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft zur Eindämmung der Gefahren durch BSE in Zweifel gezogen werden muß?

**Antwort**

(16. Februar 1998)

1. Bei der Wahl der Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt stützt sich der Rat auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der selbst dann, wenn der betreffende Rechtsakt gleichzeitig auf Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik und auf andere Ziele abstellt, die in Ermangelung spezifischer Bestimmungen unter Zugrundelegung von Artikel 100 a des Vertrages verfolgt werden, dieser Artikel nicht zur Einschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 43 des Vertrages genutzt werden kann. Darüber hinaus darf bei der Verfolgung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik von Erfordernissen des Allgemeininteresses, wie etwa des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren, nicht abgesehen werden <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>.

2. Was die Richtlinie 97/41/EG vom 25. Juni 1997 <sup>(3)</sup> über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse u.a. betrifft, so stellt Artikel 43 nach Auffassung des Rates die zutreffende Rechtsgrundlage dar.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es nämlich, zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik beizutragen.

Der Rat teilt daher nicht die Auffassung der Kommission, nach der Artikel 100 a die geeignete Rechtsgrundlage auch dann darstellt, wenn die Harmonisierungsmaßnahmen der Richtlinie zur Folge haben, daß der Schutz der Volksgesundheit und der Verbraucherschutz verbessert und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erleichtert wird.

Es ist noch hinzuzufügen, daß die Frage der Beziehung zwischen den Artikeln 43 und 100 a des Vertrages hinsichtlich des Veterinärrechts Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Gerichtshof ist (s. Rechtssache C-269/97 Kommission gegen Rat).

3. Hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen stellt der Rat fest, daß die Kommission ihren Vorschlag ursprünglich auf Artikel 43 des Vertrages gestützt hatte, diesen Vorschlag im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments jedoch durch Rückgriff auf Artikel 100 a geändert hat. Die Prüfung des so geänderten Vorschlags durch den Rat ist noch im Gange und müßte demnächst abgeschlossen sein.

4. Der Rat vertritt nicht die Auffassung, daß die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union in ihren Bemühungen um eine Verringerung der durch BSE verursachten Gefahren beeinträchtigt wird, wenn sich der Rat, was die Rechtsgrundlage für seine Entscheidungen und Beschlüsse betrifft, auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs als des für die Auslegung des Vertrags zuständigen Organs stützt.

5. Abschließend möchte der Rat auf den neuen Artikel 129 in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung hinweisen.

Zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sieht Absatz 4 dieses neuen Artikels folgendes vor:

„Der Rat trägt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen mit folgenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei:

(...)

b) abweichend von Artikel 43 Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben;

(...)“

Der Vertrag von Amsterdam wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und tritt in Kraft, wenn alle nationalen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sind.

<sup>(1)</sup> Rechtssache 68/86, UK gegen Rat, Slg. 1988, S. 855, Randnummer 14; Rechtssache 131/86, UK gegen Rat, Slg. 1988, S. 905, Randnummer 19; Rechtssache C-180/96R, UK gegen Kommission, Slg. 1996, Teill-3903, Randnummer 63.

<sup>(2)</sup> Die Beziehung zwischen den Artikeln 43 und 100 a ist Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Gerichtshof.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 97/41/EG vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 184 vom 12.7.1997, S.33).

(98/C 158/79)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3227/97****von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission***(9. Oktober 1997)**Betrifft:* Genehmigung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Muß die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 12.11.1996 in der Rechtssache C-201/94 über pharmazeutische Erzeugnisse, wenn erwiesen ist, daß ein Pflanzenschutzmittel, für das in einem anderen Mitgliedstaat eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, und ein Pflanzenschutzmittel, für das sie bereits eine solche Genehmigung erteilt hat, von der gleichen Firma oder von Lizenzträgern dieser Firma hergestellt werden und diese beiden Pflanzenschutzmittel zwar nicht in jedem Punkt identisch sind, aber doch nach dem gleichen Rezept und unter Verwendung des gleichen Wirkstoffs hergestellt wurden und außerdem die gleichen physikalische-chemischen Wirkungen haben, diese Genehmigung für das Inverkehrbringen, sofern im Hinblick auf einen wirksamen Schutz des Lebens und der menschlichen Gesundheit nichts dagegen spricht, auch auf das eingeführte Pflanzenschutzmittel ausdehnen?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(7. November 1997)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-2431/97 von Herrn des Places <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 8.

(98/C 158/80)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3230/97****von Klaus Rehder (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Schlachtpferdetransporte in die Europäische Union

Zum Schlachten bestimmte Pferde und Esel werden oft unter grausamen Bedingungen in die Europäische Union transportiert oder durch die EU exportiert.

1. Wie viele Pferde und Esel werden pro Jahr aus den mittel- und osteuropäischen Ländern zu Schlachtzwecken ausgeführt?
2. Wie viele Pferde und Esel kommen dabei pro Jahr aus a) Polen, b) Rumänien?
3. Wie viele Pferde und Esel werden pro Jahr nach Italien transportiert?
4. In welche Länder, nebst Italien, werden die Schlachtpferde aus dem Osten transportiert?
5. Wie viele Pferde und Esel haben in den letzten zwei Jahren den Transport nicht überlebt?
6. Wie hoch ist der Preis in Polen und Rumänien für ein Schlachtpferd (pro kg Lebendgewicht)?
7. Wieviel Pferdefleisch (lebend oder gekühlt) wird aus Italien in die Schweiz geliefert?
8. Wieviel Tonnen Salami, die zum großen Teil aus Pferde- und/oder Esselfleisch hergestellt wird, liefert Italien in die Länder der Europäischen Union?
9. Wieviel tiefgefrorenes Pferdefleisch kommt aus anderen Ländern (Kanada, Argentinien, USA, evtl. andere Länder) in die EU?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4, 7 und 9 angeforderten Informationen auf direktem Weg.

Die Fragen 5, 6 und 8 kann die Kommission leider nicht beantworten, da sie hierzu nicht über ausreichende Informationen verfügt.

(98/C 158/81)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3232/97****von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Probleme mit der Anwendung des Aktionsprogramms PACTE

Beschwerden von griechischen Beteiligten am Aktionsprogramm für Grenzregionen PACTE zufolge kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei der Gewährung von Mitteln für die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen.

Diese Verzögerungen scheinen durch Mißwirtschaft bei der Verwaltung des Programms durch das PACTE-Amt (AER) in Straßburg verursacht zu werden, das die Mittel nicht freigibt, obwohl alle erforderlichen Belege unterbreitet wurden. Es scheint, daß ähnliche Beschwerden von Kommunen anderer Mitgliedstaaten geäußert wurden, die an diesem und an anderen regionalen Kooperationsprogrammen beteiligt sind.

Sind der Kommission diese Zustände bekannt, wie erklärt sie sich diese Verzögerungen und welche Maßnahmen will sie einleiten, um sicherzustellen, daß ein regelmäßiger Rhythmus der Finanzierungen wiederhergestellt wird?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(13. November 1997)*

Die Anfrage betrifft eine der 1993 im Rahmen des PACTE-Programms bewilligten Maßnahmen. Dieses Programm ist über einen Globalzuschuß finanziert worden, der der Versammlung der Regionen Europas für die Begleitung der Projektverwaltung gewährt wurde. Die Kommission hat dieser Organisation Anfang 1997 auf der Grundlage der ihr übermittelten Berichte die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenen Maßnahmen ausgezahlt, die im Rahmen der Organisation seit 1993 bewilligt worden sind.

Die nachträglichen Kontrollen sämtlicher Projekte durch das Verwaltungsbüro der Versammlung der Regionen Europas haben in einigen Fällen gezeigt, daß der Betrag der zuschufähigen Ausgaben mit dem vom Projektleiter in seinem Schlußbericht genannten Betrag nicht übereinstimmte. Die Versammlung der Regionen Europas hat vor der Auszahlung der letzten Tranche die Projektleiter aufgefordert, ihr die Belege für alle von ihnen getätigten Ausgaben zuzuleiten. Sie hat der Kommission mitgeteilt, daß die meisten Projektleiter dieser Aufforderung nachgekommen sind und den fälligen Restbetrag erhalten haben.

Sofern es den Projektleitern nicht gelungen ist, die angeforderten Belege fristgemäß zu unterbreiten, wird der Rechnungsabschluß für die bisher nicht abgeschlossenen Projekte auf der Grundlage der allein als zuschufähig angesehenen Ausgaben erfolgen.

(98/C 158/82)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3234/97****von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Versenkung von Schiffen mit nuklearen Brennstoffabfällen im Mittelmeer

Nach einem in Rom von der Umweltorganisation „Greenpeace“ veröffentlichten Bericht ist die Beförderung und die Lagerung von toxischen und nuklearen Abfällen nunmehr in den Händen der Mafia.

„Koordinator“ der gesamten Operation ist eine internationale Gesellschaft mit Sitz in Lugano (Schweiz), der „Oceanic Disposal Management“, die sich mit der „Lagerung“ von Abfällen aus vielen EU-Staaten und anderen Ländern befaßt, indem sie Schiffe im Mittelmeer versenkt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Gesellschaft zu ihren Kunden — um nur das Beispiel von Italien zu nennen — 25 Unternehmen zählt, die täglich 3.000 Tonnen Abfall produzieren und daß bereits 12 mit Abfällen beladene Schiffe nicht weit von den Mittelmeerküsten der Union versenkt wurden.

Kann die Kommission ihren offiziellen Standpunkt zu diesen Enthüllungen darlegen? Beabsichtigt sie, unverzüglich zu reagieren, d.h. bevor das Mittelmeer zu einem riesigen Schiffsfriedhof wird?

(98/C 158/83)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3320/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Illegale Verschiebung und Verklappung von radioaktiven Abfälle

Nach Vorwürfen von Greenpeace ist ein Teil der Verschiebung und Lagerung von giftigen und radioaktiven Abfällen in die Hände illegaler Netze gelangt. Die italienischen Justizbehörden haben bereits mit Nachforschungen über die illegale Verklappung im Mittelmeerraum begonnen. In dem der Öffentlichkeit von Greenpeace übergebenen Material wird das internationale Unternehmen Oceanic Disposal Management (ODM) mit Sitz in Lugano erwähnt, seinerseits eine Filiale des Netzes „The Network“, der die illegale Verschiebung des Materials anhand von Büros in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Rußland, Großbritannien und der Schweiz obliegt.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob sie uns Angaben über das Ausmaß des Problems machen kann, und
2. welche Schritte sie beabsichtigt, um die oben genannten illegalen Netze aufzudecken?

**Gemeinsame Antwort**

**von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3234/97 und E-3320/97**

(4. Dezember 1997)

Die Kommission verfügt nicht über die von Greenpeace veröffentlichten Informationen, nach denen die Beförderung und Behandlung toxischer und nuklearer Abfälle nunmehr in den Händen der Mafia ist. Sie hat auf strafrechtlichem Gebiet keine Befugnisse. Daher kann sie auch keine Auskünfte über das Ausmaß des Problems erteilen, doch möchte sie aufgrund der von den Herren Abgeordneten vorgelegten Informationen folgende Bemerkungen machen.

Das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (Übereinkommen von Barcelona) und sein Protokoll zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Versenken von Abfällen durch Schiffe und Flugzeuge ist für die Gemeinschaft am 15. April 1978 in Kraft getreten. Artikel 4 des Protokolls verbietet das Versenken sowohl radioaktiver Stoffe und Abfälle als auch zahlreicher anderer Kategorien gefährlicher Abfälle gemäß Anhang I im Mittelmeer. Das Versenken anderer Kategorien von Abfällen im Mittelmeer ist an sich nicht verboten, bedarf jedoch einer besonderen (für Kategorien gemäß Anhang II) oder allgemeinen Genehmigung durch die Behörden.

Darüber hinaus ist in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle <sup>(1)</sup> geregelt, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit an jedem Standort, an dem gefährliche Abfälle deponiert oder eingeleitet werden, die Abfälle registriert und identifiziert werden.

Das Unternehmen, das Greenpeace für das Versenken von Schiffen im Mittelmeer verantwortlich macht, hat seinen Sitz in Lugano, Schweiz. Die Schweiz gehört nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an und ist somit nicht zur Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften verpflichtet. Allerdings hat dieses Unternehmen auch Büros in verschiedenen Mitgliedstaaten. Auf jeden Fall wäre für jede Beseitigungstätigkeit wie das Versenken von Abfällen im Meer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 75/422/EWG über Abfälle <sup>(2)</sup> erforderlich.

Die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft <sup>(3)</sup> und die Verbringung radioaktiver Abfälle durch die Richtlinie 92/3/Euratom des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> geregelt. Nach Artikel 14 der genannten Verordnung ist die Ausfuhr von zur endgültigen Beseitigung bestimmten gefährlichen Abfällen aus der Gemeinschaft mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Länder verboten.

Nach Artikel 11 der obengenannten Richtlinie ist die Verbringung radioaktiver Abfälle an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grads südlicher Breite, in einen Vertragsstaat des Vierten AKP-EWG-Abkommen, der nicht der Gemeinschaft angehört oder in ein drittes Land, das nach Ansicht der zuständigen Behörden des Ausgangslandes nicht über die technischen, rechtlichen oder administrativen Mittel verfügt, um die betreffenden Abfälle sicher zu bewirtschaften, verboten.

Die Abfallverbringung zwischen den Mitgliedstaaten zwecks endgültiger Beseitigung ist zulässig, wenn sie im voraus notifiziert und von allen beteiligten Behörden, d. h. den Behörden der Versand-, Empfänger- und Transitländer, genehmigt worden ist. Eine Verbringung kann nur genehmigt werden, wenn die Einrichtung, die die Abfallbehandlung durchführt, ordnungsgemäß zugelassen und die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung sichergestellt ist. Für die Verbringung selbst ist eine Warenverkehrsbescheinigung oder ein Begleitschein erforderlich, und der Empfänger muß innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt einer Sendung gefährlicher Abfälle (bei radioaktiven Abfällen innerhalb von zwei Wochen) der notifizierenden Person und den betreffenden Behörden eine Beseitigungsbescheinigung zusenden.

Wenn die obengenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt die Verbringung als illegale Beförderung. Was die illegale Beförderung gefährlicher Abfälle betrifft, so fordert Artikel 26 der Verordnung (EWG) 259/93, daß innerhalb von 30 Tagen, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Behörde von der illegalen Beförderung informiert wurde, Maßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind alternative umweltverträgliche Abfallbewirtschaftungsmethoden und in bestimmten Fällen eine Rücknahmeverpflichtung. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 5 verpflichtet, geeignete rechtliche Maßnahmen zu treffen und die illegale Beförderung zu verbieten und zu bestrafen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, der Kommission Fälle illegaler Beförderung mitzuteilen.

In bezug auf die Verbringung gefährlicher Abfälle innerhalb eines Mitgliedstaates müssen die Mitgliedstaaten ein geeignetes Überwachungs- und Kontrollsystem für die Abfallverbringung im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit einführen. Dieses System sollte der notwendigen Kohärenz mit dem gemäß der Verordnung (EWG) 259/93 (Artikel 13) eingeführten Gemeinschaftssystem Rechnung tragen.

Schließlich muß gemäß der Richtlinie 93/75/EWG, die Notifizierungsanforderungen für Schiffe festlegt, die gefährliche oder verschmutzende Güter, einschließlich radioaktiver Stoffe befördern, der Betreiber eines Schiffes, das den Hafen eines Mitgliedstaates verläßt, den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates Einzelheiten über das Schiff und seine Ladung mitteilen. Die Mitgliedstaaten müssen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, ist es für die Kommission schwierig, die mutmaßlichen illegalen Handlungen und Organisationen im Zusammenhang mit dem Versenken von Schiffen mit Abfällen im Mittelmeer zu identifizieren. Jedoch wird die Kommission als ersten Schritt die Schweizerische und die italienische Regierung kontaktieren, um ihre Ansichten und möglichst weitere Informationen über diese bedenkliche Angelegenheit zu erhalten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 377 vom 31.12.1991.

(<sup>2</sup>) ABl. L 194 vom 25.7.1975.

(<sup>3</sup>) ABl. L 30 vom 6.2.1993.

(<sup>4</sup>) ABl. L 35 vom 12.2.1992.

(98/C 158/84)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3235/97**

**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Finanzierung von Drittländern über für die Mitgliedstaaten bestimmte EU-Programme

Während in Rubrik III („Interne Politikbereiche“) der Finanziellen Vorausschau Tätigkeiten der Mitgliedstaaten der EU unterstützt werden sollen werden ständig Verordnungen verabschiedet und Drittstaaten über zur Deckung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten der EU vorgesehene Programme finanziert, und dies, obwohl bereits eine Rubrik IV („Externe Politikbereiche“) besteht, die ausschließlich die nicht der EU angehörigen Staaten betrifft und schon eine großzügige finanzielle Ausstattung aufweisen.

Kann die Kommission erläutern, worauf dieses Phänomen zurückzuführen ist? Hat sie schon die Möglichkeit erwogen, die Mittelübertragungen nach Drittländern aus den Programmen einzuschränken, die dazu bestimmt sind, den ohnehin umfangreichen Bedarf der Union zu decken?

**Ergänzende Antwort  
von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1997)

Verschiedene Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Leonardo da Vinci, Socrates, Jugend für Europa), die unter die Rubrik 3 (Interne Politikbereiche) der Finanziellen Vorausschau fallen, wurden unlängst für die Beteiligung assoziierter Drittländer geöffnet.

Die schrittweise Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die Beteiligung assoziierter Drittländer gilt als ein wichtiger Faktor bei ihrer Vorbereitung auf einen etwaigen Beitritt zur Gemeinschaft. Diese Art von Zusammenarbeit bietet den assoziierten Ländern und ihren Bürgern die Möglichkeit, sich mit den Politikbereichen und den Arbeitsmethoden der Gemeinschaft vertraut zu machen, wodurch die Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft in den einzelnen Bereichen erleichtert wird.

Die geltenden Finanzierungsmechanismen wurden so konzipiert, daß die Kosten der Beteiligung der assoziierten Drittländer durch ihre eigenen Beiträge gedeckt werden, die entsprechend den Beteiligungsbedingungen und -modalitäten alljährlich an den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften gezahlt werden. Diese zusätzlichen Einnahmen, die ausschließlich zur Deckung der Beteiligungskosten verwendet werden, kommen somit zu den Mitteln der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau hinzu.

In manchen Fällen sehen die Bestimmungen die Möglichkeit vor, den Beitrag des Drittlandes durch Gemeinschaftsmittel zu ergänzen. Dies geschieht aus Mitteln der Rubrik 4 (insbesondere im Rahmen des PHARE-Programms) anstatt aus Mitteln der Rubrik 3.

Auf diese Weise werden die Mittel für die Finanzierung von Programmen, die ursprünglich zur Deckung des internen Bedarfs der Gemeinschaft gedacht waren, nicht durch die Beteiligung von Drittländern an diesen Programmen beeinträchtigt.

(98/C 158/85)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3236/97  
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Europäische Kommission und „Europäische Umweltagentur“ (EEA)

Die Kommission ist an der Verwaltung der EEA beteiligt, während sie gemäß der Antwort des Mitglieds der Kommission Bjerregaard (18.9.1997) auf meine Anfrage E-2575/97 <sup>(1)</sup>, die Höhe der Mittel für die EEA und ihren Personalbestand vorschlägt, die jedes Jahr im Vorentwurf des Haushaltsplans der EU veranschlagt werden.

Kann die Kommission daher

1. eine Aufstellung des Personalbestands der EEA nach Staatsangehörigkeit vorlegen;
2. mitteilen, wieviele besonderen Verträge und Zeitverträge zur Beschäftigung von Personal auf allen Stufen die EEA 1998 abschließen will, selbstverständlich nachdem ihr von der Kommission bereits unterbreitetes Budget gebilligt sein wird?

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 109.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, ist die Europäische Umweltagentur ein unabhängiges Gremium, das sich dem direkten Einfluß der Kommission entzieht. Die Verantwortung für alle Entscheidungen in Personalfragen, einschließlich der Einstellungsverfahren, obliegt dem Exekutivdirektor der Agentur, der seinerseits dem Verwaltungsrat der Agentur Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt. Die Kommission ist im

Verwaltungsrat der Agentur vertreten; an der Verwaltung der Agentur und ihrer Arbeit ist sie jedoch nicht beteiligt. Daher fällt die Einstellung von Personal für die Agentur nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, so daß diese die gewünschten Auskünfte nicht erteilen kann.

Der Herr Abgeordnete kann sich mit seiner Frage an die beiden Vertreter des Parlaments im Verwaltungsrat der Agentur, Herrn Scoullous (Universität Athen) und Herrn Wynne (Universität Lancaster), wenden. Abschließend sei darauf hingewiesen, daß das Parlament im Rahmen der jährlichen Verfahren zur Verabschiedung des Haushalts der Agentur Gelegenheit hat, sich zu Haushalts- und Personalfragen zu äußern.

(98/C 158/86)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3237/97**  
**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Finanzierung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Gemäß Berichten renommierter griechischer Zeitungen wurden Tausende von Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>(1)</sup> von 1990 bis heute Dritten, d.h. mit den Sachfragen nicht vertrauten privaten Stellen betraut, so daß Zweifel bezüglich der Qualität dieser Prüfungen bestehen und der sich daraus ergebenden Gefahr, daß die Durchführung zahlreicher öffentlicher Vorhaben blockiert werden oder mit unzulänglichen Ergebnissen durchgeführt werden.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie viele Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zeitraum 1990 – 1997 von Griechenland finanziert wurden;
2. den Gesamtbetrag dieser Finanzierung;
3. wer mit der Ausarbeitung dieser Prüfungen betraut wurde und welche Ergebnisse im Vergleich zu den angestrebten Zielen erreicht wurden;
4. ob sie beabsichtigt, eine Untersuchung über die sachgemäße Verwendung der von ihr selbst für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Griechenland bereitgestellten Mittel durchzuführen und
5. ob sie im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten beabsichtigt, die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge beantragen wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**  
(10. Dezember 1997)

Für die Durchführung und Finanzierung von Umweltverträglichkeitsstudien nach dem in der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten festgelegten Verfahren ist der Bauherrverantwortlich, dagegen wird die Einhaltung des Verfahrens von den Behörden und die Umsetzung der Richtlinie in Griechenland vom Ministerium für Umwelt und öffentliche Arbeiten, überwacht. Im Falle von Projekten, die von der Gemeinschaft nicht finanziert werden, beteiligt sich die Kommission weder an der Prüfung noch an der Beurteilung dieser Studien, sondern fordert lediglich die Einhaltung der oben erwähnten Richtlinie und greift nur ein, falls sie nicht korrekt befolgt wird.

Bei privaten oder öffentlichen Projekten, die im Rahmen eines Gemeinschaftsprogrammes kofinanziert werden, kommen die Kosten einer Umweltprüfung, die die erste Stufe des Verfahrens zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit darstellt, für eine gemeinsame Finanzierung ebenfalls in Frage und bilden einen Teil der Gesamtkosten des Projekts. Aus diesem Grund kennt die Kommission weder die Zahl noch die Gesamtkosten noch die Verfasser der von 1990 bis 1997 durchgeführten Studien.

Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips sind die innerstaatlichen Behörden jedoch weiterhin für alle Fragen der Beurteilung der Umweltverträglichkeit wie auch für die Durchführung des Projekts zuständig.

(98/C 158/87)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3238/97****von Bill Miller (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Harmonisierung der Verbrauchssteuern

Kann die Kommission die Zusicherung geben, daß die Frage der Harmonisierung von Verbrauchssteuern nicht in die Länge gezogen wird, sondern daß ihr die nötige Priorität eingeräumt wird, um Wachstum in diesem vitalen Sektor möglich zu machen?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(18. November 1997)*

Die Kommission hat bereits mehrere Verbrauchsteuervorschläge unterbreitet, die zu der für ein binnenmarkt-gerechtes Steuersystem notwendigen Harmonisierung geführt hätte. In den Fällen, wo der Rat Vorschläge angenommen hat, geschah dies nach erheblichen Änderungen, so daß die Harmonisierung längst nicht das für eine volle Nutzung des Binnenmarkts erforderliche Maß erreicht.

Vor diesem Hintergrund wird der Herr Abgeordnete verstehen, daß die Kommission keine Garantie dafür übernehmen kann, daß sich an der gegenwärtigen Situation in naher Zukunft grundlegend etwas ändern wird, obwohl die Verbrauchsteuerharmonisierung ein prioritäres Aufgabenfeld der Kommission bleibt.

(98/C 158/88)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3239/97****von Bill Miller (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Gemeinsamer Markt

Wie Kommissionsmitglied Monti angedeutet hat, soll im Rahmen der Vollendung des Gemeinsamen Marktes die Zollfreiheit für Reisende innerhalb der EU ab 1. Juli 1999 abgeschafft werden. Für wann erwartet er die Abschaffung der steuerlichen Unterschiede im Bereich der Verbrauchssteuern, die ebenfalls Teil der Vollendung des Gemeinsamen Marktes ist?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(18. November 1997)*

Der Rat beschloß bereits 1991, die Zollfreiheit für Reisende innerhalb der EU abzuschaffen. Um jedoch für alle Betroffenen einen langsamen und reibungslosen Übergang zu ermöglichen, gewährte er eine Übergangsfrist von siebeneinhalb Jahren.

In Bezug auf die steuerliche Diskriminierung ist zunächst festzustellen, daß dieser Begriff auf viele sehr unterschiedliche Arten interpretiert werden kann. Im Gemeinschaftsrecht ist seine Bedeutung im Artikel 95 des EG-Vertrags festgelegt, der den Mitgliedstaaten verbietet, Waren aus anderen Mitgliedstaaten steuerlich so zu behandeln, daß für die eigenen inländischen Waren Vorteile entstehen. Gegen derartige Diskriminierungen greift die Kommission ausnahmslos ein, wenn sie von ihnen Kenntnis erhält.

Vor diesem Hintergrund wird angenommen, daß der Herr Abgeordnete von „steuerlicher Diskriminierung“ im weiteren Sinne spricht, wenn er auf die weiterhin sehr großen, übrigens zu Recht bestehenden Unterschiede bei den Steuersätzen der einzelnen Mitgliedstaaten und den verschiedenen Warenkategorien hinweist. Diese Unterschiede sind auf das aktuelle auf Mindestsätzen basierende System zurückzuführen. Die Kommission untersucht gegenwärtig das sich bei den steuerpflichtigen Erzeugnissen im Bereich von Alkohol und Tabakwaren stellende Problem und wird dem Rat und dem Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht sowie angemessene Vorschläge vorlegen.

(98/C 158/89)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3240/97**  
**von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Verkehrsunfälle

Die Kommission wird angesichts der zahlreichen Verkehrsunfälle in einem Mitgliedstaat im letzten Sommer ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Anzahl der Verkehrsunfälle in Spanien höher, gleich hoch oder niedriger als in anderen Mitgliedstaaten?
2. Gibt es bereits eine Schätzung der durch diese Unfälle verursachten wirtschaftlichen Kosten?
3. Welche Veränderungen schlägt die Kommission vor, um die Anzahl der Verkehrsunfälle und Verkehrstoten zu verringern?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**  
(2. Dezember 1997)

1994 kamen in Spanien 6 248 Personen bei Verkehrsunfällen ums Leben, 114 525 wurden verletzt. Geht man von der Zahl der Verkehrstoten pro Million Einwohner im Zeitraum 1991 bis 1994 aus, liegt Spanien damit über dem europäischen Durchschnitt; proportional gesehen schneidet es schlechter als neun andere Mitgliedstaaten ab. Freilich ist es schwierig, genaue Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten anzustellen, da eine Reihe nicht vergleichbarer Faktoren wie z. B. die Qualität der Infrastruktur eine Rolle spielen. Die angegebenen Zahlen zeigen jedoch klar die Relation zwischen Todes- und Verletzungsfällen an.

Nach Berechnungen der Kommission liegen die direkten Kosten der Straßenverkehrsunfälle (einschließlich der Kosten für Polizei und Notdienste, Fahrzeugreparaturen und wirtschaftlicher Ausfall) bei 45 000 Mio. Ecu jährlich für die gesamte Gemeinschaft. Dividiert durch die jährliche Gesamtzahl der tödlichen Straßenverkehrsunfälle in der Gemeinschaft, ergibt dies einen Durchschnitt von 1 Mio. Ecu pro Toten und die bei dem Unfall Verletzten. Wendet man den Faktor „1 Mio. Ecu“ auf Spanien an, ergeben sich daraus Kosten für Tote im Straßenverkehr von rund 6 000 Mio. Ecu im Jahr.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die „Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997-2001“<sup>(1)</sup> angenommen, die die Pläne der Kommission im Detail darlegt. Die Strategie baut auf den Erfolgen des ersten Aktionsprogramms auf, das von 1993 bis 1996 lief, und beinhaltet drei Schwerpunkte: Informationssammlung und -verbreitung zur Ermittlung und Überwachung der Lage und dadurch Förderung gezielter Verbesserungen; Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Mensch und der Wechselbeziehung zur Umwelt wie Straßen- und Kreuzungsauslegung, Verkehrszeichen usw. sowie Einleitung und Unterstützung von Aktionen und Maßnahmen zur Minderung der Unfallfolgen – beispielsweise durch weitere Verbesserungen der Fahrzeugauslegung und der Aufprallsicherheit. Darüber hinaus plädiert die Kommission für kostenfreie Verhaltensänderungen, die viele Leben retten und das Ausmaß der Verletzungen reduzieren könnten. Wenn z. B. in allen Mitgliedstaaten das Tragen von Gurten sowohl vorne als auch hinten so verbreitet wäre wie in den Ländern, in denen Anschnallen zu einer Gewohnheit geworden ist, könnten jedes Jahr etwa 6000 Leben gerettet werden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 131 endg.

(98/C 158/90)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3252/97**  
**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Richtlinie 94/80/EG

Kann die Kommission in Anbetracht der in ungefähr einem Jahr in Griechenland stattfindenden Wahlen und der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, angeben, ob die griechischen Behörden die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG<sup>(1)</sup> erlassen haben? Welche Maßnahmen sind anderenfalls zu treffen, damit Griechenland der genannten Gemeinschaftsrichtlinie nachkommt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38.

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(9. Dezember 1997)*

Die Kommission ist am 9. Juni 1997 über den Erlaß der Präsidialverordnung Nr. 133 <sup>(1)</sup> durch Griechenland zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG unterrichtet worden. Anschließend wurde diese Verordnung durch die Präsidialverordnung Nr. 164/97 <sup>(2)</sup> geändert.

Nach der Umsetzung der Richtlinie in die griechischen Rechtsvorschriften ist das Vertragsverletzungsverfahren gegen diesen Mitgliedstaat wegen Nichterfüllung einer der ihm aufgrund des EG-Vertrags obliegenden Verpflichtungen eingestellt worden.

<sup>(1)</sup> Vgl. griechisches Amtsblatt Nr. 121/A/1997.

<sup>(2)</sup> Vgl. griechisches Amtsblatt Nr. 145/A/1997.

---

(98/C 158/91)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3254/97****von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Legislatives Maßnahmenpaket zur Lärmverringerung

Auf der Juni-Tagung wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, in der die Kommission dringend aufgefordert wurde, noch in diesem Jahr eine Rahmenrichtlinie über Umweltlärm und eine integrierte Richtlinie über im Freien verwendete Maschinen vorzulegen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Absicht hat, dieser Forderung nachzukommen?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(19. November 1997)*

Im Anschluß an die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Konsultation zum Grünbuch „Künftige Lärmschutzpolitik“ <sup>(1)</sup> und insbesondere an die Entschließung des Europäischen Parlaments begann die Kommission mit den Vorarbeiten zur Rahmenrichtlinie über Umweltlärm. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß verschiedene Themen nicht genügend definiert sind und daß zur Erstellung eines fundierten Vorschlags weitere technische und wissenschaftliche Fragen erörtert werden müssen. Diese vorbereitenden Arbeiten sind für 1998 geplant; der Vorschlag soll dann Anfang 1999 vorgelegt werden.

Was die Rahmenrichtlinie über die Geräuschemissionen von im Freien betriebenen Geräten und Maschinen betrifft, so ist mit der Annahme durch die Kommission Ende dieses Jahres zu rechnen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(96) 540.

---

(98/C 158/92)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3256/97****von Riccardo Garosci (UPE) an die Kommission***(9. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Anhebung der Mehrwertsteuersätze in Italien

Welchen Standpunkt gedenkt die Kommission einzunehmen und welche Maßnahmen gedenkt sie gegebenenfalls zu ergreifen, nachdem die italienische Regierung kürzlich die Mehrwertsteuersätze im Sinne einer Anhebung geändert hat, was den Leitlinien der EU für die Angleichung der Steuersätze eindeutig zuwiderläuft?

Insbesondere sollte dem italienischen Automobilsektor, der Motor für die Beschäftigung ist, dadurch geholfen werden, daß der Abzug der Mehrwertsteuer beim Erwerb von Kraftfahrzeugen durch Unternehmen genehmigt wird.

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(12. November 1997)

Nach den der Kommission bisher vorliegenden Informationen stehen die neuen italienischen Maßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer voll und ganz im Einklang mit der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup>, und insbesondere mit deren Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe i und Anhang H. Die Kommission begrüßt die Abschaffung des Zwischensatzes als Schritt zu einem einfacheren, stärker harmonisierten System der MwSt-Sätze, der ihren Plänen für ein neues gemeinsames MwSt-System entspricht.

Was den Vorsteuerabzug beim Erwerb von Neuwagen anbelangt, ist die Lage nicht so klar. Die Kommission prüft derzeit, ob die neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß die Kommission auch an einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates arbeitet, mit der eine stärkere Harmonisierung in diesem Bereich angestrebt wird, da es nach der Sechsten MwSt-Richtlinie einigen Mitgliedstaaten gestattet ist, den Vorsteuerabzug zu untersagen, anderen nicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977.

(98/C 158/93)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3258/97**

**von Rosemarie Wemheuer (PSE) an den Rat**

(21. Oktober 1997)

*Betrifft:* Herstellung und Export von Foltergegenständen

Aus der Presse war Ende Juli 1997 zu entnehmen, daß Großbritannien geänderte Richtlinien für den weltweiten Handel mit Waffen aus britischer Herstellung erlassen hat. Außerdem verbietet es den Export von Foltergegenständen.

1. Gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU eine Definition, welche Wirtschaftsgüter im weitesten Sinne unter die Beziehung „Foltergegenstände“ fallen?
2. In welchen Mitgliedstaaten der EU werden Foltergegenstände produziert und vermarktet?
3. Verfügt die EU über eine Rechtsgrundlage, die herangezogen werden kann, um die Herstellung, die Vermarktung und insbesondere den Export von Foltergegenständen zu verbieten?
4. Gab es in der Vergangenheit auf diesem Gebiet gemeinsame europäische Initiativen bzw. sind europäische Initiativen in naher Zukunft geplant?

**Antwort**

(20. Januar 1998)

Es ist ausgesprochen schwierig zu definieren, welche Instrumente und Erzeugnisse unter die Bezeichnung „Foltergegenstände“ fallen könnten; denn je nach den Umständen können Erzeugnisse und Geräte, die für durchaus legitime Verwendungszwecke bestimmt sind, als Folterinstrumente verwendet werden. Wohl aus diesem Grund enthält weder das am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen<sup>(1)</sup> noch das am 26. November 1987 vom Europarat verabschiedete Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>(2)</sup> eine solche Definition.

Mangels einer genauen Definition haben sich die Arbeitsgruppen des Rates verschiedentlich mit der Frage der Kontrolle dieser Erzeugnisse oder Instrumente befaßt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in der Referenzliste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, für die die Gemeinschaftsregelung zur Kontrolle der Ausfuhr dieser Güter gilt, und möglicherweise auch nicht unter Artikel 223 EGV fallen. Eingehende Untersuchungen, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden, haben bestätigt, daß mehrere Mitgliedstaaten in der Tat die Ausfuhr von Geräten, deren normaler Verwendungszweck legitim ist, die jedoch auch zu Folterzwecken verwendet werden könnten, und zwar insbesondere von elektrisch aufladbaren Fesseln und elektrischen Schlagstöcken, überwachen.

In den Ratsgremien wird weiterhin aktiv darüber nachgedacht, wie die Ausfuhr dieser Erzeugnisse am besten in koordinierter Weise überwacht werden kann.

- (<sup>1</sup>) Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben dieses Übereinkommen unterzeichnet. Dreizehn haben es ratifiziert.  
(<sup>2</sup>) Die fünfzehn Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

(98/C 158/94)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3259/97**  
**von Rosemarie Wemheuer (PSE) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Herstellung und Export von Foltergegenständen

Aus der Presse war Ende Juli 1997 zu entnehmen, daß Großbritannien geänderte Richtlinien für den weltweiten Handel mit Waffen aus britischer Herstellung erlassen hat. Außerdem verbietet es den Export von Foltergegenständen.

1. Gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU eine Definition, welche Wirtschaftsgüter im weitesten Sinne unter die Beziehung „Foltergegenstände“ fallen?
2. In welchen Mitgliedstaaten der EU werden Foltergegenstände produziert und vermarktet?
3. Verfügt die EU über eine Rechtsgrundlage, die herangezogen werden kann, um die Herstellung, die Vermarktung und insbesondere den Export von Foltergegenständen zu verbieten?
4. Gab es in der Vergangenheit auf diesem Gebiet gemeinsame europäische Initiativen bzw. sind europäische Initiativen in naher Zukunft geplant?

**Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission**

(20. November 1997)

1. und 2. Die Kommission bedauert, nicht über genügend Informationen zur Beantwortung dieser Fragen zu verfügen.
3. Rechtsgrundlagen innerhalb der Gemeinschaft, die die Herstellung, die Vermarktung und die Ausfuhr von Foltergegenständen verbieten, sind in erster Linie in den Gesetzen der Mitgliedstaaten zu suchen.

Der Artikel 36 des EG-Vertrags ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Transit innerhalb der Gemeinschaft zu verbieten oder zu beschränken, wenn die öffentliche Moral, die öffentliche Politik oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind oder dies zum Schutz der Gesundheit und des menschlichen Lebens erforderlich ist. In Bezug auf Ausfuhren in Drittländer ermöglicht die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (<sup>1</sup>) den Mitgliedstaaten, Exporte in diese Länder mit der gleichen Begründung zu verbieten. Ein Ausfuhrverbot für die Gemeinschaft als Ganzes könnte auf Grundlage des Artikel 113 des EG-Vertrags ausgesprochen werden.

4. In früheren Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-664/92 von Herrn David (<sup>2</sup>) und E-741/97 von Herrn Nicholson (<sup>3</sup>) über die Ausfuhr von Foltergegenständen wies die Kommission bereits darauf hin, daß unter Umständen aus jedem Gegenstand ein Foltergegenstand werden kann, auch wenn ursprünglich kein solcher Zweck vorgesehen war. Daher stößt die Gesetzgebung im Hinblick auf die Verhinderung der Herstellung, der Vermarktung und der Ausfuhr von Gegenständen, die schließlich für Folterzwecke eingesetzt werden können, auf klare Grenzen.

Angesichts der Auskünfte der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Definition von Foltergegenständen und ihre nationale Politik im Hinblick auf deren Herstellung, Vermarktung und Ausfuhr, wäre die Kommission allerdings bereit, eine Initiative zur Schaffung eines gemeinsamen Konzepts in Betracht zu ziehen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 324 vom 27.12.1969.  
(<sup>2</sup>) ABl. C 247 vom 24. 9.1992.  
(<sup>3</sup>) ABl. C 139 vom 5. 6.1995.

(98/C 158/95)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3261/97**  
**von Peter Skinner (PSE) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Vergleichende Brandstatistiken in der Europäischen Gemeinschaft

Die Aufzeichnung von Todesfällen, Verletzungen und Vermögensverlusten durch Brände ist wichtig, um feststellen zu können, welches die beste Methode der Brandbekämpfung ist. Das gegenwärtige System statistischer Datensammlung auf nationaler Ebene behindert die notwendige transnationale Zusammenarbeit. Die Daten, die vom Weltstatistikzentrum angeboten werden, sind inadäquat und werden von der Vereinigung der Feuerwehrverbände der Europäischen Union (FEU) als unzuverlässig angesehen.

Würde die Kommission zustimmen, daß es für die Gemeinschaft nützlich wäre, einige gemeinsame, grundlegende Informationen zu sammeln, die bei der Feststellung zukünftiger Prioritäten und der besten Methode der Brandbekämpfung hilfreich sein könnten?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**  
(25. November 1997)

Nach Ansicht der Kommission wäre es äußerst wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten über bessere Informationen und Statistiken über die Auswirkungen von Bränden verfügten. Der Kommission liegen keine einschlägigen Informationen des Weltstatistikzentrums vor.

Im Zusammenhang mit Unfällen mit Verletzungsfolgen werden in das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 <sup>(1)</sup> (Entscheidung 93/464/EWG des Rates) gesundheits- und sicherheitsrelevante statistische Informationen aufgenommen.

Im Gemeinschaftssystem zur Überwachung von Unfällen im Haus und bei der Freizeitbeschäftigung (EHLASS) werden auch durch Flammen verursachte Unfälle erfaßt. Im Rahmen des Europäischen Projekts für Statistiken über Unfälle am Arbeitsplatz (ESAW) werden auf Gemeinschaftsebene Daten über Unfälle am Arbeitsplatz, einschließlich Brandunfälle, gesammelt. Künftige Verbesserungen dieses Systems sollen es ermöglichen, den Ablauf der Unfälle zu beschreiben (unabhängig davon, ob es sich um durch Brand verursachte Unfälle handelt oder nicht).

Unfälle und Verletzungen sind zudem Bestandteil der nicht-erschöpfenden Liste des Anhangs 2 des Beschlusses Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung <sup>(2)</sup>. Ferner hat die Kommission eine Mitteilung und einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Verhütung von Verletzungen (1999-2003) <sup>(3)</sup> verabschiedet.

Alle Fragen im Zusammenhang mit Bränden werden darüber hinaus auch im Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz <sup>(4)</sup> behandelt, das derzeit im Rat besprochen wird.

Die Kommission ist bereit, Initiativen zu fördern, die in diesem Bereich zu einer Verbesserung der auf Gemeinschaftsebene verfügbaren grundlegenden und allgemeinen Informationen führen; dazu müssen jedoch entsprechende Ressourcen und Mittel im Rahmen einschlägiger Aktionsprogramme der Gemeinschaft vorhanden sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 219 vom 28.8.1993.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 22.7.1997.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(97) 178 endg.

<sup>(4)</sup> Dok. KOM(96) 219.

(98/C 158/96)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3266/97**  
**von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen

Nach den Angaben der Europäischen Union fallen jährlich 30 Mio t (1992) gefährlicher Abfälle an, von denen 16,5 Mio t jährlich (55 %) ordnungsgemäß behandelt werden. 7,5 Mio t davon werden pro Jahr verbrannt.

Wie viele Tonnen gefährlicher Abfälle werden in europäischen Zementwerken verbrannt? Könnte die detaillierte Aufteilung nach Mitgliedsländern mitgeteilt werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Die Verbrennung gefährlicher Abfälle als Ersatzbrennstoff in Industrieanlagen ist durch die Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle <sup>(1)</sup> geregelt. Nach den Bestimmungen dieser Richtlinie muß für jeden Vorgang eine Erlaubnis eingeholt werden. Diese wird erteilt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, daß die in Artikel 7 aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Nach Anlaufen des Vorgangs müssen außerdem unter den voraussichtlich ungünstigsten Betriebsbedingungen binnen sechs Monaten nach Inbetriebnahme durchgeführte Messungen belegen, daß Artikel 7 eingehalten worden ist. Diese Bestimmungen gelten seit dem 31. Dezember 1996 für neue und ab Juni 2000 für bereits angelaufene Verbrennungsvorgänge.

In den vergangenen zehn Jahren hat eine verstärkte Rückgewinnung von Energie aus Abfällen durch deren Verbrennung als Ersatzbrennstoff stattgefunden, um den Primärbrennstoffverbrauch in der Industrie, insbesondere bei der Zementherstellung, zu senken. Die Zementindustrie arbeitet mit energieintensiven Verfahren, bei denen der Anteil der Primärbrennstoffe an den mit der Produktion verbundenen direkten Kosten bis zu 35% betragen kann.

Die Kommission hat keinen Zugang zu Angaben darüber, in welchen Mengen gefährliche Abfälle bei der Zementherstellung in der Gemeinschaft als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden. Solche Angaben müssen im Rahmen des Informationsaustausches zur Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG zusammengestellt werden. Sie werden jedoch erst ab Juni 2001 vorliegen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien <sup>(2)</sup>.

Den derzeit vorliegenden Angaben zufolge wurden im Jahre 1996 gemeinschaftsweit etwa 170 Mio. t Zement produziert. Da zur Herstellung einer Tonne Zement 120 kg Steinkohleneinheiten erforderlich sind, wurden 1996 20,4 Mio. t Steinkohleneinheiten verbraucht. Etwa 12% der fossilen Brennstoffe wurden durch Abfälle ersetzt. Hinsichtlich des Heizwertes würden etwa 3 Mio. t Abfälle benötigt, um etwa 2,5 Mio. t Steinkohleneinheiten zu ersetzen. Der geschätzte Anteil gefährlicher Abfälle beträgt 40%. Das heißt, daß im Jahre 1996 in den Zementöfen der Gemeinschaft etwa 1,2 Mio. t gefährlicher Abfälle verbrannt worden sind. Bei den als Brennstoff eingesetzten gefährlichen Abfällen handelte es sich überwiegend um Altöl.

<sup>(1)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 31.12.1991, S. 48.

(98/C 158/97)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3274/97****von Gianni Tamino (V) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Ausnahmeregelung Italiens für Schlachthäuser

Mit dem Gesetz Nr. 228 vom 16.7.1997 „Umwandlung des Gesetzesdekret vom 19.5.1997 Nr. 130 über dringende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Waldbränden auf dem nationalen Gebiet sowie Maßnahmen im Bereich des Zivil-, Umwelt- und Landwirtschaftsschutzes“ in ein Gesetz in geänderter Fassung“ wird in Artikel 6b) zum xten Mal der Termin für die Anpassungen der Schlachthäuser an die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften und der Regelung gesundheitlicher Fragen auf dem Gebiet der Herstellung und des Inverkehrbringens von frischem Fleisch für Betriebe verschoben, die sich noch nicht an die Bestimmungen der Richtlinien 91/497/EWG <sup>(1)</sup>, 91/498/EWG <sup>(2)</sup> vom 29.7.1991 halten, welche in das italienische Dekret vom 18.4.1994 Nr. 286 umgesetzt worden sind.

Hat die Kommission Kenntnis von diesem Vorgehen und wie beurteilt sie es?

Beabsichtigt sie nach Prüfung des offensichtlichen Verstoßes gegen die Gemeinschaftsvorschriften ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einzuleiten?

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 105.

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(24. November 1997)*

Die Hygienevorschriften für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch sind in der Richtlinie 64/433/EWG <sup>(1)</sup> des Rates, in der Fassung der Richtlinien 91/497/EWG <sup>(2)</sup> und 95/23/EG <sup>(3)</sup> des Rates festgelegt. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts wurden die Vorschriften für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch mit der Richtlinie 91/497/EWG auf die nationalen Märkte ausgeweitet.

Mit diesen Vorschriften wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß bestimmte Betriebe bis 1. Jänner 1993 nicht in der Lage sein würden, alle neuen Bestimmungen zu erfüllen. Um plötzliche Betriebsschließungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten unter bestimmten in der Richtlinie 91/498/EWG<sup>2</sup> des Rates festgelegten Bedingungen vor dem 1. Jänner 1992 gegründeten Betrieben begrenzte und vorübergehende Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften einräumen. Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum 31. Dezember 1995. Gemäß der Richtlinie 95/23/EG haben die Behörden die Möglichkeit, einem Schlachtbetrieb, für den eine Ausnahmeregelung gilt und der der betreffenden Behörde gegenüber den Nachweis erbringt, daß er begonnen hat, den Anforderungen der Richtlinie nachzukommen, jedoch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die ursprünglich vorgesehenen Fristen nicht einhalten kann, die zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderliche zusätzliche Frist einzuräumen.

Außerdem wurden Sonderbestimmungen (Ausnahmeregelungen) für kleine Verarbeitungsbetriebe (bis zu einem Verarbeitungsvolumen von 1000 Stück Vieh pro Jahr) eingeführt, um Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschriften zu vermeiden. Diese Ausnahmeregelung betrifft strukturelle Bestimmungen.

Des weiteren wurde in die Richtlinie 64/433/EWG eine Ausnahmeregelung für Schlachtbetriebe eingefügt, die höchstens 2000 GVE pro Jahr bearbeiten, wodurch besonderen geographischen Umständen und infrastrukturellen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wurde. Die Mitgliedstaaten können auf Antrag ermächtigt werden, die strukturellen Bestimmungen für kleine Schlachtbetriebe (mit einer Kapazität von 1000 GVE pro Jahr) auf diese Betriebe anzuwenden, wenn sie in Regionen mit besonderen geographischen Zwängen oder Versorgungsschwierigkeiten liegen.

Zur Beurteilung möglicher Gesundheitsprobleme sind weitere Angaben über die Größe der Betriebe und die Art der Probleme notwendig. Der Kommission ist nichts über Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften über die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch in Italien bekannt. Um die Lage zu klären, wird sie die italienischen Behörden um weitere Informationen zu diesem Thema bitten.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991.

<sup>(3)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995.

(98/C 158/98)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3278/97****von Undine-Uta Bloch von Blotnitz (V) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Ableitung radioaktiver Stoffe aus der WWA Windscale/Sellafield

Im Amtsblatt C 291 vom 25.9.1997 veröffentlicht die Kommission ihre „Stellungnahme zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Lösungsmittelaufbereitungsanlage Sellafield (...), gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag“. U.a. erläutert die Kommission, daß auch bei einer „nicht geplanten Ableitung radioaktiver Stoffe als Folge eines Störfalls“ die von der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten „unerheblich“ seien.

1. Welche genauen Daten sind es, die die Kommission zu der in ihrer Stellungnahme veröffentlichten Erkenntnis kommen lassen, und wird die Kommission diese Daten dem Europäischen Parlament zur Verfügung stellen?
2. Hält es die Kommission eingedenk der jüngsten Messungen der Umweltschutzorganisation Greenpeace vor der WAA La Hague nicht für falsch, radioaktive Stoffe aus der WAA Windscale/Sellafield einfach im Meer zu entsorgen?

3. Wie beurteilt die Kommission die Auswirkungen dieser Einleitungen auf die Bevölkerung, die in der Umgebung von Windscale/Sellafield lebt und arbeitet?
4. Sind der Kommission die hohen radioaktiven Belastungen von Flora und Fauna in der Umgebung der WWA Windscale/Sellafield bekannt, auf welche Weise ist es nach Meinung der Kommission zu diesen Belastungen gekommen, und wann hat die Kommission zum letzten Mal selbst Messungen in der Umgebung der Anlage vorgenommen?
5. Wie beurteilt die Kommission die geplanten Einleitungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des OSPAR-Abkommens?
6. Auf Grundlage welcher Erkenntnisse glaubt die Kommission einschätzen zu können, daß selbst im Falle eines Störfalls — dessen Charakteristikum ja gerade die Abweichung vom Normalen ist — keine Gefährdungen entstehen können?

#### **Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(18. November 1997)*

1. Nach Artikel 37 Euratom-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann. Die Empfehlung 91/4/Euratom der Kommission zur Anwendung von Artikel 37 Euratom-Vertrag <sup>(1)</sup> führt aus, welche Informationen die Mitgliedstaaten vorlegen sollten, um es der Kommission zu ermöglichen, ihre Stellungnahme abzugeben. Für die Lösungsmittelaufbereitungsanlage Sellafield hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Informationen gemäß der Empfehlung 91/4/Euratom zur Verfügung gestellt. Nach Artikel 37 konsultiert die Kommission eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die zu diesem Zweck vom Ausschuß für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag eingesetzt wurde. Da die Informationen von der Regierung eines Mitgliedstaates an die Kommission übermittelt und dem Bericht der Sachverständigengruppe zugrunde gelegt wurden, ist es Aufgabe der betreffenden Regierung, die Freigabe der allgemeinen Angaben und des Berichts der Sachverständigen zu genehmigen.
2. Ableitungen von kerntechnischen Anlagen unterliegen strengen Genehmigungen der einzelstaatlichen Behörden. Diese Genehmigungen gewährleisten, daß die Dosis für die Bevölkerung nicht nur den von der Gemeinschaft festgelegten Grundnormen entsprechen, sondern so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar sind und damit dem sogenannten ALARA-Prinzip gerecht werden. Die Durchsetzung des ALARA-Prinzips hat zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technologie geführt, so daß die Ableitungen von Sellafield inzwischen bei weniger als einem Prozent früherer Werte liegen. Der Erfolg bei der Anwendung des ALARA-Prinzips ist offenkundig, wenn berücksichtigt wird, daß dieser erhebliche Rückgang der Ableitungen innerhalb eines Zeitraums erfolgte, in dem die Menge der aufbereiteten bestrahlten Brennstoffe signifikant zunahm.
3. und 4. Es ist Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Grundnormen zu sorgen. Die Kommission würde nur dann tätig werden, wenn sie der Meinung wäre, die Mitgliedstaaten kämen ihren Verpflichtungen nicht nach. Die Frau Abgeordnete kann jedoch versichert sein, daß die Kommission die am und in der Nähe des Standorts Sellafield gelegenen Umweltüberwachungseinrichtungen im Dezember 1993 gemäß Artikel 35 Euratom-Vertrag überprüft hat. Dabei wurde festgestellt, daß angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um die Radioaktivität in der Umwelt und die Einhaltung der Grundnormen der Gemeinschaft zu überwachen. Die Kommission selbst führt keine detaillierte Bewertung der Auswirkungen der Ableitungen durch, sondern überprüft die in regelmäßigen Abständen eingehenden Berichte des Vereinigten Königreichs, um sich zu überzeugen, daß diese Auswirkungen keine Verletzung der Grundnormen darstellen. Darüber hinaus ist die Kommission auch an anderen, unabhängigen Berichten oder sonstigen Studien interessiert, die entsprechende Umweltinformationen enthalten. Der Kommission liegen keine Informationen über erkennbare Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt vor.
5. Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens von Oslo-Paris (OSPAR). Die Kommission ergreift daher jede Gelegenheit, um im Namen der Gemeinschaft sicherzustellen, daß alle Vertragsparteien ihren Verpflichtungen zur Einhaltung des Übereinkommens nachkommen. Für die Ableitungen von Sellafield liegen keine Hinweise dafür vor, daß das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Bei der Vorlage gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag enthielten die allgemeinen Angaben Überlegungen zu einer großen Zahl denkbarer Unfallszenarien. Um die möglichen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten abzuschätzen, wurde der Unfall mit den größtmöglichen Auswirkungen als Bezugsgrundlage gewählt, obwohl es äußerst unwahrscheinlich ist, daß es dazu kommt. Demzufolge würden alle anderen in Betracht gezogenen Unfälle weniger schwerwiegende Folgen haben. Die Kommission hat die zur Verfügung gestellten Informationen eingehend geprüft, bevor sie ihre Stellungnahme abgab.

<sup>(1)</sup> ABl. L 6 vom 9.1.1991.

(98/C 158/99)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3284/97****von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat***(21. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Bedrohung des Naturdenkmals Okavango-Delta in Botswana

1. Ist dem Rat bekannt, daß Namibia in Anbetracht der schweren Dürre plant, Wasser aus dem Okavango in Botswana zu pumpen?
2. Ist dem Rat bekannt, daß das Hochpumpen von Wasser aus dem Okavango mit chinesischer Unterstützung erfolgt und daß Namibia als Gegenleistung dafür China Fangrechte vor seiner Küste einräumt?
3. Gedenkt der Rat, sich angesichts der unberührten, einzigartigen Pflanzen- und Tierwelt des Okavango-Deltas mit den Regierungen Namibias und Botswanas in Verbindung zu setzen, um mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union nach einer Alternative zur Deckung des Wassermangels in Namibia zu suchen?
4. Ist der Rat bereit, das Fachwissen über die Wasserversorgung, das in Europa, insbesondere auf seiten des britischen Instituts für Feuchtgebiete mit Hauptsitz in den Niederlanden, vorhanden ist, zu nutzen, um eine Lösung dieses Problems zu finden?

**Antwort***(16. Februar 1998)*

Dem Rat liegen keine Informationen über ein Projekt Namibias über die Entnahme von Wasser aus dem Okavango in Botswana vor. Er hat im übrigen keine Befugnis für ein unmittelbares Eingreifen in dieser Angelegenheit.

Diese Art von Problem könnte im Rahmen der Verwaltung des Abkommens von Lomé angesprochen werden, wofür in erster Linie die Kommission zuständig ist.

(98/C 158/100)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3285/97****von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Telekommunikation

Bekanntlich wird der Telekommunikationsmarkt zum 1. Januar 1998 liberalisiert, womit sich der Wettbewerb verschärfen wird.

Ist die Kommission befugt, darüber hinaus weitere Initiativen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß wenigstens die von den Telekommunikationsunternehmen berechneten Tarife auf dem europäischen Binnenmarkt nicht durch Binnengrenzen beeinflusst werden?

**Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission***(12. November 1997)*

Die Kommission wird auch weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun, um gegen unangemessene Gebühren der Telekommunikationsorganisationen für Auslandsgespräche vorzugehen. Die Gebühren für Auslandsgespräche sind hauptsächlich deswegen höher als die Gebühren für Inlandsferngespräche, weil a) erstere immer noch nicht kostenorientiert sind, weil b) die gegenwärtigen Netze für Inlandsferngespräche ausgelegt wurden und weil c) hohe Zusammenschaltungs- oder Verrechnungstarife für die Zustellung von Auslandsgesprächen berechnet werden.

Aufgrund der Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten<sup>(1)</sup> gestatten die Mitgliedstaaten ihren Telekommunikationsorganisationen die Umstrukturierung ihrer Tarife bis zum 1. Januar 1998. Wenn die Umstrukturierung bis dahin nicht abgeschlossen werden kann, legen sie der Kommission einen genauen Zeitplan für die Beseitigung der verbleibenden Tarifunausgewogenheiten vor.

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst<sup>(2)</sup> stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Tarife für Sprachtelefondienste kostenorientiert sind. Diese Verpflichtung wird auch in der neuen Fassung der Richtlinie (jetzt Artikel 17) beibehalten, die kurz vor der Annahme steht. Einige Mitgliedstaaten haben allerdings noch nicht dafür gesorgt, daß ihre Telekommunikationsorganisationen Kostenrechnungssysteme einführen, mit denen die tatsächliche Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung nachgeprüft werden kann. Jedoch wird der Eintritt neuer Konkurrenten in dieses Marktsegment in jedem Fall zu weiteren Tarifanpassungen führen.

Der zweite Grund für die Tarifunterschiede zwischen Inlands- und Auslandsgesprächen liegt darin, daß die Telefonnetze als Inlandsnetze der staatlichen Monopolbetreiber konzipiert wurden. Um hier Abhilfe zu schaffen, bedarf es einer neuen Netzinfrastruktur, z.B. entlang der Schienenwege. Seit 1. Juli 1996 müssen die Mitgliedstaaten die Einführung derartiger Netze für die Erbringung von anderen Diensten als Sprachtelefondiensten zulassen, und ab 1. Januar 1998 müssen die verbleibenden Sonder- und Ausschließlichkeitsrechte für die Errichtung derartiger Infrastrukturen abgeschafft werden. Die Kommission berücksichtigt den etwaigen Beitrag zur Errichtung grenzübergreifender Netze, wenn sie globale Vereinbarungen gemäß Artikel 85 EG-Vertrag genehmigt.

Hohe Auslandsgebühren ergeben sich auch aus dem derzeitigen Niveau der Zusammenschaltungstarife und der internationalen Verrechnungssätze. Die Kommission wird diese Tarife und ihre Berechtigung anhand des Grundsatzes prüfen, der in ihrer im Entwurf vorliegenden „Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor“ festgehalten ist. Insbesondere verbietet Artikel 86 EG-Vertrag Betreibern mit einer beherrschenden Stellung die unterschiedliche Behandlung gleichartiger Transaktionen und untersagt ihnen auch die Berechnung überhöhter Preise. Das von den Betreibern berechnete Entgelt für die Anrufzustellung sollte in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der Dienstleistungserbringung stehen. Der Preisunterschied zwischen den Anrufzustellungsgebühren bei Inlands- und Auslandsgesprächen darf nur den tatsächlichen Kostenunterschied widerspiegeln.

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)<sup>(3)</sup> verpflichtet die Telekommunikationsorganisationen, ebenfalls ab 1. Januar 1998 kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte festzusetzen. Wenigstens innerhalb der Gemeinschaft gelten ab dann die derzeitigen hohen Verrechnungssätze nicht mehr. Gebühren für Auslandsverbindungen werden dann zwischen den Betreibern ausgehandelt und dürften zu einer erheblichen Senkung der Tarife für Auslandsgespräche innerhalb der Gemeinschaft führen. Am 15. Oktober 1997 genehmigte die Kommission eine Empfehlung zu Zusammenschaltungsentgelten (noch nicht veröffentlicht), die die Festsetzung der Preise nach der besten gegenwärtigen Praxis, d.h. auf der Grundlage der Preise in den drei Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zusammenschaltungsentgelten, vorsieht.

Schließlich soll die Richtlinie 97/33/EG dahingehend geändert werden, daß die freie Wahl des Betreibers sowohl für jedes Gespräch als auch durch Abonnement möglich ist. Diese Änderung wird zur Zeit im Rat erörtert und die Wirkung der bisherigen Liberalisierungsmaßnahmen verstärken.

(1) ABl. L 74 vom 22.3.1996.

(2) ABl. L 321 vom 30.12.1995.

(3) ABl. L 199 vom 26.7.1997.

(98/C 158/101)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3292/97**

**von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Marktzugang für LLDC

Welche Anstrengungen hat die Kommission bezüglich der Ratsentscheidung unternommen, Drittstaaten zur Verbesserung des Marktzugangs für die LLDC aufzufordern?

(98/C 158/102)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3293/97****von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Marktzugang für LLDC

Wie gedenkt die Kommission die Ratsentscheidung umzusetzen, die eine Gleichstellung der LLDC mit den AKP-Staaten vorsieht? Wo liegen die Schwierigkeiten bei der Umsetzung? Liegen hierzu konkrete Vorschläge vor?

**Gemeinsame Antwort****von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3292/97 und E-3293/97***(1. Dezember 1997)*

Der Rat forderte die Kommission im Juni 1997 auf, ihm Vorschläge, für eine Gleichbehandlung aller am wenigsten entwickelten Länder bis zum 1. Januar 1998 zu unterbreiten. Die Kommission bereitet diese Vorschläge aktiv vor und berücksichtigt dabei die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Abkommen von Lomé sowie die Bestimmungen über das Allgemeine Präferenzsystem. Wegen der strukturellen Unterschiede zwischen den Handelsregelungen der Gemeinschaft für die am wenigsten entwickelten Länder, die dem Abkommen von Lomé angehören, einerseits und für die am wenigsten entwickelten Länder, die diesem Abkommen nicht angehören und in den Genuß des Allgemeinen Präferenzsystems kommen, besteht weiterhin eine bestimmte Anzahl technischer Schwierigkeiten, für die mögliche Lösungen erkundet werden. Sobald diese vorliegen, wird dem Rat in kürzester Frist ein Vorschlag unterbreitet werden.

(98/C 158/103)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3294/97****von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* EU-Handelspolitik

Welche im Kommissionsbericht zur Handelspolitik angesprochenen Themen sollen im Rahmen der WTO in Genf diskutiert werden? Hat die Kommission eine Evaluierung zu der Frage durchgeführt, inwiefern ihre Handelspolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt und Chancengleichheit auch für ungelernete Arbeiter und Frauen gewährleistet?

**Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf wird ein breites Spektrum handelspolitischer Fragen erörtert. Die meisten der während der Uruguay-Runde ausgehandelten Übereinkommen enthalten Revisionsklauseln oder sehen ausdrücklich Nachverhandlungen vor.

Der Zeitplan für die Nachverhandlungen wurde auf der WTO-Ministerkonferenz im Dezember 1996 aufgestellt. Die Minister genehmigten einen Aktionsplan für die am wenigsten entwickelten Länder sowie vorläufige Beratungen über regionale Handelspräferenzen, Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens, Vereinfachung von Handelsregeln und -verfahren, Handel und Investitionen sowie Handel und Wettbewerb.

Die Kommission ist fest davon überzeugt, daß die Handelspolitik der Gemeinschaft, wie sie in der Annahme der Ergebnisse der Uruguay-Runde und den anschließenden Ministerbeschlüssen zum Ausdruck kommt, wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft beiträgt. Ferner setzt sich die Kommission entschieden für die Chancengleichheit für ungelernete Arbeiter und Frauen ein. Hierfür bestehen in der Gemeinschaft

entsprechende Rechtsvorschriften. Was die Gewährleistung einer solchen Chancengleichheit in Dritten Ländern anbelangt, so erwartet die Kommission entsprechende Maßnahmen von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur im Dezember 1996 kamen die Teilnehmer überein, daß die IAO die für die Aufstellung und Überwachung international anerkannter Arbeitsnormen zuständige Instanz sei. Die Minister sagten der IAO ihre Unterstützung bei der Förderung solcher Normen zu.

(98/C 158/104)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3295/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Maßnahmen zugunsten der Funker

Der Fachberuf des Funkers der Handelsmarine wird auf Handelsschiffen der Gemeinschaftsflotte ab 1.2.1999 infolge des technischen Wandels endgültig abgeschafft. Aus dieser Tatsache erwächst ein ernstes Beschäftigungsproblem für eine ganze Gruppe von Arbeitnehmern, insbesondere für die Arbeitslosen im fortgeschrittenen Alter, die über keine sonstige Berufsausbildung verfügen und auch aufgrund ihres Alters und von Gesundheitsproblemen nicht für neue Weiterbildungsprogramme in Frage kommen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Welche sozialen Schutzmaßnahmen wurden von den Mitgliedstaaten für die Funker ergriffen?
2. Durch welche Programme gedenkt sie die Funker zu unterstützen, damit sie die schwierige Lage bewältigen können, in die sie geraten sind, und damit ihre soziale Marginalisierung abgewendet werden kann?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Abgesehen von den Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und derjenigen zum Schutz der Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist die Tätigkeit der Kommission im Sozialschutzbereich auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt, die für alle konkreten Entscheidungen bei spezifischen Maßnahmen zuständig sind.

Im Zusammenhang mit dem System zur gegenseitigen Unterrichtung über Sozialschutzfragen in der Gemeinschaft und dem Bericht über den Sozialschutz in Europa hat die Kommission Datenbasen über die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten geschaffen. Diese Datenbasen enthalten jedoch nur Informationen allgemeiner Art. Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen über besondere Berufsgruppen, wie z.B. Funker.

Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, ob Unterstützungsmaßnahmen in die Instrumente der Regional- und Strukturpolitik der Gemeinschaft eingebunden werden könnten, ist nicht möglich; jeder Fall müßte einzeln untersucht werden.

Ziel 4 der Strukturfonds erleichtert die Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme. Diese Wandlungsprozesse können sich aufgrund technologischer Veränderungen oder von Veränderungen bei der Arbeitsorganisation und beim Management der Produktion ergeben.

Ziel 4 ist in erster Linie für Arbeitnehmer gedacht, die aus Altersgründen, aufgrund ihres niedrigen Qualifikationsniveaus oder ihrer beruflichen Laufbahn von Arbeitslosigkeit bedroht sind, weil es für sie schwer ist, sich den neuen Anforderungen anzupassen. Angestrebt ist eine Sicherung der Beschäftigungsaussichten solcher Arbeitnehmer, insbesondere durch Beratungs- sowie durch Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen.

Bei der Orientierung und Beratung sollen die Eignung (fachliche Kompetenz und persönliche Fähigkeiten), die Motivation und Fähigkeiten der Arbeitnehmer für die Tätigkeiten bestimmt werden, die sie nach einer entsprechenden Schulung ausüben könnten. Im Rahmen einer solchen Schulung können sowohl fachliche und spezifische Kenntnisse für einen bestimmten Arbeitsplatz oder für eine bestimmte Aufgabe als auch allgemeine Kenntnisse vermittelt werden.

(98/C 158/105)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3298/97****von Mark Watts (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Automobilpreise in der EU

Sind der Kommission die großen Unterschiede in den Preisen für Neufahrzeuge in der EU bekannt?

Falls ja, welche Maßnahmen sind gegebenenfalls ergriffen worden, um diesen Zustand in Übereinstimmig mit den Vorschlägen für den Binnenmarkt abzustellen?

Ist der Kommission außerdem bekannt, daß es für Käufer aus dem Vereinigten Königreich nahezu unmöglich ist, auf dem europäischen Kontinent Fahrzeuge mit Rechtssteuerung für die Einfuhr ins Vereinigte Königreich zu kaufen? Welche Möglichkeiten haben die Verbraucher, um sich bei einem solchen Kauf beraten zu lassen?

**Antwort von Herrn Miert im Namen der Kommission***(18. November 1997)*

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Richtpreise für Neuwagen in der Gemeinschaft unterschiedlich hoch liegen. Diese unterschiedlichen Preise, wenn sie in Ecu umgerechnet werden, geben einerseits die andersartigen Bedingungen der innerstaatlichen Märkte wieder und werden andererseits durch die nationalen Steuersysteme und Wechselkursschwankungen beeinflußt. Letzterer Punkt ist zur Zeit bei den Autopreisen im Vereinigten Königreich besonders augenfällig. Aufgrund der jüngsten Höherbewertung der Britischen Pfunds im Verhältnis zu den anderen europäischen Währungen ist es für britische Verbraucher von Vorteil, einen Wagen außerhalb des Vereinigten Königreichs zu kaufen.

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr im Mai und November einen Bericht über Kraftfahrzeugpreise, damit so die Preise transparenter werden und die Kunden herausfinden können, in welchem Mitgliedstaat die Kraftfahrzeuge am billigsten sind. Der Bericht enthält die Preise für 72 in der Gemeinschaft vermarktete Modelle. 4500 Exemplare des letzten Berichts gingen kostenlos an Verbraucher- und Handelsverbände sowie an individuelle Verbraucher. Damit der Binnenmarkt für Kraftfahrzeuge Wirklichkeit wird, will die Kommission den europäischen Verbrauchern bessere Möglichkeiten geben, Wagen dort zu kaufen, wo sie es wollen. Es wird jedoch erwartet, daß die Marktkräfte zu einer Verringerung des Preisgefälles führen.

Die Kommission weiß auch, daß es schwierig sein kann, einen Wagen mit Rechtssteuerung auf dem europäischen Festland zu erwerben. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten (Sprache, Entfernung, vorläufige Zulassung) ist zu bedenken, daß europäische Kfz-Händler rechtlich keineswegs verpflichtet sind, Wagen mit Rechts- bzw. Linkssteuerung zu verkaufen. Selbstverständlich haben sie ein natürliches wirtschaftliches Interesse daran, so viele Kraftfahrzeuge wie möglich zu verkaufen. Durch ihre Kontakte mit Kunden ist der Kommission bekannt, daß viele Händler auf dem europäischen Festland Wagen mit Rechtssteuerung verkaufen. Dagegen sind die Kfz-Hersteller nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung EG Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge <sup>(1)</sup> verpflichtet, ihre Händler in Europa gegebenenfalls mit rechtsgesteuerten Wagen zu beliefern, damit sie diese an britische oder irische Kunden verkaufen können. Die Kommission hat die Kraftfahrzeughersteller unterrichtet, daß sie keine Praktiken zur Umgehung dieser Verpflichtung dulden wird. Aufgrund des Einschreitens der Kommission haben viele Kraftfahrzeughersteller die Händler ihres Netzes darauf hingewiesen, daß sie ihnen rechtsgesteuerte Wagen liefern werden und daß sie derartige Wagen ohne weiteres verkaufen können. Abgesehen von dem Aufpreis für die Rechtssteuerung sind die Richtpreise für diese Wagen die Preise des Marktes, auf dem der Händler tätig ist, und nicht die Richtpreise im Heimatstaat des Kunden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995.

(98/C 158/106)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3304/97**  
**von Raymonde Dury (PSE) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Verringerung der Unfälle im Straßenverkehr

Kann die Kommission die wirtschaftlichen Kosten der in Belgien aufgrund von Verkehrsunfällen eingetretenen Todesfälle einschätzen und kann sie Lösungsmöglichkeiten angeben, die sie zur Verringerung der Zahl von Toten und Verletzten in ganz Europa empfiehlt?

(98/C 158/107)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3305/97**  
**von Raymonde Dury (PSE) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Unfälle im Straßenverkehr in Belgien

Kann die Kommission nach den ihr vorliegenden Daten die Zahl der in den letzten Jahren bei Unfällen im Straßenverkehr in Belgien getöteten und verletzten Personen mitteilen und kann sie angeben, wie sich diese Daten als Prozentsatz von Toten je Million Kraftfahrzeuge a) in Belgien und b) im Vergleich mit der gesamten Lage in der Europäischen Union darstellen?

**Gemeinsame Antwort**  
**von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-3304/97 und E-3305/97**  
(15. Dezember 1997)

Im Jahre 1994 starben in Belgien 1.543 Personen infolge von Verkehrsunfällen, und 73.338 Personen wurden verletzt. Die Anzahl der Verkehrstoten pro 1 Million Einwohner im Zeitraum 1991-1994 liegt für Belgien sowohl über dem europäischen Durchschnittswert als auch über den Werten für sieben andere Mitgliedstaaten. Es ist jedoch schwierig, genaue Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten anzustellen, weil es eine Reihe von Faktoren gibt — beispielsweise die Qualität der Infrastruktur —, die nicht vergleichbar sind.

Die Kommission hat errechnet, daß die direkten Kosten von Verkehrsunfällen (einschließlich der Kosten für Polizei und Notfalldienste, Fahrzeugreparaturen und Arbeitsausfälle) für die Gemeinschaft insgesamt bei 45.000 Mio. Ecu pro Jahr liegen. Teilt man diesen Betrag durch die Summe der Verkehrstoten in der Gemeinschaft —45.000 Personen pro Jahr —, ergibt sich ein einfacher Mittelwert von 1 Mio. Ecu pro Todesfall.

Die Kommission hat die Mitteilung „Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997-2001“<sup>(1)</sup> vorgelegt. Hierbei handelt es sich um eine ausführliche Darlegung der Pläne der Kommission, auf den Erfolgen des ersten Aktionsprogramms (Laufzeit: 1993-1996) aufzubauen. Die Maßnahmen der Kommission werden sich auf drei Bereiche konzentrieren: Sammeln und Verbreiten von Informationen, um die Lage richtig einzuschätzen und zu überwachen; Einleitung und Förderung von Unfallverhütungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Mensch und seiner Interaktion mit der Umwelt; ferner Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen, um die Folgen von Unfällen zu lindern, wenn diese auftreten. Die Kommission ist davon überzeugt, daß die Zahl der Verkehrstoten dank der Umsetzung der in dem Aktionsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen bis zum Jahre 2010 um 18.000 pro Jahr gesenkt werden könnte.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 131 endg.

(98/C 158/108)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3306/97**  
**von Gianni Tamino (V) an die Kommission**  
(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch Italien

Unter Bezugnahme auf meine schriftliche Anfrage E-1874/97<sup>(1)</sup> und deren Antwort vom 8.7.1997 ist festzustellen, daß die Informationen der italienischen Behörden, wonach angeblich eine regelmäßige Überprüfung der Aufzeichnungen durch die Behörden vorgesehen ist, unspezifisch und nicht durch entsprechende Rechtsakte belegt sind.

Die Kommission erklärte in ihren Antworten auf die Anfragen 2455/92 <sup>(2)</sup> und Nr. 1747/93 <sup>(3)</sup>, daß das italienische Gesetzesdekret Nr. 116, durch das Italien die Richtlinie 86/609/EWG <sup>(4)</sup> umgesetzt habe, nicht Artikel 17 dieser Richtlinie entspreche und sie dies den italienischen Behörden mitteilen werde.

Auf diese Mitteilung hin bereitete der italienische Gesundheitsminister einen Ministerialerlaß mit Datum vom 22.12.1993 vor, um besagtem Artikel nachzukommen. Dieser Erlaß trat jedoch nie in Kraft.

Wird die Kommission in Anbetracht dessen, daß es keinen Rechtsakt zur konkreten Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie 86/609/EWG gibt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einleiten?

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 116.

<sup>(2)</sup> ABl. C 141 vom 19.05.1993, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. C 46 vom 14.02.1994, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

#### **Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(4. Dezember 1997)*

Zu dem ersten von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Punkt möchte die Kommission bemerken, daß sie in den von der italienischen Regierung vorgelegten Informationen keine allgemein gehaltenen Formulierungen feststellen kann. Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1874/97 des Herrn Abgeordneten angedeutet wurde, wird die regelmäßige Überprüfung der Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 17 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Italien vom tierärztlichen Dienst des örtlichen Gesundheitsamtes (U.S.L. — Unità Sanitarie Locali) durchgeführt. Dieser ist verpflichtet, die unter ständiger tierärztlicher Kontrolle stehenden Zucht- und Liefereinrichtungen für Versuchstiere regelmäßig zu inspizieren. Diese Kontrolle ist gemäß Artikel 24 der durch Dekret (D.P.R. Nr. 320 vom 8. Februar 1954) gebilligten tierärztlichen Polizeiverordnung geregelt. In der italienischen Gesetzgebung hat eine Verordnung weniger Gewicht als ein Gesetz, doch erfüllt sie im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes die nötigen Voraussetzungen, um die ordnungsgemäße Umsetzung gemeinschaftlicher Richtlinien sicherzustellen.

Die obengenannte Regelung wurde auch in die zwei erläuternden Rundschreiben zum Gesetzesdekret 116/92 (Nr. 18 vom 5. Mai 1993 und Nr. 8 vom 22. April 1994) zur Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG aufgenommen.

Was den zweiten Punkt der Anfrage betrifft, so ist die Tatsache, daß ein Ministerialerlaß vorbereitet wurde aber nie in Kraft getreten ist, für die Beurteilung der Situation durch die Kommission nicht relevant. Wenn die innerstaatliche Gesetzgebung mit den geltenden gemeinschaftlichen Richtlinien gemäß den vor dem Inkrafttreten der genannten Richtlinien erlassenen Rechtsakten bereits in Einklang ist, erübrigt sich jede weitere Rechtsakte zur Umsetzung in innerstaatliches Recht, und ob eine weitere Rechtsakte erlassen wird oder nicht, ist Sache des jeweiligen Mitgliedstaates.

Aufgrund der obigen Ausführungen stellt die Kommission fest, daß kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt.

(98/C 158/109)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3307/97**

**von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission**

*(20. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Haushaltlinie Wachstum und Beschäftigung

Im Haushaltsplan für 1997 (Haushaltlinie B.040) werden 25.000.000 Ecu für das Programm ELISE, Europäische Kreditversicherung für beschäftigungswirksame Investitionen, rückgestellt. Dem Rat ist es bislang jedoch noch nicht gelungen, Einvernehmen über das Programm ELISE zu erzielen, insbesondere weil die Regierungen Österreichs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung sind, daß die Regelung dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderläuft und zu ihren eigenen Regelungen im unlauteren Wettbewerb steht.

Was geschieht mit den rückgestellten 25.000.000 Ecu? Wird das Geld für Initiativen im Sinne der Haushaltlinie „Wachstum und Beschäftigung“ (B5-322) verwendet? Oder wird es zur Bekämpfung der Schweinepest eingesetzt, wie von einigen behauptet wird?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission***(3. Dezember 1997)*

Die in die Reserve für die Haushaltslinie „Wachstum und Beschäftigung“ eingesetzten 25 Mio. Ecu wurden in die globale Mittelübertragung (Mittelübertragung Nr. 47/97) einbezogen, mit der wieder ein ausgewogenes Verhältnis der Mittel am Ende des laufenden Haushaltsjahr hergestellt werden soll. Es wird vorgeschlagen, insgesamt 65,5 Mio. Ecu innerhalb der Rubrik 3 „Interne Politikbereiche“ zu übertragen, ohne daß jeweils ein Zusammenhang zwischen Mittelentnahme und Mittelaufstockung bei den einzelnen Haushaltslinien besteht. Von dem Betrag der globalen Mittelübertragung sind allerdings 26 Mio. Ecu für den Abbau der Negativreserve für das Vierte Forschungs-Rahmenprogramm bestimmt.

(98/C 158/110)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3315/97****von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Hilfe für Albanien

Vor kurzem wurden mir zwei Informationen zugetragen über Unzulänglichkeiten der EU-Hilfe in Albanien.

Deshalb stelle ich folgende Anfrage:

1. Wieviel Geld wurde bisher von der EU (über PHARE bzw. ECHO) für Albanien zur Verfügung gestellt?
2. Wieviele Mittel bekamen die verschiedenen Bezirke?
3. Wieviel davon floß in Gesundheitszentren?
4. Wieviel Geld konnte bisher für abgeschlossene Arbeiten in albanischen Gesundheitszentren ausbezahlt werden?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

1. Die Hilfe der Gemeinschaft für Albanien belief sich im Zeitraum 1991-1996 auf insgesamt 550 Mio. Ecu, wovon 203 Mio. Ecu durch PHARE und 80,7 Mio. Ecu als humanitäre Hilfe bereitgestellt wurden. Als Folge der politischen Ereignisse Anfang 1997 sah sich die Kommission zur Unterbrechung der meisten PHARE-Programme gezwungen. Nachdem sich die politische Situation stabilisiert hat, dürfte die PHARE-Hilfe in vollem Umfang wiederaufgenommen werden, und zwar zu den in der Wiederaufbaustrategie festgelegten prioritären Bedingungen und im Einklang mit dem internationalen Aktionsplan für Albanien, den die Gemeinschaft für die internationale Gebergemeinschaft ausgearbeitet hat. 1997 wird sich die PHARE-Hilfe auf 70,4 Mio. Ecu und die humanitäre Hilfe auf 17,0 Mio. Ecu belaufen. Künftig wird die Hilfe von PHARE und anderen Gebern von der Bereitschaft der albanischen Regierung zur Zusammenarbeit und von den Fortschritten abhängen, die in den Schlüsselbereichen der Reform erzielt werden. Auch kann im Rahmen der Haushaltshilfen, die die Gemeinschaft Albanien zu gewähren beabsichtigt (14,9 Mio. Ecu aus dem PHARE-Programm und 10 Mio. Ecu aus dem Programm für Ernährungssicherheit), Einfluß auf die wirksame Erfüllung der Bedingungen durch die albanische Regierung genommen werden.

2. In Albanien werden drei PHARE-Programme durchgeführt, die speziell auf die Verwaltungsbezirke abgestimmt sind:

- das PHARE-Programm für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Albanien und Griechenland betrifft das südliche Gebiet an der Grenze zu Griechenland (von Saranda bis Korça);
- das PHARE-Programm für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Albanien und Italien betrifft die Adria-Küste (von Vlora bis Durres);
- das Programm zur Förderung der lokalen Gemeinschaften betrifft die mittel- und nordalbanischen Gebiete.

Die beiden Programme für die grenzübergreifende Zusammenarbeit konzentrieren sich vor allem auf Infrastrukturprojekte im Rahmen einer Dotierung von insgesamt 58,0 Mio. Ecu (1994-1996). Außerdem wurden 20,0 Mio. Ecu für 1997 bereitgestellt. Aus dem Programm zur Förderung der lokalen Gemeinschaften werden kleine regionale Projekte im Rahmen eines Haushalts von insgesamt 8,5 Mio. Ecu (1995) finanziert. Auch ist für dieses Programm eine weitere Mittelzuweisung von 5,0 Mio. Ecu im Rahmen des operationellen Länderprogramms 1997 für dringende Rehabilitationsarbeiten vorgesehen.

3. Im Gesundheitsbereich beläuft sich die PHARE-Hilfe auf 23,0 Mio. Ecu. Während der Krise von 1997 wurde die PHARE-Hilfe teilweise ausgesetzt, die humanitäre Hilfe in Höhe von 7,0 Mio. Ecu (Nahrungsmittelhilfe und medizinische Hilfe) wurde aber fortgeführt. 1997 ist weitere humanitäre Hilfe in Höhe von 10,0 Mio. Ecu vorgesehen. Von den insgesamt 17,0 Mio. Ecu, die in diesem Jahr bereitgestellt wurden, werden ungefähr 10,0 Mio. Ecu für den Gesundheitsbereich verwendet (dringend benötigte Arzneimittel, medizinische Ausrüstung und besonders wichtige Rehabilitationsmaßnahmen).

4. Gesundheitsbereich im PHARE-Programm für Albanien:

(in Mio. Ecu)

Haushalt	Mittelzuweisung	Auszahlungen
1992	10,0	8,8
1993	6,0	5,50
1994	7,05	2,8
Insgesamt	23,0	17,1

(98/C 158/111)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3319/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Ungesetzliche Inverkehrbringung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Nach Schätzungen des Rates der chemischen Industrie Europas (CEFC) sind 10.000 Tonnen illegal hergestellter CFK ungesetzlich in der EU in Umlauf. In den USA und der übrigen Welt ist sogar ein Schwarzhandel von wesentlich größeren Ausmaßen zu beobachten. Die Kommission hat bereits die illegale Einfuhr von 1.000 Tonnen CFK aus China bekanntgegeben. Manche schätzen, daß dieser Schwarzhandel zu einer wahren Epidemie geworden ist.

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß die Infrastruktur und die Kontrollen an den Zollstellen als unzureichend gelten, mitteilen,

1. ob sie zur Bekämpfung des Schwarzhandels mit CFK auch die Möglichkeit einer hochspezialisierten Ausbildung der Zollbeamten auf europäischer Ebene sieht, damit die Auffindung dieses schwer erkennbaren Materials erleichtert wird und
2. welche anderen Maßnahmen schlägt sie zur Ausmerzung dieses Handels vor?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1997)

Die Kommission ist sich der Bedeutung des angesprochenen Problems bewußt.

Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Halonen wurden bereits mehrere Initiativen gestartet. Auf der Tagung anlässlich des zehnten Jahrestages der Unterzeichnung des Montrealer Protokolls am 17. September 1997 wurde eine Änderung des Protokolls angenommen, die die Vertragsparteien dazu verpflichtet, alle Ein- und Ausfuhren von ozonschädigenden Substanzen genehmigungspflichtig zu machen. In der Gemeinschaft besteht zwar bereits ein Einfuhrlicenzsystem, die Ausfuhrlicenzregelung wird jedoch die Einführung eines Meldesystems und Gegenprüfungen ermöglichen. Die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls nahmen auf der Tagung auch einen Beschluß an, mit dem die Industrieländer aufgefordert werden, die Einführung eines Verkaufsverbots für FCKW zu erwägen. Außerdem beschlossen die Vertragsparteien, das im Montrealer Protokoll festgelegte Verfahren für den Fall der Nichteinhaltung zu überprüfen und zu verschärfen, damit vor allem bei Nichteinhaltung durch eine Vertragspartei wirksamere Maßnahmen ergriffen werden können.

Weitere Ermittlungen über mögliche illegale Einfuhren werden von der Kommission gemeinsam mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführt. Darüberhinaus gibt es auch neue Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Umweltbehörden.

Die Kommission bereitet zur Zeit den Entwurf eines Vorschlags für die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(1)</sup>, vor. In diesem Zusammenhang wurde bereits ein Verkaufsverbot für FCKW vorgeschlagen. Damit könnte das Angebot an illegal eingeführten FCKW bedeutend eingeschränkt werden. Außerdem wird erneut eine ad-hoc Arbeitsgruppe zu illegalem Handel, bestehend aus Vertretern der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten, einberufen werden, um Informationen und praktische Erfahrungen darüber auszutauschen, wie am besten vorzugehen ist. Was die Zollpolitik in diesem Bereich betrifft, so hat die Kommission unter dem Aktionsprogramm „Zoll 2000“ <sup>(2)</sup> einen Leitfaden für die Risikoanalyse und die Zollkontrollen herausgegeben (ein Exemplar dieses Dokuments wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt), mit dem die nationalen Behörden Hinweise für effiziente Arbeitsmethoden in bezug auf die Ein- und Ausfuhr sowie die Durchführung von chemischen Produkten, einschließlich jenen mit ozonschädigender Wirkung, erhalten. Es ist ja nicht möglich, einen hohen Prozentanteil der in die Gemeinschaft eingeführten Waren systematisch zu kontrollieren, da dies den Interessen des legalen Handels in nicht gerechtfertigter Weise entgegenlaufen würde. Des weiteren wurde kürzlich im Rahmen des Aktionsprogramms „Zoll 2000“ eine Maßnahme für die Modernisierung der zolltechnischen Prüfstellen ergriffen. Diese Initiative zielt darauf ab, die Prüfstellen in allen Mitgliedstaaten zu verbessern, damit sie zu wirksamen Werkzeugen der Zollbehörden für die Identifizierung und Analyse von chemischen Produkten und Substanzen, z.B. jener mit ozonschädigender Wirkung, werden.

Seit 1991 bildet das MATTHAEUS-Programm <sup>(3)</sup> den Rahmen für verschiedene Ausbildungsinitiativen für Zollbeamte der Gemeinschaft und auch der assoziierten Länder. Im besonderen werden mit dem Beschluß der Kommission 94/844/EG vom 19. Dezember 1994 gemeinsame spezifische Programme für die Berufsausbildung der Zollbeamten festgelegt, unter anderem hinsichtlich der Kontrolle von Containern, der Umwandlung und der Zolllager <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 22.12. 1994.

<sup>(2)</sup> Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) – ABl. L 33 vom 4.2.1997.

<sup>(3)</sup> Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1991 – ABl. L 187 vom 13.7.1991.

<sup>(4)</sup> ABl. L 352 vom 31.12.1994.

(98/C 158/112)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3325/97

von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

*Betrifft:* Ausführung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verletzung der Rechte der autochthonen Bevölkerung und der Ausbeutung der Tropenwälder auf der Insel Yamdena (Indonesien)

Kann die Kommission in Verbindung mit der Entschließung B4-0065 und 0130/97 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Kommission bekannt, ob die indonesische Regierung bereits die Genehmigungen zurückgezogen hat, die den Firmen PT Inhutani und PT Mohtra Agung für die Abholzung von 164.000 Hektar tropischer Regenwälder auf der Insel Yamdena in der Inselgruppe der Molukken erteilt worden waren?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, ob die indonesische Regierung bereits ein Verfahren für die Übertragung von Grundbesitzansprüchen auf die autochthone Bevölkerung der Insel Yamdena eingeleitet hat?
3. Unterstützt die Kommission die von der Inselgruppe der Molukken stammenden „Basis“-organisationen, deren Ziel es ist, die Entwicklung der autochthonen Bevölkerung zu fördern?
4. Falls ja, in welcher Form wird diese Unterstützung geleistet?

<sup>(1)</sup> ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 147.

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission***(14. November 1997)*

Die Kommission hat mit der indonesischen Regierung intensive Gespräche über die Folgemaßnahmen auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1997 zu Yamdena geführt. Dabei wurde vereinbart, eine gemeinsame Projektfindungsmision noch vor Jahresende nach Yamdena zu entsenden. Zur Ausarbeitung einer geeigneten Strategie für die Unterstützung der autochtonen Bevölkerung Yamdenas, mit der deren Armut gelindert und die integrierte und nachhaltige Entwicklung Yamdenas gefördert werden soll, werden die Ergebnisse dieser Mission mit der indonesischen Regierung erörtert. Bei diesen Erörterungen orientiert sich der Standpunkt der Kommission an der Entschließung des Parlaments.

Nach den Informationen, die der Kommission über die Abholzungs genehmigungen vorliegen, setzen die Firmen PT Inhutani und PT Mohtra Agung Persada die Abholzung fort. Bekanntlich sind derzeit 2.500 ha geschützten Waldes, 84.375 ha begrenzt nutzbaren Waldes und 77.125 ha Nutzwaldes von der Genehmigung erfaßt.

In der Frage der Anerkennung des traditionellen Bodenrechts sind der Kommission keine positiven Entwicklungen in jüngster Zeit bekannt. Die Kommission steht in ständiger Verbindung mit einer europäischen Nichtregierungsorganisation, die unter Einsatz von Finanzmitteln der Gemeinschaft mehreren Gemeinden, unter anderem sechs Dörfern auf Yamdena, bei Erschließungs- und Ausbildungsmaßnahmen hilft. Diese Angelegenheit wird jedoch bei der Vorbereitung und Durchführung der Mission noch genauer untersucht.

(98/C 158/113)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3329/97****von Christoph Konrad (PPE) an den Rat***(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Verletzung des europäischen Rechts durch die italienische Republik

1. Verstößt die italienische Regelung, wonach ein Unionsbürger (gleich welchen Herkunftslandes) zur Immatrikulierung eines Kraftfahrzeuges eine Wohnsitzbescheinigungserklärung für Italien vorzulegen hat, gegen EU-Recht?
2. Verstößt die italienische Regelung, wonach ein italienischer Staatsbürger, der in der „AIRE-Liste“ (für im Ausland wohnhafte italienische Staatsbürger) eingetragen ist, aber in Italien ein Unternehmen betreibt, ohne Wohnsitzbescheinigungserklärung kein Kraftfahrzeug in Italien immatrikulieren kann, gegen EU-Recht?

**Antwort***(26. Januar 1998)*

Es obliegt nicht dem Rat, die Vereinbarkeit der italienischen Rechtsvorschriften für die Immatrikulierung eines Kraftfahrzeuges mit dem EG-Vertrag zu beurteilen.

Diese Aufgabe obliegt nach dem Vertrag der Kommission bzw. dem Gerichtshof (siehe hierzu die Artikel 155 und 164 des Vertrags).

(98/C 158/114)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3332/97****von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(22. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Fortgang der Erstellung eines Katasters für Griechenland

Nach an die Öffentlichkeit gelangten Informationen beantragt die griechische Regierung die Übertragung von Haushaltsmitteln für die Erstellung eines Katasters — ein unter die Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.3 des operationellen Programms für die Umwelt fallendes Vorhaben — auf andere Vorhaben.

Wieviel Mittel wurden bisher für das Kataster abgerufen? Wie erklärt sich nach Ansicht der Kommission die geringe Inanspruchnahme der genehmigten Mittel für das genannte Vorhaben? Wie steht die Kommission dem genannten Antrag der griechischen Regierung gegenüber?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(3. Dezember 1997)*

Die Kommission bestätigt, daß die griechischen Behörden im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland unter anderem die Übertragung der für die Erstellung eines Katasters bestimmten Haushaltsmittel vorgeschlagen haben. Da die diesbezüglichen Orientierungen, die die Kommission und die griechischen Behörden in der Sitzung des Begleitausschusses vom 30. und 31. Oktober 1997 erwogen haben, noch nicht endgültig festgelegt sind, kann zur Zeit kein genauer Betrag genannt werden. Mit Sicherheit dürfte dieser Betrag jedoch weit niedriger ausfallen als anfangs vorgeschlagen.

Bisher wurden die Mittel für dieses Vorhaben zu 11 % in Anspruch genommen. Ende 1997, wenn 70 % aller im Rahmen des GFK zu kofinanzierenden Verträge unterzeichnet sind, werden die Mittel voraussichtlich zu 22 % ausgeschöpft sein. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Einführung eines nationalen Katasters eingehende rechtliche und verwaltungstechnische Vorarbeiten erforderte, die zwangsläufig viel Zeit in Anspruch genommen haben. Daher konnten die Mittel auch erst ab diesem Jahr abgerufen werden. Sie geht davon aus, daß die Mittel nunmehr innerhalb der im GFK vorgesehenen Fristen in Anspruch genommen werden können; sie wird den griechischen Vorschlag in diesem Sinne prüfen.

(98/C 158/115)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3333/97****von Yiannis Roubatis (PSE) an den Rat***(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Verurteilung von Ezber Yamukdereli und anhaltende Verletzung von Menschenrechten in der Türkei

Der türkische Außenminister Izmail Cem bezeichnete in einem Artikel der türkischen Zeitung „Sabah“ vom 29. September 1997 Artikel 8 des sogenannten Antiterrorgesetzes als ein „Gesetz der Schande“. Der türkische Ministerpräsident Mezut Yilmaz bezeichnete persönlich in einem Gespräch mit der deutschen „Bild-Zeitung“ vom 22. September 1997 eine grundlegende Reform bei den Gesetzen zum Schutz der Menschenrechte als dringend erforderlich. Der türkische Staatspräsident Süleiman Demirel erklärte am 1. Oktober, daß die Einstellung der schändlichen Verletzungen der Menschenrechte Vorrang erhalten müsse. Ungeachtet all dieser während der ersten Oktoberwoche abgegebenen Erklärungen wurde der blinde 52jährige türkische Rechtsanwalt Ezber Yamukdereli, der durch die Verteidigung Dutzender von Regimekritikern vor türkischen Gerichten bekannt wurde, vom Landgericht Ankara auf der Grundlage von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes zu 23 Jahren Haft verurteilt.

1. Welche konkreten Schritte wird der Rat unternehmen, um die unverzügliche Freilassung von Ezber Yamukdereli zu erreichen und die türkische Regierung zur Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen zu verpflichten, die von ihren eigenen Amtsträgern als „Schande“ bezeichnet werden?
2. Wie lange noch will der Rat es hinnehmen, daß seit zwei Jahren eine türkische Regierung nach der anderen die Aufhebung aller Gesetzesvorschriften verspricht, die zur Verletzung der Menschenrechte und zur Einschränkung der Meinungsfreiheit führen und als Vorwand dafür dienen, daß türkische Bürger sogar ihres Lebens beraubt werden? Wie lange noch will der Rat sich von einem Regime hinhalten lassen, das nicht zu seinem Wort steht und sich als unzuverlässig erweist?
3. Teilt er nicht die Ansicht, daß jede weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und der Türkei undenkbar ist, solange solche Zustände weiterbestehen?

**Antwort***(26. Januar 1998)*

1. Der Rat bedauert das Urteil gegen Rechtsanwalt E. YAGMURDERELI zutiefst. Obwohl aus Gesundheitsgründen für ein Jahr Haftverschonung gewährt wurde, hat der Rat an die Türkei appelliert, diese Haftverschonung in eine endgültige Freilassung umzuwandeln.
2. Der Rat weist darauf hin, daß die freie Meinungsäußerung ein universales Grundrecht ist, das jedes demokratische Land garantieren muß. Er wird nicht zögern, bei seinen Kontakten mit den türkischen Behörden jede Verletzung der Grundrechte zu verurteilen.

3. Der Standpunkt der Union zur Wahrung der Menschenrechte in der Türkei ist erst kürzlich auf der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg vom 12. und 13. Dezember 1997 noch einmal bekräftigt worden.

Insbesondere hat der Europäische Rat daran erinnert, daß die Festigung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union auch von der Fortsetzung der politischen Reformen abhängt, die die Türkei insbesondere im Hinblick auf die Angleichung ihrer Maßstäbe und Praktiken im Bereich der Menschenrechte an die in der Europäischen Union angewandten Maßstäbe und Praktiken eingeleitet hat.

(98/C 158/116)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3346/97**

**von Frank Vanhecke (NI) an den Rat**

(23. Oktober 1997)

*Betrifft:* Belgischer Beitrag zum Haushaltsplan der Europäischen Union

Anläßlich des Treffens der Finanzminister in Mondorf vom 13. und 14. September 1997 haben die Niederlande um eine Senkung ihres Beitrags zur Union ersucht, indem sie aufgrund einer internen Tabelle argumentierten, der größte Nettozahler der Union zu sein.

Kann der Rat ein Exemplar dieser von den Niederlanden angeführten Tabelle beschaffen?

Verfügt der Rat selbst über eigene Berechnungen, die detailliert Auskunft darüber geben, welche Mitglieder der Union in welchem Umfang Nettozahler oder Nettoempfänger sind, und zwar für die Jahre 1995, 1996 und 1997?

**Antwort**

(20. Januar 1998)

1. Das von dem Herrn Abgeordneten genannte Arbeitsdokument wurde von der niederländischen Delegation auf einer informellen Tagung der Finanzminister zur Sprache gebracht und ist dem Rat nicht offiziell vorgelegt worden. Nach der üblichen Praxis kann ein internes Dokument einer Delegation, das in informellem Rahmen erwähnt wird, ausschließlich von der Delegation, die es verfaßt hat, im vorliegenden Fall also der niederländischen Delegation, vorgelegt werden.

2. Was die zweite Frage betrifft, so hat der Rat die von den Kommissionsdienststellen ausgearbeiteten Zahlenangaben über die Verteilung der Mittel und der meisten Ausgaben auf die einzelnen Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen. Informationen gleicher Art sind dem Rat auch bei seinen Beratungen über frühere Finanzpakete zur Verfügung gestellt worden. Entsprechende Angaben sind im übrigen in den Berichten des Rechnungshofs enthalten. Weder die Kommission noch der Rat haben jedoch nach einem vereinbarten Verfahren Nettosalen für die einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellt.

(98/C 158/117)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3351/97**

**von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission**

(22. Oktober 1997)

*Betrifft:* Im Rahmen von LIFE II finanzierte Projekte

Im Juli 1997 wählte die Europäische Kommission 188 neue Projekte aus, die durch das Europäische Umweltfinanzierungsinstrument LIFE II kofinanziert werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob auch portugiesische Projekte ausgewählt wurden und um welche es sich handelt?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(27. November 1997)*

Von den 188 neuen Vorhaben, die durch das Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE II) unterstützt werden, dienen 112 Maßnahmen der Umsetzung von Umweltpolitik und Umweltrecht der Gemeinschaft und 60 Maßnahmen dem Naturschutz; die restlichen 16 Vorhaben werden in Drittländern durchgeführt. Unter den beiden ersten Bereichen finden sich sechs bzw. zwei portugiesische Vorhaben. Genauere Angaben hierzu werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments übermittelt.

Die vollständige Liste der ausgewählten Vorhaben wird so bald wie möglich im Amtsblatt veröffentlicht.

(98/C 158/118)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3352/97****von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission***(22. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Pilotprojekte für neue Wege der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Die Europäische Kommission hat 103 Mio Ecu für 106 Pilotprojekte bereitgestellt, die die Erforschung neuer Wege der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Städten und Regionen der Europäischen Union zum Ziel haben, um neue Methoden bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. In diesen Pilotprojekten sind Maßnahmen vorgesehen, die auf neue Arbeitsformen, die interregionale Zusammenarbeit und kulturelle Themen, Förderung und Innovation, regionale Initiativen in bezug auf die Informationsgesellschaft sowie innovative Maßnahmen zur Entwicklung der Städte ausgerichtet sind.

Kann die Kommission mitteilen, ob auch für Portugal Projekte geplant sind, und wenn ja, um welche es sich handelt?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(21. November 1997)*

Gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung <sup>(1)</sup> (innovative Maßnahmen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung) wurden bisher 28 Portugal betreffende Pilotprojekte mit einem Gesamtvolumen von 19,2 Mio Ecu fertiggestellt. 26 dieser Projekte mit einem Gesamtvolumen von 15,9 Mio Ecu beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Regionen. Das Budget der zwei restlichen Pilotprojekte mit Zuschüssen eigens für portugiesische Regionen beläuft sich auf 3,3 Mio Ecu. Eine der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugehende Liste enthält eine vollständige Aufzählung der angenommenen Projekte sowie der möglichen Zuschüsse.

Außerdem sind weitere Portugal betreffende Programme wie RECITE II, das ECOS-Ouverture-Programm und Pilotprojekte im Bereich der Raumordnung schon fast fertiggestellt. Weitere Informationen zu diesen Programmen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(98/C 158/119)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3355/97****von Fernando Fernández Martín (PPE) an die Kommission***(15. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Kindersklaverei in Afrika

Menschenrechtsgruppen aus Togo und Nigeria, Amnesty International und die Internationale Gesellschaft gegen Sklaverei haben kürzlich Berichte herausgegeben, die bestätigen, daß sich die Kindersklaverei in Afrika immer weiter ausbreitet. Kinder aus Dörfern der ärmsten Gegenden werden entführt oder ihren Eltern abgekauft, um als Sklaven verkauft zu werden: Sie werden gewöhnlich als Diener, Ziegenhirten, Soldaten oder Prostituierte eingesetzt. Ihre Lebensbedingungen sind häufig unmenschlich.

Welche Meinung vertritt die Kommission angesichts dieser Situation? Hat sie in Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Staaten Maßnahmen ergriffen, um die Lage zu verbessern, oder gedenkt sie, dies zu tun?

**Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission***(26. November 1997)*

1. Die Kommission ist äußerst beunruhigt über die Lage der Kinder in den Ländern der Dritten Welt im allgemeinen, insbesondere über jede Art von Ausbeutung, Zwangsarbeit, ja sogar Sklaverei dieser Kinder. Sie unterstützt die gegenüber der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen geäußerte Einstellung der Gemeinschaft, in denen die schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen die Kinder angeprangert und an alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ein dringender Aufruf gerichtet wird, dieses Übereinkommen so rasch wie möglich zu ratifizieren und überall und vorbehaltlos umzusetzen. Die Kommission weist darauf hin, daß die Abschaffung der Kindersklaverei und der sexuellen Ausbeutung der Kinder als eine Priorität für alle anzusehen ist.
2. Spezifisch zu der Lage in Afrika weist die Kommission darauf hin, daß das revidierte Abkommen von Lomé IV nunmehr die Achtung der Menschenrechte, der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaats zu einem grundlegenden Bestandteil des Übereinkommens macht. Die Frage der Kindersklaverei fällt in diesen Rahmen.
3. Nach Auffassung der Kommission sind positive Maßnahmen, insbesondere für die Bildung, in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Die Kommission finanziert von jetzt an im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme Projekte zur Verbesserung der Lage der Kinder in den verschiedenen Ländern und beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den internationalen und Nichtregierungsorganisationen auch künftig in diesem Sinn zu handeln.

(98/C 158/120)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3368/97****von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(22. Oktober 1997)**Betrifft:* Finanzierung der Erweiterung

In dem der Finanzierung der Erweiterung gewidmeten Teil des Dokuments „Agenda 2000“ der Kommission wird präzisiert, daß die finanziellen Beiträge der derzeitigen Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Erweiterung 1,27 Prozent des BSP nicht überschreiten dürfen. Obgleich bei einem starken Wirtschaftswachstum zusätzliche Ressourcen für die strukturellen Reformen der Unterstützungspolitik der Europäischen Union verfügbar sein werden, erscheint die Vorstellung, die derzeitige Höhe der Mittel werde ausreichen, als zu optimistisch.

Aus den Erörterungen im Rat wie auch im Europäischen Parlament in der letzten Zeit geht hervor, daß es wenig wahrscheinlich ist, daß die Beitrittsverhandlungen in der von der Kommission vorgeschlagenen Form 5 + 1 eingeleitet werden. Daher könnten die finanziellen Perspektiven mittel- und langfristig beachtlich von den derzeitigen Veranschlagungen der Kommission abweichen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß der Finanzrahmen unter allen Gegebenheiten innerhalb der in der Agenda 2000 angegebenen Begrenzungen verbleiben wird? Wie ist die Kommission darauf vorbereitet und bereitet sie sich weiterhin auf die Lage vor, die sich aus einer zu niedrigen Veranschlagung der Finanzierungen ergeben könnte?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission***(9. Dezember 1997)*

In der Mitteilung „Agenda 2000“<sup>(1)</sup> hat die Kommission dargelegt, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen es ihres Erachtens möglich ist, den Ausbau der Gemeinschaftspolitiken und die Eingliederung der zuerst beitretenden Länder zu finanzieren, ohne die derzeitige Eigenmittelobergrenze von 1,27 % des Bruttosozialprodukts (BSP) zu überschreiten, und dabei gleichzeitig unterhalb dieser Obergrenze einen verfügbaren Spielraum beizubehalten. Da diese Obergrenze für die Gemeinschaft insgesamt festgelegt wird, wird sie zu gegebener Zeit auf das BSP der erweiterten Gemeinschaft Anwendung finden.

Bei der Erarbeitung des in der Mitteilung „Agenda 2000“ enthaltenen Finanzrahmens wurde allerdings von bestimmten Arbeitshypothesen in bezug auf die Erweiterungsbedingungen (Zahl der Länder, Beitrittsdatum, Modalitäten) ausgegangen, unter anderem davon, daß im Jahr 2002 fünf mittel- und osteuropäische Länder sowie Zypern beitreten werden. Sollte sich die Erweiterung unter Bedingungen vollziehen, die wesentlich von den von der Kommission in Aussicht genommenen Bedingungen abweichen, so könnten die im Finanzteil der Mitteilung „Agenda 2000“ vorgesehenen Beträge entsprechend angepaßt werden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 2000.

(98/C 158/121)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3371/97****von Lis Jensen (I-EDN) an den Rat***(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Inkrafttreten des Beschäftigungsabschnitts im Vertrag von Amsterdam

Der Präsident der Kommission erklärte am 1. Oktober 1997 bei der Vorlage des Kommissionsvorschlags für die gemeinschaftliche Beschäftigungsinitiative, daß nach Aussage des Rates bereits nach dem Sondergipfel des Europäischen Rates zur Beschäftigung am 20. und 21. November Elemente des Beschäftigungsabschnitts des Vertrags von Amsterdam genutzt werden könnten.

Es erstaunt sehr, daß der Rat der Auffassung zu sein scheint, Teile des Amsterdamer Vertrags könnten bereits greifen, bevor die Parlamente der Mitgliedstaaten diesen ratifiziert haben und, was Dänemark betrifft, bevor die Volksabstimmung über den Vertrag stattgefunden hat.

**Antwort***(26. Januar 1998)*

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 16. und 17. Juni 1997 erneut betont, daß er der Förderung der Beschäftigung und der Verringerung der unannehmbar hohen Arbeitslosigkeit in Europa große Bedeutung beimißt, und es begrüßt, daß die Regierungskonferenz übereingekommen ist, einen neuen Titel zur Beschäftigung in den Vertrag einzufügen. Der Europäische Rat vertrat die Auffassung, daß „der Rat sich bemühen sollte, den einschlägigen Bestimmungen dieses Titels sofort Wirkung zu verleihen“. Der Vertrag von Amsterdam ist am 2. Oktober 1997 unterzeichnet worden; er muß von allen Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Verfassungsvorschriften ratifiziert werden. Hierbei gilt jedoch selbstverständlich, daß der Vertrag von Amsterdam erst nach Abschluß der einzelstaatlichen Ratifikationsverfahren in Kraft tritt und Wirkung entfaltet. Demzufolge kann kein Rechtsakt angenommen werden, solange die entsprechenden Rechtsgrundlagen noch nicht in Kraft sind.

2. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen (Luxemburg, 20.-21. November 1997) wurden die Leitlinien des Europäischen Rates von Amsterdam bestätigt. Der Europäische Rat hat nicht beschlossen, die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam vorzeitig anzuwenden; in Erwartung der Ratifizierung des Vertrags und damit bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden, kam er aber überein, daß die Methode nach dem künftigen Artikel 128 des Vertrags mit sofortiger Wirkung im Wege des Konsenses zur praktischen Anwendung gebracht wird.

3. Der Rat, der sich bei seinem Handeln an die Bestimmungen der geltenden Verträge hält, wird alle Vorschläge der Kommission zum gegebenen Zeitpunkt prüfen.

(98/C 158/122)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3376/97****von Richard Howitt (PSE) an den Rat***(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Verhaltenskodex für europäische Unternehmen, die in Drittländern tätig sind

Im Dezember 1996 nahm das Europäische Parlament die Entschließung A4-0400/96 <sup>(1)</sup> zu den Menschenrechten in der Welt im Zeitraum 1995/1996 und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union an.

In Artikel 20 wird der Rat aufgefordert, „rasch einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex für in Drittländern tätige europäische Unternehmen vorzulegen, mit dem diese verpflichtet werden, die Menschenrechte in all ihren Formen (Bürgerrechte, soziale, wirtschaftliche und ökologische Rechte) einzuhalten, wozu auch Kontroll- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage des vorliegenden OECD-Vorschlags gehören müssen“.

Wann kann das Europäische Parlament mit einem derartigen Vorschlag des Rates rechnen?

<sup>(1)</sup> ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 161.

**Antwort***(19. Januar 1998)*

Der Herr Abgeordnete wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verträge keine Bestimmung enthalten, nach der der Rat dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex vorzulegen hat, mit den Unternehmen, die in Drittländern tätig sind, Pflichten auferlegt werden.

(98/C 158/123)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3377/97****von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Verhaltenskodex für europäische Unternehmen, die in Drittländern tätig sind

Im Dezember 1996 nahm das Europäische Parlament die Entschließung A4-0400/96 <sup>(1)</sup> zu den Menschenrechten in der Welt im Zeitraum 1995/1996 und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union an.

In Artikel 20 wird die Kommission aufgefordert, „rasch einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex für in Drittländern tätige europäische Unternehmen vorzulegen, mit dem diese verpflichtet werden, die Menschenrechte in all ihren Formen (Bürgerrechte, soziale, wirtschaftliche und ökologische Rechte) einzuhalten, wozu auch Kontroll- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage des vorliegenden OECD-Vorschlags gehören müssen“.

Könnte die Kommission über den Stand der Arbeiten zu dem Entwurf eines Vorschlags für einen Verhaltenskodex für europäische Unternehmen, die in Drittländern tätig sind, Auskunft geben?

<sup>(1)</sup> ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 161.

**Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sieht Leitlinien für multinationale Unternehmen vor, bei denen es sich um eine gemeinsame Empfehlung der beteiligten Regierungen an innerhalb ihrer Gerichtshoheit tätige multinationale Unternehmen handelt. Mit diesen Leitlinien sollen multinationale Unternehmen gewährleisten, daß ihre Geschäftstätigkeiten mit der einzelstaatlichen Politik der Länder, in denen sie niedergelassen sind, in Einklang stehen. Sie enthalten Empfehlungen insbesondere zu Beschäftigung, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Umweltschutz. Diese Leitlinien sind Bestandteil der Erklärung der OECD über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen vom 21. Juni 1976 in ihrer geänderten Fassung.

Im Rahmen der Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsübereinkommen ist geplant, diesem als Anhang diese Leitlinien anzufügen. Obgleich diese Leitlinien weiterhin nicht verbindlich sind, gewinnen sie damit an Gewicht. Außerdem wird zur Zeit eine Änderung der Leitlinien erwogen. Überdies ist beabsichtigt, daß das multilaterale Investitionsübereinkommen auch nicht der OECD angehörenden Ländern zum Beitritt offensteht, wodurch sich die Zahl der unter die Richtlinien fallenden multinationalen Unternehmen erhöhen wird.

Die Kommission hält dies für ein wirksames Konzept. Da die Gemeinschaft als solche voraussichtlich Vertragspartner des multilateralen Übereinkommens wird, ist daher unter den derzeitigen Umständen ein getrennter Verhaltenskodex nicht erforderlich.

(98/C 158/124)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3382/97****von Carlos Robles Piquer (PPE) an den Rat***(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Zypern

In der „Agenda 2000“ (KOM(97)2000 endg.) wagt sich die Europäische Kommission noch deutlicher als in ihrer Stellungnahme von 1993 an das Thema Zypern heran.

Allerdings heißt es in der Agenda, daß „seither, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen, unternommene Bemühungen, einer politischen Lösung (...) näherzukommen, kaum Fortschritte erbracht haben“.

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß es sich um ein speziell „europäisches Problem“ handelt, für das auch eine europäische Lösung gefunden werden muß, und daß es von uns Europäern egoistisch und unaufrichtig ist, dieses Problem der internationalen Gemeinschaft insgesamt aufzubürden?

Ist der Rat nicht angesichts der Tatsache, daß es stets zwei Volksgruppen und zwei getrennte Zonen geben wird, wie dies in der Agenda 2000 eingeräumt wird, der Ansicht, daß er selbst zwischen beiden vermitteln sollte und vielleicht den Anstoß zu einer gerechteren und vernünftigeren Festlegung der derzeitigen Demarkationslinie geben sollte, damit beispielsweise die derzeitige schreckliche Teilung der Stadt Nikosia behoben wird?

Ist der Rat schließlich nicht auch der Auffassung, daß gerade im Fall Zypern das Verfahren des „gemeinsamen Standpunktes“ mit einer entsprechenden „gemeinsamen Aktion“ in unmittelbarem Anschluß daran statt der gegenwärtigen, beschämenden „gemeinsamen Untätigkeit“ angebracht wäre?

### Antwort

(12. Februar 1998)

1. Die Europäische Union vertritt in bezug auf Zypern einen klaren, deutlichen Standpunkt. Sowohl die Lösung der Zypernfrage gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in denen eine kommunale Föderation der beiden Volksgemeinschaften vorgesehen ist, wie auch der Beitritt Zyperns zur Europäischen Union sind der Europäischen Union ein Anliegen.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) bedauerte auf seiner Tagung im September 1997, daß die Gespräche, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, die im Juli in Troutbeck und im August 1997 in Glion geführt wurden, keine Fortschritte erbracht haben. Er erinnerte daran, daß diese Gespräche ein evolutiver Prozeß sind, der eine umfassende Regelung der Zypernfrage zum Ziel hat. Territorialfragen müssen in diesem Rahmen geregelt werden.

Der Vorsitz ist weiterhin entschlossen, in signifikanter Weise zu einer Lösung der Zypernfrage beizutragen. Er hat daher Athen und Ankara einen Besuch abgestattet und in Luxemburg ein Gespräch mit dem Außenminister Herrn Kasoulides geführt. Ferner fand in New York eine Zusammenkunft mit Herrn Cordovez statt, und im Rahmen des strukturierten Dialogs mit Zypern wurde eine Ministertagung veranstaltet.

Der Vertreter des Vorsitzes für Zypern verfolgt das Tagesgeschehen genau und arbeitet eng mit den übrigen internationalen Einrichtungen zusammen.

2. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, daß die Beitrittsverhandlungen mit Zypern im Frühjahr 1998 beginnen.

Er ist der Auffassung, daß der Beitritt Zyperns allen Volksgruppen zugute kommen und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beitragen sollte. Die Beitrittsverhandlungen werden einen positiven Beitrag zu den Bemühungen um eine politische Lösung des Zypernproblems im Wege von Gesprächen leisten, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden und die im Hinblick auf die Schaffung einer aus zwei Volksgruppen und zwei Zonen bestehenden Föderation fortzusetzen sind. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat darum ersucht, daß die Bereitschaft der Regierung Zyperns, in die mit den Beitrittsverhandlungen beauftragte Delegation Vertreter der türkischen Volksgruppe Zyperns aufzunehmen, in die Tat umgesetzt wird. Der Vorsitz und die Kommission führen die Gespräche, die notwendig sind, damit diesem Ersuchen entsprochen wird.

3. Der Rat muß daher angesichts der Bemühungen, die er und die Kommission unternehmen, um zu der bestmöglichen Lösung für die Zypernfrage beizutragen, den Vorwurf der „gemeinsamen Untätigkeit“ zurückweisen.

(98/C 158/125)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3390/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(23. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gefährdung der Sicherheit und des Eigentums der Einwohner Athens durch den Bau der U-Bahn

Während der Arbeiten zum Bau der U-Bahn in Athen ereigneten sich einige überaus beunruhigende Dinge, so daß man sich ernstlich fragen muß, wie sicher eigentlich die Weiterführung der Arbeiten an bestimmten Punkten Athens ist. Ein Kiosk im Stadtzentrum sackte nämlich in den Boden, an einem achtstöckigen Gebäude im Herzen Athens ist ein Riß aufgetreten und die Fahrbahndecke einer der meistbefahrenen Verkehrsadern der Stadt, der Universitäts-Straße, ist um 50 cm abgesackt. Der Fahrzeugverkehr auf dieser Straße wurde bereits verboten, und wegen der Gefahr, daß sich das Gelände absenkt, wurde nun auch der Fußgängerverkehr untersagt.

Bekanntlich ist der Untergrund der griechischen Hauptstadt sehr instabil, und die starke Erdbeben­­tätigkeit in dem Gebiet sowie die Verwendung von Baumaterial, dessen Qualität nicht genau geprüft wurde, hat die Bürger Athens, deren Sicherheit und Eigentum ernstlich bedroht sind, in große Angst versetzt.

Kann die Kommission, die das gesamte Vorhaben mitfinanziert, folgendes mitteilen:

1. Ist ihr bekannt, wann in Athen detaillierte und seriöse Untersuchungen des Untergrundes entlang den geplanten Strecken vorgenommen wurden?
2. Wie lauten die Befunde dieser Untersuchungen?
3. Ist es mit völliger Sicherheit erwiesen, daß die verwendeten Baustoffe von höchster Qualität sind und den Vorschriften entsprechen, oder werden sie unüberprüft, ohne vorherige Qualitätskontrollen aus Drittländern (z.B. aus der Türkei) in die EU eingeführt?
4. Wurde durch Labortests erwiesen, daß diese Materialien für den erdbebenanfälligen und instabilen Untergrund Athen geeignet sind, bevor sie zum Bau der Untergrundbahn verwendet wurden?
5. Wie gedenkt die Europäische Kommission zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Eigentums der Athener Bürger tätig zu werden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Die Aktiengesellschaft „Attiko Métro“ als Bauherr des Großprojekts der Athener U-Bahn hat folgendes bestätigt:

- Es wurde eine komplette Serie geologischer, geotechnischer, geophysischer und hydrologischer Untersuchungen durchgeführt. Bei zufriedenstellender Bodenqualität wurden im Schnitt alle 15 Meter, bei schlechter Bodenqualität hingegen alle 10 Meter Bohrungen durchgeführt.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Bohrungen werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Gebäude bei der Ausgrabung des Tunnels zu gewährleisten (Verwendung von Pfählen, Einspritzen von Beton, Bodenverbesserung). Dennoch ist der Bereich unmittelbar über dem Tunnel immer eine Gefahrenzone, da bei den Probebohrungen und Untersuchungen mitunter Brunnen, Rohre oder unterirdische Wasserläufe, die sich zwischen den Abständen von 15 oder 10 Metern befinden, übersehen werden können. Daher sind Vorfälle wie das Aufbrechen der Fahrbahn unmittelbar über dem Tunnel nicht auszuschließen. Die Sicherheit der Gebäude dagegen kann uneingeschränkt garantiert werden.
- Die verwendeten Baustoffe stammen entweder aus den Mitgliedstaaten oder aus anderen europäischen Ländern und werden stets durch von der Gemeinschaft akkreditierte Laboratorien zertifiziert. Außerdem führt der Bauherr stichprobenartig weitere Tests und Kontrollen durch.
- Beim Bau des Tunnels und der Bahnhöfe finden die neuesten griechischen Rechtsvorschriften zum Erdbebenschutz Beachtung. Für diejenigen Abschnitte des Baus, die nicht unter diese Rechtsvorschriften fallen, werden die in Kalifornien, dem erdbebenreichsten Gebiet der Vereinigten Staaten, geltenden Vorschriften herangezogen.

Der Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Eigentums der Athener Bürger ist Aufgabe der griechischen Behörden.

(98/C 158/126)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3391/97**  
**von Anita Pollack (PSE) an die Kommission**  
(23. Oktober 1997)

*Betrifft:* Geschäftstourismus

1996 ließ die Kommission von Horwath & Axe einen Bericht über Geschäftstourismus erstellen. Was wurde zur Umsetzung der Empfehlungen bisher im einzelnen unternommen?

**Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission**

(19. November 1997)

Im Frühjahr 1996 hat die Kommission eine Kurzfassung des Berichts über Geschäftstourismus (Business and conference tourism in the European Economic Area) veröffentlicht. Die Kurzfassung wurde inzwischen an interessierte Einrichtungen und Einzelpersonen verschickt; außerdem wurde bei drei bedeutenden internationalen Veranstaltungen darauf eingegangen.

Der Bericht unterstreicht den beträchtlichen Umsatz, der durch den Geschäftstourismus erwirtschaftet wird, und den man auf 162 000 Mio. Ecu schätzt. Damit verbundene Tätigkeiten dürften einen Betrag erwirtschaften, der möglicherweise doppelt so hoch liegt.

Obwohl die zukünftige Entwicklung des Marktes optimistisch eingeschätzt wird, schließt der Bericht mit dem Fazit, daß die europäische Geschäftstourismusindustrie eine gemeinsame Politik und weltumspannende Strategie entwickeln muß, um ihr Ziel zu erreichen. Die festgestellten Probleme finden sich nicht nur beim Geschäftstourismus; beanstandet wurden u. a. ein echter Mangel an Statistiken und sonstigen Daten über den Markt und die Trends auf allen Ebenen, eine Reihe von steuerlichen und rechtlichen Hürden, ein erheblicher Bedarf an Fachausbildung, unkoordinierte Werbemaßnahmen sowie fehlende Klarheit bei der Definition der Tätigkeiten des Geschäftstourismus.

Zwar betreffen die meisten Punkte in erster Linie den Industriebereich selbst, doch kann die Kommission unterstützend eingreifen. In dem Entwurf für einen Beschluß des Rats über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ (1997-2000) <sup>(1)</sup> findet sich ein Vorschlag der Kommission, ein Förderprogramm auszuarbeiten, um die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Tourismus zu verbessern. Die unmittelbaren, im Programm genannten Ziele, nämlich Verbesserung der Kenntnisse im Bereich des europäischen Tourismus, Verbesserung des rechtlichen und finanziellen Umfelds des Tourismus, Steigerung der Qualität im europäischen Tourismus sowie Erhöhung der Zahl von Touristen aus Drittländern, bieten zahlreiche Möglichkeiten, um die im Bericht aufgeführten Themen zu behandeln. Der Vorschlag der Kommission wird zur Zeit vom Rat erörtert.

<sup>(1)</sup> ABl. C 222 vom 31.7.1996, geändert durch ABl. C 13 vom 14.1.1997.

(98/C 158/127)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3393/97**

**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

*(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Agenda 2000 und die Umwelt

Wie lassen sich die Vorschläge zur Änderung der Marktordnung für Getreide in der EU mit den Vorschlägen der Kommission zum Schutz der Umwelt vereinbaren?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(18. Dezember 1997)*

Die Kommission hat noch keine konkreten Vorschläge für die Änderung der Marktordnung für Getreide vorgelegt. Die wichtigsten Punkte der geplanten Reform sind in der Agenda 2000 <sup>(1)</sup> zu finden.

Die Kommission plant, eine Senkung des Interventionspreises für Getreide von derzeit 119,19 Ecu/t auf ein Sicherheitsniveau von 95,35 Ecu/t vorzuschlagen und gleichzeitig eine Zahlung von 66 Ecu/t einzuführen, die sortenunabhängig ist und mit den regionalen Referenzerträgen gemäß der Reform von 1992 multipliziert wird. Diese Beträge sollen ausschließlich dazu dienen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der niedrigeren Interventionspreise abzumildern.

Die Kommission wird einen Vorschlag vorlegen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Gewährung der Direktzahlungen für Ackerkulturen und Flächenstillegungen von der Einhaltung der Umweltauflagen abhängig zu machen, damit diese Zahlungen zunehmend für Umweltschutzmaßnahmen eingesetzt werden können. Wenn die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, könnte der Nutzen für die Umwelt beträchtlich sein.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Finanzierung gezielter Agrar-Umweltmaßnahmen die effizienteste Verwendung des Agrarhaushalts darstellt, um im Umweltbereich etwas zu erreichen. Sie schlägt daher vor, die Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durch Aufstockung der Haushaltsmittel und erforderlichenfalls durch höhere Kofinanzierungssätze zu verstärken.

Außerdem wird die Kommission vorschlagen, die Regelung für die benachteiligten Gebiete in ein Basisinstrument zur Erhaltung und Förderung von extensiven landwirtschaftlichen Produktionsverfahren umzuändern. Dies wäre besonders in den Gebieten von Bedeutung, wo die Anpassung der Getreidemarktordnung und anderer Marktordnungen zusammen mit ungünstigen natürlichen Gegebenheiten die Fortführung dieser Form von Landwirtschaft erschwert, die in vielen Gebieten als Voraussetzung für die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums angesehen wird.

Die Kommission erwartet sich außerdem von der Reform der Getreidemarktordnung, bei der die Senkung des Interventionspreises einen tatsächlichen Rückgang der Marktpreise zur Folge hat, positive Auswirkungen auf die Umwelt. Bei einem solchen Preisrückgang würde nämlich der Anreiz für einen übermäßigen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfallen. Solche Extensivierungseffekte wurden bereits nach der Einführung der sogenannten Preisstabilatoren 1988 und nach der Reform von 1992 beobachtet.

---

(<sup>1</sup>) Dok. KOM (97) 2000 endg.

(98/C 158/128)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3397/97**

**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**

*(23. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Menschenrechte

„Die Vorschriften hier sind nicht klar, weder bezüglich des Rechts, Frauen zu fotografieren, noch hinsichtlich anderer Fragen“. Das ist der erste Kommentar von Emma Bonino, für Menschenrechte zuständiges Mitglied der Kommission, die während einer Studienreise nach Kabul gestern einige Stunden lang von der fundamentalistischen Miliz der Taleban festgehalten wurde. Frau Bonino teilte dem amerikanischen Fernsehsender CNN mit, daß sie mit der gesamten Delegation, die sie begleitete, in der Nähe einer Frauenklinik, die sie gerade besucht hatte, festgenommen wurde. Anscheinend wurde die Festnahme beschlossen, da einige Mitglieder der Delegation die Frauen fotografiert und gefilmt hatten, was das islamische Gesetz der Taleban anscheinend verbietet.

Kann die Kommission umgehend über den Hergang dieses Vorfalls berichten?

Stimmt es, daß einige Mitglieder trotz des gesetzlichen Verbots fotografiert und gefilmt haben?

Außerdem wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob das Programm Echo unverändert bestehen bleibt.

**Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission**

*(2. Dezember 1997)*

Der Vorfall, der sich am 29. September 1997 ereignete, als das für humanitäre Hilfe zuständige Mitglied der Kommission und ihre Delegation eine Klinik in Kabul besuchten, ging auf ein Mißverständnis zwischen den Pressevertretern in ihrer Begleitung und der fundamentalistischen Miliz zurück. Der Vorfall endete mit den Entschuldigungen von zwei Mitgliedern der Taliban-Behörden.

Während der humanitären Evaluierungsmission nach Afghanistan konnte das Mitglied der Kommission nachprüfen, daß der Bedarf an humanitärer Hilfe weiterhin sehr groß ist und daher sowohl in dem von den Taliban beherrschten Gebiet als auch in der von der nördlichen Allianz beherrschten Region die Hilfe für das afghanische Volk unbedingt fortgesetzt werden muß.

Die Kommission wird Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Hilfsorganisationen und den europäischen Nichtregierungsorganisationen weiterhin Finanzmittel zur Verfügung stellen, um die Bevölkerung von Afghanistan zu unterstützen, sofern diese Hilfe ohne Schikanen und gemäß internationalen humanitären Übereinkommen frei verteilt werden kann.

(98/C 158/129)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3399/97****von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat***(28. Oktober 1997)**Betrifft:* Menschenrechte in Nordkorea

In Nordkorea sollen eine Million Menschen verhungert sein. Diese erschreckende Zahl wird anscheinend in einem geheimen Dokument der nordkoreanischen Kommunistischen Partei genannt. Sicher ist jedoch, daß Nordkorea so große landwirtschaftliche Probleme hat, daß die Kinder angeblich schwer unterernährt sind und sogar auf der Straße ausgesetzt werden. Die Bauern sollen so schwach und hungrig sein, daß sie die Äcker nicht einmal für den Eigenbedarf bestellen können.

Nach aktuellen Schätzungen fehlen etwa ein bis zwei Mio. t Nahrungsmittel. Doch das im April 1997 bei den Vereinten Nationen eingegangene Hilfesuch war nur mit 200.000 t beziffert. Das nordkoreanische Staatsoberhaupt Kim-Jong Il weigert sich, um entsprechende internationale Hilfen anzusuchen, weil er fürchtet, ein groß angelegtes Programm der Nahrungsmittelhilfe würde die verbreitete Anwesenheit internationaler Organisationen mit sich bringen, was seine Führungskraft gefährden könnte.

Jenseits der politischen Taktik bleibt die Lage in Nordkorea jedoch ernst. Die nordkoreanische Zivilbevölkerung nimmt täglich 750-1000 Kalorien zu sich, während für eine normale Ernährung 2500 Kalorien notwendig wären.

Angesichts dieser Umstände ersuchen wir den Rat, offizielle Informationen zu erteilen und die koreanische Regierung aufzufordern, Maßnahmen gegen diese schwere Krise zu ergreifen.

**Antwort***(16. Februar 1998)*

Die Europäische Union ist weiterhin besorgt über die Hungersnot in Nordkorea. Es ist schwierig, das Ausmaß der Krise zu beurteilen, nicht zuletzt weil die nordkoreanische Regierung es diesbezüglich an Transparenz fehlen läßt. Es gibt jedoch gewichtige Gründe für die Annahme, daß die Situation ernst ist. Die Europäische Kommission hat daher kürzlich ein humanitäres Paket im Wert von 55 Mio. Ecu (ungefähr 65 Mio. US-\$) beschlossen. Die Mittel werden zum größten Teil in enger Zusammenarbeit mit dem Welternährungsprogramm verteilt. Die Kommission hat ferner im Rahmen der WEP- und UNESCO-Programme einige unabhängige Einsatzkräfte vor Ort entsandt.

(98/C 158/130)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3400/97****von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(28. Oktober 1997)**Betrifft:* Menschenrechte in Nordkorea

In Nordkorea sollen eine Million Menschen verhungert sein. Diese erschreckende Zahl wird anscheinend in einem geheimen Dokument der nordkoreanischen Kommunistischen Partei genannt. Sicher ist jedoch, daß Nordkorea so große landwirtschaftliche Probleme hat, daß die Kinder angeblich schwer unterernährt sind und sogar auf der Straße ausgesetzt werden. Die Bauern sollen so schwach und hungrig sein, daß sie die Äcker nicht einmal für den Eigenbedarf bestellen können.

Nach aktuellen Schätzungen fehlen etwa ein bis zwei Mio. t Nahrungsmittel. Doch das im April 1997 bei den Vereinten Nationen eingegangene Hilfesuch war nur mit 200.000 t beziffert. Das nordkoreanische Staatsoberhaupt Kim-Jong Il weigert sich, um entsprechende internationale Hilfen anzusuchen, weil er fürchtet, ein groß angelegtes Programm der Nahrungsmittelhilfe würde die verbreitete Anwesenheit internationaler Organisationen mit sich bringen, was seine Führungskraft gefährden könnte.

Jenseits der politischen Taktik bleibt die Lage in Nordkorea jedoch ernst. Die nordkoreanische Zivilbevölkerung nimmt täglich 750-1000 Kalorien zu sich, während für eine normale Ernährung 2500 Kalorien notwendig wären.

Angesichts dieser Umstände ersuchen wir die Kommission, offizielle Informationen zu erteilen und die koreanische Regierung aufzufordern, Maßnahmen gegen diese schwere Krise zu ergreifen.

**Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission**

(25. November 1997)

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Lage in Nordkorea ernst ist. Wegen der Isolation des Landes ist es jedoch sehr schwer, Angaben und Zahlen über das Ausmaß des menschlichen Elends zu bestätigen.

Nordkorea erhält von der Gemeinschaft umfangreiche humanitäre Hilfe in Form von Nahrungsmittelhilfe und Unterstützung für spezielle Gesundheits- und Ernährungsprogramme. Soforthilfe gewährt die Gemeinschaft seit 1995 (erste schwere Überschwemmungen); sie besteht aus Nahrungsmittelhilfe, Soforthilfeleistungen sowie Arzneimitteln. Da sich die Lage verschlechtert hat, liefert die Gemeinschaft weitere Hilfe für die Bevölkerungsgruppen, die am schwersten betroffen sind.

Die jüngste Hilfsaktion, die von der Kommission im Mai dieses Jahres angekündigt wurde, umfaßt sowohl Nahrungsmittelhilfe als auch Gesundheitsprogramme und Ernährungsprogramme. Die Nahrungsmittelhilfe, die hauptsächlich aus Getreide sowie aus Pflanzenöl, Zucker und Hülsenfrüchten besteht, wird in enger Zusammenarbeit mit dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) verteilt. Ein getrenntes Ernährungsprogramm für Kinder und ein umfassendes Gesundheitsprogramm werden zusammen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Unicef) und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NRO) durchgeführt. Bestimmte Hilfsmaßnahmen betreffen in erster Linie die nördlichen und östlichen Landesteile, die besonders hart betroffen sind. Als prioritäre Gruppen gelten Kinder, Alte und Schwangere.

Insgesamt belief sich die Hilfe der Gemeinschaft 1997 auf ungefähr 66,5 Mio. Ecu; sie liegt damit vor anderen führenden Gebern, wie den Vereinigten Staaten, Japan und der Republik Korea.

Was die nordkoreanische Regierung anbelangt, so arbeiten derzeit sechs technische Helfer für die Kommission vor Ort und überwachen die korrekte Verteilung der Gemeinschaftshilfe (vier Helfer überwachen die Nahrungsmittelhilfe und Hilfelieferungen und zwei die Gesundheits- und die Ernährungsprogramme). In der Aufgabenbeschreibung dieser technischen Helfer ist festgelegt, daß sie Berichte über ihre Einschätzung der humanitären Situation vorlegen. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist die Lage nach den Nahrungsmittelhilfelieferungen und der neuen Ernte nach wie vor ernst, aber unter Kontrolle. Die Aussichten für 1998 sind immer noch äußerst schlecht, und die Kommission kann nicht ausschließen, daß weitere humanitäre Hilfe notwendig ist.

Die Regierung der Republik Korea hat ein eindeutiges Interesse an einer stabilen Situation auf der Halbinsel und unterstützt den Hilferuf des Welternährungsprogramms.

(98/C 158/131)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3401/97**

von José Pomés Ruiz (PPE) an die Kommission

(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Projektsituation

Pamplona, die Hauptstadt der Autonomen Provinz Navarra in Spanien, das in einem vorwiegend ländlichen Gebiet mit wirtschaftlich unverkennbaren Engpässen liegt, ist von einer strukturellen Arbeitslosigkeit mit steigender Tendenz betroffen.

Der Kommission wurden verschiedene Projekte zur Genehmigung vorgelegt, die für die Unterstützung der Wirtschaft in dieser Region sehr hilfreich wären.

Kann die Kommission mitteilen, welches der derzeitige Bearbeitungsstand der Eingaben bezüglich der Stadt Pamplona sowie der für Navarra-Spanien vorgeschlagenen anderen Projekte ist?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(14. November 1997)

Im Zusammenhang mit Informationen die Interventionen der Strukturfondsinterventionen zugunsten der Region Navarra für den gesamten Programmplanungszeitraum 1994-1999 verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-2102/97 von Herrn Campoy Zueco (<sup>1</sup>).

Was die Stadt Pamplona betrifft, so können die Bezirke La Milagrosa, Chantrea/Orvina und Rochapea/San Jorge die Intervention des EFRE im Rahmen von Ziel 2 in Anspruch nehmen; das entspricht einer Bevölkerung von 67 000 Einwohnern (von insgesamt 180 000 Einwohnern nach der Volkszählung von 1991) und einer Fläche von 14 km<sup>2</sup>.

Folgende konkrete Vorhaben werden während des obengenannten Zeitraums in Pamplona über die noch laufenden oder bereits abgeschlossenen regionalen Interventionen aus dem EFRE kofinanziert und fallen unter das operationelle Ziel-2-Programm (1994-1996):

- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in diesen Bezirken entsprechend den von den Regionalbehörden aufgestellten Plänen für Produktionsanlagen von Industriebetrieben (Zinsvergünstigungen für Darlehen oder Zuschüsse), Ausstattung oder Instandsetzungsetzungsarbeiten an Fremdenverkehrsbetrieben sowie für Qualität und Design (Maßnahmen 1.1, 1.3, 1.4, und 1.5 des Förderschwerpunktes);
- Bau und Ausstattung von Gewächshäusern und Werkstätten sowie die Anlage von Versuchsfeldern an der Hochschule für Agraringenieure (Maßnahme 3.1);
- Ausstattung der Labors an den Hochschulen für Wirtschaftsingenieure und Nachrichtentechniker;
- Instandsetzung der Bahnhofsgleise (Renfe) (Maßnahme 4.2).

In der Region Navarra beteiligt sich der Kohäsionsfonds an der Finanzierung folgenden Vorhaben:

- Wasseraufbereitungsanlage in Eguillor: Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung in Pamplona mit 1 146 000 Ecu;
- Kläranlage in Arazuri Comarque (Pamplona) mit 18 911 662 Ecu;
- Abfallwiederaufbereitungsanlage in La Ribera-Tudela mit 2 485 310 Ecu;
- Autobahn 121-A in Port de Velate mit 24 154 308 Ecu;
- Vorhaben der technischen Hilfe für die Errichtung von Industriemülldeponien in Navarra mit 492 954 Ecu.

Folgende Vorhaben betreffen neben Navarra noch weitere Regionen in Spanien:

- Pichra: Integriertes Programm für das Flusseinzugsgebiet zur Wiederherstellung des wasser- und forstwirtschaftlichen Gleichgewichts, Bodenerhaltung und Wasserbewirtschaftung;
- Aufforstung und ergänzende Arbeiten zur Bekämpfung der Verödung und Versteppung und Wiederherstellung der durch Brände im Einzugsgebiet des Ebro geschädigten Ökosysteme (15 352 436 Ecu).

Im übrigen möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die wesentlichen Angaben zu den Entscheidungen über die Gewährung einer Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Amtsblatt veröffentlicht sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 60 vom 25.2.1998, S. 97.

(98/C 158/132)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3402/97**  
**von Freddy Blak (PSE) an die Kommission**  
(16. Oktober 1997)

*Betrifft:* Von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche

1. Aus dem Weißbuch der Kommission (KOM(97)334) zu den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG (<sup>1</sup>) ausgeschlossen sind, geht hervor, daß die nicht-mobilen Arbeitnehmer im Straßentransportbereich vom allgemeinen Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Ist der Kommission bewußt, daß dies zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen dem eigentlichen Transportsektor und Industriebetrieben führt, die mit Transport zu tun haben?

2. Kann die Kommission näher erläutern, ob sie der Auffassung ist, daß es angemessen ist, daß beispielsweise für einen Spediteur in einer Transportabteilung eines Industrieunternehmens die Arbeitszeitrichtlinie gilt, während sie für einen Spediteur, der in einer Transportabteilung im Transportsektor beschäftigt ist, nicht gilt?

3. Welche Initiativen gedenkt die Kommission im genannten Bereich zu ergreifen, um diesen Mißstand durch Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen und besserer Bedingungen für die im Transportsektor Beschäftigten zu korrigieren?

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

(28. November 1997)

Im Weißbuch zu den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG vom 22. Februar 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ausgeschlossen sind, erklärt die Kommission in der Tat (Ziffer 14): „Die Formulierung der Ausnahmen wurde so ausgelegt, daß alle Personen, die im Verkehrssektor... tätig sind, selbst dann aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, wenn sie einer ortsgebundenen Tätigkeit nachgehen. Desweiteren steht im Weißbuch „Die Kommission ist der Auffassung, daß dieser Punkt einer Klärung bedarf, da es keinen objektiven Grund dafür gibt, „nicht-mobile“ Arbeitnehmer anders als Arbeitnehmer zu behandeln, die vergleichbare Aufgaben in anderen Sektoren wahrnehmen.“

Im Weißbuch (Ziffer 17) heißt es, „Die Zielsetzung ist zwar der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit, die Kommission ist sich jedoch der Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen und der Erfordernisse der Verkehrssicherheit bewußt. Daher wird im Weißbuch ein integrierter Ansatz für die Ausführung der gemeinschaftlichen Verkehrs- und Sozialpolitik befürwortet.“

Um hier Abhilfe zu schaffen, schlägt die Kommission u.a. vor, die Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG auch für die „nicht-mobilen“ Arbeitnehmer gelten zu lassen und die Abweichungen in geeigneter Weise anzupassen.

---

(98/C 158/133)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3403/97**

**von Ole Krarup (I-EDN) an den Rat**

(28. Oktober 1997)

*Betrifft:* Richtlinien über das Aufenthaltsrecht

Kann der Rat in Anbetracht der neuen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die erhöhte Freizügigkeit für Personen etc. Auskunft darüber geben, in welchem Ausmaß die drei im Jahr 1990 verabschiedeten Richtlinien über das Aufenthaltsrecht nun für einen erweiterten Personenkreis gelten werden?

**Antwort**

(12. Februar 1998)

In den drei im Jahre 1990 angenommenen Richtlinien, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, ist der Personenkreis, für den sie gelten, klar festgelegt.

Wenn der Vertrag von Amsterdam in Kraft getreten ist, können gemäß dessen Artikel 62 Nummer 3 und dessen Artikel 63 Nummer 4 in bezug auf Staatsangehörige dritter Länder Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen beschlossen werden, unter denen diese Personen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Reisefreiheit genießen und sich in den Mitgliedstaaten aufhalten dürfen.

Es fällt in den Bereich des Initiativrechts der Kommission und der Mitgliedstaaten, nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht eines erweiterten Personenkreises vorzuschlagen.

---

(98/C 158/134)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3406/97**  
**von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission**  
(28. Oktober 1997)

*Betrifft:* Innovative Maßnahmen des EFRE

Die Kommission hat für den Zeitraum 1995-1999 acht Bereiche der Intervention bzw. Kooperation im Rahmen der innovativen Maßnahmen des EFRE (Artikel 10 der Verordnung über den EFRE) ausgewählt. Es sind dies die Bereiche neue Beschäftigungsmöglichkeiten, Kultur und Kulturerbe, Förderung der technologischen Innovation, Informationsgesellschaft, Raumordnung, städtische Entwicklung, interne und externe interregionale Zusammenarbeit.

Kann die Kommission für jeden dieser Bereiche und für jeden Mitgliedstaat (bzw. Gruppe von Mitgliedstaaten im Fall grenzübergreifender Vorhaben) angeben, wieviele Vorhaben eingereicht und wieviele bisher bewilligt wurden und mit welchen Beträgen (in Ecu) sie bezuschußt wurden?

In welchem Umfang sind für den Zeitraum 1995-1999 für jeden der acht Bereiche Mittel vorgesehen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1997)

Tabellen mit den gewünschten Angaben zu sechs der acht erwähnten Bereiche werden der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt. Bisher wurden für diese sechs Bereiche 133 Mio. Ecu aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen eines Etats von 190 Mio. Ecu für den Zeitraum 1995-1999 gewährt. Einige Vorhaben werden auch durch Beiträge aus dem Europäischen Sozialfonds oder PHARE unterstützt. Für die sechs Bereiche wurden 1 483 Vorhaben eingereicht und 161 bewilligt. Was die Bereiche „interne interregionale Zusammenarbeit“ (Recite II mit einem Etat von 110 Mio. Ecu) und „externe interregionale Zusammenarbeit“ (Ecos-Ouverture mit einem Etat von 70 Mio. Ecu) betrifft, so müssen die Programme noch endgültig festgelegt werden.

(98/C 158/135)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3408/97**  
**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**  
(28. Oktober 1997)

*Betrifft:* Privatisierung der Milchzentrale in Rom

Seit einiger Zeit befaßt sich das italienische Kartellamt mit der von der Stadt Rom geplanten Übereignung der Milchzentrale an die Unternehmensgruppe Cirio. Nach der Übernahme der Milchzentrale würde die Cirio-Gruppe in der Region Latium einen Marktanteil von fast 70% halten; dieser übertrieben hohe Marktanteil könnte den Wettbewerb gefährden.

Außerdem könnten die zwischen Cirio und Parmalat — den beiden größten italienischen Milchproduzenten — bestehenden Beziehungen in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an einer marktbeherrschenden Stellung Störungen auf dem Markt bewirken und zur Ausschaltung der Konkurrenz führen. All dies wirft dunkle Schatten auf die Verkaufsoperation der Stadt Rom.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Sind ihr die Ermittlungen der italienischen Kartellbehörde zur Privatisierung der Milchzentrale in Rom bekannt?
2. Kann die Übereignung der Milchzentrale an die Unternehmensgruppe Cirio zur weiteren Stärkung einer marktbeherrschenden Position führen, die dem freien Wettbewerb schadet?
3. Ist die Privatisierung der Milchzentrale demnach als rechtmäßig anzusehen?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(26. November 1997)

Die Kommission erhielt Ende 1996 eine Beschwerde über die Gewährung öffentlicher Mittel zur Sanierung der „Centrale del latte di Roma“ und über die Vereinbarkeit des von der Stadt Rom geplanten Privatisierungsverfahrens mit den Gemeinschaftsregeln über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Da in diesem Vorgang noch ermittelt wird, hat die Kommission zu der Beschwerde noch nicht Stellung genommen.

Deshalb muß die Kommission der Frau Abgeordneten leider mitteilen, daß sie die Fragen zu der geplanten Privatisierung erst beantworten kann, wenn sie sich zu der Beschwerde geäußert hat.

(98/C 158/136)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3410/97**  
**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**  
(28. Oktober 1997)

*Betrifft:* An die italienischen Behörden gerichtetes Ersuchen um Auskunft über einige öffentliche Bauvorhaben in Rom

In der Antwort auf die Anfrage E-1971/97 <sup>(1)</sup> hat die Kommission mitgeteilt, daß die italienischen Regierungsstellen noch nicht auf das Ersuchen um Auskunft über den geplanten Bau der Linie „C“ der U-Bahn in Rom und der Straßenbahnstrecke „Casaletto/Largo Argentina“ reagiert haben. Die Kommission hatte sich danach erkundigt, warum keine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Richtlinie 85/337/EWG <sup>(2)</sup> vorgenommen worden ist.

Obwohl die ersten Auskunftersuchen bereits über ein Jahr zurückliegen, wurden die Arbeiten in beiden Fällen entsprechend den ursprünglichen Plänen fortgesetzt.

Kann die Kommission Auskunft auf folgende Fragen erteilen:

1. Wie beurteilt sie das Verhalten der italienischen Regierungsstellen, die sich seit Monaten unverständlicherweise hinter einer Mauer des Schweigens verschansen?
2. Wie beurteilt sie die Tatsache, daß die Arbeiten trotz wiederholter Aufforderungen fortgesetzt wurden, ohne daß die italienischen Regierungsstellen auch nur eine Erklärung abgegeben haben?
3. Welche weiteren Initiativen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um — wenn schon nicht die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts — zumindest eine Antwort seitens der Stadt Rom zu erhalten, die für beide Vorhaben verantwortlich ist?

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 131.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1997)

Die Kommission hat zum Auftrag, für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu sorgen. Zu diesem Zweck hat sie gegen Italien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtübereinstimmung der italienischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingeleitet. In den italienischen Rechtsvorschriften sind keine vorherigen Prüfungen vorgesehen, um festzustellen, ob für bestimmte Projekte in Anhang II der genannten Richtlinie eine UVP durchzuführen ist. Für solche Projekte ist — im Unterschied zu denjenigen in Anhang I, die in jedem Fall eine UVP erfordern — eine solche Prüfung nur vorzunehmen, wenn wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit größeren Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die von der Frau Abgeordneten genannten Projekte gehören zu den in Punkt 10 Buchstabe g von Anhang II der Richtlinie genannten Vorhaben.

Im Anschluß an den Antrag auf Informationen über die in der schriftlichen Anfrage E-1273/97 von Frau Angelini <sup>(1)</sup> erwähnten Projekte teilten die italienischen Behörden mit, für diese Projekte seien Regionalbehörden zuständig. In der Tat obliegt es den regionalen Behörden, für die Einhaltung der Verordnung (DPR) vom 12. April 1996 (Orientierungs- und Koordinierungsvorschriften für die Durchführung von Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (DPR) vom 22. Februar 1994, Nr. 146) zu sorgen, in der gefordert wird, daß die Behörden u. a. gewährleisten, daß regionale oder örtliche Schienenverkehrsprojekte sowie Straßenbahn- oder U-Bahnprojekte keine Eigenschaften aufweisen, die wegen ihrer Art, ihrer Ausmaße oder Standorte eine UVP erforderlich machen würden.

Da die Regionen noch keine einschlägigen Vorschriften erlassen haben, wird das oben erwähnte Vertragsverletzungsverfahren den Eigenheiten der Regionen Rechnung tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 367 vom 4.12.1997.

(98/C 158/137)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3411/97****von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(28. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Vergrößerung der Speicherkapazitäten der Deponie „Inviolata“ zwischen Guidonia und Mentana (Latium)

Die Deponie „Inviolata“, die zwischen den Gemeinden Guidonia und Mentana (Latium) liegt, war bereits Gegenstand der Anfrage E-1410/97 <sup>(1)</sup> vom April 1997, mit der die Kommission auf die dramatische Lage der Bewohner des Gebiets, die tagtäglich den Ausdünstungen des auf der Deponie gelagerten Mülls ausgesetzt sind, hingewiesen wurde. Vor kurzem hat das Betreiberunternehmen „Ecoitalia 87“ beschlossen, einen neuen Speicher in Betrieb zu nehmen, so daß die Lagerkapazität um über 450.000 Kubikmeter gesteigert wird, obwohl eine große Mehrheit der Bevölkerung die endgültige Schließung der Deponie gefordert hatte.

Jetzt sollen die Region Latium, die Provinz Rom und die Gemeinde Guidonia zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Kann die Kommission Antwort auf die folgenden Fragen erteilen:

1. Ist das Vorhaben zur Inbetriebnahme eines neuen Speichers auf der Deponie „Inviolata“ mit den Vorschriften der Richtlinie 91/156/EWG über Abfälle <sup>(2)</sup> vereinbar?
2. Muß das Vorhaben, mit dem die Lagerkapazität der Deponie offenbar um über 450.000 Kubikmeter erhöht wird, einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/337/EWG unterzogen werden?
3. Gibt es neben den genannten Richtlinien weitere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Vorhaben zur Schaffung oder Erweiterung von Mülldeponien?

<sup>(1)</sup> ABl. C 373 vom 9.12.1997, S. 120.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(27. November 1997)*

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, werden Abfälle beseitigt, ohne Geräusch- oder Geruchsbelästigungen zu verursachen, und müssen die entsprechenden Müllbeseitigungsanlagen behördlich genehmigt werden.

Die Kommission hat sich im Anschluß an die schriftliche Anfrage Nr. E-1410/97 der Frau Angeordneten bereits an die italienischen Behörden gewandt und diese um Übermittlung von Informationen über die Übelkeit verursachenden Gerüche von der Deponie „L'inviolata“ ersucht, die auf dem Gebiet der Gemeinden Guidonia und Mentana in der Provinz Rom liegt. Da bisher noch keine Antwort eingegangen ist, wird die Kommission erneut ein Schreiben an die italienischen Behörden richten, in das die neuen Elemente, die von der Frau Angeordneten vorgelegt wurden, aufgenommen werden.

Bei der Deponierung von gefährlichen Abfällen wird automatisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Deponien für nichtgefährliche Abfälle, die gemäß Anhang 2 Punkt 11 Buchstabe c der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(1)</sup> unter die Kategorie Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll fallen. Projekte des Anhangs 2 werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann unterzogen, wenn dies nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich ist. Solche Vorhaben müssen jedoch immer im voraus im Hinblick darauf untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn aufgrund der Art, des Umfangs oder des Standortes des Vorhabens von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden muß, ist dieses einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Von den Müllbeseitigungsanlagen sind durch das geltende Gemeinschaftsrecht bestehende sowie neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (Richtlinien 89/429/EWG <sup>(2)</sup> und 89/369/EWG <sup>(3)</sup>) erfaßt. Ferner wird zur Zeit ein Vorschlag für eine Richtlinie über Abfalldeponien <sup>(4)</sup> geprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985.

<sup>(2)</sup> ABl. L 203 vom 15.7.1989.

<sup>(3)</sup> ABl. L 163 vom 14.6.1989.

<sup>(4)</sup> Dok. KOM(97) 105.

(98/C 158/138)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3412/97****von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(28. Oktober 1997)

*Betrifft:* Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften über die Abfallbeseitigung in Italien

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-2350/97 <sup>(1)</sup> hat die Kommission bekanntgegeben, daß die italienische Gesetzgebung in bestimmten Punkten nicht mit der Richtlinie 91/156/EWG über Abfälle <sup>(2)</sup> vereinbar ist und einige Fälle derzeit Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren sind.

1. Kann die Kommission angeben, welche Bestandteile der italienischen Gesetzgebung nicht mit der Richtlinie 91/156/EWG vereinbar sind?
2. Kann sie die Fälle angeben, die derzeit Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren sind?

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 vom 16.4.1998, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Zur Zeit läuft aufgrund der Unvereinbarkeit der italienischen Gesetzgebung mit der Richtlinie 75/442/EWG <sup>(1)</sup> über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG <sup>(2)</sup>, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die italienische Regierung. Der Inhalt des Vertragsverletzungsverfahrens ist vertraulich. Der Hauptverstoß betrifft den Ausschluß bestimmter Abfallkategorien aus dem Anwendungsbereich der italienischen Rechtsvorschriften.

Die Fälle, die Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens im Bereich der Abfallbeseitigung sind, betreffen im einzelnen die nicht genehmigte Lagerung von Abfällen in einem Naturschutzgebiet (Vallone di S. Rocco), die Vereinbarkeit der italienischen Gesetzgebung mit der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle <sup>(3)</sup> sowie die Vereinbarkeit der italienischen Gesetzgebung mit der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle <sup>(4)</sup> und der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle <sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.07.1975.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.03.1991.

<sup>(3)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994.

<sup>(4)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991.

<sup>(5)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(98/C 158/139)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3420/97****von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(31. Oktober 1997)

*Betrifft:* Maßnahmen zugunsten der Zigeuner und Pomaken

Das operationelle Programm „Bekämpfung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt“ und insbesondere das Teilprogramm 3 „Eingliederung und Wiedereingliederung sonstiger gesellschaftlicher, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossener Gruppen“ mit der Maßnahme 4 sind für Zigeuner und Pomaken bestimmt, um den Analphabetismus zu bekämpfen und ihnen berufliche Entwicklungschancen sowie sonstige Hilfe zu bieten.

Kann die Kommission in bezug auf den bestehenden Fälligkeitsplan für das Teilprogramm 3 folgende Fragen beantworten:

1. Wie hat sich das Teilprogramm bisher entwickelt? Bei welchen Maßnahmen wurden Fortschritte erzielt?
2. Sind Mittel verspätet abgerufen worden, und falls ja, wie lauten die Hauptgründe dafür?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission***(12. Dezember 1997)*

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß nach Angaben der griechischen Behörden rund 20 % des Gesamtbudgets der Maßnahme 4 „Romani (Zigeuner) und Pomaken“ des Teilprogramms 3 „Sonstige ausgeschlossene Gruppen“ des operationellen Programms „Bekämpfung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt“ (gemeinschaftliches Förderkonzept für Griechenland 1994-1999) bis Juli 1997 abgerufen waren. Insgesamt etwa 1560 Menschen wurden über die entsprechenden Maßnahmen gefördert. Ein Betrag von 948 000 Ecu (Beitrag des Europäischen Sozialfonds) wurde im Juli 1997 auf dem Treffen des Überwachungsausschusses für das operationelle Programme für Maßnahmen 1997 bewilligt.

Zu den bisherigen Projekten gehörten Maßnahmen zur Bekämpfung der sozioökonomischen Ausgrenzung der oben genannten Zielgruppen, beispielsweise Vorausbildung (einschließlich Vermittlung von Lese- und Schreibfähigkeit), Förderung der Beschäftigung und begleitende/betreuende Dienstleistungen.

Bei der Durchführung des operationellen Programms ergaben sich Verzögerungen wegen der Schwierigkeiten bei der Umsetzung seines innovativen Konzepts, des Fehlens entsprechender Strukturen für die Durchführung der Maßnahmen sowie Schwierigkeiten im Zeitraum 1995 bis 1996, insbesondere bei der Festlegung und Anwendung von Verfahren und Systemen, die eine effizientere Durchführung gewährleisten würden.

Unter Berücksichtigung der im ersten Durchführungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse arbeiten die griechischen Behörden zur Zeit an einer gründlichen Änderung des operationellen Programms im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um den spezifischen Erfordernissen dieser Zielgruppen besser gerecht werden zu können.

(98/C 158/140)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3424/97****von José Pomés Ruiz (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Fleischquoten

Kann die Kommission darlegen, wie die Quoten für die Einfuhr von Rinderfilets aus Argentinien und Brasilien vergeben werden und welche Bedingungen für Importeure dieser Art von Fleisch gelten?

Kann die Kommission außerdem die letzte Aufteilung der Quoten für Rindfleisch aus den genannten Ländern mitteilen?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(26. November 1997)*

Den länderspezifischen Einfuhrkontingenten für hochwertiges Rindfleisch wie Rinderfilet („Solomillo“) liegen die Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des innerhalb der Uruguay – Runde geschlossenen Übereinkommens zugrunde.

Die genauen Vorschriften für die Umsetzung der Kontingentsregelung im Einfuhrjahr 1997/98 sind in der Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel- fleisch <sup>(1)</sup> enthalten. Die Gemeinschaftskriterien für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch sind in Artikel 4 Buchstabe a festgelegt: Danach „muß der Lizenzantragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags seit mindestens zwölf Monaten eine berufliche Tätigkeit im innergemein- schaftlichen Vieh- und Fleischhandel oder im Vieh- und Fleischhandel mit Drittländern ausübt und in einem Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist.“

Für das Einfuhrjahr 1997/98 wurde Argentinien und Brasilien für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch ein Kontingent von 28 000 Tonnen bzw. 5 000 Tonnen zugeteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 28.5.1997.

(98/C 158/141)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3425/97****von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Norwegische Netzgehege-Zuchtanlagen für Lachs im Tenofjord

Der norwegische Staat hat entgegen den Empfehlungen der regionalen Umweltbehörden und der finnisch-norwegischen Grenzgewässerkommission Genehmigungen zur Aufzucht von Lachs in Netzgehege-Zuchtanlagen im Tenofjord erteilt. Besonders verwundert an der Aufzucht von Lachs in Netzgehegen im Tenofjord, daß der norwegische Staat gemeinsam mit einer norwegischen Naturschutzorganisation mit der Begründung, es bestehe eine Gefahr für den Naturlachsbestand in dem Fluß Teno, die Schließung einer Fischaufzuchtanlage bei Inari gefordert hat. Der finnische Staat hat die Fischaufzuchtanlage bei Inari geschlossen.

Danach hat der norwegische Staat durch die Genehmigung der Aufzucht in Netzgehegen im Tenofjord große Verantwortungslosigkeit bewiesen. Die Netzgehege-Zuchtanlagen erhöhen das Risiko der Verbreitung von Lachskrankheiten und der Verschlechterung des Erbguts beim Naturlachs im Teno. Die Maßnahmen der Norweger bedrohen in erster Linie den Naturlachs im Teno, aber auch das Fischerei- und Tourismusgewerbe des Tenotals. Die Vernichtung des Naturlachsbestandes hätte unabsehbare Folgen für das gesamte Tal.

Welche Maßnahmen kann die Kommission einleiten, um die Situation im Fischereiwesen im Teno-Gebiet zu klären und zu verhindern, daß der Naturlachsbestand im Teno und das gesamte Tal zugrunde gehen?

**Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission***(11. Dezember 1997)*

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-2907/97 von Frau Hautala <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 35.

(98/C 158/142)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3430/97****von Johannes Swoboda (PSE) an den Rat***(3. November 1997)**Betrifft:* Politische, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen der Brandkatastrophe in Indonesien

In den verschiedenen Medien ist auf den Zusammenhang zwischen gezielten Brandrodungen im Interesse großer Konzerne, speziell der Palmölindustrie, den persönlichen wirtschaftlichen Interessen von Präsident Suharto bzw. seiner Familie und den jüngsten Großbränden mit den entsprechenden Umweltauswirkungen hingewiesen worden.

Inwieweit beschäftigt sich der Rat mit den diesbezüglichen Vorwürfen an die indonesische Regierung und was unternimmt der Rat, um in Zukunft solche Brandrodungen mit verheerenden Umweltauswirkungen und der Vertreibung und Vernichtung kleiner Bauern zu verhindern?

**Antwort***(26. Januar 1998)*

Auf der Tagung der ASEM-Wirtschaftsminister am 30. September 1997 in Makuhari (Japan) hatten die Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Präsident des Rates und die Kommission einen Gedankenaustausch mit den asiatischen Ländern (darunter auch Indonesien) über das Problem der Brände. Die Minister betonten, daß die interregionale Zusammenarbeit und Solidarität bei der Verhütung bzw. Linderung der Auswirkungen großer Umweltkatastrophen — wie Waldbrände und Überschwemmungen — von großer Bedeutung ist.

Die Europäische Union hat Indonesien am 27. Oktober 1997 einen Betrag von insgesamt 326.000 Ecu für die Behebung der durch die derzeitigen Flächen- und Waldbrände verursachten schwerwiegenden Probleme zugesagt. Diese Zusage folgt einem Beschluß der Europäischen Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten der EU, die Regierung und die Bevölkerung Indonesiens in der derzeitigen Notstandslage durch auf europäischer Ebene koordinierte Maßnahmen zu unterstützen. Die Unterstützung umfaßt die Lieferung von Brandbekämpfungsausrüstungen im Wert von 194.000 Ecu; 115.000 Ecu werden für Fernerkundung und 17.000 Ecu für Know-how im Bereich der Brandbekämpfung bereitgestellt. Dieses Angebot ergeht im Anschluß an die Empfehlungen der EUFREG (European Union Fire Response Group), eines von der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten eingerichteten beratenden Sachverständigenteams.

Diese Mittelzusage kommt zu den laufenden Beiträgen der von der Europäischen Union unterstützten Waldbrandbekämpfungsvorhaben in Südsumatra und Ostkalimantan in bezug auf Brandbekämpfungsausrüstung und grundlegende Ausbildungsmaßnahmen und entsprechendes Know-how hinzu.

Die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft stellen zusammen nahezu 35 % aller externen Unterstützung für den indonesischen Forstsektor zur Verfügung. Die Europäische Union hat sich somit langfristig auf die Unterstützung der indonesischen Forstwirtschaft im Rahmen verschiedener Projekte festgelegt, in deren Mittelpunkt die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der indonesischen Waldbestände stehen.

Schließlich ist im Rahmen der bevorstehenden Beratungen zwischen der Europäischen Union und den ASEAN-Ländern beabsichtigt, in den kommenden Monaten über beiderseitige Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen zu diskutieren.

---

(98/C 158/143)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3431/97**

**von Patricia McKenna (V) an die Kommission**

*(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Zwischenfall in der Atomanlage Sellafield (Großbritannien)

Am 11. September 1997 mußte einer der alternden Magnox-Reaktoren in der britischen Atomanlage Sellafield in Calder Hall wegen eines Defektes der Stromversorgung des Regelstabantriebsmotors stillgelegt werden.

Obwohl anscheinend keine Radioaktivität freigesetzt wurde, halten viele Beobachter jeglichen Zwischenfall in den Magnox-Reaktoren für äußerst bedenklich; denn die Magnox-Technologie kann mittlerweile aufgrund der technischen Entwicklung seit dem Bau der Anlagen als fast völlig überholt bezeichnet werden.

Hat die Kommission eine Begutachtung der Sicherheitsstandards bei den Magnox-Reaktoren in Sellafield und bei den übrigen Reaktoren älterer Bauart in der Europäischen Union vorgenommen? Falls nicht, wird sie eine solche Bewertung durchführen? Hält die Kommission die Sicherheitsstandards in den betreffenden Reaktoren für zufriedenstellend, oder teilt sie die Ansicht, daß diese Reaktoren von Natur aus unsicher sind?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(8. Dezember 1997)*

Für die Sicherheit einer kerntechnischen Anlage ist der Betreiber verantwortlich; dabei unterliegt er den Vorschriften und Genehmigungen der nationalen für die nukleare Sicherheit zuständigen Behörde. Im Falle von Calder Hall überprüft der Betreiber, British nuclear fuels Ltd (BNFL), in regelmäßigen Abständen, ob die Sicherheit der Reaktoren soweit wie vernünftigerweise erreichbar noch dem neuesten Stand entspricht. Diese Überprüfungen werden der Sicherheitsbehörde zur unabhängigen Bewertung und Genehmigung vorgelegt.

Die Kommission ist nicht befugt, Sicherheitsbewertungen einer speziellen Anlage zu verlangen. Allerdings fördert die Kommission Gespräche der nuklearen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten über spezielle Themen, darunter die Alterung von kerntechnischen Anlagen.

---

(98/C 158/144)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3432/97****von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Verstöße der Regierung in Kabul

Im September 1996 haben die Taliban, afghanische Theologiestudenten, Besitz von Kabul ergriffen und der Bevölkerung einen äußerst strengen Lebensstil auferlegt, der von einer islamischen Strenge inspiriert ist, der die wirkliche Orthodoxie verzerrt und jede normale Ausdrucksform einer bürgerlichen Gesellschaft unterdrückt.

Es wurde das sogenannte Ministerium „der Laster und Tugenden“ eingerichtet, das Gebote erließ, deren strikte Befolgung unter Androhung von Verstümmelungen und Körperstrafen gefordert wird.

Die Frauen werden gezwungen sich völlig mit langen Kleidern zu verhüllen und können unter anderem nicht auf die Straße gehen, studieren und arbeiten; die Männer dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie von der Arbeit und vom Gebet abhält; die Kinder dürfen nicht frei spielen.

Auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft und humanitären Organisationen zeigt sich die Regierung in Kabul unnachgiebig und feindselig, und ist bemüht, westlich geprägte Organisationen durch islamische Institutionen zu ersetzen.

Kann die Kommission angesichts dieser Lage Stellung beziehen, die Vorfälle verurteilen und der tagtäglichen Verletzung der Menschenrechte Einhalt gebieten?

Kann sie außerdem wirtschaftlichen Druck ausüben, um die Regierung in Kabul zu veranlassen, die Anwesenheit von Organisationen für die Förderung von Frieden und Demokratie auf ihrem Territorium zu dulden?

**Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Die Kommission verurteilt die wiederholten Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban seit deren Übernahme von Kabul im Oktober 1996 auf schärfste. Das für humanitäre Hilfe verantwortliche Kommissionsmitglied Emma Bonino hat nach ihrem Besuch in Afghanistan im Oktober 1997 außerdem die prekäre Situation der Bevölkerung im allgemeinen und der Frauen im besonderen angeprangert, die auf die die Grundfreiheiten einschränkenden Dekrete der Taliban zurückzuführen ist.

Um den Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten, müßte die Kommission starken Druck auf die politischen Gruppierungen ausüben, damit diese sich an international vereinbarte Normen halten. In diesem Zusammenhang werden häufig zwei Möglichkeiten genannt: erstens die Verknüpfung von Hilfsleistungen mit Auflagen und zweitens die Verweigerung der politischen Anerkennung aller Gruppierungen. Da jedoch humanitäre Hilfe ihrem Wesen nach unparteiisch und bedingungslos ist, bestehen große Vorbehalte, die Hilfe der Gemeinschaft für die Bevölkerung Afghanistans an Bedingungen zu knüpfen.

Die Taliban streben jedoch die internationale Anerkennung an, und ihnen sollte zu verstehen gegeben werden, daß diese nur dann gewährt wird, wenn ihre Regierungen die völkerrechtlichen Bestimmungen und die internationalen Menschenrechtsnormen einhalten. Bemühungen um eine gemeinsame Haltung der internationalen Gemeinschaft in dieser Frage müssen unterstützt werden.

Die Gemeinschaft hat nur begrenzten Handlungsspielraum, um wirtschaftlichen Druck auf Afghanistan auszuüben, damit die Arbeit von Organisationen, die sich für Frieden und Demokratie einsetzen, nicht mehr behindert wird, da der Handel zwischen der Gemeinschaft und Afghanistan kaum ins Gewicht fällt.

Bekanntlich hat die Präsidentschaft der Union in ihrer Erklärung vom Oktober 1996 ihre Besorgnis über die Behinderung der Arbeit der Nichtregierungsorganisationen zum Ausdruck gebracht. Angesichts der Situation in Afghanistan kann jedoch nur eine friedliche Lösung des Konflikts zu den erforderlichen Veränderungen führen. Die Kommission beabsichtigt daher, sich für eine Wiederaufnahme der Demarchen in diese Richtung einzusetzen.

(98/C 158/145)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3433/97**  
**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Schäden am Weltkulturerbe durch die Erdbeben in Umbrien

Die Kommission hat vor kurzem erklärt, daß sie 100.000 Ecu für die in Umbrien entstandenen Erdbebenschäden bereitstellen wird; dafür sollen Geldmittel aus dem Programm Raffaello verwendet werden, einem Gemeinschaftsprogramm für Kulturgüter, wobei in eben diesen Tagen die Einreichfrist für einige Ausschreibungen im Rahmen dieses Programms zu Ende geht.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Mittel angesichts des Ausmaßes der Schäden, die durch die Stärke und vor allem durch das Andauern der Erdbeben noch verschlimmert werden, unangemessen sind?

Die durch die Erdbeben verursachten Schäden betreffen nicht nur Privathäuser, sondern auch handwerkliche Betriebe und vor allem kirchliche Bauwerke, darunter auch die Basilika des heiligen Franziskus in Assisi. Das Programm Raffaello dient dem Schutz und der Bewahrung von Kulturgütern, aber nach der geplanten Bereitstellung von Mitteln zu schließen, sieht es nicht so aus, als ob die Kommission sich voll und ganz des geschichtlichen und künstlerischen Wertes der betroffenen Gebäude bewußt wäre, die nicht nur für Italien, sondern für die ganze Welt ein Kulturerbe von unschätzbarem Wert darstellen, und als solches auch von der Europäischen Union geschützt werden müssen.

**Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission***(16. Dezember 1997)*

In Erwiderung auf die Anfrage der Frau Abgeordneten bestätigt die Kommission, daß sie eine Soforthilfe in Höhe von 100.000 Ecu aus Mitteln für kulturelle Zwecke gewährt hat. Dieser Betrag, der selbstverständlich nicht dem Umfang des Bedarfs entspricht, wurde — nach Rücksprache mit den italienischen Behörden — für die Katalogisierung der Fragmente der beschädigten Fresken der Basilika des Heiligen Franz von Assisi bestimmt. Es handelt sich um eine Aktion von großem wissenschaftlichen Interesse, die eine zuverlässige methodische Grundlage für etwaige andere gleichartige Interventionen auf europäischer Ebene bilden kann. Die Einbeziehung anderer europäischer Länder in diese Problematik kann zu anderen Formen der Zusammenarbeit mit der Kommission im kulturellen Bereich, insbesondere im Rahmen des Raphael-Programms führen, allerdings stets unter Berücksichtigung der begrenzten Mittel, die für dieses Programm bewilligt worden sind.

Außerdem kann eine Unterstützung größeren Umfangs im Rahmen der Strukturbeihilfen gewährt werden. Von den Erdbeben wurden Gebiete vorwiegend ländlicher Prägung betroffen, denen die Kommission eine große Bedeutung beimißt und die fast alle unter Ziel 5b fallen.

Die beiden betroffenen Gebiete haben bei der Kommission beantragt, die Programmplanung für Ziel 5b an die durch das schwere Erdbeben aufgetretenen neuen Prioritäten und Erfordernisse anzupassen.

Die Kommission bekräftigt, daß sie durchaus bereit ist, im Rahmen der Partnerschaft die Verfahren einzuleiten, die erforderlich sind, um die Programmplanungsdokumente für Ziel 5b durch spezifische Wiederaufbaumaßnahmen zu verstärken. Dabei kann geprüft werden, ob es zweckmäßig wäre, zugunsten des künstlerischen und architektonischen Erbes, des Produktionspotentials und des Wiederaufbaus der Dörfer tätig zu werden.

(98/C 158/146)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3434/97**  
**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Tierquälerei

Eine weitere Episode der Grausamkeit gegen den sprichwörtlich besten Freund des Menschen ereignete sich auf einem Alitalia-Charterflug, mit dem eine Schar von Hunden für eine Jagdpartie auf die Krim transportiert wurde.

Aufgrund eines Fehlers der Lademannschaft wurden die Hunde im Laderaum transportiert, mit dem Ergebnis, daß 27 der 30 verladenen Tiere unter schrecklichen Qualen starben: sie erstickten aufgrund des Sauerstoffmangels.

Dieser Vorfall macht die Grausamkeit gegen Tiere wieder zu einem aktuellen Thema.

Die Kommission wird aufgefordert, eine Richtlinie zu erlassen, die angemessene Transportbedingungen für Tiere festlegt und in Flugzeugen Laderäume mit Sauerstoffversorgung, die zum Transport von Tieren geeignet sind, vorschreibt.

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(24. November 1997)*

Welche Vorschriften für den Transport von Haushunden Anwendung finden, hängt davon ab, ob der Transport gewerblicher Natur ist oder nicht:

Die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport<sup>(1)</sup> enthält Vorschriften über den Transport von Hunden auf dem Luftweg. Allerdings gilt diese Richtlinie nicht für den Transport von Tieren, die nicht zu gewerblichen Zwecken transportiert werden oder den Transport von Heimtieren, die von Personen begleitet werden, die während des Transports für das Tier die Verantwortung tragen. Für den privaten Transport von Tieren gelten die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten. Bei Transporten auf dem Luftweg mit einer Fluglinie, die Mitglied des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) ist, gelten außerdem die Vorschriften dieser Organisation.

Für den gewerblichen Tiertransport gilt gemäß dem Anhang (der Richtlinie 91/628/EWG) Kapitel I Absatz 27 Punkt E (besondere Bestimmungen für Transporte auf dem Luftweg) folgendes: „Die Tiere sind in artgerechten Behältnissen, Verschlägen oder Boxen zu transportieren, die zumindest den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere genügen.“

Gemäß der IATA-Vorschriften sind Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von zu hohen oder zu niedrigen Temperaturen an Bord sowie von starken Luftdruckschwankungen zu treffen. Außerdem enthalten die Vorschriften Bestimmungen über den Bau, die Luftzufuhr und die Ladedichte der Laderäume. Diese Vorschriften gewährleisten den Schutz der Tiere. Daher ist die Kommission der Meinung, daß es nicht nötig ist, den IATA – Vorschriften über den Tiertransport auf dem Luftweg neue hinzuzufügen, wie dies die Frau Abgeordnete vorschlägt.

Aufgrund der kurzen Beschreibung des Vorfalls ist es nicht möglich zu sagen, ob es sich hier um eine Nichtbefolgung der Vorschriften der Richtlinie handelte, oder ob der Vorfall auf eine Panne in der Anlage des Laderaums zurückzuführen ist.

Die tägliche Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG obliegt vor allem den Mitgliedstaaten Die Kommission ist aber bereit, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls einzugreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(98/C 158/147)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3435/97**

**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**

*(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Medikamente gegen Aids

Während einerseits die Forschung für die Aids-Bekämpfung beträchtliche Fortschritte verzeichnet, wie zuletzt durch einen Forscher der Universität Neapel, dem es gemeinsam mit einem deutschen Team gelungen ist, den HIV-Virus, der die Bildung von Antikörpern anregen kann, zu kopieren, was einen ersten Schritt zu einem Impfstoff darstellt, gelingt es andererseits der Bürokratie, die Medikamente der neuen Generation zu blockieren, indem sie die Freigabe zur Erprobung hinauszögert, wobei derzeit beim Amt für Arzneimitteltests gut 40.000 Anträge auf eine Genehmigung warten.

Wir fordern eine gemeinschaftliche Richtlinie, die die Arzneimitteltests für neue Anti-Aids-Mittel zentralisiert, indem ein Testinstitut eingerichtet wird, das die Forschungssysteme der Mitgliedstaaten koordiniert;

diese Richtlinie soll die Wartezeiten bis zur Genehmigung der Erprobung verkürzen.

**Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission***(16. Dezember 1997)*

Seit dem Bekanntwerden von Aids erfolgt die Entwicklung von Arzneimitteln zur Behandlung dieser Krankheit in vielen Fällen im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit. Dies betrifft insbesondere die klinische Prüfung der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit neuer Arzneimittel, an denen oft Kliniken in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Diese klinischen Prüfungen werden auf der Grundlage international geltender Leitlinien durchgeführt, die von einem speziellen Gremium – der 1990 ins Leben gerufenen Internationalen Harmonisierungskonferenz (ICH) – verabschiedet werden. In ihnen sind die Bedingungen für die Erprobung künftiger Arzneimittel detailliert festgelegt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen im Hinblick auf die Volksgesundheit und den freien Verkehr von Arzneimitteln hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates <sup>(1)</sup> ausgearbeitet, mit der die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Zulassung von Arzneimitteln vervollständigt werden soll. Mit diesem Vorschlag, der gegenwärtig im Rat diskutiert wird, soll eine Gute Klinische Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen in der Gemeinschaft festgelegt werden, wobei im wesentlichen die Leitlinien aufgegriffen werden, die in den Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Zusätzlich wird die Stellungnahme einer Ethik-Kommission eingeführt, die die zuständigen Prüfer abwarten müssen, bevor sie mit einer Prüfung beginnen. Diese neue Richtlinie wird den Anhang der Richtlinie 75/318/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 91/507/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>, ergänzen, indem sie den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse klinischer Prüfungen vorschreibt, die bei einem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Abschließend sei daran erinnert, daß die meisten Arzneimittel zur Behandlung von Aids aufgrund ihres innovativen Charakters nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 festgelegten zentralisierten Gemeinschaftsverfahren zugelassen werden, wodurch die Frist für die Zulassung auf 210 Tage beschränkt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 306 vom 8.10.1997.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 26.9.1991.

(98/C 158/148)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3442/97****von Nel van Dijk (V) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Absichtliche Störung des Hamsters und Zerstörung von Hamsterbauen

In Limburg werden noch immer Hamsterbaue beim Pflügen zerstört <sup>(1)</sup>.

Kann nach Ansicht der Kommission diese Praxis, insbesondere soweit inventarisierte Hamsterbaue betroffen sind, im Lichte der Habitat-Richtlinie <sup>(2)</sup> hingenommen werden, deren Artikel 12 die Mitgliedstaaten verpflichtet, jede absichtliche Störung der durch diese Richtlinie geschützten Arten und jede Beschädigung oder Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verbieten?

Wird die Kommission bei der niederländischen Regierung darauf dringen, daß die zuständigen Behörden strenger auf die Einhaltung dieses Verbots achten?

<sup>(1)</sup> Algemeen Dagblad, 18. September 1997. Siehe auch: Is er nog redding voor de hamster? – Weer een Nederlandse diersoort met uitsterven bedreigd [Gibt es noch Rettung für den Hamster? – Eine weitere niederländische Tierart vom Aussterben bedroht], Pressebericht des Instituts für Forst- und Naturforschung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei, September 1997.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; der Hamster wird in Anlage IV aufgeführt

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(15. Dezember 1997)*

In Beantwortung der Anfrage über die absichtliche Zerstörung von Hamstern und Schädigung ihrer Kolonien durch Limburger Bauern teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß sie die angeführte Praxis der Zerstörung von Hamsterkolonien durch Umpflügen des Bodens als den Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) zuwiderlaufend betrachtet; diese verbietet die absichtliche Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Raststätten.

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie ergreifen alle Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten, jede absichtliche Störung, die Schädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet. Der Hamster (*Cricetus cricetus*) steht in Anhang IV dieser Richtlinie.

Der Hamster ist ferner auf Grund der niederländischen Naturschutzvorschriften geschützt, die den Fang und die Tötung von Exemplaren dieser Art verbieten.

Nach Artikel 16 der Habitatrichtlinie können die Mitgliedstaaten jedoch von den Bestimmungen von Artikel 12 abweichen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der Erhaltungszustand der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt. Diese Abweichung kann nur zu bestimmten Zwecken in Anspruch genommen werden, inter alia zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der natürlichen Lebensräume, zur Vermeidung ernsthafter Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischbeständen, Gewässern und andern Formen von Eigentum, im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

Unter Berücksichtigung der von der Frau Abgeordneten gestellten Frage wird die Kommission die niederländischen Behörden um detaillierte Informationen über die Art der Zerstörungen und die Begründung der Störungen dieser Tierart ersuchen. Zeigen diese Erkundigungen, daß bestimmte Landgewinnungs- oder andere landwirtschaftliche Praktiken unter Mißachtung der Habitatrichtlinie geschützte Arten wie Hamster vernichten, wird sich die Kommission bemühen, die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie sicherzustellen.

(98/C 158/149)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3443/97**

**von Nel van Dijk (V) an die Kommission**

(31. Oktober 1997)

*Betrifft:* Akute Notlage des Hamsters in den Niederlanden

1. Ist der Kommission bekannt, daß das Verbreitungsgebiet des Hamsters in Limburg ständig schrumpft und die Anzahl der Baue stark zurückgeht, so daß man von einer „akuten Notlage“ sprechen kann <sup>(1)</sup>?
2. Ist der Kommission bekannt, daß 2 1/2 Jahre nach der Ankündigung des „Aktionsplans Hamster“ durch den niederländischen Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei die Rettung des Hamsters immer noch vor allem theoretisch untersucht wird <sup>(2)</sup>?
3. Ist der Kommission bekannt, daß vorläufig keine Mittel für eine Rettungsaktion vorhanden sind <sup>(3)</sup>?
4. Welche Schritte hat die Kommission anlässlich meiner früheren Anfragen P-0930/95 <sup>(4)</sup>, E-0950/95 <sup>(5)</sup> und E-0667/97 <sup>(6)</sup> betreffend den Hamster in Limburg und die Einhaltung der Habitat-Richtlinie <sup>(7)</sup> inzwischen unternommen und zu welchen Ergebnissen hat dies geführt?
5. Wie weit muß die Anzahl der Hamsterbaue in Limburg — nach der letzten Inventarisierung jetzt nur noch 99 — noch zurückgehen, ehe die Kommission ein Verstoßverfahren gegen die Niederlande einleitet?

<sup>(1)</sup> Is er nog redding voor de hamster? — Weer een Nederlandse diersoort met uitsterven bedreigd [Gibt es noch Rettung für den Hamster? — Eine weitere niederländische Tierart vom Aussterben bedroht]. Pressebericht des Instituts für Forst- und Naturforschung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei, September 1997.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Fußnote 1. Außerdem: Algemeen Dagblad, 18. September 1997.

<sup>(4)</sup> ABl. C 79 vom 18.3.1996, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. C 91 vom 27.3.1996, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 319 vom 18.10.1997, S. 153.

<sup>(7)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; der Hamster wird in Anhang IV aufgeführt

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1997)

Die Kommission teilt die Meinung der Frau Abgeordneten, daß der Erhaltungszustand des Hamsters als ernst zu betrachten ist und die Abnahme des Verbreitungsgebiets dieser Art sowie der Zahl ihrer Kolonien den Zielen der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitatrichtlinie) zuwiderläuft. Diese hat einen günstigen Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zum Ziel und enthält für geschützte Arten Managementmaßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn ihr Erhaltungszustand dies erfordert.

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das alle Formen des Fangs oder der Tötung und jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verbietet. Der Hamster (*Cricetus cricetus*) steht in Anhang IV dieser Richtlinie.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Richtlinie führen die Mitgliedstaaten ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten ein und leiten anhand der gesammelten Informationen die weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, mit denen sichergestellt werden kann, daß die unbeabsichtigten Fänge und Tötungen die betreffenden Arten nicht signifikant negativ beeinflussen.

Die niederländischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß Pläne zur Erhaltung des Hamsters ausgearbeitet worden sind; diese enthalten besondere Schutzmaßnahmen sowie eine Übersicht über die von den Behörden zum Schutz dieser Art ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen. Ferner teilten die niederländischen Behörden der Kommission mit, daß sie für 1999 einen neuen besonderen Schutzplan für den Hamster auszuarbeiten beabsichtigen. Gestützt auf die Anfrage der Frau Abgeordneten wird die Kommission die niederländischen Behörden sobald wie möglich um weitere Einzelheiten über den Erhaltungszustand des Hamsters in Limburg und die von ihr geplanten Schutzmaßnahmen ersuchen.

Hinsichtlich der im Anschluß an frühere Anfragen der Frau Abgeordneten ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse teilt ihr die Kommission mit, daß sie die niederländischen Behörden um Auskünfte über die betreffenden Projekte und über den Schutz dieser Tierart ersucht hat. Den von den niederländischen Behörden erhaltenen Informationen ist zu entnehmen, daß diese Art wahrscheinlich durch das Autobahnprojekt A 73 und das Projekt Heerlen-Aken negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich des Autobahnprojekts A 73 wurde der potentielle Verlust an Lebensraum dieser Art auf 160 Hektar geschätzt; dieser Verlust soll durch die Ausweisung eines Gebiets von 200 Hektar ausgeglichen werden mit dem ein günstiger Erhaltungszustand dieser Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gesichert werden soll. Auch im Falle des Projekts Heerlen-Aken sind zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art Ausgleichsmaßnahmen geplant. Hinsichtlich der Projekte „Flughafen Maastricht-Aken“ und Margraten sind Untersuchungen zur Ermittlung ihrer Auswirkungen auf den Hamster angelaufen. Es soll geprüft werden, ob Ausgleichs- oder Milderungsmaßnahmen erforderlich sind. Hinsichtlich des Projekts Roerdal, Mergelland, Centraal plateau wurde der Kommission mitgeteilt, daß dieses Gebiet inzwischen in ein Naturschutzgebiet eingegliedert wurde, in dem keine Störungen mehr vorkommen. In diesem Gebiet sind besondere Projekte angelaufen, mit denen ermittelt werden soll, mit welchen Maßnahmen am besten ein günstiger Erhaltungszustand des Hamsters in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann.

Zusammenfassend wird die Kommission die niederländischen Behörden um weitere Einzelheiten über die allgemeine Lage des Hamsters in Limburg ersuchen und sie an die ihr auf Grund der Habitat-Richtlinie hinsichtlich des Schutzes dieser Art erwachsenden Pflichten erinnern. Sie wird sich bemühen, die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten, wenn die Erkundigungen ergeben, daß Übertretungen vorgekommen sind. Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Projekten wird die Kommission die zum Schutz des Hamsters erzielten Fortschritte eingehend überwachen, um festzustellen, ob die Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden.

(98/C 158/150)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3445/97**  
**von Jean-Antoine Giansily (UPE) an die Kommission***(27. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Verwendung der Mittel „Informationsrelais“

In Artikel B3-301 „Informationsrelais“ des Haushaltsplans der Europäischen Union sind Mittel in beträchtlicher Höhe eingesetzt, die u.a. für „die Finanzierung der Internationalen Föderation der Europahäuser“ bestimmt sind. Für das Haushaltsjahr 1997 belaufen sich diese Mittel auf 1.700.000 Ecu.

Kann die Kommission angeben, ob sie mittels dieser Haushaltslinie dem Europahaus in Paris (35, rue des Francs Bourgeois — Paris 4ème) Mittel zugewiesen hat bzw. zuweist, und wenn ja, welche Beträge das Europahaus in Paris für die Haushaltsjahre 1993, 1994, 1995 und 1996 erhalten hat?

Im übrigen heißt es in den Erläuterungen zu diesem Artikel: „Eine Mitteilung der Kommission über die Berichte der (in finanzieller Hinsicht) Hauptbegünstigten dieser Aktion über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Information und Sensibilisierung der Bürger in bezug auf europäische Fragen wird der Haushaltsbehörde vorgelegt.“

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen, ob sie vom Europahaus in Paris explizite Berichte über seine Tätigkeiten erhalten hat, und ob diese Berichte ihrer Ansicht nach mit dem gemeinschaftlichen Interesse der so finanzierten Aktionen wie beispielsweise der kürzlich durchgeführten Aufklärungskampagne für die breite Öffentlichkeit über den Übergang zur einheitlichen Währung in Einklang stehen?

Kann die Kommission überdies eine Mitteilung über diese Berichte der vorstehend genannten Einrichtung vorlegen?

**Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Da das Europahaus in Paris nicht Mitglied der Internationalen Föderation der Europahäuser ist, erhält es keine Zuschüsse aus der Haushaltslinie B3-301 „Informationsrelais“. Es ist somit nicht verpflichtet, der Kommission über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

(98/C 158/151)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3452/97**  
**von Edith Müller (V) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Ökologischer Landbau in Asturien

- In Anbetracht der Tatsache, daß: die Verordnung EWG Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup> vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel eine neunmonatige Frist festsetzt, während der die Mitgliedstaaten die Kontroll- und Genehmigungssysteme für die ökologische Landwirtschaft schaffen müssen;
- das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung mit eineinhalb Jahren Verspätung gegenüber der von der EU festgelegten Frist am 22. Oktober 1993 die Königliche Verordnung 1852/1993 veröffentlichte, derzufolge (Artikel 5) „es Sache der zuständigen Organe der autonomen Gemeinschaften ist, eine zuständige Behörde und Kontrollbehörden zu benennen, und gegebenenfalls privatrechtliche Kontroll- einrichtungen zu bevollmächtigen und zu überwachen“;
- nur drei Jahre später (Verordnung 67/96, veröffentlicht am 13. November 1996) das regionale Landwirtschaftsministerium der Region Asturien die entsprechenden Bestimmungen erläßt, die sich aus der Verordnung EWG Nr. 2092/91 und aus der Königlichen Verordnung 1852/1993 ergeben, indem das regionale Landwirtschaftsministerium als zuständige Behörde in Asturien benannt wird und der „Rat für ökologischen Landbau der Region Asturien“ geschaffen und mit sehr weitreichenden Befugnissen ausgestattet wird, zu denen u.a. die Förderung des Verbrauchs und der Verbreitung von ökologischen landwirtschaftlichen Produkten sowie die Kontrolle, Förderung, Produktion und Beratung im Bereich des ökologischen Landbaus zählen;

- das asturische Landwirtschaftsministerium bis heute weder die Vertreter der Verbraucherorganisationen, des regionalen Landwirtschaftsministeriums selbst und des regionalen Sozialministeriums noch ein Sekretär benannt hat, was jede Tätigkeit des Rates blockiert und verhindert, daß die über 25 neuen Anträge auf Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus, die zur Genehmigung vorgelegt wurden, bearbeitet werden können, wodurch die Entwicklung dieser Form der Landwirtschaft behindert wird, die ein großes Wachstums- und Arbeitsplatzbeschaffungspotential hätte, wie sich bereits im Großteil der europäischen Länder und in anderen spanischen autonomen Gemeinschaften gezeigt hat;
- das Landwirtschaftsministerium der Region Asturien bis heute die Geschäftsordnung des Rates nicht genehmigt hat, obwohl die Erzeuger schon vor mehreren Monaten einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Kann die Europäische Kommission darlegen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um die zuständigen spanischen Behörden aufzufordern, die Blockierung der Genehmigung der ökologischen Landwirtschaft in Asturien aufzuheben? Beabsichtigt die Kommission, aufgrund der Nichteinhaltung der Verordnung EWG Nr. 2092/91 ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrages der Europäischen Union gegen den spanischen Staat und gegen die Region Asturien einzuleiten?

(<sup>1</sup>) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

#### **Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(18. Dezember 1997)*

Mit Verordnung des spanischen Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung vom 4. Oktober 1989 wurde eine staatliche Aufsichtsbehörde für den ökologischen Landbau (amtliche Bezeichnung „Agricultura ecológica“) geschaffen. Diese nationale Behörde unterstand dem spanischen Landwirtschaftsministerium und wandte ihre eigenen landesweit geltenden Vorschriften an.

Als die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel erlassen wurde und zur Anwendung gelangte, beauftragte die spanische Regierung die nationale Aufsichtsbehörde mit der Kontrolle des ökologischen Landbaus gemäß den Verordnungsbestimmungen. Dies bedeutet, daß die Verordnung durch die nationale Behörde in Asturien tatsächlich angewandt wurde, bis diese Zuständigkeit im April 1996 auf die dortige Regionalregierung überging.

Die Regionalisierung war von der spanischen Regierung im Jahr 1993 eingeleitet worden. Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die Regionalregierungen erfolgte schrittweise, während die nationale Aufsichtsbehörde für die Durchführung bis zum Ende des Regionalisierungsprozesses zuständig war und dabei den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des spanischen Landwirtschaftsministeriums vom 28. Dezember 1993 folgte.

Nach den Informationen der Kommission wird die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Asturien seit 1992 angewandt. Aus der Liste der betreffenden Wirtschaftsbetriebe in Asturien ergibt sich, daß dort 1995 fünfzehn und 1996 sechzehn Betriebe für den ökologischen Landbau beaufsichtigt wurden.

Was die Klagen über die verzögerte Anwendung der Verordnung in Asturien anbelangt, so wird die Kommission die spanische Regierung um nähere Informationen bitten. Sollte sich herausstellen, daß den Verpflichtungen gemäß der Verordnung nicht angemessen nachgekommen wird, könnte ein Vertragsverletzungsverfahren erwogen werden.

(98/C 158/152)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3453/97**

**von Fernando Fernández Martín (PPE) an die Kommission**

*(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Bananenkulturen

Verschiedenen Informationsquellen zufolge ist es erwiesen, daß in einigen lateinamerikanischen Staaten in Bananenkulturen Chemikalien eingesetzt werden, und zwar sowohl als Düngemittel als auch als Schädlingsbekämpfungsmittel, insbesondere als Nematizide.

Nach zuverlässigen Informationen sind einige dieser Substanzen gesundheitsgefährdend, sowohl für die Personen, die an der Bananenzucht beteiligt sind, das heißt also landwirtschaftliche Arbeiter, als auch für die Verbraucher. Es ist erwiesen, daß einige dieser Nematizide, wie zum Beispiel Nemagon, Krankheiten und andere Folgeerscheinungen hervorrufen.

Schätzungen zufolge sind über 6.000 landwirtschaftliche Arbeiter infolge der Verwendung dieses Produkts unfruchtbar. Einigen von ihnen ist es gelungen, Entschädigungen von den Bananenfirmen, für die sie arbeiten, zu erhalten, und viele andere haben ihre Ansprüche vor Gerichten, sowohl in den Anbau-Ländern als auch in den Vereinigten Staaten, geltend gemacht.

Welche Auffassung vertritt die Kommission in dieser heiklen Angelegenheit angesichts der schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen? Welche Maßnahmen hat sie getroffen oder beabsichtigt sie zu treffen, um zu gewährleisten, daß die aus einigen lateinamerikanischen Ländern importierten Bananen, die in Europa konsumiert werden, keine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher mit sich bringen?

#### **Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(19. Dezember 1997)*

Nach den Informationen, die der Kommission derzeit vorliegen, ist Aldicarb in den lateinamerikanischen Ländern (wie auch in allen anderen bananenerzeugenden Ländern) der Wirkstoff der Wahl bei der Nematodenbekämpfung.

Mit dem gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup> festgelegten Arbeitsprogramm wurde eine Gemeinschaftsregelung zur Bewertung der in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe eingeführt. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Richtlinie kann ein Wirkstoff nur dann in die gemeinschaftliche Liste der zugelassenen Wirkstoffe aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wurde, daß seine Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat. Werden diese Wirkstoffe in Drittländern angewendet, hat die Gemeinschaft bei der Einfuhr der damit behandelten Erzeugnisse tatsächlich die Aufgabe, die davon ausgehenden Risiken zu prüfen. Die Prüfung der Auswirkungen der Anwendung eines Wirkstoffs auf die Umwelt und die Menschen in Drittländern liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/414/EWG und wird von den Behörden der ausführenden Drittländer geregelt.

Eine erste Liste der von der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zu prüfenden Wirkstoffe wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(2)</sup> veröffentlicht. Aldicarb war bereits in dieser ersten Liste enthalten. Die technische und wissenschaftliche Prüfung des Wirkstoffs ist bereits weit fortgeschritten und dürfte in den nächsten Monaten abgeschlossen werden. Danach wird die Kommission einen Vorschlag betreffend die Verwendung von Aldicarb und die für den Schutz der Verbraucher gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen vorlegen.

In jedem Fall ist die Kommission verpflichtet, gemäß der Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie die Erstellung einer Liste von Höchstgehalten<sup>(3)</sup> bis zum 1. Juli 2000 den Höchstrückstandsgehalt von Aldicarb in Bananen festzusetzen. Je nachdem, wie die Bewertung gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ausfällt, wird die Kommission jedoch schon vorher entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Den Drittländern werden alle Entscheidungen mitgeteilt, die ein Verbot oder eine strenge Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Gemeinschaftsebene beinhalten. Dies geschieht im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien<sup>(4)</sup>.

Vorschriften über eine Reduzierung der von der Gemeinschaft für Bananen zugelassenen Rückstandshöchstgehalte würden der Welthandelsorganisation (WTO) gemäß den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen notifiziert, wenn sie eine Änderung der gesundheitspolizeilichen Einfuhrbestimmungen zur Folge haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991.

<sup>(2)</sup> ABl. L 366 vom 15.12.1992.

<sup>(3)</sup> ABl. L 197 vom 22.8.1995.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 29.8.1992.

(98/C 158/153)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3457/97**  
**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**  
(31. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gemeinsame Forschungsstelle Ispra

In der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra werden immer wieder Beschwerden von Bediensteten laut, die glauben, daß die Arbeitsaufteilung nicht ihrer spezifischen Ausbildung entspricht.

Warum werden italienische Mitarbeiter, die z.B. einen Studienabschluß in Recht, Wirtschaft oder Politikwissenschaft haben, fast nie an entsprechenden Stellen eingesetzt, während wissenschaftliche Beamte ohne jede Erfahrung oder Ausbildung im administrativen Bereich eingesetzt werden?

Ist es nur ein Zufall, daß diese Mitarbeiter keine italienischen Staatsbürger sind?

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission**  
(16. Dezember 1997)

Die Kommission führt zunächst ein internes Auswahlverfahren durch; ist dieses ohne Erfolg, findet ein externes Auswahlverfahren statt. Die Veröffentlichung der Stellen geschieht unter voller Einhaltung der Vorschriften, die allen, die über die für die Stelle erforderlichen Qualifikationen verfügen, die Möglichkeit geben, sich zu bewerben.

Im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten wird die Auswahl ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Geschlecht getroffen.

An einem stark wissenschaftlich-technisch geprägten Arbeitsplatz können sich auch Bewerber mit einer technischen Ausbildung für Verwaltungsposten bewerben. In jedem Fall wird die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der Funktionen der ausgeschriebenen Stelle gemäß dem Statut nicht nur aufgrund ihrer Befähigungsnachweise, sondern auch aufgrund der zusätzlich erworbenen Kenntnisse beurteilt.

(98/C 158/154)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3458/97**  
**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**  
(31. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gemeinsame Forschungsstelle Ispra

Einige Mitarbeiter der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit konnten unter großen Mühen einen Studientitel erwerben und wurden, nachdem sie die vorgeschriebenen Auswahlverfahren bestanden hatten, in der Laufbahngruppe A eingestuft. Ich habe festgestellt, daß einige italienische Beamte mit den oben genannten Voraussetzungen hingegen keinen Erfolg bei den Auswahlverfahren haben. Die Meldungen der in Ispra tätigen Gewerkschaften und auch die Meinung des Generaldirektors der Gemeinsamen Forschungsstelle über das italienische Personal sind allerdings im großen und ganzen zufriedenstellend. Es drängt sich ganz unvermittelt eine Frage an die Kommission auf: Artikel 24 des Statuts hält die Beamten an, sich weiterzubilden, und sieht vor, daß Weiterbildungsmaßnahmen bei Beförderungen berücksichtigt werden. Warum geschieht das beim italienischen Personal, im Gegensatz zu anderen Staatsangehörigen, nicht oder nur selten?

Wie rechtfertigt die Kommission diese Verhaltensweisen, auch im Hinblick auf das unter ihrer Schirmherrschaft entstandene Weißbuch, in dem sie die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen anregt, wenn sich diese dann nicht positiv auf die Laufbahn auswirken?

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission**  
(11. Dezember 1997)

Die Kommission garantiert über ein besonderes Verfahren, daß jährlich die verdienstvollsten Beamten zur Beförderung ausgewählt werden. Ebenso bietet die Kommission regelmäßig seinen Beamten und Bediensteten die Möglichkeit, nach einer Eignungsprüfung die Laufbahn zu wechseln. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit kann das Personal die von der Kommission veranstalteten Weiterbildungskurse nutzen.

(98/C 158/155)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3459/97**  
**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**  
(31. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gemeinsame Forschungsstelle Ispra

Ich habe erfahren, daß Giorgio DEVISONI, am 14.12.1964 in Luino (Varese) geboren, Einspruch gegen die negative Entscheidung bei dem Forschungsauswahlverfahren KOM/R/D/3 eingelegt hat. Im Einspruch heißt es: „Es ist allgemein bekannt, daß von der mit der Beurteilung der Eignung der Kandidaten beauftragten Jury nicht für alle Kandidaten die gleichen Kriterien angewandt wurden, weil die Vertreter der Verwaltung und die Personalvertreter, aus denen sich die Jury zusammensetzte, nicht in der Lage waren, sich über die Kriterien zur Festlegung der ersten 14 geeigneten Kandidaten aus der 33 Kandidaten umfassenden Reserveliste zu einigen. Es ist ferner allgemein bekannt, daß die Jury, um diese Pattsituation zu überwinden, beschlossen hat, völlig ungewöhnlich vorzugehen und der Verwaltung und der Personalvertretung jeweils die Auswahl von 7 Vorzugskandidaten zu überlassen. Aus diesem schwerwiegenden Sachverhalt folgt, daß keiner der Vorzugskandidaten die Zustimmung der gesamten Jury erhalten hat. Alle Vorzugskandidaten einer Seite — sei es nun die Verwaltung oder die Personalvertretung — werden nämlich von der anderen Seite der Jury nicht als Vorzugskandidaten eingestuft.“ Wenn dies der Wahrheit entspricht, kann man offensichtlich nicht von einem ordnungsgemäßen Auswahlverfahren sprechen.

In jedem Fall wird die Europäische Kommission aufgefordert, diese zweifelhafte Lage zu klären, um jedwede Verzögerung und Besorgnis seitens der Bediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Gewerkschaften zu vermeiden.

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission**  
(11. Dezember 1997)

Bei den angeführten Auswahlverfahren wurden über 1 640 Kandidaten von einer achtköpfigen Jury geprüft, die sich aus vier Vertretern der Hierarchie und vier Personalvertretern zusammensetzt. Die Jury hat nach einer ersten Prüfung der Bewerbungen eine verringerte Anzahl von Kandidaten, die für die Anforderung der zu besetzenden Posten am besten qualifiziert waren, mündlich geprüft.

Die einstimmig von den Mitgliedern der Jury festgelegte endgültige Reserveliste, die von der Ernennungsbehörde genehmigt wurde, umfaßt 33 Kandidaten. Die erfolgreichen Kandidaten werden je nach verfügbaren Haushaltsmitteln eingestellt.

(98/C 158/156)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3461/97**  
**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission**  
(31. Oktober 1997)

*Betrifft:* Gemeinsame Forschungsstelle Ispra

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß bei der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra Untersuchungen über einige mit externen Firmen abgeschlossene Forschungsverträge im Gange sind; nach der Überweisung von zum Teil auch beträchtlichen Vorschußzahlungen stellte sich heraus, daß diese Firmen nicht in der Lage waren, die Arbeit zu erledigen, oder noch schlimmer, gar nicht existierten.

Kann die Kommission bestätigen, ob dieses Gerücht der Wahrheit entspricht, und wenn ja, kann sie mitteilen, welche Maßnahmen sie gegen jene Beamten ergreifen wird, die bei der Vergabe solcher Aufträge so oberflächlich vorgegangen sind?

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission**  
(4. Dezember 1997)

In der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra wurden in der Tat behördliche Nachforschungen angestellt, um zu prüfen, ob die einschlägigen Verfahrensregeln für den Abschluß von Forschungsverträgen mit externen Unternehmen eingehalten wurden.

Aufgrund dieser Nachforschungen hat die Anstellungsbehörde beschlossen, in dieser Phase der Untersuchungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die betreffenden Bediensteten gemäß Artikel 87 des Statuts zu hören.

Die Anstellungsbehörde wird die im Rahmen dieses Verfahrens erforderlichen Maßnahmen treffen.

(98/C 158/157)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3464/97****von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Antidumpingverfahren im Zusammenhang mit der Einfuhr ungebleichter Baumwollstoffe aus China, Ägypten, Indien, Pakistan und der Türkei

Am 21. Februar 1996 wurde von der Europäischen Kommission auf der Grundlage einer von Eurocoton eingereichten Beschwerde wegen Dumpings seitens der obengenannten Länder ein Verfahren eingeleitet. Mit Wirkung vom 20. November 1996 wurde ein provisorischer Antidumpingzoll eingeführt, um die Durchführung der Untersuchungen zu ermöglichen. Im Mai 1997 kam die Kommission zu dem Schluß, daß das Verfahren nicht begründet sei, und die im Rahmen der Antidumpingmaßnahmen seit dem 20. November 1996 erhobenen Beträge wurden den betreffenden Importeuren erstattet. Eurocoton reichte dann eine ähnliche zweite Beschwerde ein.

Gibt es innerhalb der EU irgendeinen Mechanismus, um zu verhindern, daß eine Beschwerde von der Kommission als zulässig betrachtet wird, wenn die betreffende Beschwerde im wesentlichen einer anderen erst kürzlich untersuchten Beschwerde sehr ähnlich oder sogar mit dieser identisch ist?

Welche Kosten wurden durch die Untersuchungen, Beratungen und Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der ursprünglichen Beschwerde von Eurocoton verursacht?

Wird die Kommission für die von Eurocoton eingereichte zweite Beschwerde sämtliche Verfahren des kürzlich abgeschlossenen Falls noch einmal wiederholen?

**Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission***(4. Dezember 1997)*

Die Kommission möchte zunächst hervorheben, daß sie für die endgültige Feststellung ihre vorausgegangene Untersuchung abgeschlossen hat, bei der schädigendes Dumping durch die betreffenden Ausfuhrländer nachgewiesen wurde. Danach wurde dem Rat ein Vorschlag über die Einführung endgültiger Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse vorgelegt. Da aber eine Mehrheit der Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission ablehnte, wurden keine endgültigen Antidumpingzölle eingeführt, und die vorläufigen Zölle liefen aus. Kurz darauf reichte der Antragsteller, Eurocoton, einen neuen Antrag ein.

Auf diesen neuen Antrag hin beschloß die Kommission am 11. Juli 1997 die Einleitung eines neuen Antidumpingverfahrens. Bekanntlich ist die Kommission nach der Antidumpinggrundverordnung der Gemeinschaft zur Einleitung eines Antidumpingverfahrens verpflichtet, wenn ein überwiegender Teil der Hersteller der Gemeinschaft einen zulässigen Antrag stellt und den prima facie-Beweis für Dumping und für eine sich daraus ergebende Schädigung erbringt. Da dies hier der Fall war, war die Kommission zur Einleitung des Verfahrens rechtlich verpflichtet. Die Grundverordnung enthält keine Bestimmung, nach der die Kommission einen hinreichend substantiierten Antrag zurückweisen könnte, und zwar auch dann nicht, wenn der Rat den Vorschlag der Kommission über die Einleitung endgültiger Zölle in einem vorausgegangenen Verfahren über einen anderen Untersuchungszeitraum abgelehnt hat.

Die derzeitige Untersuchung wird nach dem normalen Verfahren der Antidumpinggrundverordnung der Gemeinschaft durchgeführt, das heißt der Prüfung von Dumping, Schädigung, Kausalität und Interesse der Gemeinschaft.

Die interessierten Parteien können in Ausübung ihrer Rechte zu allen Aspekten des Verfahrens Stellung nehmen. Sollte die Untersuchung ergeben, daß diese Ausführungen begründet sind, so wird die Kommission dies in ihren vorläufigen oder endgültigen Feststellungen gebührend berücksichtigen.

Die effektiven Untersuchungs-, Beratungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag von Eurocoton können nicht beziffert werden, da die Kommission die Kosten nicht am Einzelfall bemißt, und die Personalkosten zu Lasten des Gesamthaushalts für das Personal der Kommission gehen. Jedoch kann versichert werden, daß der Fall im Rahmen der engen gesetzlichen Fristen und damit rationell und kosteneffizient abgeschlossen wurde.

(98/C 158/158)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3473/97****von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Einsparungen bei der GAP

Die Agenda 2000, die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegt wurde (KOM(97) 2000 endg.) vertritt die Auffassung, daß die künftige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), um die geringe Konkurrenzfähigkeit der Union auf diesem Gebiet und im Zusammenhang mit der weltweiten Liberalisierung von Nahrungsmittelerzeugnissen zu überwinden, es erlauben soll, Mittel einzusparen, die teilweise dazu beitragen sollen, den Ländern Osteuropas die Kosten für die Erweiterung aufzuerlegen, ohne den Gemeinschaftshaushalt über 1,27% des BSP zu belasten. Diese Agrarreform würde hauptsächlich aus einem Übergang des Preisstützungssystems auf Direktzahlungen bestehen, die auf einem angemessenen Niveau festgelegt werden.

Könnte die Kommission einen Schätzwert für die Höhe der Einsparungen nennen, die mit der neuen GAP während des Zeitraums 2000-2006 erzielt würden?

(98/C 158/159)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3474/97****von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Aspekte der GAP betreffend Einsparungen

Die Agenda 2000, die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegt wurde (KOM(97) 2000 endg.) vertritt die Auffassung, daß die künftige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), um die geringe Konkurrenzfähigkeit der Union auf diesem Gebiet und im Zusammenhang mit der weltweiten Liberalisierung von Nahrungsmittelerzeugnissen zu überwinden, es erlauben soll, Mittel einzusparen, die teilweise dazu beitragen sollen, den Ländern Osteuropas die Kosten für die Erweiterung aufzuerlegen, ohne den Gemeinschaftshaushalt über 1,27% des BSP zu belasten. Diese Agrarreform würde hauptsächlich aus einem Übergang des Preisstützungssystems auf Direktzahlungen bestehen, die auf einem angemessenen Niveau festgelegt werden.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, unter welchen Aspekten der Agrarpolitik Haushaltseinsparungen erwartet werden, und wie hoch sie veranschlagt werden?

(98/C 158/160)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3475/97****von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Aspekte der GAP betreffend die Kostenerhöhung

Die Agenda 2000, die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegt wurde (KOM(97) 2000 endg.) vertritt die Auffassung, daß die künftige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), um die geringe Konkurrenzfähigkeit der Union auf diesem Gebiet und im Zusammenhang mit der weltweiten Liberalisierung von Nahrungsmittelerzeugnissen zu überwinden, es erlauben soll, Mittel einzusparen, die teilweise dazu beitragen sollen, den Ländern Osteuropas die Kosten für die Erweiterung aufzuerlegen, ohne den Gemeinschaftshaushalt über 1,27% des BSP zu belasten. Diese Agrarreform würde hauptsächlich aus einem Übergang des Preisstützungssystems auf Direktzahlungen bestehen, die auf einem angemessenen Niveau festgelegt werden.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welche Aspekte der künftigen Agrarpolitik belastender für den Gemeinschaftshaushalt wären als die derzeitige GAP, und wie hoch sie veranschlagt werden?

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Fischler im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3473/97, E-3474/97 und E-3475/97**

*(18. Dezember 1997)*

Die Kommission schlägt in der Agenda 2000 vor, die 1992 eingeleitete Reform weiterzuentwickeln, also die Stützung durch künstlich hohe Garantiepreise zu verringern und stattdessen den Landwirten höhere direkte Beihilfen zu gewähren.

Während die Stützung über die Preise in erster Linie von den Verbrauchern getragen wird, geht die Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen über Direktbeihilfen zu Lasten des Steuerzahlers und somit zu Lasten der öffentlichen Haushalte. Diese Form der Stützung der Landwirtschaft hat jedoch erhebliche Vorteile:

- Durch die Preissenkung kann ohne Subventionen mehr ausgeführt werden; so wird verhindert, daß sich infolge der Überschüßerzeugung neue Interventionsbestände ansammeln, außerdem verbessert sie die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsprodukte auf dem Binnenmarkt;
- da sich die Stützung über die Preise auf die Einzelhandelspreise niederschlägt und die einkommensschwachen Familien einen größeren Teil ihrer Gesamtausgaben für Nahrungsmittel ausgeben, hat diese Form der Stützung sozial gesehen regressive Wirkung, was bei Direktbeihilfen nicht der Fall ist;
- die Stützung über die Erzeugereinkommen ist wesentlich wirksamer, da die Direktbeihilfen den Erzeugern unmittelbar zugute kommen, während die Auswirkungen hoher Preise auf die Einkommen von den Erzeugungskosten abhängig sind;
- eine Stützung mittels Direktbeihilfen wird bei internationalen Verhandlungen eher akzeptiert;
- ein niedrigeres Preisniveau erleichtert den Beitritt der MOEL.

Haushaltstechnisch macht sich die Finanzierung über den Gemeinschaftshaushalt anstelle der Finanzierung über die Verbraucherpreise zunächst durch einer Erhöhung der Ausgaben bemerkbar. Eine genaue Vorausschätzung für den gesamten Zeitraum von 2000-2006 sowie für das letzte Jahr dieses Zeitraums (2006) ist der Tabelle 1 unten zu entnehmen. Für den gesamten Zeitraum und sämtliche Sektoren belaufen sich die zusätzlichen Kosten gegenüber einem Status quo auf 22 Mrd. Ecu. Bei diesem Vergleich ist aber zu bedenken, daß das Festhalten am Status quo nach den Vorausschätzungen der Kommission nach dem Jahr 2000 rasch zu unhaltbaren Zuständen führen würde (Überschüßerzeugung und bei bestimmten Schlüsselerzeugnissen Anhäufung unverkäuflicher Interventionsbestände).

Nach dem Jahr 2006 wird der Vergleich zwischen den Kosten einer reformierten und einer nichtreformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zunehmend schwieriger. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich die Kosten einer auf direkten Beihilfen basierenden GAP zunehmend stabilisieren, sofern sich die Beihilfeshöhe nicht ändert; wird dagegen die GAP nicht reformiert, würden bestimmte Mengen weiterhin nur für die Intervention produziert. Dies würde – setzt man nicht sozial nicht vertretbare Produktionsbeschränkungen fest – zu einem stetigen Anstieg der Kosten führen.

Trotz des Ausgabenanstiegs dürfte das derzeitige Berechnungsverfahren der Leitlinie eine Finanzierung der ermittelten landwirtschaftlichen Ausgaben einschließlich der Ausgleichszahlungen, der neuen flankierenden Maßnahmen für den ländlichen Raum und der Ausgaben im Rahmen des Beitritts der künftigen Mitgliedsländer gestatten.

Nach der Tabelle 2 der Agenda 2000 würde die Rubrik 1 für das Jahr 2006 wie folgt aussehen:

- Leitlinie (jeweilige Preise): 59,2 Mrd. Ecu
- Agrarausgaben: 54,5 Mrd. Ecu
- Marge: 4,7 Mrd. Ecu

Die Agrarausgaben würden folgende Posten umfassen:

- 1) Fünfzehnergemeinschaft:
  - reformierte GAP einschließlich Ausgleichszahlungen: 47,9 Mrd. Ecu
  - neue flankierende Maßnahmen für den ländlichen Raum und horizontale Maßnahmen in der Fischerei: 2,1 Mrd. Ecu
- 2) Neue Mitgliedstaaten:
  - GAP (marktbezogene Maßnahmen) 1,4 Mrd. Ecu
  - spezifische flankierende Maßnahmen für den ländlichen Raum: 2,5 Mrd. Ecu
- 3) Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt: 0,6 Mrd. Ecu

Diesen Vorausschätzungen liegt eine Reihe von Annahmen zugrunde, so z. B. ein Wachstum des Bruttosozialprodukts (BSP) von 2,5%, eine Inflationsrate von 2% sowie bestimmte Verbrauchs- und Erzeugungsszenarios. Mit der Marge bei der Agrarleitlinie können etwaige Abweichungen bei den Ausgaben infolge von Unterschieden zwischen den Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung ausgeglichen werden.

(in Milliarden Ecu)

	2006	2000-2006
1) Ackerkulturen:		
a) Einsparungen:		
– Ausfuhrerstattungen und Lagerung:	– 1,40	– 5
– Streichung der Beihilfe für Silomais:	– 1,00	– 6
Einsparungen insgesamt:	– 2,40	– 11
b) zusätzliche Ausgaben:		
– Änderung des Beihilfebetrags	+ 1,60	+ 9
c) NETTOAUSGABEN:	– 0,80	– 2
2) Milch und Milcherzeugnisse:		
a) Einsparungen:		
– Ausfuhrerstattungen, Lagerung und Beihilfen für die Absatzförderung:	– 0,77	– 4
b) zusätzliche Ausgaben:		
– Mutterkuhprämie als Ausgleich für die Senkung des Milchpreises:	+ 3,04	+ 14
c) NETTOAUSGABEN:	+ 2,30	+ 10
3) Rindfleisch		
a) Einsparungen:		
– Ausfuhrerstattungen und Lagerung	– 1,20	– 5
b) zusätzliche Ausgaben:		
– Erhöhung der derzeitigen Prämien:	+ 2,60	+ 13
– Mutterkuhprämie als Ausgleich für die Senkung des Fleischpreises:	+ 1,50	+ 7
Ausgaben insgesamt:	+ 4,10	+ 20
NETTOAUSGABEN:	+ 2,90	+ 15
4) Andere Sektoren:		
– Einsparungen bei den Erstattungen für Schweinefleisch, Geflügel, Erzeugnisse außerhalb des Anhangs II und Nahrungsmittelbeihilfe durch Senkung des Getreidepreises:	– 0,20	– 1
5) NETTOAUSGABEN INSGESAMT:	+ 4,20	+ 22

(98/C 158/161)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3478/97****von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission**

(27. Oktober 1997)

*Betrifft:* Staatliche Beihilfen für gemeinschaftliche Häfen

Beabsichtigt die Kommission, den Wettbewerb zwischen den gemeinschaftlichen Häfen zu harmonisieren?

Ist der Kommission bekannt, daß miteinander konkurrierende gemeinschaftliche Häfen mit unterschiedlichen Niveaus staatlicher Beihilfen operieren? Beispielsweise müssen die Häfen Harwich und Felixstowe von allen einlaufenden Schiffen Gebühren zur Deckung der Kosten der Häfen, wie Unterhalt der Anlagen und Ausbaggerung der Hafenbecken, Personal und Ausstattung der Verkehrsleitdienste, Wartung der Leuchttürme und der Navigationshilfen, Umweltschutz und Gewässerkontrolle sowie Lotsendienste erheben.

Ist der Kommission bekannt, daß viele dieser Dienste in benachbarten Häfen vollständig oder teilweise von Regierungsstellen finanziert werden? So wurden kürzlich detaillierte Zahlen veröffentlicht, wonach die deutsche Regierung 320 Mio. DM für die Ausbaggerung der Häfen von Bremerhaven und Hamburg zugeschossen hat, während Harwich und Felixstowe für gleiche Zwecke kommerzielle Banken in Anspruch nehmen müssen. Hält es die Kommission für akzeptabel, daß demzufolge von den diese Häfen anlaufenden Schiffen höhere Hafengebühren verlangt werden müssen?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission***(21. November 1997)*

Die Finanzierungs- und Gebührensysteme für Häfen in der Gemeinschaft weisen von einem Hafen zum anderen beträchtliche Unterschiede auf. Derzeit entscheiden die einzelnen Mitgliedstaaten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von den Nutzern der Hafendienste und — einrichtungen — u.a. für die Zugänglichkeit für den Seeverkehr und Navigationshilfen — Gebühren zu verlangen sind. Normalerweise überwacht die Kommission Praktiken im Zusammenhang mit Gebühren nicht; sie beabsichtigt auch nicht, die Gebühren im Hafensektor zu harmonisieren.

Staatliche Unterstützung für die Hafeninfrastruktur wird normalerweise nicht als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 92 EG-Vertrag angesehen, sofern die Infrastruktur allen Nutzern zur Verfügung steht, im öffentlichen Interesse ist und der Zugang auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt wird. Die staatliche Finanzierung der Hafensuprastruktur (Gebäude, bewegliche und teilbewegliche Ausrüstung), die nur bestimmten Nutzern zugänglich ist, wird als staatliche Beihilfe eingestuft und ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag ist auf dieser Grundlage zu prüfen.

In dem demnächst zu veröffentlichenden Grünbuch über Häfen und Seeverkehrsinfrastruktur wird die Frage der Finanzierung von Infrastrukturen und der Gebührenerhebung ausführlich behandelt werden. Das Grünbuch wird voraussichtlich Ende 1997 verabschiedet und dann dem Parlament vorgelegt werden. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Häfen werden weitgehend vom Ergebnis der Diskussionen mit den anderen Institutionen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Parteien im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuchs abhängen.

(98/C 158/162)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3481/97****von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Art der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Gerichte in den Mitgliedstaaten eine bedeutende Quelle für das Gemeinschaftsrecht darstellt, mitteilen, ob sie regelmäßig die Rechtsprechung der nationalen Gerichte verfolgt und die Urteile berücksichtigt, die sich mittelbar oder unmittelbar auf das Recht der Europäischen Union (Gemeinschaftsrecht) beziehen?

**Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission***(16. Dezember 1997)*

Die Kommission informiert sich in der Tat laufend über die Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Gerade aufgrund dieser Informationen kann sie in Anhang VI ihres Jahresberichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts <sup>(1)</sup>, der für das Parlament bestimmt ist, systematisch auf die „Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten“ eingehen. Dieser Anhang enthält gewöhnlich zwei Teile, einen ersten über die Anwendung des Artikels 177 EG-Vertrag und einen zweiten über bedeutsame Urteile letztinstanzlicher Gerichte der Mitgliedstaaten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 332 vom 3.11.1997.

(98/C 158/163)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3484/97****von Richard Howitt (PSE) an den Rat***(3. November 1997)*

*Betrifft:* Warschauer Konvention und Geiselnhaft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways

Schon lange ist die Beschwerde des in Essex ansässigen Herrn Edward Hammett und der 367 Fluggäste des Fluges 149 von British Airways anhängig, wonach die Maschine nach der irakischen Invasion im Golfkrieg

unverantwortlicher Weise und absichtlich in Kuwait landete. Wird der Rat eine mögliche Zuständigkeit der Europäischen Union hinsichtlich einer evtl. Nachforschung prüfen?

Kann der Rat insbesondere Hinweise auf einschlägige Aspekte des Gemeinschaftsrechts geben, zumal Fluggäste in Frankreich nach einem Prozeß Entschädigung von BA erhielten, während VK-Bürgern in ihrem Land eine Entschädigung verweigert wurde?

#### **Antwort**

*(12. Februar 1998)*

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sich die Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 14) darauf beschränkt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, daß bei jedem Unfall und jeder schweren Störung eine Untersuchung durchzuführen ist (Artikel 4), die in jedem Mitgliedstaat von einer funktionell unabhängigen Einrichtung oder Stelle vorzunehmen ist (Artikel 6).

Was die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1) anbelangt, so erstreckt sie sich, wie sich bereits aus ihrem Titel ergibt, lediglich auf die von Fluggästen bei Luftfahrtunfällen erlittenen Schädigungen.

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß es Sache der Kommission ist, für die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmung Sorge zu tragen.

(98/C 158/164)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3485/97**

**von Richard Howitt (PSE) an die Kommission**

*(3. November 1997)*

*Betrifft:* Warschauer Konvention und Geiselhäft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways

Schon lange ist die Beschwerde des in Essex ansässigen Herrn Edward Hammett und der 367 Fluggäste des Fluges 149 von British Airways anhängig, wonach die Maschine nach der irakischen Invasion im Golfkrieg unverantwortlicher Weise und absichtlich in Kuwait landete. Wird die Kommission eine mögliche Zuständigkeit der Europäischen Union hinsichtlich einer evtl. Nachforschung prüfen?

Kann die Kommission insbesondere Hinweise auf einschlägige Aspekte des Gemeinschaftsrechts geben, zumal Fluggäste in Frankreich nach einem Prozeß Entschädigung von BA erhielten, während VK-Bürgern in ihrem Land eine Entschädigung verweigert wurde?

(98/C 158/165)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3487/97**

**von Richard Howitt (PSE) an die Kommission**

*(3. November 1997)*

*Betrifft:* Warschauer Konvention und Geiselhäft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways

Schon lange ist die Beschwerde des in Essex ansässigen Herrn Edward Hammett und der 367 Fluggäste des Fluges 149 von British Airways anhängig, wonach die Maschine nach der irakischen Invasion im Golfkrieg unverantwortlicher Weise und absichtlich in Kuwait landete. Teilt daher die Kommission die Ansicht, daß der Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung von Fluggästen nach Luftfahrtunfällen einen Präzedenzfall im Sinne einer Unionskompetenz in bezug auf die Warschauer Konvention darstellt? Wird die Kommission daher fest zusagen, sich für eine neue Verordnung einzusetzen, welche es der Europäischen Kommission erlauben würde, die mögliche Haftung von Fluggesellschaften bei nicht unfallbezogenen Beschwerden zu prüfen, und zwar ungeachtet der Frage, ob bestimmte Aspekte der Warschauer Konvention gelten oder nicht?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß Beschwerdeführer wie Herr Hammett von der Annahme eines entsprechenden Rechtsakts nur profitieren können?

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Kinnock im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3485/97 und E-3487/97**

*(11. Dezember 1997)*

Die betrübliche und bedauerliche Erfahrung der Passagiere des Flugs 149 von British Airways, bei dem die Maschine nach der irakischen Invasion in Kuwait landete, stellt offenbar keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar. Eine Untersuchung durch die Kommission ist nicht möglich, da es keine einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gibt. Die Rechte der Passagiere werden durch die einschlägigen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und das Warschauer Abkommen geregelt.

Die Kommission prüft jedoch die Möglichkeit weiterer Fortschritte in der Verbraucherpolitik im Bereich des Luftverkehrs. Der Kommission wurde kürzlich eine umfassende Studie zur Beurteilung der Beförderungsbedingungen für den Luftverkehr vorgelegt. Sie hört zur Zeit alle interessierten Parteien zu den Ergebnissen dieser Studie.

(98/C 158/166)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3486/97**

**von Richard Howitt (PSE) an den Rat**

*(3. November 1997)*

*Betrifft:* Warschauer Kovention und Geiselnhaft eines Bewohners von Essex in Kuwait — Ansprüche gegen British Airways

Schon lange ist die Beschwerde des in Essex ansässigen Herrn Edward Hammett und der 367 Fluggäste des Fluges 149 von British Airways anhängig, wonach die Maschine nach der irakischen Invasion im Golfkrieg unverantwortlicherweise und absichtlich in Kuwait landete. Teilt der Rat die Ansicht, daß der Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung von Fluggästen nach Luftfahrtunfällen einen Präzedenzfall im Sinne einer Unionskompetenz in bezug auf die Warschauer Konvention darstellt? Wird der Rat daher fest zusagen, sich für eine neue Verordnung einzusetzen, welche es der Europäischen Kommission erlauben würde, die mögliche Haftung von Fluggesellschaften bei nicht unfallbezogenen Beschwerden zu prüfen, und zwar ungeachtet der Frage, ob bestimmte Aspekte der Warschauer Konvention gelten oder nicht?

Teilt der Rat die Ansicht, daß Beschwerdeführer wie Herr Hammett von der Annahme eines entsprechenden Rechtsakts nur profitieren können?

**Antwort**

*(12. Februar 1998)*

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die in dem „Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung von Fluggästen nach Luftfahrtunfällen“ behandelten Fragen Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1) ist. Die Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Bisher ist der Rat nicht mit Vorschlägen für eine Änderung dieser Verordnung befaßt worden. Daher kann er selbstverständlich seinem Standpunkt zum Inhalt etwaiger Änderungen der betreffenden Verordnung nicht vorgreifen.

(98/C 158/167)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3489/97****von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(3. November 1997)*

*Betrifft:* Harmonisierungsbedarf bei Ansprüchen auf Invalidenrente im VK und Spanien

Kann die Kommission die Grundsätze erläutern, die sich aus dem Fall eines meiner Wahlkreisangehörigen, Herrn Thomas Hawking, ergeben, der 1995 aus dem VK nach Spanien umzog, bevor er 1996 durch schwere Krankheit arbeitsunfähig wurde?

Die Kommission sollte dabei beachten, daß er ununterbrochen Sozialbeiträge in Spanien zahlte, ihm Leistungen aber verweigert wurden, weil dafür Beiträge aus zwei Jahren nicht reichten, und daß seine Ansprüche auf Leistungen im VK wegen seines Umzugs hinfällig geworden waren, weil seine früheren „vollen“ Beiträge dort mit seinem Umzug eingestellt worden waren und ihm weniger als zwei volle Versicherungsjahre blieben.

Hält die Kommission dies nicht eindeutig für ungerecht? Erwägt sie, Vorschläge zur Beendigung solcher Unverhältnismäßigkeiten für Bürger vorzulegen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen? Über welche Instrumente verfügen die Kommission oder die Mitgliedstaaten bis dahin, um Fälle wie diesen individuell zu prüfen?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission***(25. November 1997)*

Der Herr Abgeordnete spricht die Frage des Anspruchs eines Wanderarbeitnehmers auf Invalidenrente an.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, enthält detaillierte Bestimmungen zur Invalidität. Insbesondere ist vorgesehen, daß eine Person, die in einem Mitgliedstaat versichert war, in dem die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Versicherungsdauer unabhängig ist, Leistungen von dem Mitgliedstaat erhält, in dem sie zum Zeitpunkt des Eintretens der Invalidität versichert war. Der zuständige Träger dieses Mitgliedstaates muß entscheiden, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt, wobei gegebenenfalls Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden (Artikel 38). Die einzige Bedingung ist, daß die Person mindestens ein Jahr lang in dem Mitgliedstaat versichert war, in dem sie die Leistungen beantragt.

Die Angaben des Herrn Abgeordneten sind jedoch so allgemein, daß die Kommission allein aufgrund dieser Informationen nicht entscheiden kann, ob in diesem spezifischen Fall nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verfahren wurde. Daher bitte die Kommission den Herrn Abgeordneten, ihr genauere Angaben zu dem Fall vorzulegen, damit sie diese vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts prüfen kann.

<sup>(1)</sup> Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2.12.1996 aktualisiert — ABL L 28 vom 30.1.1997.

(98/C 158/168)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3492/97****von Hugh McMahon (PSE) an die Kommission***(29. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Agenda 2000

In der Agenda 2000 wird eine Übergangsperiode vorgeschlagen, in der die Unterstützung für die Regionen auslaufen soll, die gegenwärtig im Rahmen des Ziels 1 förderfähig sind und über dem Schwellenwert von 75% liegen. Ferner wird vorgeschlagen, daß Gebiete, die gegenwärtig förderfähig im Sinne der Ziele 2 und 5b sind und nach den künftigen Auswahlkriterien keinen Anspruch auf Förderung mehr hätten, ebenfalls während einer Übergangsperiode weiterhin finanzielle Unterstützung erhalten sollten. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission zur Länge dieser Übergangsperioden und wird es für Ziel-1-Regionen und solche Gebiete, die nicht unter Ziel 1 fallen, die gleiche Übergangsperiode geben?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Die Kommission hat eine verstärkte geographische Konzentration vorgeschlagen, um den Prozentsatz der im Rahmen der Ziele 1 und 2 förderfähigen Bevölkerung der Union von 51 % auf 35 bis 40 % zurückzuführen.

Diese Konzentration soll durch strenge Anwendung des Schwellenwerts von 75 % für Ziel 1 sowie durch Verwendung vereinfachter, transparenterer und genauerer Kriterien für die verschiedenen Arten der im Rahmen des neuen Ziels 2 auszuwählenden Fördergebiete erreicht werden.

Für die Regionen, die zur Zeit im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b förderfähig sind und den künftigen Kriterien nicht mehr genügen, schlägt die Kommission einen Übergangszeitraum vor, in dessen Verlauf die Förderung aus den Strukturfonds schrittweise verringert werden soll. Für Ziel 1 ist eine Übergangsförderung in beträchtlicher Höhe und während eines langen Zeitraums vorgesehen. Für das neue Ziel 2 soll der Übergangszeitraum kürzer ausfallen. Die Kommission wird Anfang 1998 Vorschläge für neue Strukturfondsverordnungen mit Einzelheiten zu den beiden Übergangszeiten unterbreiten.

(98/C 158/169)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3493/97****von W.G. van Velzen (PPE) an die Kommission***(29. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Überwachung der von Marktteilnehmern mit marktbeherrschender Stellung angebotenen neuen Telekommunikationsdienste

In der niederländischen Presse sind am 21. Oktober 1997 Meldungen über die Überwachung des niederländischen Telekommunikationsmarkts erschienen. Darin wurde erklärt, daß es für die nationalen Regelungsbehörden mitunter schwierig oder sogar unmöglich ist, die neuen (Internet-fähigen) Dienste zu überwachen, die von Marktteilnehmern angeboten werden, die eine beherrschende Stellung auf dem Telekommunikationsmarkt innehaben und die somit kleineren Marktteilnehmern schaden können. Vergleichbare Probleme bestehen auch in anderen Mitgliedstaaten.

1. Wie wertet die Kommission das Angebot neuer Dienste durch Marktteilnehmer mit beherrschender Stellung auf dem Telekommunikationsmarkt, insbesondere in Anbetracht von Artikel 8 der Richtlinie 97/33/EG <sup>(1)</sup> vom 30. Juni 1997 (Zusammenschaltung) in Verbindung mit den Artikeln 5, 86 und 90 des EG-Vertrags?
2. Hat die Kommission darüber mit der niederländischen Regierung beraten?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten nach den geltenden Telekommunikationsrichtlinien verpflichtet sind, den nationalen Regelungsbehörden weitreichende Befugnis zur Kontrolle des Angebots an neuen Diensten einzuräumen?
4. Ist die Kommission bereit, umgehend eine allgemeine Untersuchung darüber durchzuführen, ob das Angebot an neuen Diensten durch Marktteilnehmer mit beherrschender Stellung auf dem europäischen Telekommunikationsmarkt mit dem europäischen Recht vereinbar ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 26.07.1997, S. 32.

**Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission***(24. November 1997)*

1. Im Gemeinschaftsrecht gibt es keine Bestimmung, die Telekommunikationsorganisationen (TO) mit beträchtlicher Marktmacht an der Einführung neuer Dienstleistungen hindert. Je mehr Anbieter auf dem Markt vertreten sind, umso größer die Auswahl und damit der Nutzen für den Verbraucher. Das Wettbewerbsrecht und insbesondere Artikel 86 des EG-Vertrags sollen verhindern, daß marktbeherrschende Betreiber durch ihr Verhalten den Zutritt anderer Anbieter zu neuen Marktsegmenten erschweren. Soweit neue Anbieter für ihre neuen Dienstleistungen auf Einrichtungen der bestehenden TO angewiesen sind, gelten die Grundsätze des Artikels 86, wonach u.a. bestimmte Quersubventionen und die Diskriminierung bestimmter Kunden verboten sind.

Weder die Richtlinie 90/388/EWG vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste <sup>(1)</sup> noch die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) verpflichten Unternehmen mit großer Marktmacht zu einer getrennten Buchführung für alle neuen Tätigkeiten. Die Richtlinie 97/33/EG schreibt ihnen jedoch eine getrennte Buchführung für Zusammenschaltungs- und anderweitige Tätigkeiten im Telekommunikationsbereich vor. Außerdem müssen sie Zusammenschaltungsleistungen und Informationen für andere zu denselben Bedingungen und mit derselben Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochtergesellschaften oder Partner.

2. Im Rahmen der dezentralisierten Anwendung der Wettbewerbsregeln pflegt die Kommission regelmäßige Kontakte mit den niederländischen Behörden, die für die Regulierung des Telekommunikationswesens bzw. den Wettbewerb zuständig sind. Dabei werden auch auf das Wettbewerbsrecht gestützte Einzelbeschwerden, einschließlich solcher, die sich gegen mißbräuchliche Verhaltensweisen einer marktbeherrschenden TO gegenüber Neuanbietern richten, erörtert.

3. Nach den Telekommunikationsrichtlinien gewähren die Mitgliedstaaten ihren Regulierungsbehörden in bestimmten Bereichen die erforderlichen Befugnisse, z.B. bei Meinungsverschiedenheiten in Zusammenschaltungsfragen. In Fällen mutmaßlichen Machtmißbrauchs durch marktbeherrschende Unternehmen werden die nationalen oder europäischen Wettbewerbsbehörden tätig. Darüber hinaus sind sämtliche einzelstaatlichen Behörden — und damit auch die Regulierungsbehörden im Telekommunikationswesen — generell gehalten, in Übereinstimmung mit dem EG-Wettbewerbsrecht zu handeln. Dies ist ein wichtiger Grundsatz des Gemeinschaftsrechts. Sie dürfen daher keine Maßnahmen ergreifen, die dem wirksamen Schutz der aus den EG-Wettbewerbsvorschriften erwachsenden Rechte zuwiderlaufen würden <sup>(2)</sup>.

4. Gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags <sup>(3)</sup> kann die Kommission eine allgemeine Untersuchung von Wirtschaftszweigen einleiten, wenn entsprechende Anzeichen eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs vermuten lassen. Diese Untersuchung ist jedoch auf den betreffenden Wirtschaftszweig zu begrenzen und darf sich nicht auf einen so weiten und unbestimmten Bereich wie „sämtliche neuen Dienstleistungen“ marktbeherrschender TO erstrecken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1990.

<sup>(2)</sup> Siehe den Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor, ABl. C 76 vom 11.3.1997.

<sup>(3)</sup> ABl. 13 vom 21.2.1962.

(98/C 158/170)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3494/97

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission

(29. Oktober 1997)

*Betrifft:* Der Euro und die von den Banken erhobene Umrechnungsgebühr

Ein hochrangiger Wirtschaftsbeamter des spanischen Staates erklärte, daß nicht auszuschließen sei, daß die Bankinstitute bei der Umrechnung der derzeitigen Peseta in Euros ab dem 1. Januar 1999 eine Gebühr erheben.

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß diese Umrechnung für die Mitgliedstaaten, die den Euro als erste einführen, obligatorisch ist, mitteilen,

ob diese Praxis in die Ermessensfreiheit der Mitgliedstaaten selbst fällt, und, wenn dies so ist, könnte sie klarstellen, daß diese obligatorische Umrechnung zu keinerlei zusätzlichen Kosten für die Unionsbürger führen wird?

**Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1997)

Wenngleich die Frage der Umrechnungskosten im Entwurf der Ratsverordnung über die Einführung des Euro <sup>(1)</sup> nicht direkt geregelt wird, enthält dieser doch Antworten auf die Fragen der Frau Abgeordneten.

So werden die Banken nach Artikel 8 Absatz 3 verpflichtet sein, Zahlungen, die auf Kundenkonten eingehen, umzurechnen. Diese Regelung gilt sowohl für die unvermeidlichen Umrechnungen während der Übergangszeit von 1999 bis 2001 (beispielsweise wenn das Auftraggeberkonto auf Euro und das Empfängerkonto auf eine nationale Währung lautet oder umgekehrt) als auch für die endgültige Umstellung der Bankkonten im Jahr 2002.

Da die Umrechnungen obligatorisch sind, ist davon auszugehen, daß sie für den Kunden kostenlos sein werden. Dies gilt auch für den Umtausch von nationalen Banknoten und Münzen gegen Euro im Jahr 2002.

Artikel 8 Absatz 3 regelt allerdings nicht alle Fragen in Zusammenhang mit Umrechnungskosten. So ist noch offen, wie Euro-Dienstleistungen, die die Kunden im Zeitraum 1999 bis 2001 auf eigenen Wunsch von den Banken in Anspruch nehmen, und der Umtausch zwischen Teilnehmerwährungen im Zeitraum 1999 bis 2001 berechnet werden.

Um diese Fragen zu prüfen, hat die Kommission im Frühjahr 1997 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle betroffenen Parteien vertreten sind: Bankenverbände, Berufsvertretungen, Verbraucherverbände und Behörden. Die Gruppe soll bis zum Jahresende ermitteln, ob ein gemeinsames Vorgehen aller Teilnehmermitgliedstaaten erforderlich ist und inwieweit Rechtsvorschriften oder Verhaltenskodizes benötigt werden.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 236 vom 2.8.1997. Der Rat hat über den Entwurf Einstimmigkeit erzielt. Wegen seiner Rechtsgrundlage (Artikel 109 I Absatz 4 EG-Vertrag) kann der Entwurf allerdings erst dann formell verabschiedet werden, wenn die WWU-Teilnehmer bekannt sind.

---

(98/C 158/171)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3495/97**  
**von Katerina Daskalaki (UPE) an die Kommission**  
(10. November 1997)

*Betrifft:* Plünderung archäologischer und religiöser Kulturschätze der Insel Zyperns

In München sind Ende Oktober wertvolle religiös-archäologische Schätze aufgetaucht, die aus Plünderungen in Kirchen und Klöstern im besetzten Teil Zyperns stammen. Es handelt sich um über 40 Ikonen, Mosaiken und Wandmalereien der frühbyzantinischen Zeit, die vom türkischen Antiquitätenhändler A. Dickmann, dessen Auslieferung von den Behörden der Republik Zypern beantragt worden ist, verschert wurden. Da dies nicht das erste Mal ist, daß eine Plünderung von archäologischen und religiösen Kulturschätzen Zyperns durch die türkischen Invasoren zu verzeichnen ist, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet: Gedenkt sie, sich intensiver mit diesem verbrecherischen Versuch der Zerstörung und Vermarktung bedeutender Denkmäler des europäischen Kulturerbes zu befassen? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen kann und wird sie treffen?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**  
(22. Dezember 1997)

Die Kommission verweist auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-3079/96 (<sup>1</sup>) der Frau Abgeordneten sowie auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. P-3094/96 von Herrn Alvanos (<sup>2</sup>). In der Zwischenzeit haben sich keine neuen Aspekte ergeben.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 105 vom 3.4.1997.

(<sup>2</sup>) ABl. C 83 vom 14.3.1997.

---

(98/C 158/172)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3497/97**  
**von Alexandros Alvanos (GUE/NGL) an die Kommission**  
(10. November 1997)

*Betrifft:* Ausbau der Egnatia-Straße

Die Egnatia-Straße ist Teil der transeuropäischen Netze, und ihr Bau wird bereits von der EU und der Europäischen Investitionsbank kofinanziert. Die vertikalen Achsen, die Hauptstädte des Balkans miteinander verbinden, sind von außerordentlicher und entscheidender Bedeutung. Der Ausbau der Straße bis nach Istanbul würde dem Netz eine neue Dimension verleihen.

Teilt die Kommission diese Auffassung? Könnte die EU eine solche Maßnahme kofinanzieren und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank einen entsprechenden Plan prüfen?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

*(19. Dezember 1997)*

Die Via Egnatia wurde von der Gemeinschaft als prioritäres Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes eingestuft. Ferner bestehen Verbindungen zu den paneuropäischen Verkehrskorridoren, die von der zweiten paneuropäischen Verkehrskonferenz in Kreta 1994 beschlossen und auf der dritten Konferenz in Helsinki 1997 nachgebessert wurden. Effiziente Verbindungen zum Balkan sind vorgesehen. Vom Korridor X aus bestehen zwei Anschlüsse zur Via Egnatia, einer nach Thessaloniki und ein weiterer südlich von Florina. Die Korridore IV und IX laufen beide durch Ormenio — der erstere über Edirne nach Istanbul und der letztere, im Süden, nach Alexandropolis.

Da die Via Egnatia bis nach Ormenio führt und der Korridor IV von Ormenio nach Istanbul weiterläuft, wurde die Verbindung zwischen den beiden Städten bereits beim Aufbau des paneuropäischen Verkehrsnetzes geplant.

Sicherlich würde eine eventuelle Verlängerung der Via Egnatia nach Istanbul (mit einer direkten Verbindung Kipi-Istanbul, vergleichbar dem Verlauf der alten Via Egnatia) eine direkte Verbindung nach Istanbul herstellen und damit eine Alternative zum Korridor IV-Anschluß darstellen. Da allerdings eine derartige Verlängerung der Via Egnatia vollständig auf türkischem Staatsgebiet verlaufen würde, liegt die Zuständigkeit sowie eine mögliche Kofinanzierung seitens der Finanzinstitute bei der Türkei. Sollte die Verlängerung von mehreren Schwarzmeeranliegern gewünscht werden, könnten Gespräche im Rahmen des geplanten Aufbaus eines paneuropäischen multimodalen Verkehrsnetzes in der Schwarzmeerregion aufgenommen werden.

In der laufenden finanziellen Vorausschau 1994-1999 ist keine Kofinanzierung für die Verlängerung der Via Egnatia nach Istanbul vorgesehen. Die Durchführbarkeit des Projekts könnte zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

(98/C 158/173)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3500/97**

**von Arthur Newens (PSE) an die Kommission**

*(10. November 1997)*

*Betrifft:* Asien-Initiative zur Förderung der reproduktiven Gesundheit

Wie viele und welche NRO haben seit der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Kommission und dem UNFPA (30.1.1997) zur Einführung einer „Initiative zur Förderung der reproduktiven Gesundheit in Asien“ Zuschüsse für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen dieser Initiative erhalten? Um welche Beträge handelt es sich bei diesen Zuschüssen, und in welchen Ländern werden sie verwendet? Wann erwartet die Kommission, daß diese Initiative abgeschlossen sein wird?

Nach welchem Verfahren werden in der Europäischen Kommission und im UNFPA Beschlüsse gefaßt? Welche Organisation ist schließlich für die Koordinierung der Initiative verantwortlich?

Beabsichtigt die Kommission, diese Initiative in anderen Regionen, z.B. in Lateinamerika oder in der arabischen Welt, zu wiederholen?

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission**

*(28. November 1997)*

Seit der Unterzeichnung des Abkommens mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) am 31. Januar 1997 wurde das Programm nach dessen Aktionsplan durchgeführt, der eine einjährige Vorbereitungsphase mit den folgenden Maßnahmen umfaßt:

- eine Anfangsphase mit Konsultationen vor Ort, an denen europäische und nationale Nichtregierungsorganisationen (NRO), Vertreter der Kommissionsdelegation und nationale Regierungen beteiligt sind, und die zur Festlegung gemeinsamer Aktionsschwerpunkte in dem jeweiligen Land führen sollen. Diese Konsultationen fanden bereits in Kambodscha, Laos, Pakistan, Nepal, Bangladesch und Vietnam statt;
- die Durchführung des Programms wird im Rahmen von zwei Workshops vorbereitet, die sich mit dem Projektzyklusmanagement befassen und der Festlegung gemeinsamer Indikatoren dienen; sie finden in Brüssel unter der Beteiligung europäischer Nichtregierungsorganisationen statt.

Die Formulare und Leitlinien für die Einreichung von Projektvorschlägen werden ausgearbeitet und allen europäischen und nationalen NRO zugesandt.

Bisher haben 17 europäische NRO eine Interessenbekundung eingereicht. Der erste Aktionsplan dürfte Ende 1997 fertiggestellt sein. Er wird zunächst drei Länder berücksichtigen, nämlich Pakistan, Nepal und Kambodscha. Jedoch werden bei der Vorbereitung für andere Länder rasche Fortschritte erzielt. Der UNFPA ist für die Projektevaluierung zuständig. Die endgültige Entscheidung über die Programmplanung wird von der Kommission nach Vorlage der Vorauswahlunterlagen getroffen.

Was die Ausdehnung der Initiative auf andere geographische Gebiete anbelangt, so wird die Kommission alle Informationen über die in Asien erzielten Fortschritte bei einer etwaigen Entscheidung über die Wiederholung des Programms in anderen Regionen berücksichtigen.

(98/C 158/174)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3504/97**

**von Mathieu Grosch (PPE) an die Kommission**

*(10. November 1997)*

*Betrifft:* Ausschreibung GD XXII/19/97 für die Organisation des NETDAY

Die Kommission hat im Laufe des Sommers eine Ausschreibung (GD XXII/19/97) über die Organisation des NETDAY 1998 veröffentlicht. Zwei Konsortien haben Angebote über einen Betrag von 494.000 Ecu bzw. ca. 900.000 Ecu eingereicht.

Die Kommission hat keinem der beiden Vorschläge den Zuschlag erteilt, die Bieter aber nicht davon unterrichtet. Hingegen hat sie eine neue Ausschreibung veröffentlicht, deren Frist am 31. Oktober abläuft, wobei nicht angegeben ist, ob die Einzelheiten dieser Ausschreibung auf Internet verfügbar sind, und in welchem Amtsblatt sie veröffentlicht werden.

Kann die Kommission, die ein Beispiel für die korrekte Anwendung der von ihr vorgeschlagenen Richtlinien geben sollte, uns folgende Fragen beantworten:

1. Weshalb wurden die unterbreiteten Vorschläge nicht berücksichtigt, und weshalb wurde dem günstigsten Angebot nicht der Zuschlag erteilt?
2. Ist es normal, daß die Kommission ohne weitere Erklärung eine neue Ausschreibung beschließt, die praktisch mit der ersten identisch ist, außer daß der Schwerpunkt stärker auf die Bewertung des NETDAY 1997 gelegt wird?
3. Ist es normal, daß ein Konsortium aus zwei schwedischen Unternehmen, die von einem Steering Board, dem die Bildungsminister angehören, unterstützt werden, außer Konkurrenz bereits 500.000 Ecu erhalten hat, um das gegenwärtige WEB-SITE einzurichten und zu verwalten und zudem mit offizieller Unterstützung eines Mitglieds des COREPER auch an dem neuen Ausschreibungsverfahren teilnehmen kann?
4. Ist sich die Kommission der rechtlichen und politischen Konsequenzen der Entscheidungen bewußt, die sie unter so wenig transparenten Bedingungen zu treffen hat?

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission**

*(16. Dezember 1997)*

Da auf die Ausschreibung XXII/19/97 keine annehmbaren Angebote eingingen, sah sich die Kommission veranlaßt, das Auswahlverfahren erneut durchzuführen. Sie hat daher die Veröffentlichung einer neuen Ausschreibung (XXII/26/97) im Amtsblatt gefordert <sup>(1)</sup>.

1. Es trifft zu, daß auf die erste Ausschreibung zwei Angebote eingingen. Diese zwei Angebote wurden als nicht annehmbar beurteilt. Jedes dieser Angebote wies Unzulänglichkeiten auf. Obwohl andererseits das Lastenheft eindeutig vorschrieb, daß der Auftrag sowohl die Bewertung der Netd@ys 1997 als auch die Vorbereitung der Netd@ys 1998 betraf, ist der zuerst genannte Aspekt in keinem der beiden Vorschläge ausreichend herausgearbeitet worden. Da nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt eine große Anzahl (136) von Institutionen das Lastenheft angefordert hatten, vermutet die Kommission, daß das Lastenheft nicht so präzise gewesen ist, dass die betroffenen Institutionen ein zufriedenstellendes Angebot ausarbeiten können.

2. Die Kommission war darauf bedacht, daß das Lastenheft für die neue Ausschreibung präzise ist, damit potentielle Bieter besser über die im Rahmen dieses Auftrags durchzuführenden Arbeiten informiert werden (wie der Herr Abgeordnete vermerkt, wurden insbesondere an dem die Bewertung von Netd@ys 1997 betreffenden Teil genaue Erläuterungen vorgenommen). Das neue Lastenheft unterscheidet sich erheblich vom ersten Lastenheft, insbesondere hinsichtlich der Formulierung der Ziele (unter drei getrennten Abschnitten klar bezeichnet: Bewertung der Erfahrungen aus dem Jahre 1997, Vorbereitung der Netd@ys 1998, Vorstellung von Leitlinien auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Jahre 1997 und 1998, Förderung der Ausstattung von Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologie). Faktisch ist festzustellen, daß auf der Grundlage des verbesserten Lastenheftes eine erhebliche größere Anzahl von Angeboten angenommen wurde.

3. Gemäß den Vorschriften über öffentliche Aufträge hat die Kommission für Ausschreibungen das offene Verfahren ausgewählt. Nimmt ein Bieter an anderen Aktivitäten als den in der Ausschreibung aufgeführten teil, so ist dies kein Grund für den Ausschluß dieses Bieters. In vorliegendem Fall wurde einer von zwei Bietern für die Durchführung der Netd@ys 1997 im Anschluß an ein Ausschreibungsverfahren ausgewählt. Nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein von einem weiteren Bieter vorgelegtes Projekt ebenfalls ausgewählt.

4. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß sie mit der erneuten Veröffentlichung der Ausschreibung wenig transparent vorgegangen sei. Ferner ist festzustellen, daß ein Lenkungsausschuß, dem im übrigen Mitglieder der beiden Bieter angehören, die Durchführung der Initiative Netd@ys begleitet hat. Dieser Lenkungsausschuß ist darüber informiert worden, daß die Ausschreibung XXII/19/97 erneut veröffentlicht werden muss.

(<sup>1</sup>) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(98/C 158/175)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3505/97**  
**von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission**  
(10. November 1997)

*Betrifft:* Sklavenarbeit für 250 Millionen Kinder

Hat die Kommission die Vorbereitungsarbeiten zu der Konferenz verfolgt, die vom 27. bis 28. Oktober 1997 in Oslo stattfindet und auf der 40 Länder und Hunderte von Gewerkschaftsführern und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (NGO) über die brisanten Probleme der immer stärkeren Verbreitung von Kinderarbeit insbesondere in den ärmsten Ländern diskutieren.

Hat sie zur Kenntnis genommen, daß diese „Arbeit“ in ihren härtesten und perversesten Formen sich häufig eine neue Form der Sklaverei darstellt, wie die Ergebnisse von zwei UNO-Unterorganisationen (UNICEF und ILO) zeigen? Ist ihr ferner bekannt, daß diese neuen „Sklaven“ mittlerweile 250 Millionen Jugendliche und häufig Kinder von 9 bis 10 Jahren sind, die (beispielsweise in der Teppichproduktion in Indien und Pakistan) bis zu 16 Stunden täglich für einen Lohn arbeiten, der im Schnitt unter 100 Franken im Monat (rd. 30.000 Lire) liegt?

Was gedenkt sie konkret zu tun, um die Europäische Union gegen eine solche Schande zu mobilisieren?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**  
(11. Dezember 1997)

Die Kommission hat die Vorarbeiten für die Konferenz, die am 27. und 28. Oktober 1997 in Oslo stattfand, nicht verfolgt.

Die Union mißt der Wahrung der Rechte der Kinder, dem Schutz ihrer Menschenwürde und ihres Lebens große Bedeutung bei.

Es ist in erster Linie auf ihre Initiative zurückzuführen, daß die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung der Vereinten Nationen seit 1995 jährlich eine Entschließung zu den Rechten des Kindes annehmen, in der die schwerwiegendsten Probleme der Kinder in allen Teilen der Welt, vor allem die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, behandelt werden.

In diesen Gremien setzt sich die Präsidentschaft im Namen der Union dafür ein, daß auch die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dies tun und fordert alle Staaten auf, den mit der Unterzeichnung eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Artikel 32 des von mehr als 190 Staaten ratifizierten Übereinkommens lautet wie folgt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“

Die Kommission ihrerseits spricht in ihren Kontakten mit den Behörden der betreffenden Länder diese Fragen immer wieder an und setzt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ein, um die Praktiken, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, zu bekämpfen.

Dies ist insbesondere der Fall bei ihrem Vorschlag für die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sozial- und Umweltklauseln im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), den sie Ende Oktober angenommen hat. In dem Entwurf einer Verordnung des Rates ist vorgesehen, den durch das Präferenzsystem begünstigten Ländern zusätzliche Präferenzen zu gewähren, wenn die Länder diese ausdrücklich beantragen und den Nachweis erbringen, daß sie die von der internationalen Arbeitsorganisation aufgestellten internationalen Normen zum Schutz der Arbeitnehmer, vor allem das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, angenommen haben und tatsächlich anwenden.

---

(98/C 158/176)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3508/97**

**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**

*(14. November 1997)*

*Betrifft:* Parlamentarische Kontrolle von Nachrichten- und Sicherheitsdiensten im Rahmen der „Agenda 2000“

1. Hat der Rat Kenntnis von der Anwesenheit von Herrn Meulmeester in seiner Funktion als Berater des niederländischen Ministerpräsidenten auf dem Kongreß von „Europa 2000“ am 20. September d. J. in Bukarest, auf dem das Thema „European models on parliamentary control regarding law enforcement and intelligence organisations“ (Europäische Modelle der parlamentarischen Kontrolle betreffend Anwendung der Rechtsvorschriften und Nachrichtendienste) im Mittelpunkt stand?
2. Ist dem Rat bekannt, daß der oben erwähnte Herr Meulmeester als ehemaliger Leiter des mittlerweile aufgelösten niederländischen Nachrichtendienstes für das Ausland (IDB) gemeinsam mit dem ehemaligen Generalsekretär des niederländischen Ministeriums für Allgemeine Angelegenheiten, Herrn Hoekstra, in den Niederlanden ohne Zustimmung des Parlaments Akten des IDB im allgemeinen und über Surinam im besonderen hat vernichten lassen?
3. Ist der Rat nicht der Auffassung, daß Beamte, die sich im eigenen Land demokratischen Regeln entziehen, in keinem Fall in Osteuropa an Informations- und Unterstützungsaktivitäten im Zusammenhang mit Nachrichten- und Sicherheitsdiensten beteiligt sein sollten?
4. Kann der Rat die Kommission ersuchen, Richtlinien auszuarbeiten, damit künftig Beamte, die gegen die demokratischen Bestimmungen verstoßen haben, in keiner Weise an Informations- und Unterstützungsaktivitäten im Zusammenhang mit Nachrichten- und Sicherheitsdiensten beteiligt werden?

**Antwort**

*(20. Januar 1998)*

Die von der Frau Abgeordneten gestellten Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates.

---

(98/C 158/177)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3509/97**

**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**

*(14. November 1997)*

*Betrifft:* Verletzung der Privatsphäre durch europäische (lokale) Behörden

1. Im Palast- und Regierungsviertel („Hofkwartier“) von Den Haag (Niederlande) wird der gesamte Verkehr, auch die Fußgänger, an der Ecke Molenstraat/Prinsestraat von der Gemeinde mit Videokameras wegen der Absperrung eines bestimmten Stadtteils für den motorisierten Verkehr überwacht. Es hat sich herausgestellt, daß die Videobilder auch von Privatpersonen beobachtet werden, nämlich von Mitarbeitern des Parkhotels von Den Haag, die den von ihnen ausgewählten Kraftfahrzeugen gestatten, zwischen 11.30 Uhr und 5.30 Uhr die gesperrten Straßen zu befahren. Teilt der Rat die Auffassung, daß die Überwachung öffentlicher Verkehrswege in Europa von einer Gemeinde nie an Privatpersonen vergeben werden darf?

2. Ist der Rat bereit, die Kommission zu ersuchen, Richtlinien auszuarbeiten, damit Privatpersonen nie befugt sind, die Privatsphäre von Bürgern auf öffentlichen Verkehrswegen zu verletzen, ungeachtet der Tatsache, ob dies im Auftrag der (lokalen) Behörden erfolgt oder nicht?
3. Ist der Rat bereit, die Kommission zu ersuchen, Richtlinien auszuarbeiten, damit lokale Behörden die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege nie Privatpersonen überlassen, wie dies im obengenannten Beispiel mit dem Hotelpersonal der Fall war?
4. Ist sich der Rat der Tatsache bewußt, daß der unkontrollierte Einsatz von Kameras, die im Auftrag der (lokalen) Behörden von Privatpersonen benutzt und überwacht werden, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Privatsphäre der europäischen Bürger darstellt, und ist der Rat bereit, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen, indem er die Kommission auffordert, entsprechende Richtlinien auszuarbeiten?

**Antwort**

*(20. Januar 1998)*

Die Frau Abgeordnete sei darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Behörden des jeweiligen Staates fällt.

Die Frau Abgeordnete wird daher verstehen, daß der Rat nicht befugt ist, zu Fragen Stellung zu nehmen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche fallen, die ihm durch die Verträge übertragen wurden.

(98/C 158/178)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3510/97**

**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat**

*(14. November 1997)*

*Betrifft:* Diskriminierung von Rentnern und Behinderten durch die europäischen (lokalen) Behörden

1. Im Palast- und Regierungsviertel („Hofkwartier“) von Den Haag (Niederlande) wird der gesamte Verkehr, auch die Fußgänger, an der Ecke Molenstraat/Prinsestraat von der Gemeinde mit Videokameras wegen der Absperrung eines bestimmten Stadtteils für den motorisierten Verkehr überwacht. Es hat sich herausgestellt, daß die Videobilder auch von Privatpersonen beobachtet werden, nämlich von Mitarbeitern des Parkhotels von Den Haag, die den von ihnen ausgewählten Kraftfahrzeugen gestatten, zwischen 11.30 Uhr und 5.30 Uhr die gesperrten Straßen zu befahren. Infolgedessen können nur Kunden des Parkhotels und des Palasthotels über Taxis verfügen. Teilt der Rat die Auffassung, daß die Behörden von Den Haag die Bürger allgemein und behinderte sowie ältere Besucher anderer Einrichtungen gegenüber den Gästen des Parkhotels und des Palasthotels schwerwiegend benachteiligen?
2. Ist der Rat bereit, die Kommission zu ersuchen, Richtlinien auszuarbeiten, damit Privatpersonen nie befugt sind, auf öffentlichen Verkehrswegen die Mobilität der Bürger im allgemeinen und der Rentner und Behinderten im besonderen wie oben erwähnt zu beeinträchtigen?

**Antwort**

*(26. Januar 1998)*

Die Frau Abgeordnete wird Verständnis dafür haben, daß dem Rat die von ihr in ihrer schriftlichen Anfrage erwähnten besonderen Fakten nicht bekannt sein können; es dürfte sich dabei um lokale Gegebenheiten handeln, aus denen wohl kaum allgemeine Folgerungen für das gesamte Gebiet der Europäischen Union gezogen werden können.

Was im besonderen die Probleme der Mobilität von Behinderten anbelangt, so weist der Rat darauf hin, daß er diesen große Bedeutung beimißt; hierzu verweist er auf zwei Texte, nämlich die EntschlieÙung zur Chancengleichheit für Behinderte (vom 20.12.1996, ABl. C 12/97) und die Empfehlung „Parkausweis für Behinderte“, die demnächst vom Rat angenommen werden dürfte.

(98/C 158/179)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3515/97**  
**von John Iversen (PSE) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Interventionsbestände

Kann die Kommission mitteilen, wieviel die Vernichtung der zur Zeit 600.000 Tonnen gemeinschaftlichen Rindfleisch-Interventionsbestände kosten wird?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1997)

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß die Frage des Herrn Abgeordneten rein hypothetischer Art ist, da die Kommission nicht beabsichtigt, dieses Rindfleisch der Verbrennung zuzuführen.

Die Kosten der Verbrennung der Rindfleischbestände würden insbesondere von den vorhandenen Kapazitäten sowie von der Länge des Transportwegs abhängen. Die Angebote, die der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1757/96 vom 10. September 1996 mit zusätzlichen Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarkts im Vereinigten Königreich<sup>(1)</sup> zuzugingen (300 bis 1200 Ecu/t), könnten dabei als Anhaltspunkt dienen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 320 vom 11.9.1996.

(98/C 158/180)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3517/97**  
**von Niels Sindal (PSE) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Verkehrssicherheit

Wieviele Menschen wurden im letzten Jahr, für das statistisches Material vorliegt, in Dänemark bei Verkehrsunfällen getötet oder verletzt, und wie sind diese Zahlen in Relation zu den tödlichen Unfällen pro Million registrierter Autos a) in Dänemark und b) in Relation zur Gesamtzahl in der EU zu interpretieren?

Wie hoch sind die geschätzten wirtschaftlichen Kosten durch tödliche Verkehrsunfälle in Dänemark?

Was schlägt die Kommission zur Reduzierung der Zahl der bei Verkehrsunfällen Getöteten und Verletzten vor?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1997)

1994 starben in Dänemark 546 Menschen bei Verkehrsunfällen; 9 757 wurden verletzt. Die Anzahl der im Zeitraum 1991-1994 in Dänemark je Million Einwohner ums Leben gekommenen Verkehrsteilnehmer liegt unter dem europäischen Durchschnitt. Aussagekräftige Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten sind selbstverständlich schwer zu ziehen, da eine Reihe nicht vergleichbarer Faktoren zu berücksichtigen ist (u.a. Qualität der Infrastruktur). Die obigen Angaben liefern jedoch eine klare Vorstellung vom relativen Umfang der Todesfälle und Verletzungen. Ferner ist, wie die nationalen und lokalen Behörden, die Polizei und Organisationen für Verkehrssicherheit betonen, immer noch eine weitere Verbesserung möglich.

Nach den Berechnungen der Kommission betragen die unmittelbaren Kosten von Verkehrsunfällen (u.a. Polizei- und Unfalldienste, Fahrzeugreparatur, nicht erbrachte wirtschaftliche Leistung der ums Leben gekommenen Verkehrsteilnehmer) für die gesamte Gemeinschaft 45 Milliarden Ecu im Jahr. Wird diese Summe auf die insgesamt 45 000 Verkehrstoten jährlich umgelegt, ergibt sich der durchschnittliche Betrag von 1 Million Ecu je Todesfall (und damit verbundenen Verletzungen). In Dänemark fallen somit in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von etwa 550 Mio. Ecu jährlich an.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die „Förderung der Strassenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997- 2001“<sup>(1)</sup> verabschiedet, in der im einzelnen die Pläne der Kommission dargelegt werden, die auf den Erfolgen des ersten Aktionsprogramms (1993-1996) aufbauen. Die Maßnahmen der Kommission betreffen insbesondere folgende Bereiche: Sammlung und Verbreitung von Informationen für Bestandsaufnahme und Überwachung, wodurch gezielte Verbesserungen gefördert werden, Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen zur Unfallvermeidung, wobei der Schwerpunkt auf dem Faktor Mensch und den Schnittstellen mit den konkreten Gegebenheiten (Auslegung von Straßen und Kreuzungen, Ampeln) liegt sowie Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen, die die Folgen von Unfällen verringern (z.B. weitere Verbesserung der Fahrzeugauslegung und der Widerstandsfähigkeit beim Aufprall). Ferner unterstützt die Kommission aktiv Veränderungen des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, die keinerlei Kosten verursachen und zahlreiche Menschenleben retten bzw. die Schwere der Verletzungen verringern würden. Würden in Dänemark z.B. Sicherheitsgurte auf den Vorder- und Rücksitzen ebenso häufig verwendet, wie in den Ländern, in denen sie am häufigsten getragen werden, könnten nach zuverlässigen Schätzungen jährlich 76 Menschenleben gerettet werden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 131 endg.

(98/C 158/181)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3519/97**  
**von Carlos Robles Piquer (PPE) an den Rat**  
(14. November 1997)

*Betrifft:* Beziehungen zu Kuba

Pressemitteilungen zufolge hat die stellvertretende Außenministerin von Kuba, Frau Allende, einem „hohen luxemburgischen Beamten“ die Antwort ihrer Regierung auf den von den 15 Mitgliedstaaten im Dezember 1996 gebilligten gemeinsamen Standpunkt übergeben.

Kann der Rat diese Mitteilung bestätigen oder dementieren und gegebenenfalls mitteilen, wie die genannte Antwort der kubanischen Regierung und seine eigenen Kommentare dazu lauten?

**Antwort**

(16. Februar 1998)

Bei dem Gespräch, das am 30. September 1997 in Luxemburg zwischen dem Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit, Herrn Wohlfart, und der Vizeministerin für auswärtige Angelegenheiten von Kuba, Frau Allende, stattgefunden hat, übergab letztere das Antwortschreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas, Herrn Robaina, auf das Schreiben des amtierenden Präsidenten des Ministerrates, Herrn Poos, vom 30. August 1997.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba enthielt das Schreiben von Herrn Robaina folgende Hauptpunkte:

- die Verknüpfung der Zusammenarbeit mit Kuba mit Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte oder demokratischer Veränderungen stelle eine völlig ungerechtfertigte Behandlung dar. Dieser Ansatz stehe nicht im Einklang mit der Verstärkung der bilateralen Beziehungen zwischen Kuba und der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch mit der ausgezeichneten Zusammenarbeit, die gegenwärtig über die europäischen Nichtregierungsorganisationen abgewickelt werde;
- die Forderung der Europäischen Union nach Freilassung kubanischer Dissidenten werde als Einmischung in die Innenpolitik Kubas angesehen;
- es sei möglich, einen gemeinsamen Nenner für einen Neubeginn des Dialogs zu finden, falls man sich auf eine Tagesordnung einigen könnte, bei der Themen berücksichtigt werden, die für die Europäische Union von Interesse sein können, aber auch Themen, die für die kubanische Seite interessant sind;
- die kubanische Regierung habe wiederholt ihre Bereitschaft bekundet, mit der Europäischen Union einen echten Dialog auf allen Ebenen und in allen entsprechenden Gremien zu führen; ein solcher Dialog müsse auf gegenseitiger Achtung und dem Grundsatz der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten beruhen;
- Kuba hoffe, daß man über neue und fruchtbare Kontakte gemeinsam zu einem konstruktiven und auf gegenseitiger Achtung beruhenden Dialog gelangen werde.

Die Europäische Union prüft im Anschluß an die jüngsten Kontakte mit den kubanischen Behörden die Möglichkeit, in einen schrittweise angelegten Dialog mit Kuba einzutreten, der auf technischer Ebene beginnen würde und der je nach der Reaktion der kubanischen Seite seine Fortsetzung in einer Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte finden könnte.

Dieser Ansatz beruht wohlgernekt auf der Prämisse, daß die Union nicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel verzichtet, falls sich die Menschenrechtslage in Kuba nicht bessert. Die Union behält sich insbesondere vor, im Falle eindeutiger Menschenrechtsverletzungen öffentlich — auch in den entsprechenden internationalen Gremien — zu intervenieren.

Im übrigen wird sich die Union bei der Regierung von Havanna weiterhin für die Freilassung der gegenwärtig inhaftierten Dissidenten einsetzen.

---

(98/C 158/182)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3520/97**  
**von Carlos Robles Piquer (PPE) an den Rat**  
(14. November 1997)

*Betrifft:* Hongkong und Tibet

Hält sich der Rat bei der genauen Verfolgung der Entwicklung in Hongkong nach dessen Übergabe vom Vereinigten Königreich an die Volksrepublik China vergleichshalber die Geschehnisse um den sogenannten „17-Punkte-Vertrag“ vor Augen? Dieser Vertrag wurde von der Volksrepublik China am 23. Mai 1951 unterzeichnet und versprach nach der Niederlage des kleinen tibetanischen Heeres schon in seinem Titel die „friedliche Befreiung Tibets“.

Ist der Rat nach Prüfung der Lage der Ansicht, daß die Regierungen, die in der Volksrepublik China während der letzten 46 Jahre an der Macht waren, die genannten 17 Punkte eingehalten oder verletzt haben, und daß man aus diesem Verhalten eine Lektion für die Zukunft der britischen Ex-Kolonie ableiten kann?

**Antwort**

(12. Februar 1998)

Die Menschenrechtslage in Tibet ist bei den Kontakten zwischen der Europäischen Union und chinesischen Behörden stets ein Thema von herausragender Bedeutung. Die Leiter der Botschaften der Mitgliedstaaten in Peking verfolgen kontinuierlich die Menschenrechtslage der tibetanischen Bevölkerung.

Was Hongkong anbelangt, so hat die Union wiederholt die Hoffnung auf eine Zukunft der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China in Stabilität und Wohlstand ausgesprochen. Sie hat ferner hervorgehoben, welche große Bedeutung sie der uneingeschränkten Beachtung der Rechte und Freiheiten der Bevölkerung Hongkongs und des hohen Maßes an Autonomie beimißt, die der Sonderverwaltungsregion in der Gemeinsamen Britisch-Chinesischen Erklärung und dem Basic Law (Grundgesetz) eingeräumt werden. Die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Gesetzes, einschließlich der Abhaltung freier und ungehinderter Wahlen innerhalb der von China zugesagten Frist, ist die beste Gewähr für die Zukunft Hongkongs.

---

(98/C 158/183)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3521/97**  
**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Panama-Kanal

Die Vereinigten Staaten werden im Jahr 2000 den Panama-Kanal an die gleichnamige Republik übergeben, womit diese das ausschließliche Hoheitsrecht daran erwirbt. Im vergangenen Monat wurde dort eine internationale Konferenz über die Zukunft dieser wichtigen Wasserstraße abgehalten, die vom französischen Ingenieur Lesseps geplant worden war.

In welcher Form beteiligte sich die Europäische Union an der genannten Konferenz? Kann die Kommission mitteilen, wie die EU in Zukunft dazu beitragen kann, daß der Panama-Kanal weiterhin so betrieben wird, wie es seit seiner Eröffnung der Fall war?

**Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission***(3. Dezember 1997)*

Anläßlich des 20. Jahrestages der „Torrijos-Carter“-Verträge organisierte die Regierung Panamas vom 7. bis 10. September 1997 in Panama einen „Internationalen Kongreß über den Panama-Kanal“. An dem Kongreß, der der Zukunft dieser wichtigen Wasserstraße galt, nahmen Vertreter verschiedener Regierungen, Benutzer des Kanals und potentielle Investoren teil. Zwar waren die Mitgliedstaaten schwächer als vorgesehen vertreten — kein europäischer Minister war anwesend —, doch wurden die Bedeutung der Teilnahme und der Rede des für die Beziehungen zu Lateinamerika zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, deutlich registriert. Der Vizepräsident hob hervor, daß die Gemeinschaft auf den Willen und die Fähigkeit Panamas vertraut, ab dem Jahr 2000 seinen neuen Verpflichtungen bei der Verwaltung des Kanals nachzukommen, und bekräftigte, daß die Gemeinschaft die Probleme dieser strategisch wichtigen Wasserstraße aufmerksam verfolgt und gewillt ist, Unterstützung zu leisten

Der Vizepräsident der Kommission erinnerte in seiner Rede auch an die Unterstützung seitens der Gemeinschaft bei der Organisation des Kongresses, der Einrichtung eines historischen Kanalmuseums und beim Bau eines Technologieparks im Rahmen einer „Ciudad del saber“ nach Rückgabe der Hoheitsrechte über die Kanal-Zone. In seiner Rede erläuterte er darüber hinaus die wichtigsten Ergebnisse einer von der Kommission finanzierten Studie, die zu einer Entscheidung über die künftigen Alternativen für den Kanal beitragen sollte.

Der Kongreß gelangte zu zwei wichtigen Ergebnissen. Zum einen wurde allgemein die Notwendigkeit anerkannt, daß der Kanal vergrößert werden muß. Angesichts der Zunahme des weltweiten Schiffsverkehrs ist eine Steigerung der Kapazität des Kanals unbedingt geboten. Es ist damit zu rechnen, daß der Kanal in seiner derzeitigen Größe im Jahr 2010 vollständig überlastet ist. Als zweites Ergebnis wurde die Entscheidung über die künftige Lösung für den Kanal bekanntgegeben: Bau einer Reihe neuer Schleusen für Schiffe über 150.000 Tonnen. Den derzeitigen Kanal können nur Schiffe von bis zu 65.000 Tonnen passieren (im Gegensatz zum Suez-Kanal, den Schiffe von 150.000 Tonnen befahren können). Da die Bauarbeiten voraussichtlich zehn Jahre in Anspruch nehmen werden (bei Kosten von rund 8 Mrd. USD = 7.300 Mio. Ecu) und mehrjährige technische Studien erforderlich sein werden, ist der Zeitraum für den Bau dieser Schleusen relativ knapp bemessen.

Da diese Ergebnisse genau mit denjenigen der von der Gemeinschaft finanzierten Studie übereinstimmen, nahm der Vizepräsident der Kommission in seiner Rede anläßlich der Eröffnung des Kongresses dessen Schlußfolgerungen bereits vorweg.

Sollte der Kanal nicht an die neuen Erfordernisse des Seefrachtverkehrs angepaßt werden, wurde diese Meeresroute unweigerlich gegenüber anderen Transportwegen an Bedeutung verlieren, von denen einige bereits funktionsfähig sind, wie z.B. der Containertransport per Schiene in die Vereinigten Staaten.

Zur künftigen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Panama ist anzumerken, daß das Land heute eine Vielzahl von Möglichkeiten für den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bietet: zum einen im Bereich der Reform und der Öffnung der Wirtschaft, zum anderen im Bereich der Rückgabe der Hoheitsrechte über den Kanal und die ehemalige Kanalzone, die künftig eine rein wirtschaftliche und geowirtschaftliche Bedeutung haben wird. Zu erwägen wäre eine technische Hilfe Europas bei der Entwicklung von Wirtschaftsprojekten nach Rückgabe der Gebiete, z.B. im Bereich der Touristikeinrichtungen, der Häfen und der Zentren für die Lagerung und Befrachtung der Waren. Zu erwägen ist, ob Panama in dieser Übergangsphase durch eine zielgerichtete Hilfe unterstützt werden könnte (Verwaltung und Bewirtschaftung der Wasserstraße, weitere Studien über die Umweltauswirkungen der Kanalausbauarbeiten).

(98/C 158/184)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3522/97****von Carlos Robles Piquer (PPE) an den Rat***(14. November 1997)*

*Betrifft:* Ausstehende Reformen im Bereich der Forschung an den Universitäten

Meldungen und Kommentaren der Zeitschrift NATURE (Nr. 388, 31, Juli 1997) zufolge bereitet die britische Regierung eine neue Stellungnahme zu den Forderungen einer Hochschule nach umfangreicheren Mittel sowie bestimmten Änderungen in der akademischen Hierarchie vor, um so das Vertrauen zwischen Wissenschaft und Staat wiederherzustellen.

Der Dearing-Bericht wirft wichtige Fragen auf, die sich sicher in einem künftigen Weißbuch wiederfinden werden und nicht nur das Vereinigte Königreich betreffen. Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und hinlänglichen Grundlagenforschung, die Anerkennung der Tatsache, daß innerhalb der Universitäten das Unterrichtswesen einen ähnlichen Nutzen schafft wie die Forschung, die Billigung hinreichender Verwaltungsausgaben für die Forschung, die Modernisierung der Ausstattung und die Gewährleistung der Beteiligung der Industrie sind Aufgaben, mit denen sich alle Regierungen der Europäischen Union und anderer entwickelter Wirtschaften konfrontiert sehen.

Kann der Rat mitteilen, welche Reformen und Studien — ähnlich jenen, die im Vereinigten Königreich in Angriff genommen wurden — in Europa, in den Vereinigten Staaten und Japan durchgeführt werden?

**Antwort**

(26. Januar 1998)

Der Rat verfolgt die Entwicklung der Bildungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft aufmerksam, und zwar insbesondere im Rahmen der Studien, die von der GD XXII der Kommission sowie von der Europäischen Informationsstelle von EURYDICE und ihrem Netz oder mit deren Unterstützung durchgeführt werden.

Es ist jedoch nicht Aufgabe des Rates, über die Initiativen zu informieren, die die Regierungen von Mitgliedstaaten oder Drittländern im Bildungsbereich ergreifen. Der Rat möchte außerdem daran erinnern, daß alles, was die Gestaltung und den Aufbau des Hochschulwesens betrifft, unter die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt (vgl. Artikel 126 Absatz 1 EG-Vertrag).

(98/C 158/185)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3527/97**

**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission**

(12. November 1997)

*Betrifft:* Durchsickern von Informationen aus der Mitteilung „Agenda 2000“ der Kommission vor der offiziellen Veröffentlichung

Die von Kommissionsmitglied Van den Broek am 1.10.1997 gegebene Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2669/97 <sup>(1)</sup> war unbefriedigend, da sie nicht im geringsten auf den Kern meiner Anfrage, nämlich das Problem des Durchsickerns von Informationen einging. Herr Van den Broek war im Juli am Vorabend der Veröffentlichung der Mitteilung „Agenda 2000“ in der Sitzung der PPE-Fraktion, in der er sich unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Dokuments kategorisch weigerte, dessen Inhalt zu kommentieren. Am selben Tag wurden jedoch in allen Medien sehr detaillierte Informationen z.B. darüber vermittelt, welche Länder an der Spitze der Liste der Kommission stehen.

Deshalb stelle ich die folgende fortführende Frage (eigentlich die gleiche, auf die ich beim ersten Mal keine Antwort erhalten habe):

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu klären, wie und warum die detaillierten Informationen über den Inhalt der Ländergutachten vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangt sind?

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 3.4.1998, S. 86.

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1997)

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die vorherige Anfrage der Frau Abgeordneten dargelegt, welche Maßnahmen sie getroffen hatte um sicherzustellen, daß gleich nach der förmlichen Übermittlung der einzelnen Gutachten an die Botschafter der beitragswilligen Länder zuerst das Parlament über die Agenda 2000 informiert wurde.

Leider läßt sich die Geheimhaltung nicht immer sicherstellen, obwohl die Kommission dafür alles tut, was in ihren Kräften steht. Derartige Indiskretionen schaden nicht nur der Kommission, sondern auch den anderen Beteiligten, und die Kommission bedauert dieses Vorkommnis.

(98/C 158/186)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3531/97**  
**von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Legehennenintensivhaltung in Neubukow

In Neubukow (Mecklenburg-Vorpommern) wird eine Legehennen-Käfigbatterieanlage für 800.000 Hühner gebaut.

1. Inwieweit unterstützt die EU direkt und indirekt den Bau dieser Anlage?
2. Werden EU-Gelder für die Schaffung der Infrastruktur gezahlt?
3. Gibt es für diese Anlage Fördermittel aus den Strukturfonds?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**  
(11. Dezember 1997)

Zuschüsse der Gemeinschaft zur Finanzierung eines Intensivhaltungsbetriebs mit einer Kapazität von 800 000 Legehennen in Neubukow (Mecklenburg-Vorpommern) sind weder für den Bau dieser Anlage noch für die dazugehörige Infrastruktur vorgesehen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur <sup>(1)</sup>, die u.a. die Gewährung von Investitionsbeihilfen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe vorsieht, ist die Gewährung von Beihilfen für den Sektor Eier und Geflügel grundsätzlich ausgeschlossen, außer es handelt sich um Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes und vorausgesetzt, sie führen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten. Auch in dem Operationellen Ziel-1-Programm für Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kofinanzierung dieses Vorhabens nicht vorgesehen. Selbst auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung zum Antrag auf Infrastruktur-Fördermittel im Rahmen des Wegebaus negativ Stellung genommen. Zum Antrag auf nationale Fördermittel für den Bau dieser Anlage kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten keine Auskünfte geben, weil das nationale Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997.

(98/C 158/187)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3534/97**  
**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Beteiligung der griechischen Bank für Arbeit an Programmen des Sozialfonds

In der Antwort der Kommission auf meine Anfrage P-3140/97 <sup>(1)</sup> hat die Kommission meine Frage unbeantwortet gelassen, ob die Bank für Arbeit an Gemeinschaftsprogrammen und insbesondere Programmen des Sozialfonds für Ausbildung und Schulung ihres Personals beteiligt ist. Ich ersuche die Kommission, diese Frage zu beantworten und mir für den Fall, daß die Bank an derartigen Programmen beteiligt ist, mitzuteilen, wie hoch der Prozentsatz der Beteiligung von Männern und Frauen an diesen Programmen in den letzten drei Jahren gewesen ist.

Zu der in der gleichen Anfrage angesprochenen Rechtsverletzung äußerte sich die Kommission in ihrer Anfrage wie folgt „... auch wenn es sich um einen Verstoß handelt, ist dies ein Vorgehen eines Privatunternehmens und rechtfertigt somit nicht eine unmittelbare Intervention von seiten der Kommission“. An die Kommission wird deshalb die Frage gerichtet, nach welchem Verfahren sie im Privatsektor (Bank für Arbeit) interveniert in dem Fall, daß diese die Gemeinschaftsvorschriften verletzt, wenn sie gleichzeitig an von der Europäischen Union finanzierten Programmen beteiligt ist. Ist der Privatsektor in diesem Fall nicht verpflichtet, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, von der seine Programme finanziert werden, zu achten?

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 3.4.1998, S. 166.

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission***(12. Dezember 1997)*

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß bei den Programmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Abwicklung der einzelnen Projekte unter der Verantwortung der nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats erfolgt.

Die Kommission hat das griechische Arbeitsministerium gebeten, die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Nach den eingegangenen Informationen wurde 1995 eine Ausbildungsmaßnahme für 28 Führungskräfte der „Bank für Arbeit“ finanziert, darunter drei Frauen. Die Gesamtkosten betragen 20 400 000 Drs (etwa 60 000 Ecu), die ESF-Beteiligung belief sich auf 7 650 000 Drs (etwa 25 000 Ecu).

Anzeichen für Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser Maßnahmen bzw. für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht sind nicht zu erkennen.

(98/C 158/188)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3535/97****von Yiannis Roubatis (PSE) an den Rat***(14. November 1997)*

*Betrifft:* Gefährliche Arsen-Behälter in Albanien

Der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des italienischen Senats, Herr Francesco Carela, stellte bei seinem offiziellen Besuch in Albanien fest, daß auf dem Gelände der Chemiefabrik von Fieri (Albanien) ein Behälter mit 800 Kubikmeter Arsen gelagert wird. Dieser Behälter steht kurz vor der Zerstörung, was zu einer großen ökologischen Katastrophe führen und die Gesundheit der Bürger Albaniens, Griechenlands und Italiens unmittelbar bedrohen wird.

Gedenkt der Rat, der albanischen Regierung finanziell-technische Unterstützung für die Reparatur oder die Beseitigung des gefährlichen Behälters zu gewähren?

**Antwort***(12. Februar 1998)*

Seit der Öffnung Albaniens hat die Gemeinschaft diesem Land in beträchtlichem Umfang Hilfe geleistet: 557 Mio. Ecu zwischen 1991 und 1996. Der Rat hatte seit der jüngsten Krise in Albanien und zuletzt auf seiner Tagung vom 10. November 1997 mehrfach Gelegenheit, die Entschlossenheit der Gemeinschaft zu weiteren Hilfeleistungen zu bekräftigen. Ohne jeden Zweifel ist jedoch die ordnungsgemäße Verwaltung des Landes zuallererst eine souveräne Angelegenheit der albanischen Behörden.

Was den speziellen Fall der Lagerung von Arsen in der Fabrik in Fier anbelangt, so teilt der Rat die Besorgnis des Herrn Abgeordneten. Da die Hilfsprogramme, insbesondere das PHARE-Programm von der Kommission verwaltet werden, ist es Sache dieses Organs — dem die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalte bekannt sind und das derzeit eine Lagebewertung vornimmt —, die erforderliche Hilfe zu planen, um im Benehmen mit den albanischen Behörden zu einer Lösung für die aufgetretenen Probleme beizutragen.

(98/C 158/189)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3536/97****von Yiannis Roubatis (PSE) an die Kommission***(12. November 1997)*

*Betrifft:* Gefährliche Arsen-Behälter in Albanien

Der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des italienischen Senats, Herr Francesco Carela, stellte bei seinem offiziellen Besuch in Albanien fest, daß auf dem Gelände der Chemiefabrik von Fieri (Albanien) ein Behälter mit 800 Kubikmeter Arsen gelagert wird. Dieser Behälter steht kurz vor der Zerstörung, was zu einer großen ökologischen Katastrophe führen und die Gesundheit der Bürger Albaniens, Griechenlands und Italiens unmittelbar bedrohen wird.

Gedenkt die Kommission, der albanischen Regierung finanziell-technische Unterstützung für die Reparatur oder die Beseitigung des gefährlichen Behälters zu gewähren?

(98/C 158/190)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3739/97**  
**von Gianni Tamino (V) an die Kommission**  
(21. November 1997)

*Betrifft:* Albanien

Die Gesundheits- und Hygienesituation in Albanien hat sich nach den jüngsten Unruhen und dem darauf folgenden Machtvakuum weiter verschlechtert und hat nunmehr alarmierende Ausmaße angenommen. Unzureichende, veraltete oder völlig fehlende Trink- und Abwassersysteme sind für 53% der Magen- und Darmbeschwerden in der Bevölkerung verantwortlich, wobei 120.000 Fälle von schwerem Durchfall pro Jahr zu verzeichnen sind und die Gefahr groß ist, daß es zu einer Cholera- und Hepatitisepidemie kommen könnte. Es gibt keine Lebensmittelkontrollen und keine Kontrollen der tierischen Erzeugung. Die städtischen Wasserreserven sind wegen der Verunreinigung der artesischen Brunnen völlig unzureichend. Das Problem der Sanierung der verseuchten Gebiete und der Lagerung von Giftstoffen in aufgelassenen Industrieanlagen ist noch immer eine schwere Sorge. In Fier sollen z.B. 800 m<sup>3</sup> Arsensalze in einer Düngemittelfabrik in stark korrodierten Behältern lagern, was katastrophale Folgen für die gesamte untere Adria haben könnte.

Welche Hilfsleistungen wurden Albanien im Umweltbereich bis heute gewährt und in welcher Größenordnung bewegen sie sich (mengenmäßig und prozentual)?

Räumt die Kommission Umweltproblemen bei ihren derzeitigen und künftigen Finanzierungshilfen Priorität ein?

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um gegen die oben erwähnten Mißstände anzugehen?

Standen Umweltkatastrophen auf dem jüngsten Treffen der Konferenz der Kreditgeber für Albanien auf der Tagesordnung und welche Beschlüsse wurden diesbezüglich gefaßt?

(98/C 158/191)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3776/97**  
**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**  
(21. November 1997)

*Betrifft:* Arsentank in Albanien

Nach Pressemeldungen und Warnungen des Präsidenten des italienischen Senats, der in Albanien weilte, gibt es im Gebiet von Fier einen Tank mit Arsen, der jeden Augenblick auslaufen kann. Der Tank befindet sich in einem aufgegebenen Chemielabor und hat etwa 800 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Falls der Tank ausläuft, wird die gefährliche Flüssigkeit in die südliche Adria gelangen und die Küsten Albaniens aber auch große Meeresgebiete Griechenlands und Italiens verseuchen. Griechenland und Italien haben sich darauf geeinigt, daß sie Albanien bei der Reparatur dieses Tanks finanziell unterstützen wollen.

Sind der Kommission diese Tatsachen bekannt, und gedenkt sie Albanien Finanzhilfe zu leisten, um eine Umweltkatastrophe abzuwenden?

**Gemeinsame Antwort**  
**von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-3536/97, E-3739/97 und E-3776/97**  
(5. Januar 1998)

Die Hilfe, die die Gemeinschaft Albanien im Umweltbereich leistet, richtet sich nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Sie stützt sich vor allem auf die Umweltpolitik der albanischen Regierung nach dem nationalen Umweltaktionsplan, der 1993 verabschiedet wurde. Die Kommission hat die darin festgelegten Prioritäten ausdrücklich unterstützt und folgende Initiativen ausgearbeitet:

- von 1993 bis 1999 sind im Rahmen des Phare-Programms insgesamt 28,7 Mio. Ecu (aus einer Gesamtsumme von 474 Mio. Ecu) für Umweltprojekte (Stärkung des Verwaltungsaufbaus, Politikberatung, Bewirtschaftung der Feuchtgebiete, Strategien für die Wasser- und Abfallwirtschaft, Wasser- und Abwasserinfrastrukturen, Entsorgung von Pestiziden) vorgesehen. Zusätzlich wird erwogen, Mittel für Kläranlagenprojekte im Rahmen der grenzübergreifenden Programme mit Italien und Griechenland bereitzustellen. Diese werden durch kleinere Initiativen ergänzt, die eine direkte Umweltauswirkung haben und aus Mitteln des albanischen Entwicklungsplanes finanziert werden;

- aus dem LIFE-Programm werden 2,1 Mio. Ecu bereitgestellt, um als Folgemaßnahme der Phare-Initiativen Abfallentsorgungsprojekte sowie die Bewirtschaftung der Küstenregion zu fördern.

Nach dem von der Kommission für die Geberkonferenzen vorbereiteten „Strategiepapier“ haben Umweltaktivitäten für die künftige Bereitstellung von Mitteln auch weiterhin Priorität. Auf den Konferenzen haben sich sowohl die örtlichen Behörden als auch die internationale Gemeinschaft eindeutig für die Unterstützung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung ausgesprochen.

Die frühere Planwirtschaft hat Albanien beträchtliche Mengen Pestizide und anderer gefährlicher Abfälle hinterlassen, die entweder von Drittländern geliefert oder im Lande hergestellt wurden. An verschiedenen Standorten wurden unerwünschte Bestände festgestellt, die ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Dies ist bei dem in der Chemiefabrik von Fier gelagerten Behälter mit Arsen der Fall, auf den die Abgeordneten die Kommission aufmerksam machen.

Hervorzuheben ist, daß die verantwortlichen Unternehmen (Verursacherprinzip) und letztendlich die albanische Regierung die Hauptverantwortung für die sichere Entsorgung des unerwünschten Materials tragen. Jedoch hat die Kommission Initiativen zur Unterstützung der Anstrengungen des Landwirtschaftsministeriums und des Gesundheits- und Umweltministeriums ergriffen, die mit ihrer Politik den Ausbau einer sauberen Entsorgung verfolgen.

Im Rahmen der ersten Initiative wurde 1993 ein Experte damit beauftragt, die Gesamtsituation zu beurteilen und Empfehlungen für die Entsorgung der Bestände abzugeben. Auf der Grundlage seines Berichts arbeiteten die lokalen Behörden ein Programm zur Reduzierung der vorhandenen Mengen auf ein Mindestmaß aus; danach werden alte Bestände soweit noch möglich für ihren ursprünglichen Zweck verwendet, bestimmte Produkte als chemische Ausgangsstoffe in der Industrie eingesetzt, einige wegen ihrer niedrigen Konzentration ungefährliche Materialien deponiert und Pulver und Staub mit spezifisch niedriger Konzentration in einer mit festen Brennstoffen betriebenen Zementfabrik verbrannt.

Zur Unterstützung der albanischen Initiativen wurde 1996 eine Mittelzuweisung von 1,7 Mio. Ecu im Rahmen des Phare-Programms für ein umfassendes Entsorgungsprogramm vereinbart, das folgende Maßnahmen umfaßt: (i) Entsorgung von 220 Tonnen völlig unbrauchbarer Pestizide, (ii) Entsorgung von 200 Tonnen giftiger Nebenprodukte aus der Herstellung des Organochlor-Insektenbekämpfungsmittels Lindan (in Albanien jetzt eingestellt), die im Schädlingsbekämpfungsmittel-Werk von Durres gelagert sind, und (iii) Neuverpackung und Langzeitlagerung von zwei Tonnen quecksilberhaltiger Produkte und 9,1 Tonnen arsenhaltiger Produkte (einschließlich der in Fier gelagerten Produkte) in Albanien. Im Rahmen der technischen und finanziellen Phare-Hilfe werden die dafür erforderlichen Einzelpläne ausgearbeitet, damit die Entsorgung dieser unerwünschten Pestizide in einer sicheren und umweltverträglichen Art und Weise und im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen erfolgt. Das Programm umfaßt auch Ausbildungsmaßnahmen, vor allem im umweltverträglichen und ökologischen Landbau.

Die Kommission überprüft zur Zeit die Situation, um beurteilen zu können, was genau kurzfristig getan werden kann, vor allem in Anbetracht der fehlenden Sicherheit in bestimmten Gebieten. Die Durchführung des Programms ist für Mitte 1998 vorgesehen.

(98/C 158/192)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3537/97**

**von Wilfried Telkämper (V) an den Rat**

*(14. November 1997)*

*Betrifft:* Waldbrände in Südostasien und die Folgen für die einheimische Bevölkerung

Die jüngste Brandkatastrophe in Indonesien und Malaysia führte zu beträchtlichen Umweltschäden und u. a. zu bedeutenden gesundheitlichen Problemen für die dortige Bevölkerung.

Liegen dem Rat Informationen darüber vor, wieviele Menschen und welche Gebiete von der Rauchwolke sowie den tatsächlichen Bränden betroffen sind, welche Siedlungen niederbrannten, ob bei den Bränden Menschen ums Leben kamen, und ob die Überlebenden möglicherweise humanitäre Hilfe benötigen?

Hat der Rat außerdem Informationen darüber, wieviel Hektar Primär- und Kulturwald abbrannten, ob Pläne zur Wiederaufforstung vorliegen, und ob dies Konsequenzen für die Bodenrechte der einheimischen Bevölkerungsgruppen hat?

Ist der Rat der Meinung, daß die großflächigen Waldbrände der jüngsten Vergangenheit und ihre Folgen für die Gemeinden mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und den Prinzipien der Agenda 21 in Einklang stehen?

**Antwort**

*(12. Februar 1998)*

In seiner Antwort auf die Anfrage Nr. 3430/97 von Herrn SWOBODA hat der Rat im einzelnen dargelegt, welche Unterstützung die Europäische Union den von den Waldbränden in Südostasien betroffenen Ländern hat zukommen lassen.

Ergänzend dazu ist auf die umfangreiche bilaterale Hilfe durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Mitgliedstaaten der Union hinzuweisen. Die internationale Hilfe war Gegenstand einer engen Koordinierung an Ort und Stelle in Jakarta, wo die Vertretung der Europäischen Kommission die für eine möglichst rasche Weiterleitung der Hilfe notwendigen Kontakte mit den indonesischen Behörden geknüpft hat.

Ferner sei an einige internationale Initiativen erinnert, wie die von der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten der Vereinten Nationen in Genf in die betroffene Region entsandte Expertenmission, die prüfen sollte, welche Folgen die Katastrophe hat und welche Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können, sowie das auf Initiative der indonesischen Regierung im November 1997 abgehaltene Seminar internationaler Sachverständiger über Klimaänderungen und im besonderen die Waldbrände. Sachverständige aus den Mitgliedstaaten haben sich an allen diesen Beratungen in konstruktiver Weise beteiligt.

Schließlich ist insbesondere in bezug auf die Auswirkungen auf die Wälder zu betonen, daß der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten stets vertretene Standpunkt, wonach eine internationale Übereinkunft zur Erhaltung der Wälder ausgearbeitet werden sollte, wohlbekannt ist; dieser Standpunkt ist mehrfach sowohl auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als auch in der zwischenstaatlichen Waldsachverständigengruppe und bei den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zum Ausdruck gebracht worden.

(98/C 158/193)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3539/97**

**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

*(12. November 1997)*

*Betrifft:* Öffnung von Wanderwegen auf Mallorca

Ist der Kommission bekannt, daß Grundeigentümer traditionelle Wanderwege auf Mallorca sperren?

Es wird berichtet, daß diese Sperrungen auf die mit EU-Mitteln geförderte Verbesserung des Straßenverkehrs zurückzuführen sind. Würde die Kommission, falls dies zutreffen sollte, ihren Einfluß geltend machen, damit die Förderung des Straßenverkehrs nicht zur Sperrung von Wanderwegen führt?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(22. Dezember 1997)*

Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums der Balearen im Rahmen von Ziel 5b der Reform der Strukturfonds sieht vor, daß für Beihilfen der Region zur Wiederherstellung der typischen Steineinfriedigungen von Feldern eine gemeinschaftliche Kofinanzierung gewährt werden kann. Diese Aktion zur Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes soll auch zur Entwicklung eines Qualitätstourismus im ländlichen Raum im Landesinneren beitragen.

Die für die Gewährung dieser Beihilfen zuständigen Regionalbehörden der Balearen müssen für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sorgen, aber auch für die Verfolgung des Ziels der Maßnahme, nämlich die Förderung des ländlichen Tourismus, für den die Existenz von Wanderwegen sich als sehr effizient erwiesen hat.

Die Kommission wird das Thema in der nächsten Sitzung des Begleitausschusses des Programms ansprechen, um die Regionalbehörden auf etwaige nicht wünschenswerte Auswirkungen, wie sie der Herr Abgeordnete angesprochen hat, hinzuweisen.

(98/C 158/194)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3542/97**  
**von James Moorhouse (PPE) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Transsexuelle Bürger in der Europäischen Union

Gibt es angesichts der Empfehlung Nr. 1117 des Europarates und der bedeutenden Unterschiede bei dem gesetzlichen Status und der Behandlung transsexueller europäischer Bürger in den einzelnen Mitgliedstaaten Pläne zur Vorlage von Vorschlägen, um die bürgerrechtliche Situation dieser benachteiligten und diskriminierten Bevölkerungsgruppe zu verbessern?

Ist der Kommission das Ausmaß der Diskriminierung in bezug auf Beruf, Reisepaßberechtigung, Rechte im Gefängnis, Rechte bei der Adoption und Ehe bekannt? Die diesbezüglichen Unterschiede haben einen sehr negativen Einfluß auf das Wohlbefinden, den wirtschaftlichen Wohlstand und das Glück vieler Bürger der Europäischen Union.

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Der Kommission sind die schwierigen Probleme aller Art bekannt, mit denen Transsexuelle konfrontiert werden, ebenso ihre Unsicherheit angesichts der Vorurteile, die ihnen gegenüber auch heute noch in unserer Gesellschaft bestehen.

Sie teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß das Gemeinschaftsrecht keine spezifischen Bestimmungen zur Situation der Transsexuellen enthält. Allerdings sind die verabschiedeten Gemeinschaftsrichtlinien zur Gleichbehandlung von Mann und Frau ganz generell anwendbar und gelten somit auch für Transsexuelle.

Bestätigt wurde dies durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs, der in einem unlängst ergangenen Urteil<sup>(1)</sup> davon ausgegangen ist, daß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Durchführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau beim Zugang zur Beschäftigung, Ausbildung und Berufsförderung und bei den Arbeitsbedingungen<sup>(2)</sup> die Entlassung eines Transsexuellen aus Gründen seiner Geschlechtsumwandlung verbietet.

<sup>(1)</sup> Entscheidung des Gerichtshofs vom 30.4.1996 in der Rechtssache C-13/94 Pvs und Cornwall County Council.

<sup>(2)</sup> ABl. L 39 vom 14.2.1976.

(98/C 158/195)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3543/97**  
**von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Konver-Initiative

Die Europäische Kommission hat im Juli 1994 im Rahmen der Konver-Initiative die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, Vorschläge für die Gebiete, die im Rahmen von Konver gefördert werden sollen, vorzulegen, anhand derer von der Kommission dann das genaue Verzeichnis der Gebiete festgelegt werden sollte, die Mittel im Rahmen dieser Initiative erhalten sollen.

Kann die Kommission das Verzeichnis der spanischen Gebiete vorlegen, die im Rahmen der Konver-Initiative gefördert wurden, unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, für die sie Mittel beantragt haben, sowie der Höhe der betreffenden Mittel?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1997)

Das Verzeichnis der spanischen Gebiete, die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Konver II (1995-1999) förderfähig sind, ist im Amtsblatt veröffentlicht worden <sup>(1)</sup>.

Da das Operationelle Programm Spaniens für diese Gemeinschaftsinitiative derzeit geprüft wird, kann die Kommission keine Angaben zu den Maßnahmen und Beträgen machen, die künftig finanziert bzw. bereitgestellt werden.

Diese Angaben werden dem Herrn Abgeordneten übermittelt, sobald das genannte Programm genehmigt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 402 vom 31.12.1994.

(98/C 158/196)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3544/97**

**von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission**

(12. November 1997)

*Betrifft:* Winterurlaubsprogramm für ältere Menschen

Der Erfolg des von den spanischen Sozialbehörden angebotenen Winterurlaubsprogramms für ältere Menschen wird daran deutlich, daß bereits am ersten Tag 80% der verfügbaren Plätze reserviert waren.

In Anbetracht der Tatsache, daß diese Bevölkerungsgruppe jedes Jahr über eine Urlaubsmöglichkeit verfügt, die neben dem Erholungs- und Freizeitwert, den sie den Betroffenen bietet, auch für die Wirtschaft in den Fremdenverkehrsgebieten eine sehr willkommene zusätzliche Nachfrage in Perioden geringer Kapazitätsauslastung darstellt, wäre es zweckmäßig, diese Möglichkeit einem größeren Kreis von älteren Menschen wie auch der betreffenden Bevölkerungsgruppe in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugänglich zu machen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie in irgendeiner Weise an dem genannten Winterurlaubsprogramm für ältere Menschen in Spanien beteiligt ist und ob dieses Programm ihrer Ansicht nach auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden sollte, damit auch die älteren Menschen in diesen Ländern einen Winterurlaub in dem milden Klima im Süden der Europäischen Union genießen können?

**Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1997)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Überlastung der Kapazitäten während der Hochsaison bzw. die Unterbelegung während der Nebensaison, die viele Touristenziele bewältigen müssen, eine der größten Herausforderungen für den Fremdenverkehrssektor darstellt.

Eine Vielzahl von Initiativen wurde auf nationaler Ebene ergriffen, um einige der saisonbedingten Probleme zu lösen, darunter fällt auch das Winterurlaubsprogramm für ältere Menschen in Spanien.

Im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung des Programms auf andere Mitgliedstaaten ist die Kommission der Ansicht, daß diese und ähnliche Initiativen im Rahmen von Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit unter Beteiligung der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Industrie sinnvoll genutzt werden könnten.

(98/C 158/197)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3546/97**

**von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission**

(12. November 1997)

*Betrifft:* Beteiligung der Europäischen Union an der Finanzierung des Hochgeschwindigkeitszugs in Galicien

Das Eisenbahnnetz der spanischen Region Galicien weist Streckenabschnitte auf, in denen die Züge nicht schneller als 40 km/h fahren können. Das Parlament der Autonomen Region Galicien hat vor zwei Jahren einstimmig ein Programm für die vollständige Erneuerung des Eisenbahnnetzes und seine Anbindung an das Hochgeschwindigkeitsnetz verabschiedet.

Die Anbindung an das Hochgeschwindigkeitsnetz setzt den Bau einer neuen Strecke mit einem Tunnel in Guadarrama voraus, die den Verkehr für die gesamte nordwestliche Halbinsel gewährleisten soll. Die nationalen Haushaltsbeiträge, die für die Beteiligung an diesem Vorhaben vorgesehen sind, das die dringend erforderliche Anbindung Galiciens an das Schnellbahnnetz betrifft, sind jedoch äußerst gering.

Ist die Kommission der Auffassung, daß für die Gesamtkosten für die Anbindung Galiciens an das spanische Schnellbahnnetz, die sich auf 173.500 Mio Peseten belaufen, ein Beitrag im Rahmen der Spanien aus dem Kohäsionsfonds bewilligten Mittel vorgesehen werden könnte, und in welchem Umfang hält sie angesichts der Notwendigkeit, die Isolation Galiciens, was den Eisenbahnverkehr betrifft, zu überwinden, eine Solidarität der Gemeinschaft und die Bereitstellung entsprechender Mittel für erforderlich?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1997)

Bisher hat die Kommission keinen Antrag der spanischen Behörden auf finanzielle Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden Vorhaben erhalten. Sie kann sich zu einer etwaigen Kofinanzierung erst nach Prüfung eines solchen Antrags äußern.

(98/C 158/198)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3547/97**

**von José Valverde López (PPE) an die Kommission**

(12. November 1997)

*Betrifft:* Nutzung der Sonnenenergie mit Hilfe von Photovoltaikanlagen im Weltraum

Weder im Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energien noch im neuen Forschungsprogramm sind Vorhaben für die Nutzung der Sonnenenergie mit Hilfe von Photovoltaikanlagen im Weltraum vorgesehen. Die wissenschaftliche Literatur räumt jedoch der Nutzung der Sonnenenergie im Weltraum große Möglichkeiten für die Zukunft ein.

Welche Informationen liegen der Kommission diesbezüglich seitens der Beratenden Wissenschaftlichen Ausschüsse vor?

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1997)

Der Kommission sind zahlreiche, vor allem in populärwissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichte Artikel über Raumstationen auf Erdumlaufbahnen bekannt, die mit enormen Solarzellengeneratoren Sonnenenergie in elektrischen Strom umwandeln.

Da ein großer Teil der Sonnenstrahlung von der Atmosphäre aufgenommen wird, bedürfen erdgebundene Solarkraftwerke für eine gleiche Nutzleistung größerer Flächen. Dagegen ist ihre Installierung bedeutend weniger kostspielig als diejenige von Raumstationen auf Erdumlaufbahnen. Außerdem kann der in erdgebundenen Solarkraftwerken erzeugte Strom direkt verwendet werden und bedarf keiner Umwandlung in potentiell gefährliche Mikrowellenstrahlen, die über riesige Antennen nach der Erdoberfläche übermittelt werden.

Die Kommission fördert jedoch die Forschung über besondere photovoltaische Zellen für Anwendungen in der Raumfahrt, beispielsweise Galliumarsenidhalbleiter, da solche Zellen mit Konzentrierlinsen und -spiegeln auch in Solarkraftwerken auf dem Erdboden eingesetzt werden können.

(98/C 158/199)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3554/97**

**von Petrus Cornelissen (PPE) an die Kommission**

(12. November 1997)

*Betrifft:* Touristenabgabe

Im niederländischen Fremdenverkehrssektor herrscht Beunruhigung über die zunehmende Zahl von Gemeinden, die zur Deckung kommunaler Defizite Touristenabgaben einführen bzw. anheben wollen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob vermehrte kommunale Touristenabgaben mit einer Politik der Stärkung der Wettbewerbsposition der Fremdenverkehrsindustrie in der EU bzw. der Förderung der erwünschten gleichen Ausgangsbedingungen in dieser Industrie vereinbar sind?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß sie eingreifen müßte?

**Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission**

*(12. Dezember 1997)*

Die Kommission weiß, wie wichtig günstige Rahmenbedingungen für den Tourismus sind und wie notwendig Wettbewerbsfähigkeit ist. Die Erhebung von Abgaben auf unterschiedlichen Ebenen ist in diesem Zusammenhang ein bedeutender Faktor. Normalerweise kann man davon ausgehen, daß sich eine Erhöhung von kommunalen Touristenabgaben in gewissem Umfang auf die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus auswirkt, dabei sind jedoch die Ziele der Erhöhung und die Verwendung der entsprechenden Einkünfte bei der Bewertung der Auswirkungen vor Ort zu berücksichtigen.

Kommunale Abgaben fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, sie wird jedoch weiterhin auf die Notwendigkeit abstellen, Rahmenbedingungen zu fördern, die die Schaffung größerer Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Tourismus begünstigen.

(98/C 158/200)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3560/97**

**von Jaime Valdivielso de Cué (PPE) an den Rat**

*(3. November 1997)*

*Betrifft:* Sensibilisierung für die Nutzung von Waren, die wegen Betrug zu Lasten der Gemeinschaft beschlagnahmt wurden

Die Anwendung der Verordnung über den Marken- und Urheberrechtsschutz führt in der EU alljährlich dazu, daß Nachahmungswaren im Wert von vielen Millionen Peseten beschlagnahmt werden.

Zwei Probleme müssen in diesem Zusammenhang gelöst werden. Zum einen haben die rechtmäßigen Hersteller, deren Design, Marke und Logo nachgeahmt oder plagiiert wurden, Anspruch darauf, daß sichergestellt wird, daß die besagten Waren keinesfalls in den Handel gelangen. Diesem Anspruch wurde bislang dadurch Genüge getan, daß in Spanien Waren im Wert von 20 Mrd. Peseten jährlich vernichtet wurden.

Zum anderen fällt es schwer, untätig zuzuschauen, wie Waren vernichtet werden, die Millionen von Europäern, die in der sogenannten Vierten Welt in Armut am Rande der Gesellschaft leben, zugute kommen könnten.

Hat der Rat die Möglichkeit erwogen, den nationalen Justizbehörden eine Alternative zur Vernichtung der genannten Waren vorzuschlagen und sie für den Vorgang zu sensibilisieren?

**Antwort**

*(19. Januar 1998)*

Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten, die er auf die schriftlichen Anfragen Nr. 0065/97 und Nr. 0845/97 zum gleichen Thema erteilt hat. Er erinnert daran, daß die weitere Verwendung der beschlagnahmten Waren in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist und daß die Verordnung 3295/94 des Rates, die auf Gemeinschaftsebene maßgeblich ist, die zuständigen nationalen Behörden nicht daran hindert, die beschlagnahmten Waren Wohlfahrtseinrichtungen zukommen zu lassen. Im Rat ist keine Informations- oder Sensibilisierungsaktion bezüglich der beschlagnahmten Produkte vorgesehen, da dieser Bereich unter die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats fällt.

(98/C 158/201)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3570/97  
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(13. November 1997)*

*Betrifft:* Schwerer Fall von Diskriminierung zweier italienischer Staatsbürger aus rassistischen Gründen durch belgische Sportbehörden

Der frankophone belgische Judoverband hat beschlossen, Gemeinschaftsbürger von Judowettkämpfen auszuschließen. Dieser Beschluß ist um so beunruhigender, als er ausländische Bürger auch daran hindert, diesen im allgemeinen in verschiedenen Clubs betriebenen Sport zu praktizieren, indem er diesen Clubs verbietet, ausländische Bürger aufzunehmen.

Zwei junge italienische Staatsbürger, die Brüder Ermanno und Emanuele Agostini, die zwischen 1984 und 1994 bereits belgische Meister waren, waren als erste von dem vom belgischen Judoverband gegenüber Ausländern verhängten Ausschluß betroffen.

Die Kommission wird aufgefordert, unverzüglich bei den belgischen Behörden zur Wahrung der erworbenen Rechte der EU-Bürger und zum Schutz der demokratischen Gleichheitsgrundsätze vorstellig zu werden.

Beabsichtigt sie, eine Richtlinie auszuarbeiten, die den Rassismus verurteilt, der von den belgischen Sportbehörden mit dem Beschluß, ausländische Staatsbürger nicht nur von Judowettkämpfen, sondern sogar auch von der Ausübung des Judosports auszuschließen, begangen wird?

Beabsichtigt sie, eine Richtlinie auszuarbeiten, die es den Brüdern Agostini, mehrmalige belgische Meister, ermöglicht, ihre Karriere fortzusetzen, und durch die diese wieder in das sportliche Leben ihres Gastlandes eingegliedert werden können?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission***(15. Dezember 1997)*

Der Ausschluß der Gemeinschaftsbürger aus dem frankophonen Judoverband kann in mehrfacher Hinsicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Bei Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft, die eine Erwerbstätigkeit auf belgischem Hoheitsgebiet ausüben, stellt der Zugang zu Judovereinen und zum Judoverband eine soziale Vergünstigung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft dar <sup>(1)</sup>. Diese Vergünstigung steht nicht nur den Arbeitnehmern zu, sondern auch ihren Familienangehörigen.

Soweit die Mitwirkung am frankophonen Judoverband auch eine Wirtschaftstätigkeit darstellt, bedeutet der Ausschluß der Gemeinschaftsbürger von den Judovereinen und somit vom Judoverband auch eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit.

Da die von der Frau Abgeordneten beanstandeten Diskriminierungen auf einen Beschluß des frankophonen Verbands, also einer privaten Organisation, zurückgehen, hat die Kommission hier keine Interventionsbefugnis. Sie weist jedoch darauf hin, daß die Artikel 48 und 52 des EG-Vertrags und die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 unmittelbar vor den nationalen Gerichten Gültigkeit haben und somit zur Durchsetzung der Rechtsansprüche geltend gemacht werden können, die der Vertrag Privatpersonen einräumt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 19.10.1968.

(98/C 158/202)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3572/97  
von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat***(17. November 1997)*

*Betrifft:* Maßnahmen zur Ermittlung und Beschlagnahme gestohlener Kraftfahrzeuge aus der EU in Ländern, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind

1. Ist dem Rat bekannt, daß in den Ländern der Europäischen Union in großem Stil Kraftfahrzeuge von Autovermietungen sowie von Privatleuten gestohlen werden, die anschließend in die Länder ausgeführt werden, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, um dort schließlich verkauft zu werden?

2. Hat der Rat zur Kenntnis genommen, daß in Bosnien gestohlene Mietwagen einer niederländischen Autovermietung von Beamten des niederländischen Grenzschutzes ermittelt wurden und daß diese gestohlenen Mietwagen dort illegal am Straßenverkehr teilnehmen, und zwar sowohl mit der Werbeaufschrift der Autovermietung als auch mit den original niederländischen Kennzeichen?
3. Kann der Rat mitteilen, welche Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union ergriffen werden können, um dieser Situation Einhalt zu gebieten?
4. Kann der Rat ferner mitteilen, wie die Ermittlung und Beschlagnahme der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestohlenen Kraftfahrzeuge durch die Justiz erfolgen kann, die in den Ländern, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, illegal am Straßenverkehr teilnehmen?
5. Sieht der Rat Möglichkeiten, um in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden der Länder, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, eine angemessene Ermittlung und Beschlagnahme gestohlener Kraftfahrzeuge zu realisieren, die Eigentum von Autovermietungen und/oder Privatpersonen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union sind?

### **Antwort**

(26. Januar 1998)

Der Rat ist sich der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Probleme voll und ganz bewußt. Der Vorsitz hat im Oktober 1997 eine Sachverständigentagung über gestohlene Kraftfahrzeuge veranstaltet, auf der Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der mittel- und osteuropäischen Länder, der baltischen Länder, von EDU/Europol, Interpol und den Vereinten Nationen geprüft haben, welche Maßnahmen angesichts der Probleme im Zusammenhang mit der Verschiebung von Kraftfahrzeugen zu treffen sind. Diese Sachverständigen haben mit Interesse von dem Aktionsplan der EDU/Europol Kenntnis genommen; diese Stelle ist gemäß der Gemeinsamen Maßnahme vom 10. März 1995 <sup>(1)</sup> mit dem Austausch und der Analyse von Informationen und Erkenntnissen über die Verschiebung von Kraftfahrzeugen beauftragt.

Der Rat ist davon überzeugt, daß die Bekämpfung der Verschiebung von Kraftfahrzeugen durch das Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens, die verstärkte Kontrolle der Zulassung von Gebrauchtwagen, den Austausch von Daten aus den verschiedenen bestehenden Kraftfahrzeug-Datenbanken unter den Zulassungs- und Polizeibehörden und den Abschluß von bi- oder multilateralen Übereinkünften über die Rückgabe gestohlener Fahrzeuge verstärkt werden wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 20.3.1995., S.1.

(98/C 158/203)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3576/97 von Franco Malerba (UPE) an die Kommission**

(4. November 1997)

*Betrifft:* Zusammenarbeit auf dem Gebiet Energie, Forschung und Technologie mit den Drittländern des Mittelmeerraums: Erweiterung des FEMIRC-Netzes

Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1992 haben sich die Innovation Relay Centers (IRC) (Verbindungsbüros für Forschung und Technologie) erfolgreich zu einer strategischen europäischen Organisation für den Transfers neuer Technologie und Innovation zwischen europäischen Firmen entwickelt.

Dieser Erfolg wurde im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) anerkannt, und ähnliche neue Zentren — Fellow Member Innovation Relay Centers (FEMIRC) — wurden in den MOEL geschaffen, um ihren Unternehmen regional zu helfen, und Partnerschaftsaktionen zwischen FEMIRC und europäischen IRC hatten einen entscheidenden Anteil an der Beschleunigung des Lernprozesses der neuen FEMIRC-Organisation.

Im Hinblick auf die Kooperationspolitik im Mittelmeerraum und das MEDA-Programm wird die Kommission Kooperations- und Technologietransfermaßnahmen in Bereichen wie z.B. Wasserqualität und -management, erneuerbarer Energien, Landwirtschaft und Umweltschutz, Verkehr und Telekommunikationssysteme beschließen müssen.

Zu diesem Zweck ist es offensichtlich, daß die Kommission eine starke, engagierte Organisation zur Unterstützung und Verwaltung der MEDA-Projekte einrichten muß. Kann die Kommission mitteilen:

1. ob und wie sie sich die Erweiterung des IRC-Netzes auf die MDL-Länder vorstellt;
2. ob sie beabsichtigt, eine gemeinsame Task Force zwischen der GD XII (Innovation) und der GD IB zu schaffen, um rasch die neue FEMIRC-Organisation zu verwirklichen?

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission**

*(1. Dezember 1997)*

Das IRC-Netz (Verbindungsbüros für Forschung und Technologie) ist den zwölf Partnerländern im Mittelmeerraum nicht zugänglich, und bis jetzt wurde nicht in Erwägung gezogen, ihnen eine Beteiligung an diesem Netz zu ermöglichen.

Die Kommission könnte gegebenenfalls eine Ausweitung des Netzes auf einige Drittländer unterstützen. Dies hängt allerdings davon ab, wie die während der laufenden Pilotphase durchgeführten Aktivitäten beurteilt und welche Entscheidungen im Hinblick auf das künftige Fünfte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) getroffen werden.

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen Europa und den Mittelmeerländern werden im Bereich der technologischen Innovation und des Technologietransfers zwei Arten von Maßnahmen vorgesehen. In erster Linie werden zur Förderung der Privatwirtschaft im Rahmen der nationalen Richtprogramme unter MEDA Handelszentren eingereicht, durch die insbesondere die Produktivität und die Technologien in den betreffenden Ländern verbessert werden sollen.

Andererseits wird zum Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen die regionale Zusammenarbeit entwickelt, wie z. B. im Energiebereich über das Europa-Mittelmeer-Energieforum oder bei wasserrechtlichen Fragen über die Schaffung eines Know-how-Informationssystems. Außerdem ist im ersten Quartal 1998 ein Europa-Mittelmeer-Treffen über die Technologiezentren vorgesehen.

(98/C 158/204)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3577/97**

**von Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE) an die Kommission**

*(13. November 1997)*

*Betrifft:* Mitwirkung von Organisationen bei der Auswahl von FFH-Gebieten

Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) <sup>(1)</sup> hat das Hauptziel, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Die Auswahl der Gebiete hat das Ziel, ein europäisches, ökologisches Netz von Gebieten aufzubauen, die bestimmte Lebensraumtypen und Habitate bestimmter Tier- und Pflanzenarten umfassen. Artikel 2 Absatz 3 verweist darauf, daß die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen sollen.

1. Kann die Kommission mitteilen, inwieweit Gruppen, wie zum Beispiel Verbände für Natur- und Umweltschutz, an der Auswahl der Gebiete beteiligt werden können?
2. Die FFH-Richtlinie enthält keine Vorgaben hinsichtlich des innerstaatlichen Verfahrens zur Gebietsauswahl. Kann die Kommission mitteilen, wie in den verschiedenen Bundesländern die Beteiligung von gesellschaftsrelevanten Gruppen vorgesehen ist, wenn Verbände an der Gebietsauswahl beteiligt werden können?

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(1. Dezember 1997)*

Das Vorgehen zur Errichtung des Europäischen Netzes Natura 2000 wird in Artikel 3 und 4 sowie Anhang III der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beschrieben <sup>(1)</sup>. Anhang III enthält „Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten“; hierzu ist ein Verfahren in zwei Phasen vorgesehen. Die Phase 1 umfaßt eine Beurteilung auf Ebene der Mitgliedstaaten und soll die Erstellung einer Liste der vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ermöglichen. Die Phase 2 besteht in einer Beurteilung auf Gemeinschaftsebene und soll die Erarbeitung einer endgültigen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ermöglichen.

Für die Phase I sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Für Fragen der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen oder Regionalregierungen (wie die Bundesländer) sind somit die Mitgliedstaaten zuständig.

In der Phase 2 beurteilt die Kommission die Bedeutung der Vorschläge für die Gemeinschaft und ihre Kohärenz auf der Grundlage von Empfehlungen, die auf Sitzungen von Wissenschaftlern für die biogeographischen Regionen der Gemeinschaft erarbeitet werden. An diesen Sitzungen beteiligen sich das Europäische Habitatforum als qualifizierte Dachorganisation für Arten- und Habitatschutz wie auch Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie unabhängige Wissenschaftler.

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(98/C 158/205)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3579/97****von Klaus Lukas (NI) an die Kommission***(13. November 1997)*

*Betrifft:* Berlaymont

Wie „Europe“ Nr. 7078 (N.S.) vom 13./14.10.1997 entnommen werden konnte, wurde das Gebäude Berlaymont der Kommission in Brüssel während der Renovierungsarbeiten erneut vollständig verseucht.

Die Kommission wird um Aufklärung über diesen Sachverhalt, die jeweiligen Verantwortlichkeiten, Kosten und Konsequenzen dieser erneuten Verseuchung des Gebäudes ersucht.

Welche Kosten wären — nach den jetzigen Erkenntnissen — durch einen vollständigen Neubau entstanden?

Was wird die Renovierung jetzt im Endeffekt tatsächlich kosten?

Darf damit gerechnet werden, daß bei der jetzt notwendigen neuerlichen Renovierung das Gebäude nicht wieder vollständig verseucht wird?

Welche finanziellen Konsequenzen hat die Tatsache, daß der Umzug nicht wie vorgesehen im Jahr 2000 stattfinden kann?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission***(17. Dezember 1997)*

Grundlage für die Presseartikel über die Asbestsanierung des Berlaymont-Gebäudes ist ein vom Bauträger SA Berlaymont 2000 beim französischen Unternehmen Technip bestellter Bericht. Diese Firma hat den Auftrag, eine Bestandsaufnahme zu erstellen und Vorschläge für die Fertigstellung der Arbeiten zu unterbreiten. In dem Bericht wird in der Tat festgestellt, daß bestimmte Stellen im Innenbereich des Gebäudes wegen einer nicht immer einwandfreien Bauleitung erneut verseucht worden sind.

Die Kommission trägt für die Durchführung der Sanierungsarbeiten keinerlei Verantwortung. Bauträger für die gesamten Arbeiten ist der belgische Staat — zunächst die Régie des Bâtiments und danach die SA Berlaymont 2000. Die Kommission, der hier nur eine Beobachterrolle zukommt, hat jedoch zur Qualität der durchgeführten Arbeiten wiederholt Bemerkungen gemacht.

Die derzeit laufende Asbestsanierung ist eine unumgängliche und vom weiteren „Schicksal“ des Berlaymont-Gebäudes – Umbau oder Abriß mit anschließendem Wiederaufbau – unabhängige Maßnahme. Ein etwaiger Abriß könnte sowieso erst nach der Asbestsanierung erfolgen. Die derzeit laufenden Arbeiten erstrecken sich ausschließlich auf die Asbestbeseitigung. Die geplanten Umbauarbeiten sollen erst nach der Asbestbeseitigung aufgenommen werden, nachdem die endgültige Asbestsanierung beurkundet worden ist.

Eine wichtige Folge der entstandenen Verzögerungen wird sein, daß die Asbestsanierung voraussichtlich bis Mitte 1999 andauern wird und die Renovierungsarbeiten somit nicht vor Ende 2001 abgeschlossen sein dürften. Da der belgische Staat vertragsgemäß die Gesamtkosten der Asbestsanierung trägt und für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach Ablieferung des renovierten Berlaymont-Gebäudes noch die Ersatz-Büroflächen zur Verfügung stellt, ersteht der Kommission hierdurch keinerlei haushaltsmäßige Belastung.

Die innerhalb der Kommission eingesetzte Task Force Berlaymont, der hauptsächlich die Überwachung der Renovierungsarbeiten nach erfolgter Asbestsanierung obliegt, wird gemeinsam mit den Mitarbeitern der SA Berlaymont 2000 weiterhin an der Projektgestaltung mitwirken. Die Verpflichtung der Kommission, die Kosten der Umbauarbeiten in Höhe von schätzungsweise 325 Mio. Ecu zu tragen – hinzu kommen 50 Mio. Ecu für den Gebäuderestwert – und nach Abschluß der Arbeiten die Eigentumsrechte an dem Gebäude zu erwerben, ist nach wie vor an den Nachweis der erfolgreichen Asbestsanierung gekoppelt.

(98/C 158/206)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3580/97**

**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

*(13. November 1997)*

*Betrifft:* Feuchtbiotope in Nea Fokaia, Chalkidiki

In der Gemeinde Nea Fokaia (Chalkidiki) gibt es zwei wichtige Feuchtbiotope an der Küste, die von Wald umgeben sind. Ein großer Teil des Gebietes wurde bereits mit Genehmigungen bebaut, die vom Staat erteilt wurden, während ab 1961 Druck ausgeübt wird, um das Land anderweitig zu nutzen.

Die beiden Feuchtbiotope wurden von vielen Stellen (vom Landwirtschaftsministerium im Jahre 1988, vom Nationalen Zentrum für Biotope-Feuchtbiotope/Goulandris-Museum für Naturgeschichte im Jahre 1994, vom Forstamt in Kassandra in den Jahren 1996 und 1997 und vom Umweltamt des Departement Chalkidiki im Jahre 1997) als solche registriert..

Am 4.4.1995 beschloß jedoch die Regierung, von einem der beiden Feuchtbiotope 118,1 Hektar an das Griechische Fremdenverkehrsamt abzutreten, um dort einen Golfplatz zu bauen, und zwar mit der Begründung, daß das Griechische Fremdenverkehrsamt dieses Gebiet als trockengelegtes Sumpfland ausgewiesen hat.

Die lokalen Behörden ersuchten darum, die Feuchtbiotope zu erhalten und keiner anderen Verwendung zuzuführen, gleichzeitig aber auch, sie touristisch aufzuwerten und die mißbräuchliche Nutzung des Landes sowie die Verletzung der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einzustellen, die unser Land international in Verruf bringt.

Sind der Kommission die obengenannten Tatbestände bekannt, und beabsichtigt sie, die griechischen Behörden um eine Klarstellung zu ersuchen?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

*(12. Dezember 1997)*

Die Kommission ist bereits von den vom Herrn Abgeordneten mitgeteilten Tatsachen unterrichtet worden. Erste Erkundigungen haben ergeben, daß das zur Diskussion stehende Gebiet zur Zeit weder als besonderes Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>(1)</sup> ausgewiesen noch von Griechenland gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(2)</sup> als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Netz Natura 2000 vorgeschlagen worden ist.

Es liegen jedoch Informationen über den ökologischen Wert dieses Gebiets vor (wissenschaftliche Bestandsaufnahme, jüngste Überarbeitung der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Gebiete). In unmittelbarer Nähe des zur Diskussion stehenden Gebiets befindet sich übrigens ein Küstengebiet, das von Griechenland als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen wurde.

Die Kommission wird bei den griechischen Behörden vorstellig werden, um zusätzliche Auskünfte über die Naturerhaltung in dem zur Diskussion stehenden Gebiet einzuholen. Gegebenenfalls wird sie die für das Verfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag erforderlichen Ermittlungen vornehmen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(<sup>2</sup>) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(98/C 158/207)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3581/97**  
**von José Apolinário (PSE) an die Kommission**  
(13. November 1997)

*Betrifft:* Periodischer Jahresbericht über die Ausführung von Artikel 10 der EFRE- Verordnung

Als Antwort auf meine Anfrage E-0850/97 (<sup>1</sup>) kündigte die Kommission für den Spätsommer die Veröffentlichung eines Berichts über die Anwendung des Artikels 10 der EFRE-Verordnung an. Ist dieser Bericht bereits veröffentlicht?

Für wann ist die etwaige Veröffentlichung vorgesehen?

(<sup>1</sup>) ABl. C 373 vom 9.12.1997, S. 32.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**  
(22. Dezember 1997)

Die Kommission hat im Juni 1997 ein Mitteilungsblatt „Inforegio“ über die Halbzeitbewertung der Maßnahmen gemäß Artikel 10 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (<sup>1</sup>) veröffentlicht. Ein Exemplar dieses Mitteilungsblatts wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.

Ausführliche Angaben zu den 1996 durchgeführten innovativen Maßnahmen gemäß Artikel 10 sind im Achten Jahresbericht über die Strukturfonds (<sup>2</sup>) enthalten, der kürzlich veröffentlicht und dem Parlament übermittelt wurde.

(<sup>1</sup>) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(97) 526 endg.

(98/C 158/208)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3583/97**  
**von Alfonso Novo Belenguer (ARE) an die Kommission**  
(6. November 1997)

*Betrifft:* Kürzung der Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl

Kürzlich legte der Ausschuß für Fette der Europäischen Union einen Textentwurf vor, in dem eine Reduzierung der Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl um 34% vorgeschlagen wurde.

Das für den Ölsektor vorgesehene Beihilfesystem sieht vor, daß die Zahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen, so daß die Beihilfen, die sich den ursprünglichen Schätzungen zufolge in Spanien und konkret in der Autonomen Gemeinschaft Valencia auf etwa 235 Peseten pro Kilo Öl belaufen, nach der Kürzung der Beihilfen, wie sie von dem genannten Ausschuß vorgeschlagen wird, nur noch 148 Peseten pro Kilo Öl betragen wird. Eine solche Kürzung würde für die Olivenölerzeuger schwere Einkommenseinbußen bedeuten.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Beihilfekürzung das Wirtschaftsjahr 1996/97 betrifft sowie in Anbetracht der damit verbundenen Einkommensverluste Auskunft darüber geben:

1. Auf welche Kriterien der Ausschuß für Fette seinen Beschluß stützt, eine 34%ige Kürzung der Beihilfen für die Olivenölerzeugung vorzuschlagen?

2. Wann wird dieser Vorschlag gegebenenfalls angenommen?
3. Wird die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß die Ölerzeuger im Wirtschaftsjahr 1996/97 mit Beihilfen in Höhe von 235 Peseten pro Kilo gerechnet haben, Maßnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen dieser Kürzung zu mildern?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(20. November 1997)

Gemäß der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Olivenöl wird auf die Erzeugungsbeihilfe für die Olivenerzeuger, die durchschnittlich mindestens 500 kg Öl erzeugen, ein Koeffizient angewandt, der proportional zur Überschreitung der Höchstgarantiemenge von 1 350 000 Tonnen festgesetzt wird.

In Anwendung dieses Stabilisierungsmechanismus ist mit Verordnung (EG) Nr. 1979/97<sup>(1)</sup> der Betrag der Erzeugungsbeihilfe, der für das Wirtschaftsjahr 1996/97 vorausgezahlt werden kann, auf der Grundlage einer geschätzten Erzeugung von 1 859 400 Tonnen auf 90,32 Ecu/100 kg festgesetzt worden. Da es sich um einen Vorschuß handelt, stellt dieser Betrag etwa 90 % der voraussichtlichen Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr dar, die im Juni 1998 auf der Grundlage der tatsächlichen Erzeugung festgesetzt wird. Werden die Zahlen der geschätzten Erzeugung zu diesem Zeitpunkt bestätigt, kann die Kürzung der einheitlichen Beihilfe auf 27 % und nicht auf 34 %, wie von dem Herrn Abgeordneten genannt, festgesetzt werden.

Die gegenwärtige Regelung sieht die Möglichkeit derartiger Kürzungen vor, um sowohl die Erzeugung als auch die Kosten für die Gemeinschaft unter Kontrolle zu halten. Die Höhe des Vorschusses auf die Beihilfe ist also keine außerordentliche und unvorhersehbare Folge des Mechanismus der Höchstgarantiemenge und erfordert keine dringenden abweichenden Maßnahmen. Im Rahmen der allgemeinen Überlegungen über die Reform der GMO für Olivenöl wird geprüft, wie die GMO insbesondere mit Blick auf die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen verbessert werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 278 vom 11.10.1997.

(98/C 158/209)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3584/97**

**von Ilona Graenitz (PSE) an die Kommission**

(6. November 1997)

*Betrifft:* Herodesprämie

Der Agrarministerrat einigte sich in Luxemburg darauf, die „Herodesprämie“ für die Tötung neugeborener Kälber von bis zu drei Wochen bis Anfang Dezember 1998 zu verlängern, entgegen ethischer Bedenken Deutschlands, Österreichs, Dänemarks und Schwedens.

Wie steht die Kommission zu dieser Prämie?

Ist die „Herodesprämie“, die zu zahlreichen Kälbertransporten von Deutschland nach Frankreich geführt hat, mit der EU-Richtlinie für Tiertransporte vereinbar?

Sieht die Kommission Möglichkeiten, diese Kälbertransporte zwecks Abkassieren der Prämie zu unterbinden?

Welche Maßnahmen werden als Alternative zur „Herodesprämie“ erwogen?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1997)

Der Rat hat die Einführung der Kälberverarbeitungsprämie 1992 als Teil der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch genehmigt, um zur Eindämmung der Überschüsse beizutragen, die sich im Rindersektor anzuhäufen drohten. Diese Maßnahme hatte allerdings zunächst nur für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren praktische Anwendung gefunden, als es im März 1996 dann zur BSE-Krise kam. Auf dem ohnehin gesättigten Rindfleischmarkt werden die betreffenden Kälber leider keine Käufer finden. Die Kommission glaubt nicht, daß die Ausmast dieser Kälber unter Auftürmen weiterer Rindfleischberge, die letztlich der Steuerzahler finanzieren muß, eine realistische Alternative darstellt.

Die Kälberverarbeitungsprämie steht vollends im Einklang mit der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport <sup>(1)</sup>, sofern die Kälber entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie transportiert werden.

Die Kommission hat auch die Möglichkeit einer Unterbindung des Transports dieser Kälber eingehend geprüft und ist zu dem Schluß gelangt, daß gegen eine solche Restriktion, sofern denn alle Gemeinschaftsvorschriften über den Tiertransport erfüllt sind, erhebliche Einwände unter Berufung auf den Grundsatz des freien Warenverkehrs erhoben würden.

Die Mitgliedstaaten haben im Oktober 1996 Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Rindfleischmarkt vereinbart und dabei eine Frühvermarktungsprämie eingeführt. Um die Rotfleischerzeugung zu verringern, sollte diese Prämie den Kälbermästern als Anreiz dienen, das Ausmastgewicht ihrer zur Kalbfleischerzeugung genutzten Kälber zu verringern und gleichzeitig die Zahl der für diesen Zweck verwendeten Tiere zu erhöhen. Jeder Mitgliedstaat hat die Wahl zwischen der Anwendung der Kälberverarbeitungsprämie und der Frühvermarktungsprämie.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1992, in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG, ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(98/C 158/210)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3585/97**  
**von Kirsten Jensen (PSE) an die Kommission**  
(13. November 1997)

*Betrifft:* Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz

Kann die Kommission mitteilen, welche Organisationen im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz vertreten sind?

Der Europäische Landarbeiterverband (EFA) fordert schon seit längerer Zeit, in diesem Ausschuß vertreten zu sein. Kann die Kommission mitteilen, weshalb der EFA bislang nicht in dem Ausschuß vertreten ist?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1997)

Der mit Beschluß 76/894/EWG des Rates <sup>(1)</sup> vom 23. November 1976 eingesetzte Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission, wobei ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vom Rat im Bereich des Pflanzenschutzes erlassenen Bestimmungen in den in diesem Beschluß vorgesehenen Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen übertragen sind. Mit der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten <sup>(2)</sup>, und der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(3)</sup> wurde der Kommission das Mandat erteilt, nach dem Regelungsausschußverfahren bestimmte Maßnahmen zu erlassen. Der Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz nimmt zu den von der Kommission im Rahmen dieses Beschlußfassungsverfahrens vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung.

Eine Mitarbeit von Vertretern der Berufsverbände in diesem Ausschuß ist nicht vorgesehen. Die Berufsverbände werden jedoch im Rahmen der beratenden Ausschüsse konsultiert, die von der Kommission für alle wichtigen Agrarsektoren eingesetzt wurden. Anläßlich der geplanten Umstrukturierung dieser Ausschüsse soll auch eine ständige Arbeitsgruppe für pflanzengesundheitliche Fragen geschaffen werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 9.12.1976.

<sup>(2)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.1979.

<sup>(3)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991.

(98/C 158/211)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3588/97****von Brendan Donnelly (PPE) an den Rat***(17. November 1997)*

*Betrifft:* Erklärung zur Staatsangehörigkeit im Maastricht-Vertrag

Wird der Rat die Erklärungen veröffentlichen, die gegenüber dem Vorsitz gemäß der im Maastricht-Vertrag enthaltenen Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats abgegeben wurden, in der es heißt: „Die Mitgliedstaaten können zur Unterrichtung in einer Erklärung gegenüber dem Vorsitz angeben, wer für die Zwecke der Gemeinschaft als ihr Staatsangehöriger anzusehen ist, und ihre Erklärung erforderlichenfalls ändern.“

**Antwort***(19. Januar 1998)*

Kein Mitgliedstaat hat gegenüber dem Vorsitz Erklärungen nach Maßgabe von Erklärung Nr. 2 zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, die der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union beigefügt ist, abgegeben.

Es sei jedoch daran erinnert, daß eine Erklärung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt war und daß eine weitere Erklärung des Vereinigten Königreichs über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“ dem Beitrittsvertrag von 1972 beigefügt war; im Zusammenhang mit dem „British Nationality Act“ von 1981 gab das Vereinigte Königreich eine neue Erklärung ab, die im Amtsblatt Nr. C 23 vom 28.1.1983, Seite 1, veröffentlicht ist.

(98/C 158/212)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3589/97****von Jaime Valdivielso de Cué (PPE) an den Rat***(17. November 1997)*

*Betrifft:* Wirksame Verteilung von wegen Betrugs an der Gemeinschaft beschlagnahmten Waren

Seit der Anwendung der Verordnung über den Schutz von Marken und der Rechte des geistigen Eigentums wurden Zollkontrollen durchgeführt, durch die mehr als 1.500 Fälle aufgedeckt wurden, und in fast allen Mitgliedstaaten kam es zu Verstößen.

Nach der Beschlagnahme von Waren bleibt unklar, was mit diesen Produkten geschehen soll. Im Augenblick besteht die Lösung in der systematischen Vernichtung, die hohe Kosten verursacht und wenig wirksam ist. Es gibt erschreckende Beispiele: Textilien werden beschlagnahmt und vernichtet, ein Vorgehen, das mit hohen wirtschaftlichen und ökologischen Kosten verbunden ist.

Die Europäische Union kennt als Präzedenzfall für eine Nutzung die von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die dem Markt entnommen werden, und ihre unentgeltliche Verteilung an wohltätige Organisationen. Die EU verlangt, daß diese Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) abgeschlossen haben.

Zieht der Rat die Möglichkeit in Betracht, ein ähnliches System für die Nutzung der wegen Betrugs beschlagnahmten Waren einzuführen? Wird, nachdem in Spanien Tausende von Textilien beschlagnahmt wurden, irgendeine Maßnahme einer einfallsreichen Nutzung erwogen, indem diese an wohltätige und humanitäre Organisationen, wie die Caritas oder das Rote Kreuz, übergeben werden, die dann ähnliche Vereinbarungen wie die mit dem EAGFL abschließen?

**Antwort***(26. Januar 1998)*

Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten, die er auf die schriftlichen Anfragen zum gleichen Thema Nrn. 0065/97, 0845/97 und 3560/97 erteilt hat.

(98/C 158/213)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3592/97**  
**von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission**  
(13. November 1997)

*Betrifft:* Bilanz des Programms IMPACT 1989-1995

Kann die Kommission die Bilanz des Programms IMPACT, Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Bereich Informationsdienste, übermitteln?

**Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1997)

Eine Schlußbewertung des Programms zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste <sup>(1)</sup> wurde von unabhängigen externen Sachverständigen vorgenommen. In dem Bericht über die abschließende Bewertung des Gemeinschaftsprogramms IMPACT werden die Ergebnisse der Programmdurchführung zusammengefaßt. Der Bericht wurde zusammen mit einer Mitteilung der Kommission <sup>(2)</sup> dem Parlament und dem Rat übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, im Einklang mit Artikel 6 des Ratsbeschlusses 91/691/EWG vom 12. Dezember 1991.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(96) 273.

(98/C 158/214)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3599/97**  
**von Gianni Tamino (V) an die Kommission**  
(13. November 1997)

*Betrifft:* Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der „bescheinigten Qualität von Rindfleisch“

Erst in jüngster Zeit konnte ich in Erfahrung bringen, welchen Inhalt die Informationen hatten, die auf dem ersten Europäischen Kongreß „European Quality Beef“ (europäisches Qualitätsrindfleisch) (Venedig, April 1997) in Form von Pressecommuniqués auf Papier mit der Fahne der Europäischen Union und dem Vermerk „Finanziert mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft“ mit dem Titel: „Warum Fleisch ein notwendiges Nahrungsmittel ist“ und von Studien von J.D. Maxwell mit folgender Überschrift „Die vegetarische Ernährung als Risikofaktor für Tuberkulose im Vereinigten Königreich“ verbreitet wurden.

Hat die Kommission Kenntnis von diesen Informationsmaßnahmen und teilt sie deren Inhalt?

Ist sie sich der Tatsache bewußt, daß die Definition von Fleisch als „einem notwendigen Nahrungsmittel“ mehrfach vom Institut für Selbstkontrolle in der Werbung verboten wurde, das Mitglied der AEEP/EASA (Europäische Vereinigung für die Ethik in der Werbung) ist, und daß darüber hinaus der gesunde Menschenverstand einem sagen muß, daß eine derartige Information, wenn sie sich bestätigen sollte, zum Tod von Zehntausenden in den Ländern der EU und Hunderten von Millionen Menschen in der gesamten Welt führen würde? Dagegen belegen jedoch Forschungsergebnisse der WHO und des Ausschusses über die Medizinischen Aspekte der Ernährungspolitik (letztere in einer Veröffentlichung vom 15.9.97 in der Financial Times) die nachgewiesene „Gefährlichkeit“ des übermäßigen Konsums von Fleisch, der zu Herz- und Kreislauferkrankungen und Krebs führen kann.

Kann die Kommission deshalb mitteilen, wann eine von ihr finanzierte Informationsaktion zugunsten von Ernährungsalternativen durchgeführt wird, die das tierische Protein verringern oder vermeiden, womit die europäische Nahrungsmittelproduktion unterstützt wird, die in dieser Richtung arbeitet?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1997)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß sie den europäischen Kongreß von Venedig zum Thema Rindfleisch zwar mitfinanziert hat, deswegen aber nicht für die Beiträge der zu diesem Kongreß eingeladenen Wissenschaftler verantwortlich ist.

Nach Ansicht der Kommission sollte es bei dem vorhandenen Angebot an tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen jedem möglich sein, sich eine gesunde, ausgewogene und vielseitige Ernährung zusammenzustellen, um seinen individuellen Ernährungsbedarf zu decken.

(98/C 158/215)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3602/97**  
**von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an den Rat**  
(7. November 1997)

*Betrifft:* Ost-Timoresische Flüchtlinge in der österreichischen Botschaft in Jakarta

Mitte September 1997 hat sich eine Gruppe von Ost-Timoresen, unter ihnen eine vierköpfige Familie, in die österreichische Botschaft in Jakarta geflüchtet. Zwar hat sich die portugiesische Regierung bereits bereit erklärt, sie wunschgemäß auf ihrem Hoheitsgebiet aufzunehmen, doch verweigern die indonesischen Behörden das Ausreisevisum mit der Begründung, daß sie Straftaten begangen haben sollen. Wegen angeblicher Straftaten sitzen bereits 12 andere Ost-Timoresen im Gefängnis, die, wie es anscheinend bei der indonesischen Polizei üblich ist und was in verschiedenen Berichten bestätigt wird, gefoltert werden. Die Angst vor Gefängnis und Folter sind der Grund, warum sich die Flüchtlinge in der österreichischen Botschaft aufhalten. Die indonesischen Behörden üben anscheinend bereits Druck auf die österreichische Regierung aus, und, da diese die kürzlich beendete Inter-Timoresische Sitzung ermöglicht hat, wird befürchtet, daß sich der Druck noch weiter verstärken wird.

Kann der Rat mitteilen, ob es — da Österreich und Portugal Mitglieder dieses gemeinschaftlichen Organs sind — nicht möglich ist, die österreichische Regierung bei ihrem gerechtfertigten Widerstand gegen den Druck durch die indonesische Regierung zu unterstützen und sich bei der indonesischen Regierung energisch dafür einzusetzen, daß den Flüchtlingen in der österreichischen Botschaft die Ausreise nach Portugal ermöglicht wird?

**Antwort**

(12. Februar 1998)

Der Rat verfolgt die Lage in Ost-Timor aufmerksam und mit Besorgnis. Das Schicksal der Menschen, die sich in die österreichische Botschaft geflüchtet und die Ausreise nach Portugal beantragt haben, ist ihm nicht gleichgültig.

Die Europäische Union ergreift jede Gelegenheit, um der indonesischen Regierung ihren Standpunkt zu Ost-Timor mitzuteilen. Sie unterstützt weiterhin Aktionen und Maßnahmen, die auf eine Lösung in der Ost-Timor-Frage gerichtet sind. Erst dann, wenn eine Lösung gefunden sein wird, lassen sich solche Zwischenfälle, bei denen sich Menschen in ausländische Botschaften in Jakarta flüchten, vermeiden. Die Union hat gegenüber der indonesischen Regierung eigens ihre Besorgnis angesichts der Lage der immer noch in der österreichischen Botschaft in Jakarta befindlichen Ost-Timoresen zum Ausdruck gebracht.

Die Union würde es sehr begrüßen, wenn baldigst eine Lösung gefunden werden könnte.

(98/C 158/216)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3612/97**  
**von María Izquierdo Rojo (PSE) an den Rat**  
(7. November 1997)

*Betrifft:* Europäische Kulturhauptstädte

Am Dienstag, 28. Oktober 1997, wird in der Presse von Granada die Nachricht veröffentlicht, daß die spanische Regierung in den nächsten Tagen die Bewerbungen von 4 spanischen Städten als Europäische Kulturhauptstädte einreichen wird, und darauf hingewiesen, daß „diese Regierungsentscheidung nach dem Treffen gefallen ist, das am 23. Oktober zwischen der Ministerin für Bildung und Kultur, Esperanza Aguirre, und der luxemburgischen Kulturministerin Erna Hennicot-Schoepges, der amtierenden Präsidentin des Rates der Minister für Kultur und Audiovisuelles der Europäischen Union, stattfand“. „Ferner wurde der Standpunkt der Europäischen Kommission bezüglich der Kriterien berücksichtigt, die für die Europäischen Kulturhauptstädte gelten“.

Unter Hinweis auf die notwendigen Grundsätze der Transparenz, Information und Beteiligung der europäischen Institutionen möchte ich den Rat bitten, mir genaue und umfassende Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen.

**Antwort**

(26. Januar 1998)

Die Kommission hat kürzlich einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ vorgelegt; bis zur Verabschiedung und Umsetzung dieses Vorschlags wird diese Angelegenheit im zwischenstaatlichen Rahmen geregelt, wobei die Entscheidung über die Wahl der Kulturstadt Europas für das Jahr 2001 nur auf der Grundlage der bisherigen Praxis getroffen werden kann.

Derzeit wird diese Aufgabe von den „im Rat vereinigten“ Ministern wahrgenommen, die entsprechende Auswahlkriterien vorgegeben und die europäischen Kulturstädte für die Jahre 1985 bis 2000 benannt haben.

Die Bewerbung der vier spanischen Städte (Valencia für das Jahr 2001, Salamanca für 2002, Granada für 2003 und Barcelona für 2004) wurde von den spanischen Behörden — entsprechend der über die Jahre hinweg üblichen Praxis — dem amtierenden Vorsitz des Rates schriftlich mitgeteilt.

Im Interesse der Transparenz hat der Vorsitz am 7. und 8. November 1997 in Bourlinster ein Seminar veranstaltet, zu dem Vertreter des Europäischen Parlaments (der Präsident des Kulturausschusses des Europäischen Parlaments hat an den Beratungen teilgenommen) sowie Vertreter der Bewerberstädte für die Veranstaltung des Jahres 2001 und Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der Kommission eingeladen waren.

Der auf diesem Seminar geführte Meinungsaustausch dürfte geeignet sein, die Entscheidung der Minister zu erleichtern.

Das Europäische Parlament kann seiner Rolle bereits bei den Beratungen über den neuen Kommissionsvorschlag voll gerecht werden.

(98/C 158/217)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3613/97**  
**von Sirkka-Liisa Anttila (ELDR) an die Kommission**

(6. November 1997)

*Betrifft:* Lebensmittelqualität, Schutz vor Salmonellen und Korrektheit der Lebensmittelbescheinigungen in der Europäischen Union

Finnland ist das Recht zugesprochen worden, sein Gebiet von Salmonellen freizuhalten. Trotzdem weist in eingeführtes Fleisch Salmonellen auf — wer fälscht die Bescheinigungen?

Die Einfuhr von salmonelleninfiziertem Fleisch aus der EU nach Finnland steht im Gegensatz zum Inhalt unseres Beitrittsabkommens. Trotzdem ist nach Finnland u.a. mit Salmonellen infiziertes Putenfleisch eingeführt worden. Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge ist auch nach Schweden, dem, wie Finnland, das gleiche Recht, das eigene Gebiet von Salmonellen freizuhalten, zugestanden wurde, salmonellenverseuchtes Fleisch eingeführt worden ist, hat sich geweigert, das Fleisch zurückzunehmen, und somit bleibt die Verantwortung für die Vernichtung des Fleisches beim Importeur.

Das Salmonellenproblem muß in der EU viel wichtiger als bisher genommen werden, weil es sich immer weiter zuspitzt, wenn nichts unternommen wird. Bei der Kommission sind in bezug auf die Überwachung von Lebensmitteln Umstrukturierungen vorgenommen worden, um die Unbedenklichkeit der Lebensmittel für den Verbraucher in der EU zu verbessern. Die Wirklichkeit zeigt jedoch, daß es nicht gelungen ist, die Probleme zu lösen. Die bei der Einfuhr von Fleisch zu verwendenden Bescheinigungen über die Salmonellenfreiheit sind also gefälscht — oder sind die Untersuchungsverfahren mangelhaft?

In der Europäischen Union haben die Verbraucher durch die BSE-Krise und die mit der Schweinepest verbundenen Probleme das Vertrauen in Fleisch verloren. Die Situation spitzte sich noch zu durch im Fernsehen gezeigte brutale Tiertransporte, auf denen die Tiere grob mißhandelt wurden.

Das Auftreten von Salmonellen ist in einigen Mitgliedstaaten der EU so alltäglich, daß womöglich nichts mehr dagegen getan werden kann. Die Lage in den neuen Mitgliedstaaten war zum Zeitpunkt ihres Beitritts was Tierseuchen angeht, sehr gut; der Befall mit Salmonellen lag unter 0,5%, während in vielen EU-Mitgliedstaaten Salmonellen in 20-70% des erzeugten Fleisches auftreten!

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um den Gesundheitsschutz für die europäischen Verbraucher zu verbessern? Hat die Kommission überhaupt die ernste Absicht, das Auftreten von Salmonellen in EU-Lebensmitteln einzudämmen? Wie wird die Fälschung von Lebensmittelbescheinigungen verhindert? Wie wird die Glaubwürdigkeit der Bescheinigungen über die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Befalls mit Salmonellen usw. erhöht?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(9. Dezember 1997)*

Seit der Vollendung des Binnenmarktes 1992 werden gemäß den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Veterinärrechts die Kontrollen am Ort der Erzeugung durchgeführt. Am Bestimmungsort kann die zuständige Behörde zur Kontrolle der Güter nichtdiskriminierende Stichproben durchführen, um die Übereinstimmung mit den Kontrollen am Versandort zu gewährleisten. Diese Bestimmungen sollten den Gesundheitsschutz gewährleisten.

Gemäß dem Beitrittsvertrag wurden im Zusammenhang mit Salmonellen für Finnland und Schweden zusätzliche Garantien für Sendungen von bestimmtem Tierfleisch und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt. Für Geflügelfleisch wurden diese Garantien in der Entscheidung 95/411/EG des Rates mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmtem frischem Geflügelfleisch auf Salmonellen<sup>(1)</sup> festgelegt. Ähnliche Garantien für frisches Rind- und Schweinefleisch sind in der Entscheidung 95/409/EG<sup>(2)</sup> des Rates enthalten.

Die Kontrolle am Bestimmungsort von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wurde in der Richtlinie 89/662/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>2</sup> festgelegt. Insbesondere Artikel 8 bestimmt die Vorgehensweise für den Fall, daß die Kontrollmaßnahmen im Versandmitgliedstaat vom Bestimmungsmittgliedstaat als nicht ausreichend angesehen werden. Zunächst suchen die beiden Mitgliedstaaten zusammen nach Mitteln und Wegen, um Abhilfe zu schaffen. Wenn wiederholte Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, setzt der Bestimmungsmittgliedstaat die Kommission und die Veterinärdienste der übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Die Kommission kann auf Antrag des Bestimmungsmittgliedstaates oder von sich aus Beamte zu einer Kontrolle vor Ort entsenden oder einen amtlichen Tierarzt, der von den betroffenen Parteien akzeptiert wird, beauftragen, Ermittlungen vorzunehmen. Die Kommission kann außerdem den Mitgliedstaat auffordern, bei den betreffenden Erzeugnissen häufiger Proben zu entnehmen. Solange die Schlußfolgerungen der Kommission nicht vorliegen, muß das Versandland auf Antrag des Bestimmungsmittgliedstaats die Kontrolle der Erzeugnisse aus dem betreffenden Betrieb verstärken und, wenn schwerwiegende, die Tiergesundheit oder die Volksgesundheit betreffende Gründe vorliegen, die Zulassung vorübergehend aussetzen. Der Bestimmungsmittgliedstaat kann seinerseits die Kontrolle der Erzeugnisse aus dem genannten Betrieb verstärken.

Außerdem hat die Gemeinschaft Maßnahmen zur Tilgung bestimmter Zoonosen, insbesondere der Salmonellose, ergriffen. Die sogenannte „Zoonose-Richtlinie“ 92/117/EWG vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen<sup>(3)</sup> regelt die Erfassung von Daten über Zoonosen (insbesondere Salmonellose) und ihre Erreger sowie die diesbezüglich in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen.

Die genauen Bestimmungen für die Bescheinigungen sind in der Richtlinie 96/93/EG des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse<sup>(4)</sup> enthalten. Die Kommission bemüht sich zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, und daß alle zusätzlichen Garantien ihrer Kontrollbehörden verläßlich sind. Die Kommission hat dies kürzlich dem französischen Minister und den Ministern der übrigen Mitgliedstaaten in Erinnerung gerufen. Außerdem wird der tierärztliche Überwachungsdienst der Kommission beauftragt, die Umstände zu untersuchen, die zu diesen Problemen geführt haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995.

<sup>(2)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 15. 3. 1993.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 16. 1. 1997.

(98/C 158/218)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3614/97****von Elisabeth Schroedter (V) an die Kommission***(6. November 1997)*

*Betrifft:* Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Strukturförderung im Land Brandenburg

1. Ist der Kommission bekannt, daß im Land Brandenburg die Anforderungen der Strukturfondsverordnung Nr. 2081/93<sup>(1)</sup> in Artikel 8 (zum Ziel-1) Absatz 4, 3. Spiegelstrich zur Bewertung der Umweltauswirkungen so

ausgelegt werden, daß es ausreicht, diese bei der Vergabe von EFRE-Mitteln von der Landesinvestitionsbank, die die Zuwendungsbescheide ausfüllt, prüfen zu lassen?

2. Wenn „JA“, meint die Kommission, daß damit die Forderung der Verordnung nach Beteiligung der Umweltbehörden im Land Brandenburg ausreichend erfüllt ist?

3. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Landesinvestitionsbank des Landes Brandenburg die ausreichende Qualifizierung vorweisen kann, um die Umweltauswirkungen von Projekten fach- und sachgerecht beurteilen zu können?

(<sup>1</sup>) ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5.

#### **Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

*(11. Dezember 1997)*

Nach den Informationen, die die Kommission von dem Brandenburgischen Wirtschaftsministerium erhalten hat, dem die Verwaltung der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg obliegt, ist die Landesinvestitionsbank für die Bewertung der Umweltauswirkungen der vom EFRE kofinanzierten Aktionen nicht zuständig.

Diese Aufgabe wird vielmehr von den Umweltbehörden des Landes wahrgenommen. Bei Großprojekten (mit zuschufähigen Gesamtkosten von über 15 oder 25 Mio. Ecu) ist die schriftliche Zustimmung des Landesumweltamtes erforderlich, bevor der EFRE-Zuschuß gewährt werden kann. Bei kleineren Vorhaben kann die Landesinvestitionsbank die entsprechenden Mittel nur auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Umweltbehörden (Landesumweltamt, Bauamt) vergeben.

(98/C 158/219)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3617/97**

**von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission**

*(10. November 1997)*

*Betrifft:* Fortschritte bei der Erstellung des Katasters für Griechenland

Griechenland gehört zu den wenigen Staaten Europas, die noch immer nicht über ein nationales Kataster verfügen; daher ist verständlich, welche große Bedeutung seine Erstellung für das Land besitzt. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Unterlagen mitteilen, wie hoch die für die Finanzierung des Katasters für Griechenland vorgesehenen Mittel insgesamt sind, wieviel davon bisher ausgezahlt worden sind und zu welchem Ergebnis die Aufwendungen im Verhältnis zum Gesamtumfang des Vorhabens geführt haben, und schließlich, wann nach den bisher mit seiner Durchführung gemachten Erfahrungen mit dem Abschluß des Vorhabens zu rechnen ist?

#### **Antwort von Frau Wulf-mathies im Namen der Kommission**

*(5. Dezember 1997)*

Das am 29. Juli 1997 genehmigte Operationelle Programm „Umwelt“ sieht für die Erstellung des Katasters in Griechenland Zuschüsse in Höhe von 172 Mio. Ecu vor, was einem Drittel der für dieses Programm insgesamt vorgesehenen Mittel entspricht. Infolge der kürzlich geführten Gespräche über die Änderung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) ist grundsätzlich vorgesehen, die für das Kataster bereitgestellten Mittel um 33,3 Mio. Ecu (staatliche Zuschüsse) zu kürzen.

Derzeit beträgt die Verwendungsrate bei diesen Vorhaben 11 %, wobei davon ausgegangen wird, daß sich diese Zahl bis Ende 1997 auf 22 % verdoppelt und die unterzeichneten Verträge dann einem Gesamtbetrag von 120 Mio. Ecu entsprechen. Nach Auffassung der Kommission mußte die Einführung eines nationalen Katasters sowohl rechtlich als auch organisatorisch gut vorbereitet werden; dies nahm notwendigerweise einige Zeit in Anspruch, so daß die eigentliche Verwendung erst in diesem Jahr angelaufen ist. Aus ihrer Sicht steht der vollständigen Verwendung dieser Mittel innerhalb der im GFK vorgesehenen Fristen jetzt nichts mehr im Wege.

Für die Fertigstellung des Katasters im gesamten griechischen Hoheitsgebiet werden in der Planung der griechischen Behörden etwa 15 Jahre veranschlagt.

(98/C 158/220)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3618/97****von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission***(10. November 1997)**Betrifft:* Das Musikstudium auf Hochschulebene

Das Studium der schönen Künste, wie z.B. der Musik, ist in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht in das Hochschulwesen eingegliedert. Kann die Kommission daher mitteilen, ob sie beabsichtigt, die Eingliederung des Musikstudiums in das Hochschulwesen der Mitgliedstaaten voranzutreiben?

**Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission***(11. Dezember 1997)*

Der Frau Abgeordneten ist sicher bekannt, daß für den Aufbau und das Funktionieren der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten ausschließlich diese zuständig sind und daß die Kommission nicht befugt ist, hier einzugreifen.

Allerdings soll die Kommission im Unterrichtswesen durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten tätig werden, was beim Musikstudium im Hochschulwesen der Fall sein könnte.

So sieht das Programm Socrates/Erasmus eine neue Initiative unter dem Stichwort „thematische Netze“ vor, unter denen es auch ein Netz „Kunst – Musik“ gibt. Das Netz umfaßt 11 Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und drei mittel- und osteuropäische Länder. In all diesen Ländern ist die Musik Bestandteil des Hochschulunterrichts.

Mit den Netzen wird angestrebt, eine Bestandsaufnahme im Studienbereich vorzunehmen, das Ausbildungs- und Unterrichtsniveau zu verbessern und erprobte Verfahrensweisen herauszufinden und zu ermitteln. In diesem Zusammenhang könnte die Aktion Socrates/Erasmus im Wege der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen sich positiv auf die Mitgliedstaaten auswirken, in denen das Musikstudium noch nicht in den Lehrplan der Hochschulen eingegliedert ist.

(98/C 158/221)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3620/97****von David Thomas (PSE) an die Kommission***(10. November 1997)**Betrifft:* Kommissionsvorschläge zum Schutz von Tieren

Kann die Kommission bestätigen, daß sie ihre Zusage einhalten und 1997 Vorschläge über den Schutz von Legehennen, über den Schutz von Schlachttieren und über den Schutz von Tieren beim Transport vorlegen wird?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(16. Dezember 1997)*

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 88/166/EWG zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung<sup>(1)</sup> muß die Kommission einen Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wohlbefinden der Hennen in den verschiedenen Haltungssystemen sowie über die Bestimmungen des Anhang vorlegen, dem gegebenenfalls geeignete Anpassungsvorschläge beizugefügt sind. Die Kommission hat die Absicht, dem Rat und dem Parlament den Bericht zusammen mit den auf den Schlußfolgerungen basierenden Vorschlägen Anfang 1998 vorzulegen.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung<sup>(2)</sup> muß die Kommission dem Rat einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses erstellten Bericht sowie geeignete Vorschläge zur Anwendung von Pistolenschüssen oder von Gasen bzw. von Kombinationen der beiden Möglichkeiten zur Betäubung oder Tötung und von anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren zur Betäubung oder Tötung vorlegen. Die Kommission hat die Absicht, dem Rat diesen Bericht mit den entsprechenden Vorschlägen in der ersten Jahreshälfte 1998 vorzulegen.

Die Kommission beabsichtigt ferner zu prüfen, ob Zuchtschweine an Aufenthaltsorten abgeladen werden sollten, und wird gegebenenfalls Vorschläge vorlegen, nach denen für die betreffenden Tiere Schutzvorschriften gelten sollten, die denen der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG <sup>(3)</sup> zumindest gleichwertig sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 19.3.1988.

<sup>(2)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1993.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1991, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG, ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(98/C 158/222)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3641/97**  
**von David Martin (PSE) an die Kommission**  
(13. November 1997)

*Betrifft:* Versuche an Wildtieren

Kann die Kommission präzisieren, was sie ihres Erachtens daran hindern könnte, ein Verbot der Verwendung von in der freien Natur gefangenen Primaten für Versuche in der EU in die „Erklärung über die Gemeinschaftspolitik zur Verwendung von Primaten als Labortiere“ aufzunehmen, die derzeit ausgearbeitet wird?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1997)

Der Entwurf einer Grundsatzklärung der Gemeinschaft über die Verwendung von Primaten als Labortiere ist ein Arbeitspapier, das als Grundlage für die Diskussion über die Verwendung von Primaten dienen soll.

Neben anderen Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Primaten werden die in diesem Arbeitspapier vorgesehenen Maßnahmen bei der nächsten Sitzung der Behörden der Mitgliedstaaten besprochen, die für die Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere <sup>(1)</sup> zuständig sind. Diese Sitzung findet am 4. Dezember 1997 statt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Sitzung wird die Kommission anschließend Vertreter der Industrie und von Nichtregierungsorganisationen zu Rate ziehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch kein Standpunkt zu den Möglichkeiten bezogen werden, die Verwendung wildlebender Primaten zu verbieten.

<sup>(1)</sup> ABl. 358 vom 18.12.1986.

(98/C 158/223)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3646/97**  
**von Angela Sierra González (GUE/NGL)**  
**und Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission**  
(19. November 1997)

*Betrifft:* Volksabstimmung über die Unabhängigkeit der Republik Sahara

Im September 1997 wurde in Houston (USA) ein Abkommen zwischen Marokko und der Polisario-Volksfront geschlossen, das die Abhaltung einer Volksabstimmung über die Souveränität der Sahara vorsieht.

Bekanntlich hat Marokko bislang die Abhaltung einer solchen Befragung der Saharauís vereitelt, doch dürfte der von diesem Land vorgeschlagene Termin die Zweifel über die tatsächliche Abhaltung zu zerstreuen.

Die EU hat den Saharauís, wegen der prekären Lage dieses Volkes, das seit 22 Jahren im Exil lebt, über ihre humanitären Hilfsprogramme viele lebensnotwendige Grundgüter gespendet.

Die Durchführung dieser Volksabstimmung unter der Schirmherrschaft der MINURSO (UN-Mission für die Region) erfordert die größtmögliche Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um eine möglichst große Transparenz bei ihrer Abhaltung zu gewährleisten.

Welche Bilanz zieht die Europäische Kommission aus dem Abkommen, das die beiden Parteien unter der Schirmherrschaft der UNO erreicht haben?

In welchem Maße wird die Europäische Kommission die Organisatoren der genannten Volksabstimmung unterstützen, um deren Abhaltung zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission**

*(9. Dezember 1997)*

Seit der Verabschiedung der Resolution Nr. 1084 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im November 1996 hat die internationale Gemeinschaft einen Großteil ihrer Anstrengungen und Hoffnungen im Hinblick auf eine friedliche Lösung des Konfliktes in der Westsahara auf den direkten Dialog zwischen den an dem Konflikt beteiligten Parteien gesetzt.

Die Ernennung von James Baker zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat diese Hoffnungen eindeutig bestärkt. Das zwischen Marokko und der Polisario-Volksfront geschlossene Abkommen über einen Verhaltenskodex für die Volksabstimmung scheint im Hinblick auf die Lösung des Konflikts ein Schritt nach vorne zu sein.

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation in der Westsahara mit großer Aufmerksamkeit und ist bereit, gegebenenfalls alle Maßnahmen zu fördern, die sich im Rahmen der gemeinsamen Außenpolitik positiv auf den Konflikt auswirken könnten.

(98/C 158/224)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3650/97**

**von Irene Soltwedel-Schäfer (V) an die Kommission**

*(19. November 1997)*

*Betrifft:* BSE

In den vwd/Europanachrichten (Vereinigte Wirtschaftsdienste, Ausgabe vom 01.10.1997, Nr. 189 7810b) wird eine von dem Abgeordneten Friedrich Graefe zu Baringdorf im Namen der Grünen abgegebene Presseerklärung zitiert:

„Die EP-Delegation ist ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß die Inspektion der Kühlhäuser im Zentrum der Inspektionsreise stehen würde. Dort wurden aufgrund nicht ausreichender Beseitigungskapazitäten in den vergangenen Monaten die Körper von rund 250.000 Rindern zwischengelagert, die im Alter von über 30 Monaten präventiv notgeschlachtet worden waren.“ Daß jetzt kein zwischengelagertes BSE-verdächtiges Rindfleisch mehr zu beseitigen sei, könne eine gute oder eine schlechte Nachricht sein, so der Abgeordnete. Entweder habe die britische Regierung die Verarbeitungs- und Vernichtungskapazitäten deutlich erhöht, so daß wirklich alles verarbeitet worden sei, oder es gebe einen „fatalen Rechenfehler“, der auch die illegalen Ausfuhren erklären könnte.

1. Inwieweit trifft es zu, daß 250.000 Rinder zwischengelagert wurden, die im Alter von über 30 Monaten präventiv notgeschlachtet worden waren?
2. Wie viele Kühlhäuser in Großbritannien, in denen notgeschlachtete Rinder zwischengelagert sind, gibt es im Zeitraum von Juli 1996 bis heute?
3. Wo befinden sich diese Kühlhäuser zur Lagerung von für die Beseitigung vorgesehenen Schlachtkörpern von Rindern?
4. Wie viele Rinder wurden monatlich im Zeitraum von Juli 1996 bis zum heutigen Tag notgeschlachtet?

**Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission**

*(13. Januar 1998)*

1. Die sogenannte OTMS-Regelung (Regelung zur Schlachtung von Rindern mit einem Alter von mehr als 30 Monaten) ist seit Ende April 1996 in Kraft. Bis Anfang 1997 bestand der Engpaß des Systems in der Tierkörperbeseitigungskapazität. Die Beseitigungskapazität entsprach 25 000 bis 30 000 Rindern pro Woche, wohingegen während bestimmter Wochen im Herbst 1996 eine Schlachtkapazität von fast 60 000 Tieren erreicht wurde. Die Behörden des Vereinigten Königreiches beschloss, Kühlhäuser zur Lagerung von Fleisch mit Knochen zu mieten, so daß Beseitigungskapazität vor allem für Innereien frei wurde.

Nach Angaben der Intervention Board Executive Agency (IBEA) wurden insgesamt 229 172 Tierkörper in Kühlhäuser geliefert.

2. und 3. Insgesamt wurden nach Angaben der IBEA 42 Kühlhäuser (28 in England, 2 in Wales, 6 in Schottland und 6 in Nordirland) im Rahmen der OTMS-Regelung genutzt. Ab Februar 1997 konnten Tierkörper aus Kühlhäusern (2 000 bis 2 500 Tonnen pro Woche) beseitigt werden, da die Schlachtrate auf 15 000 bis 20 000 Tier pro Woche zurückging. Sieht man von der Zeit der Einführung der Regelung und von Weihnachten 1996 ab, so betrug die niedrigste Anzahl geschlachteter Tiere pro Woche 6 534 (erste Februarwoche 1997).

Ende Oktober 1997 waren nach Angaben der Behörden des Vereinigten Königreichs sämtliche Lagerbestände an tiefgefrorenen Tierkörpern im Rahmen der OTMS-Regelung beseitigt (das heißt etwa 72 400 Tonnen tiefgefrorenes Rindfleisch). In Großbritannien war Mitte September 1997 und in Nordirland Ende Oktober kein im Rahmen der OTMS-Regelung tiefgefrorenes Rindfleisch mehr in Kühlhäusern eingelagert.

Die Erzeugnisse des Beseitigungsverfahrens werden unter der Aufsicht der Behörden bis zur endgültigen Beseitigung (derzeit durch eine einzige Verbrennungsanlage) zwischengelagert. In Großbritannien waren Ende Oktober 1997 insgesamt etwa 220 000 Tonnen Rindfleisch und Knochenmehl, 150 000 Tonnen Rindertalg und 47 000 Tonnen Blutmehl eingelagert. Ferner wurden etwa 45 000 Tonnen Rindfleisch und Knochenmehl in Nordirland eingelagert; dort gibt es keine Verbrennungsanlagen. Die Verbrennungskapazität ist jetzt der Engpaß im System. Bis Anfang November 1997 wurden lediglich 5 750 Tonnen Fleisch und Knochenmehl verbrannt.

4. Bis Anfang November 1997 unterlagen über 1,8 Millionen Rinder der OTMS-Regelung. Der Bericht über die Anzahl der im Rahmen der OTMS-Regelung geschlachteten Rinder wird ab Ende April 1996 wöchentlich unmittelbar dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments übermittelt.

(98/C 158/225)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3652/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

*(19. November 1997)*

*Betrifft:* Programm zugunsten der Pontia griechischer Abstammung

Die aus dem Pontos repatriierten russischen Bürger griechischer Abstammung haben im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen Horizon, Tacis und Phare, aber auch des operationellen Programms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des 2. GFK für Griechenland 1994-1999 Anspruch auf Gemeinschaftsmittel. Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Welche Maßnahmen laufen zur Unterstützung der genannten Gruppe im Rahmen der genannten Programme?
2. Welcher Prozentanteil je Maßnahme wurde in den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997 in Anspruch genommen?
3. Treten Verzögerungen bei der Inanspruchnahme ein, und welche sind die Hauptgründe hierfür?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

*(9. Januar 1998)*

Griechische Umsiedler aus Pontos (Russen griechischer Herkunft) stellen eine Zielgruppe im Rahmen des Unterprogramms 2 „Umsiedler, griechische Rückwanderer, politische Flüchtlinge“ des operationellen Programms „Bekämpfung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt“ (GFK für Griechenland 1994-1999) dar.

1. Das Unterprogramm sieht die Entwicklung integrierter Maßnahmenpakete vor, die Möglichkeiten zur Integration der oben erwähnten Zielgruppe in den Arbeitsmarkt bieten. Diese Maßnahmen umfassen Vorbereitungskurse, d. h. Unterrichtung in Griechisch als Fremdsprache, Unterrichtung von Wissenschaftlern oder Spezialisten in wissenschaftlicher oder fachlicher Terminologie, Klärung über Rechts-, Arbeits- und Sozialbedingungen), Ausbildung, Förderung der Beschäftigung, begleitende oder unterstützende Leistungen (d. h. soziale und psychologische Unterstützung, Hilfe für unterhaltsberechtigten Familienangehörige, Hilfe bei Wohnungsproblemen).

2. Das betreffende Unterprogramm insgesamt (die Mehrzahl der durchgeführten Aktionen betrafen die spezifische Zielgruppe) wurde 1994 zu 16 %, 1995 zu 0 %, 1996 zu 74 % und 1997 (Schätzwert) zu 43 % der jährlichen Verpflichtungsermächtigungen des entsprechenden Europäischen Sozialfonds (ESF) ausgeschöpft.

3. Wie bereits in früheren Antworten der Kommission über andere Zielgruppen des spezifischen operationellen Programms erwähnt, bestehen die Hauptgründe für die niedrige Ausschöpfungsrate in den Schwierigkeiten, die durch den innovativen Ansatz im Namen des operationellen Programms, das Fehlen geeigneter Durchführungsstrukturen und durch weitere Schwierigkeiten im Jahre 1995-1996 verursacht wurden, insbesondere bei der Einführung und Anwendung von Systemen und Verfahren, die eine effiziente Umsetzung gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der während der ersten Durchführungsperiode gewonnenen Erfahrungen arbeiten die griechischen Behörden derzeit eine tiefgreifende Änderung des operationellen Programms aus, um politische Aktionen und Maßnahmen zu entwickeln, die stärker auf die besonderen Bedürfnisse dieser Volksgruppe ausgerichtet sind.

(98/C 158/226)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3653/97

von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)** an die Kommission

(19. November 1997)

*Betrifft:* Gesunkenes Einkommen der Olivenölerzeuger

Die Olivenölerzeugung in der EU belief sich im Wirtschaftsjahr 1996/1997 auf 1,9 Millionen Tonnen, was vor allem auf die Überproduktion in Spanien zurückgeht, während die Höchstgarantiemenge auf 1,35 Mio t festgesetzt worden war. Deshalb sinken die Zuschüsse für die griechischen Erzeuger auf 100 Drachmen je kg. Diese Lage verschlechtert sich noch durch die Störungen, mit denen am Olivenölmarkt aufgrund der Überproduktion gerechnet wird, gleichzeitig jedoch auch, weil es nicht verboten ist, Olivenöl mit Samenöl zu mischen und derartige Gemische als Olivenöl in Verkehr zu bringen. Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß das Einkommen der Olivenölerzeuger spürbar zurückgeht, mitteilen, mit welchen Maßnahmen sie das Problem angehen will?

#### Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. Dezember 1997)

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup> sieht die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger vor. Diese Beihilfe ist nach Kleinerzeugern mit einer Erzeugung von weniger als 500 kg Olivenöl und Großerzeugern mit einer Erzeugung von mehr als 500 kg Olivenöl gestaffelt. Darüber hinaus wird die den Großerzeugern gewährte Erzeugungsbeihilfe entsprechend der etwaigen Überschreitung der garantierten Höchstmenge (GHM) angepaßt.

Gemäß der Stabilisatorenregelung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1979/97 der Kommission vom 10. Oktober 1997 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97<sup>(2)</sup> auf der Grundlage einer geschätzten Olivenölerzeugung von 1 859 400 Tonnen die als Vorschuß für das Wirtschaftsjahr 1996/97 zahlbare Erzeugungsbeihilfe auf 90,32 Ecu/100 kg festgesetzt. Dieser Vorschußbetrag entspricht rund 90% des voraussichtlichen Beihilfebetrags für das betreffende Wirtschaftsjahr, der im Juni 1998 auf der Grundlage der tatsächlichen Erzeugung festgesetzt wird. Sollte sich die Erzeugungsschätzung bestätigen, so wird die Kürzung der einheitlichen Beihilfe 27% ausmachen.

In Griechenland werden jedoch mehr als 60% der Erzeuger als Kleinerzeuger im Sinne der Grundverordnung angesehen. Daher sind von der Anwendung der Stabilisatorenregelung weniger als 40% der griechischen Erzeuger betroffen.

Was das Verbot der Beimischung von Saatölen zu Olivenöl betrifft, so erinnert die Kommission den Herrn Abgeordneten daran, daß Olivenöl, das als solches vermarktet wird, den Begriffsbestimmungen des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entsprechen muß. In diesem Anhang ist vorgeschrieben, daß nur Öl von Oliven oder Oliventrester die verschiedenen Bezeichnungen für Olivenöl führen darf.

Die Kommission beteiligt sich finanziell an den Betriebskosten der Olivenölkontrollstellen in den Mitgliedstaaten, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften sicherzustellen.

Die Kommission wird die verschiedenen Aspekte der Problematik des Ölverschnitts im Rahmen der Überlegungen zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Fette prüfen.

(<sup>1</sup>) ABl. 172 vom 30.9.1966.

(<sup>2</sup>) ABl. L 278 vom 11.10.1997, S. 12.

(98/C 158/227)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3656/97**  
**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Waffenhandel

Bestimmte Mitgliedstaaten der EU produzieren Waffen und exportieren sie in Drittländer. Die Kommission hat schon 1991 Beschlüsse zur Regelung des Waffenhandels gefaßt, die jedoch keinerlei Verbindlichkeit besitzen und keine Weiterbehandlung erfahren haben.

Dieser Industriezweig ist überaus empfindlich; er vertritt große und mächtige Interessen und beeinflußt viele und bedeutende Wirtschaftszweige.

Obwohl bestimmte Mitgliedstaaten inzwischen Verhaltenskodizes für Waffenverkäufe eingeführt haben, fehlt in diesem Bereich eine gemeinsame europäische Politik.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen mitteilen, ob und wann sie beabsichtigt, eine Initiative zur Einführung eines Verhaltenskodexes zu ergreifen, der den Waffenhandel verbindlich regelt?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Die Kommission ist beunruhigt über die unterschiedlichen Politiken und Verfahren der Mitgliedstaaten in dem empfindlichen Bereich der Waffenproduktion und der Waffenausfuhren. Das Parlament nahm im Mai 1997 eine Entschließung auf der Grundlage des Titley-Berichts an, in der die Kommission aufgefordert wurde, ein Weißbuch über Waffenausfuhren auszuarbeiten, um eine bessere Beurteilung der Stellung der Gemeinschaft im internationalen Waffenhandel zu ermöglichen. Die Kommission begrüßte diesen Vorschlag und bereitet zur Zeit ein solches Weißbuch vor.

(98/C 158/228)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3657/97**  
**von Anne McIntosh (PPE) an den Rat**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Asylbestimmungen

Sieht der Rat in Anbetracht der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten der EU unterschiedliche Maßstäbe und Tests bei Asylbewerbern anwenden, die Einführung von EU-weiten Mindestkriterien vor, die Scheinasylbewerbern die Inanspruchnahme nationaler Leistungen erschweren sollen?

**Antwort**

(12. Februar 1998)

Der Rat hat eine Reihe von Maßnahmen zur Harmonisierung der Verfahren verabschiedet, die die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Asylanträgen anwenden. Mit diesen Maßnahmen soll gewährleistet werden, daß alle Asylbewerber eine gerechte Behandlung erfahren; dies schließt die Möglichkeit ein, daß die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 den Personen versagt wird, die nicht nachweisen können, daß sie Verfolgte im Sinne dieser Konvention sind. Insbesondere sind folgende Maßnahmen verabschiedet worden:

1. Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (<sup>1</sup>);

2. Entschließung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren <sup>(2)</sup>;
3. Entschließung zu einem einheitlichen Konzept in bezug auf Aufnahmedrittländer <sup>(3)</sup>;
4. Entschließung über offensichtlich unbegründete Asylanträge <sup>(4)</sup>;
5. Schlußfolgerungen betreffend Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht <sup>(5)</sup>.

Der Rat überprüft derzeit die Umsetzung dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten; hierbei wird sich zeigen, ob Änderungen oder weitere Maßnahmen erforderlich sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 2.3.1996, S.2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 274 vom 19.9.1996, S.13.

<sup>(3)</sup> Dok. 4464/1/95 CIREA 3.

<sup>(4)</sup> Dok. 4464/1/95 CIREA 3.

<sup>(5)</sup> Dok. 4464/1/95 CIREA 3.

(98/C 158/229)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3661/97**  
**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**  
*(19. November 1997)*

*Betrifft:* Videokassette zum Thema „Umweltschutz“

1. Stimmt es, daß die GD XXIV (Referat A5) 150 Schulen in ganz Italien eine ökologische Videokassette des Humoristen Beppe Grillo zugeschiedt hat?
2. Falls ja, betrifft diese Initiative nur Italien oder wurde sie auch auf andere Länder ausgeweitet? Mit der gleichen Person oder anderen Autoren?
3. Wieviel kostet die auf Italien gemünzte Initiative?
4. Bekommen die Humoristen für ihre Mitwirkung eine Gage?
5. Wenn ja, wieviel kostet das den europäischen Steuerzahler?

**Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission**  
*(12. Dezember 1997)*

1. Zur Umsetzung ihrer Mitteilung „Verbraucherpolitische Prioritäten 1996 -1998“ <sup>(1)</sup> initiierte die Kommission eine Reihe von Informationskampagnen in südlichen Mitgliedstaaten über nachhaltigen Verbrauch.

In einer im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung <sup>(2)</sup> wurden Vorschläge für derartige Kampagnen in Italien, Spanien, Portugal und Griechenland eingeholt. Über die Ausstrahlung einer – derzeit laufenden – Serie einschlägiger wöchentlicher Rundfunksendungen in Spanien wurde in der Folge ein Auftrag vergeben. Da für Griechenland und Portugal keine Vorschläge eingingen, wurde die Ausschreibung erneut veröffentlicht <sup>(3)</sup>. Die Kommission wird das Ausschreibungsverfahren bis Ende des Jahres abschließen; voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1998 sollen die Kampagnen durchgeführt werden. Dabei ist kein einheitliches Schema vorgegeben: vielmehr wird den nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen, entsprechend den Modalitäten des Angebots, das den Zuschlag erhält.

2. Zur Durchführung des italienischen Loses wurde im Juli 1996 ein mit Ecu 617 000 ausgestatteter Vertrag unterzeichnet. Dabei sind vier Etappen vorgesehen:
  - Voruntersuchung und vorbereitende Arbeiten
  - Umfragen und Erhebungen in 150 Schulen und in Supermärkten, Einschaltung der Medien, um eine öffentliche Debatte in Gang zu bringen, Einrichtung eines Helpdesk durch Verbraucher und Umweltorganisationen und Abhaltung eines Workshop über nachhaltigen Verbrauch.
  - Analyse der Untersuchungsergebnisse mit dem Ziel der Förderung des nachhaltigen Verbrauchs, Erarbeitung von Informationsmaterial und dessen Verteilung in Schulen und Supermärkten, Veröffentlichung der Ergebnisse in den Medien unter Einbeziehung von Sprechern und Meinungsbildnern und in Verbindung mit örtlichen Veranstaltungen.
  - Analyse der Pressereaktionen und Bewertung.

3. Im Rahmen der Informationskampagne in Italien wurde in italienischen Schulen ein einschlägiges Projekt lanciert. Der erste Teil dieses Projekts besteht aus einer Untersuchung in 150 Schulen. Dabei wird unter anderem ein „didactic kit“ verwendet, das verschiedenes Informationsmaterial enthält, darunter eine vom italienisch-schweizerischen Fernsehen produzierte Videokassette mit dem Titel „Un Grillo per la testa“. Das Video enthält Ausführungen des italienischen Humoristen Beppe Grillo, Interviews mit Wissenschaftlern des deutschen Wuppertal Instituts und Informationen über nachhaltige Entwicklung und nachhaltigen Verbrauch.

4. Das schweizerische Fernsehen hat die Verwendung des Videos autorisiert gegen eine Gebühr von SFr 500 (etwa 800 Ecu) (für die Herstellung von drei Masterkopien, Versand und sonstige Auslagen). Die Kosten für die Herstellung von 150 Kopien hat der Auftragnehmer als Teil der Betriebskosten für das Schulprojekt verbucht. Der Humorist hat für die Verwendung des Videos keine Vergütung verlangt.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(95) 519.

(<sup>2</sup>) ABl. C 260 vom 7.9.1996.

(<sup>3</sup>) ABl. S 124 vom 1.7.1997.

(98/C 158/230)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3662/97**

**von Carlo Ripa di Meana (V) an die Kommission**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Privatisierung der Milchzentrale (Azienda Speciale Centrale del Latte) von Rom

Frau Adriana Spera, Gemeinderatsmitglied in Rom, hat der Kommission vor ca. einem Jahr einen detaillierten Bericht zur Privatisierung der Milchzentrale von Rom zukommen lassen.

In jenem Bericht wurden mögliche Verletzungen der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags aufgezeigt, insbesondere in bezug auf die von der Gemeinde Rom veranlaßten staatlichen Zuwendungen zur Abdeckung der beträchtlichen Verluste der Zentrale (ca. 250 Mrd Lire) in den Jahren 1990 bis 1997. Außerdem wurde aufgezeigt, daß im Falle einer Bestätigung der Vorwürfe laut Konsolidierungsrecht keine Privatverhandlungen seitens der Gemeinde Rom zum Verkauf der Milchzentrale an die Cirio-Gruppe stattfinden dürfen.

Daher die Frage: Hat die Kommission den obengenannten Bericht geprüft, und, wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1997)

Ende 1996 ist bei der Kommission eine Beschwerde über die Gewährung öffentlicher Mittel für die finanzielle Sanierung der Centrale del latte di Roma eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage erhoben, inwieweit das von der Gemeinde Rom geplante Privatisierungsverfahren mit den Gemeinschaftsregeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge vereinbar ist.

Da die Kommission diese Angelegenheit noch prüft, hat sie bislang noch nicht Stellung genommen.

(98/C 158/231)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3664/97**

**von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Erweiterung der ausschließlichen Fischereizone im Mittelmeer

Bekanntlich hat die spanische Regierung vor kurzem beschlossen, ihre ausschließliche Fischereizone im Mittelmeer auf 50 Meilen auszudehnen.

Kann die Kommission mir mitteilen, auf welche Vorschriften des Völkerrechts und/oder des Gemeinschaftsrechts die spanische Regierung sich bei diesem Beschluß stützt?

Kann die Kommission ferner erklären, ob aufgrund dieses Beschlusses alle nichtspanischen Fischereifahrzeuge aus der neuen Fischereizone ausgeschlossen werden und ob damit alle Fänge unabhängig von den Fischarten verboten sind?

**Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission**

*(17. Dezember 1997)*

Die spanische Regierung hat im Mittelmeer eine Fischereischutzzone mit einer Breite von 49 Meilen — gemessen von den Basislinien ab Punta Negra — Cabo de Gata — errichtet, die im Osten bis zur Trennlinie zu den anderen Küstenstaaten reicht.

Die Grundlage, auf der diese Entscheidung — ohne angemessene vorherige Konsultation — getroffen wurde, ist Artikel 56 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982. Soweit der Kommission bekannt ist, haben die spanischen Behörden die in Artikel 74 und 75 desselben Übereinkommens geforderte Seekarte, in der die Abgrenzungslinien der Schutzzone genau eingetragen sind, noch nicht vorgelegt.

Wie die spanischen Behörden angaben, dient diese Schutzzone in erster Linie der Erhaltung der Bestände an Rotem Thun.

Sobald diese Zone wirksam ist, gelten hier die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Demnach werden die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Nationalität Zugang zu diesem Gebiet besitzen. Drittlandsschiffen dagegen wird der Zugang zu den Fischereiressourcen in dieser Zone nur im Rahmen eines Fischereiabkommens eingeräumt, das der betreffende Flaggenstaat mit der Gemeinschaft ausgehandelt hat.

(98/C 158/232)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3666/97**

**von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission**

*(10. November 1997)*

*Betrifft:* Reise von Kommissionsmitglied Franz Fischler nach Portugal

Kommissionsmitglied Franz Fischler ist am 3. November 1997 nach Portugal gereist, um an Sitzungen mit den Verantwortlichen der einzelnen nationalen Landwirtschaftsvereinigungen teilzunehmen.

Bei diesem Besuch führte das Kommissionsmitglied Gespräche mit dem portugiesischen Ministerpräsidenten (zugleich Generalsekretär der Sozialistischen Partei) und dem Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei. Gleiches tat Jacques Santer, Kommissionspräsident, während seines Besuchs vom 7. Oktober in Portugal, als er auch nur mit dem Generalsekretär der Sozialistischen Partei und dem Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei zusammenkam.

Ich nehme an, daß die Kommission weiß, ja verpflichtet ist zu wissen, daß im Portugiesischen Parlament fünf Parteien vertreten sind und daß im Europäischen Parlament portugiesische Abgeordnete ein Mandat besitzen, die vier dieser fünf Parteien vertreten.

Insofern erscheint die Haltung langsam sehr seltsam, ja ich möchte sagen, diskriminierend, die verschiedene Elemente der Europäischen Kommission bei Reisen nach Portugal im Zusammenhang mit den einzelnen portugiesischen Parteien vertreten haben.

Wie will die Europäische Kommission diese Haltung rechtfertigen?

Gedenkt die Kommission dieses Verhalten bei künftigen Reisen ihrer Mitglieder nach Portugal zu ändern?

**Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission**

*(19. November 1997)*

Die Mitglieder der Kommission schätzen Begegnungen mit Gesprächspartnern aller Kreise; gleichwohl sehen sie sich außerstande, auf ihren Reisen mit Vertretern aller politischen Parteien zusammenzutreffen, insbesondere wenn kein entsprechender Wunsch geäußert wurde.

(98/C 158/233)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3673/97****von Patricia McKenna (V) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Wahlen in Kambodscha

Kann die Kommission Einzelheiten der Maßnahmen mitteilen, mit denen sie im nächsten Jahr die Abhaltung von Wahlen in Kambodscha unterstützen will?

Während der vergangenen Monate gab es immer wieder Gerüchte über Menschenrechtsverletzungen in Kambodscha, so auch über die Einschüchterung und Belästigung politischer Aktivisten und die Inhaftierung vieler Journalisten und Menschenrechtskämpfer.

Infolge dieser Verletzungen wurden Befürchtungen laut, daß die Wahlen nicht friedlich verlaufen könnten.

Wird die Kommission konkrete Schritte einleiten, um die Sicherheit der Kandidaten bei diesen Wahlen zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission***(16. Dezember 1997)*

Die Kommission faßte nach der befürwortenden Stellungnahme der Mitgliedstaaten im Ausschuß für die Entwicklungsländer vom 11. September 1997 den Beschluß, die Abhaltung von Wahlen in Kambodscha mit 9,5 Mio. Ecu zu unterstützen. 7 Mio. Ecu wurden für die Registrierung der Wähler und die übrigen 2,5 Mio. Ecu für einen Teil der Wahlbeobachtungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Kommission ist sich der politischen Situation in Kambodscha vollauf bewußt und verfolgt diese in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den ASEAN-Ländern. Außerdem hat sie die früher gemeldeten Fälle von Menschenrechtsverletzungen besonders aufmerksam verfolgt. Um eine Wahlkampfstimmung zu verhindern, die der Einschüchterung und der Gewalt Vorschub leisten könnte, hat die Kommission ausdrücklich eine Klausel vorgesehen, nach der ihre Aktionen zur Unterstützung des Wahlverfahrens im Fall einer solchen Entwicklung ausgesetzt werden.

Was geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Kandidaten anbelangt, so werden diese von einem gemeinsamen und abgestimmten Konzept vor Ort abhängen, an dem alle mit dem Wahlverfahren befaßten Vertreter der internationalen Gemeinschaft und insbesondere diejenigen mitwirken, die die Aufgabe haben, Informationen zusammenzutragen, Ermittlungen zu führen und die Verfahren zum Schutz der Wahlkandidaten anzuwenden.

(98/C 158/234)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3674/97****von Patricia McKenna (V) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Investitionen der Total Öl-Gesellschaft in Burma

Die französische Ölgesellschaft Total und das US-Unternehmen Unocal beteiligen sich am Bau einer Erdgasleitung in Burma. Beide Unternehmen sind Partner der Myanmar Oil and Gas Enterprise (MOGE), die von der regierenden Militärjunta, dem Rat für die Wiederherstellung von Recht und Ordnung im Staate (SLORC), beherrscht wird.

Burmesische Truppen sollen von beiden Unternehmen zur Wiederherstellung von Sicherheit und zur Aufsicht über den Gasleitungsbau eingesetzt worden sein. Es gibt zahlreiche Behauptungen, nach denen die Truppen an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, darunter Zwangsarbeit, Zwangsumsiedlungen, Folterungen, Vergewaltigung und bisweilen sogar Mord.

Von Ölgesellschaften, darunter Total und Unocal, stammt der größte Teil legaler Deviseneinnahmen des SLORC. Das burmesische Militärregime wurde von der internationalen Gemeinschaft wegen seiner Verletzung der Menschenrechte und der Demokratie immer wieder verurteilt.

Wird die Kommission angesichts der Tatsache, daß eine in der EU ansässige Gesellschaft in diese ernststen Menschenrechtsverletzungen in Burma verwickelt sein soll, diesen Behauptungen nachgehen? Welche Maßnahmen schlägt sie in diesem Fall vor?

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission**

(6. Januar 1998)

Die Kommission ist nicht befugt, die von der Frau Abgeordneten vorgeschlagene Maßnahme gegen in der Gemeinschaft ansässige Privatpersonen oder Unternehmen zu ergreifen.

Die Kommission hat von den erwähnten Anschuldigungen im Laufe der Untersuchung über Zwangsarbeit in Burma erfahren, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema (1995-1998) allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(1)</sup> durchgeführt wurde und die Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Burma zur Folge hatte.

Die Behauptung, die Ölgesellschaft Total könne mit den Menschenrechtsverletzungen durch die burmesischen Truppen in Zusammenhang gebracht werden, wurde durch die Untersuchung jedoch nicht bestätigt. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß mit dieser administrativen Untersuchung festgestellt werden sollte, ob es Zwangsarbeit in Burma gibt, und nicht, wer dafür im Einzelfall verantwortlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 31.12.1994.

(98/C 158/235)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3677/97**

**von Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission**

(10. November 1997)

*Betrifft:* Behinderung des freien Waren- und Personenverkehrs durch Streikaktionen

Im Binnenmarkt wird insbesondere der freie Verkehr von Waren und Personen gewährleistet (vgl. Art. 7a Abs. 2 EGV). Nach Art. 5 EGV treffen alle Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Kommission hat die Aufgabe, das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten (Art. 155 EGV) und soll daher nach Art. 169 EGV von Amts wegen tätig werden, wenn sie auf eine mögliche Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen aufmerksam wird. Vor diesem Hintergrund frage ich die Kommission:

1. Teilt die Kommission meine Ansicht, daß die Streikaktionen von Lastwagenfahrern in Frankreich den freien Waren- und Personenverkehr und insbesondere den Transitverkehr in der Union faktisch behindern? Welche Maßnahmen hat die Kommission anlässlich der vergleichbaren Streikaktionen in der Vergangenheit unternommen, um den ungehinderten Transitverkehr durch Frankreich für die Zukunft zu gewährleisten?
2. Verletzt nach Ansicht der Kommission ein Mitgliedstaat seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, wenn dieser eine Verwaltungspraxis schafft oder beibehält oder wenn in diesem eine Rechtsprechung besteht, nach der gegen Blockaden von Fernstraßen oder Grenzübergängen dieses Staates zu anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Maßnahmen eines Arbeitskampfes nicht mit den möglichen polizei- und ordnungsrechtlichen Mitteln eingeschritten wird?
3. Sollte die Beantwortung der Frage zu 2) nach Ansicht der Kommission von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen des Transitverkehrs abhängen, frage ich, bei welchem Ausmaß die Schwelle zu einem Vertragsverstoß des jeweiligen Mitgliedstaates überschritten ist.
4. Würde die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission die von Blockaden betroffenen Unionsbürger und Unternehmen bei der Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Mitgliedstaat unterstützen?
5. Hält die Kommission spezielle gemeinschaftliche Regelungen der angesprochenen Problemkreise auf primär- oder sekundärrechtlicher Ebene für geboten?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1997)

Die Kommission teilt die Ansicht, daß die Blockaden während der Streikaktionen der französischen Lastwagenfahrer den freien Waren- und Personenverkehr in der Gemeinschaft beeinträchtigt haben. Die Kommission hat im vergangenen Jahr bei jeder Blockade frühzeitig Schritte unternommen und die französische Behörden nachdrücklich aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den freien Güter- und Personenverkehr auf der Straße, wie im EG-Vertrag vorgeschrieben, zu gewährleisten. Darüber hinaus hat die Kommission ungeachtet dessen, daß die Mitgliedstaaten nach dem EG-Recht nicht zu Entschädigungszahlungen für Verluste von Verkehrsunternehmen infolge von Arbeitskämpfen verpflichtet sind, schriftlich und in persönlichen Gesprächen wiederholt hervorgehoben, daß die französische Regierung ihr Versprechen, eine Entschädigung zu zahlen, sofort und angemessen einlösen muß. Solange das Gemeinschaftsrecht nicht geändert wird, werden eventuelle Entschädigungspflichten durch innerstaatliches Recht alleine geregelt.

Die Kommission beurteilt auf der Grundlage sämtlicher Informationen und Umstände, ob ein Mitgliedstaat seinen gemeinschaftsrechtlichen Pflichten nachkommt. Bei einer solchen Beurteilung sind Umfang und Entschlossenheit der Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaates um die Lösung des Problems ausschlaggebend. Im Gemeinschaftsrecht gibt es bisher keine quantitativen Werte.

In der Kommission wird derzeit darüber nachgedacht, ob zusätzliche Maßnahmen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausführung und Folgen einer Behinderung des freien Verkehrs möglich und wünschenswert sind. Sie wird zu gegebener Zeit in gewohnter Form darüber Bericht erstatten.

(98/C 158/236)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3680/97  
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Wirtschaftstourismus

1996 ließ die Kommission von Horwath & Axe einen Bericht über den Wirtschaftstourismus ausarbeiten. Was ist im einzelnen unternommen worden, um die Empfehlungen dieses Berichts umzusetzen?

**Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1997)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-3391/97 <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 96.

(98/C 158/237)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3681/97  
von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Durchsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Bereich von Gesundheit und Sicherheit in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angeben:

1. wieviele Mitgliedstaaten die Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien, die jetzt angewandt werden müßten, nicht umgesetzt haben,
2. wieviele Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, weil diese bereits in Kraft getretene Rechtsvorschriften nicht anwenden,
3. ob sie davon überzeugt ist, daß im Bereich der Gesundheit und Sicherheit in der gesamten Europäischen Union gleiche Bedingungen herrschen?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission***(22. Dezember 1997)*

1. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten davon unterrichten, daß von 36 im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verabschiedeten Richtlinien 32 bereits in Kraft sind; davon wiederum sind bereits 24 in allen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich umgesetzt. Für die noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzten 8 Richtlinien ergibt sich derzeit folgende Situation:

- Richtlinie 91/322/EWG (chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe) <sup>(1)</sup>: noch nicht umgesetzt in Griechenland, Spanien, Frankreich und den Niederlanden.
- Richtlinie 92/29/EWG (medizinische Versorgung auf Schiffen) <sup>(2)</sup>: noch nicht umgesetzt in Belgien, Irland und Luxemburg.
- Richtlinien 92/91/EWG (Betriebe, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden) <sup>(3)</sup> und 92/104/EWG (übertägige oder untertägige mineralgewinnende Betriebe) <sup>(4)</sup>: noch nicht umgesetzt in Irland.
- Richtlinie 93/103/EG (Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen) <sup>(5)</sup>: noch nicht umgesetzt in Belgien, Irland und Italien.
- Richtlinie 93/104/EG (Arbeitsgestaltung) <sup>(6)</sup>: noch nicht umgesetzt in Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal und Vereinigtem Königreich.
- Richtlinie 94/33/EG (Jugendarbeitsschutz) <sup>(7)</sup>: noch nicht vollständig umgesetzt in Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Vereinigtem Königreich.
- Richtlinie 95/30/EG (biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) <sup>(8)</sup>: noch nicht umgesetzt in Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich.

2. Wenn die Frist für die Umsetzung einer Richtlinie abläuft, leitet die Kommission ein Verletzungsverfahren nach Artikel 169 des EG-Vertrags gegen die Mitgliedstaaten ein, die der Kommission ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen nicht rechtzeitig melden. Anhang IV des 14. Jahresberichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1996), der soeben veröffentlicht wurde <sup>(9)</sup>, enthält Verweise auf die zum 31. Dezember 1996 anhängigen Verletzungsverfahren.

3. Die Kontrolle der Umsetzung ist ein kontinuierlicher Prozeß, der in dem von dem Herrn Abgeordneten angeführten Bereich so abläuft, daß eine äquivalente Anwendung der europäischen Gesetzgebung in der gesamten Gemeinschaft sichergestellt ist. Bei Punkten, die nach Auffassung der Kommission mangelhaft umgesetzt sind, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Bemerkungen vorzulegen. Entsprechend der Antworten, Argumente und gegebenenfalls der Absichtserklärungen zur Durchführung von Berichtigungsmaßnahmen wird die Kommission über geeignete weitere Schritte entscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1991.

<sup>(2)</sup> ABl. L 113 vom 30.4.1992.

<sup>(3)</sup> ABl. L 348 vom 28.11.1992.

<sup>(4)</sup> ABl. L 404 vom 31.12.1992.

<sup>(5)</sup> ABl. L 307 vom 13.12.1993.

<sup>(6)</sup> ABl. L 307 vom 13.12.1993.

<sup>(7)</sup> ABl. L 216 vom 20.8.1994.

<sup>(8)</sup> ABl. L 155 vom 6.7.1995.

<sup>(9)</sup> ABl. C 332 vom 3.11.1997.

(98/C 158/238)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3682/97****von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)*

*Betrifft:* Hanfanbau in der EU

Von Quellen in den Vereinigten Staaten erfuhr ich, daß es einen zunehmenden Bedarf an Hanffasern sowohl für Textilien als auch bei der Papierherstellung gibt. In den USA entwickeln sich Hanffasern zu einer sehr beliebten Alternative zu Baumwolle, da anscheinend 50% der weltweit eingesetzten Pestizide auf den Baumwollanbau entfallen und Hanf keinerlei Pestizide benötigt.

Ein großes Problem ist die Tatsache, daß Hanf zur Familie der Cannabisgewächse gehört und beispielsweise im Vereinigten Königreich nur mit einer entsprechenden Genehmigung angebaut werden darf. In Frankreich und in Italien ist dies allerdings angeblich ohne eine derartige Einschränkung möglich.

Kann die Kommission angeben, ob dies zutrifft, und außerdem mitteilen, ob es eine EU-Politik für den Anbau von Hanf gibt?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

*(15. Dezember 1997)*

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf <sup>(1)</sup> wurde eine hektarbezogene Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten Hanf eingeführt.

Die Beihilfe für Hanf wird nur gewährt, wenn er aus zertifiziertem Saatgut von Sorten erzeugt wurde, deren Gehalt an berauschenden Stoffen (Tetrahydrocannabinolgehalt) 0,3 % nicht übersteigt. Außerdem wird die Beihilfe nur für Flächen gezahlt, die voll ausgesät und abgeerntet und für die die üblichen Anbauarbeiten durchgeführt wurden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf <sup>(2)</sup> enthält die Liste der zertifizierten Saatgutsorten sowie die Kontrollregelung.

In den von dem Herrn Abgeordneten genannten Mitgliedstaaten wurden in den vergangenen fünf Wirtschaftsjahren für folgende Hanfanbauflächen Beihilfen der Gemeinschaft gezahlt:

*(in ha)*

Jahr	Frankreich	Vereinigtes Königreich
1993	5 862	407
1994	6 352	872
1995	6 143	1 119
1996	7 588	1 697
1997	10 980	2 293

In Italien wurde die Hanfbeihilfe zuletzt im Wirtschaftsjahr 1982/83 beantragt.

Das britische Innenministerium kontrolliert den Hanfanbau in der Tat sehr streng. Seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 (in diesem Jahr wurde im Vereinigten Königreich erstmals Hanf angebaut) muß jeder Erzeuger zunächst eine Anbaugenehmigung einholen. In Frankreich wird eine solche Genehmigung nicht verlangt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 4.7.1970.

<sup>(2)</sup> ABl. L 121 vom 29.4.1989.

(98/C 158/239)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3683/97**

**von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

*(19. November 1997)*

*Betrifft:* Pferdetransporte von Bulgarien in die EU

Weiß die Kommission über den laufenden Handel mit Pferden aus Bulgarien Bescheid, die über Griechenland und Italien zu Schlachthöfen transportiert werden?

Trifft die Kommission, insbesondere im Zusammenhang mit dem Antrag Bulgariens auf Beitritt zur EU irgendwelche Maßnahmen, um diesen Handel zu stoppen oder zumindest zu gewährleisten, daß der Transport gemäß den anerkannten Leitlinien erfolgt?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(18. Dezember 1997)*

Der Kommission ist bekannt, daß ein bedeutender Handel mit Schlachtpferden zwischen Osteuropa und Italien stattfindet. Ein geringer Prozentsatz dieser Tiere kommt aus Bulgarien und wird über Griechenland auf der Schiene nach Süditalien transportiert.

Gemäß der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG <sup>(1)</sup> müssen sich Länder, die Tiere in die Gemeinschaft transportieren, verpflichten, den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen und die notwendigen Vorkehrungen für die Einhaltung dieser Bestimmungen treffen.

Es hat sich jedoch als schwierig erwiesen, diesen Aspekt der Richtlinie umzusetzen, weil das Gemeinschaftsrecht in Drittländern nicht direkt zur Anwendung kommt.

Die Kommission hat mehrmals bei den italienischen Behörden interveniert, um zu erreichen, daß bei diesen Einfuhren aus Osteuropa die Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden. Bei einem kürzlich erfolgten Kontrollbesuch wurden auch schon gewisse Verbesserungen festgestellt.

Die assoziierten europäischen Staaten (einschließlich Bulgarien) haben sich im Rahmen der Europaabkommen verpflichtet, ihre Gesetzgebung an die der Gemeinschaft anzugleichen und den gemeinschaftlichen Besitzstand im Veterinärbereich zu übernehmen, der auch Tierschutzbestimmungen enthält.

Die Kommission ist überzeugt, daß der beste Weg zur Gewährleistung der Tierschutzbestimmungen bei der Beförderung von Lebewild für die Beitrittskandidaten in Osteuropa die baldige Übernahme der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 11.12. 1991.

(98/C 158/240)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3685/97  
von Mark Watts (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)*

*Betrifft:* Verfügbarkeit von Informationen über Beihilfen im Internet

Sind der Kommission irgendwelche Vorschläge bekannt, die den Zugang zu Informationen über Beihilfen über das Internet betreffen?

Ist die Kommission der Ansicht, daß dies für interessierte Kreise ein wirksames und einfaches Mittel wäre, um erste Informationen über die Existenz und Verfügbarkeit von Beihilfen einzuholen?

Wäre es möglich, ein System einzuführen, bei dem die Betroffenen ein Stichwort eintippen und die Suchmaschine alle einen Hinweis auf dieses Wort enthaltenden Informationen über Beihilfen herausucht, wobei die Informationen dann entweder direkt vom Bildschirm abgelesen oder gegebenenfalls heruntergeladen werden könnten?

Ist die Kommission der Ansicht, daß dadurch beträchtliche Einsparungen an Zeit und Papier ermöglicht würden, da der Versand irrelevanter Antragsformulare wegfällt?

**Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission***(17. Dezember 1997)*

Die Kommission ist sich der Möglichkeiten zur Verbreitung von Informationen über öffentliche Ausschreibungen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Beihilfen durchaus bewußt.

Informationen über Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die von der Kommission veröffentlicht werden, bietet die Datenbank TED (Tenders Electronic Daily), die elektronische Version des Supplements S zum Amtsblatt. Die Datenbank ist über ECHO, den Host der Europäischen Kommission, in allen Amtssprachen zugänglich. Der Dienst verfügt über eine benutzerfreundliche Web-

Schnittstellen für Internetbenutzer, so daß eine Recherche nach Stichworten, Mitgliedstaaten, Datum usw. ohne weiteres möglich ist. Monat für Monat werden über 100 000 Dokumente in der Datenbank abgefragt. Darüber hinaus betreibt die Kommission mehrere Web-Server, die über Links miteinander verbunden sind. Diese bieten kostenlose Informationen über Maßnahmen der Kommission in allen Bereichen, so auch über Ausschreibungen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Beihilfen. All diese Server erlauben es dem Benutzer, Daten auf den eigenen PC herunterzuladen.

Der Hauptserver der Kommission nennt sich Europa (URL: <http://europa.en.int>). Er bietet Informationen über sämtliche Dienste der Kommission sowie Links zu Web-Servern der anderen Institutionen.

Darüber hinaus betreibt die Kommission die drei Web-Server: I\*M-Europe (URL: <http://www.echo.lu>), CORDIS (URL: <http://www.cordis.lu>), den Informationsdienst der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung, sowie ISPO (URL: <http://www.ispo.cec.be>), den Server des Büros für die Informationsgesellschaft. Alle drei richten sich an bestimmte Zielgruppen.

---

(98/C 158/241)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3703/97**

**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission**

(19. November 1997)

*Betrifft:* Verbot der Verwendung von Asbest

Internationale Untersuchungen belegen, daß Asbest ein sehr gefährlicher Stoff ist. An den durch Asbest verursachten Krankheiten, insbesondere an Lungenkrebs, werden im kommenden Jahrhundert jährlich mehr als 10.000 Personen sterben. Asbest kann vollständig durch andere Stoffe ersetzt werden, mit denen dieselben Eigenschaften auf bedeutend gesündere Art erreicht werden.

Der Neueinsatz von Asbest ist schon in den Ländern Nordeuropas, in Deutschland, in den Niederlanden und in Frankreich verboten. Die Europäische Kommission hat jedoch aus verschiedenen Gründen mit dem Verbot der Verwendung von Asbest gezögert. Falls die Kommission die Neuverwendung von Asbest weiter zuläßt, kann mit nationalen Entscheidungen eine Einfuhr von Anlagen und Maschinen, die eine Asbestgefahr darstellen, nicht mehr verhindert werden.

In welcher Phase befindet sich die Vorbereitung der Richtlinie über ein Verbot der Neuverwendung von Asbest? Dieser Beschluß ist insbesondere wegen der Gefährlichkeit von Asbest sehr dringend. Im übrigen benutzen einige Hersteller wegen Wettbewerbsvorteilen Asbest anstelle ungefährlicher aber teurerer Ersatzstoffe. Sind die eigenen schlechten Erfahrungen der Kommission mit der Gefährlichkeit von Asbest nicht dazu angetan, schnellere Beschlüsse zu begünstigen?

**Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1997)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

---

(98/C 158/242)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3708/97**

**von Ulf Holm (V) an den Rat**

(19. November 1997)

*Betrifft:* UN-Klimakonferenz in Kyoto

Im Vorfeld der im Dezember in Kyoto stattfindenden Klimakonferenz tritt die EU bei den Verhandlungen über die Klimakonvention wie mit einer Stimme auf. Viele Länder nicht nur innerhalb der EU sondern auch außerhalb, wie beispielsweise Australien, sind der Auffassung, daß dieses Auftreten insofern problematisch ist, als es voraussetzt, daß die EU-Länder jetzt als eine juristische Person verhandeln.

Wer in der EU hat eigentlich die Verantwortung für die Ansichten der EU — die Kommission, die Mitgliedsländer oder wer sonst?

Ist der Rat der Auffassung, daß der derzeitige Vertrag eine ausreichende Grundlage bietet, um die EU als eine juristische Person zu beschreiben? Wird der neue Vertrag von Amsterdam in diesem Punkt weitere Klarheit bringen?

**Antwort**

(19. Januar 1998)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß ein etwaiges Protokoll von Kyoto ein Thema ist, das teils in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Dem Herrn Abgeordnete ist sicher bekannt, daß sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaveränderungen sind. Die Bezugnahme auf die Europäische Union in den Verhandlungsverfahren des Protokolls von Kyoto ist Ausdruck der Pflicht zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsinstitutionen, die sich aus der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Gemeinschaft ergibt (siehe beispielsweise Gutachten 1/94 des Gerichtshofs vom 15.11.1994, Sammlung 1994, Seite I-5267, Randnummer 108).

Was die Position der Europäischen Gemeinschaft in den Verhandlungen von Kyoto anbelangt, so wurde sie vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 1 des EG-Vertrags festgelegt.

(98/C 158/243)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3713/97**

**von Franco Malerba (UPE) an die Kommission**

(12. November 1997)

*Betrifft:* Die Hafenpolitik von Genua

In der Presse erschienen verschiedene Artikel zu der Entscheidung der Kommission betreffend die rechtswidrigen Praktiken der Hafendienststellen von Genua (Tarife der Lotsendienste und befristete Bereitstellung von Arbeitskräften).

Hält die Kommission es nach den in den vergangenen Jahren durchgeführten Reformen der italienischen Gesetzgebung und der Änderung der Satzung und der Betriebsführung des Hafens von Genua noch für formell zulässig, daß derartige Praktiken beibehalten werden, die die Kommission als wettbewerbsschädigend und für die weitere Entwicklung des Hafens von Genua schädlich betrachtet?

Ist der Kommission bekannt, ob ein vergleichbarer Sachverhalt wie im Hafen von Genua (der zu der entsprechenden Entscheidung geführt hat) auch in anderen italienischen und/oder europäischen Häfen besteht?

Verfügt die Kommission über statistisches Material zu den im Zuge der Liberalisierung der europäischen Häfen gemachten Erfahrungen? Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob diese Umstellung auf den offenen Wettbewerb zu einem größeren oder zu einem geringeren Ausbau des Hafenverkehrs und der Arbeitsplätze geführt hat?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in naher Zukunft zu ergreifen und mit welchen Mitteln sollen die italienische Regierung und der Hafen von Genua auf den Weg der Liberalisierung gebracht werden?

**Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1997)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf die beiden von der Kommission am 21. Oktober 1997 erlassenen Entscheidungen 97/744/EG und 97/745/EG betreffend die italienischen Vorschriften zur Arbeitsausübung in Häfen bzw. die Rabatte für Lotsendienste im Hafen Genua <sup>(1)</sup>.

Mit ersterer Entscheidung hat die Kommission Italien auferlegt, die novellierten Hafengesetze Nr. 84/94 und 647/96 zu ändern, die zwar eine Teilliberalisierung des Marktes vorsehen, jedoch weiterhin den Dockergewerkschaften das erhebliche Privileg vorbehalten, die Zeitarbeitskräfte bereitzustellen, was ihnen unangemessene Wettbewerbsvorteile verleiht. Mit der zweiten Entscheidung wird Italien aufgefordert, das Rabattsystem abzuschaffen, mit dem eine Diskriminierung zwischen den Fährenbetreibern ermöglicht wird. Italien hat die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Kommissionsentscheidung spätestens zwei Monate nach deren Zustellung nachzukommen.

Andere Beschwerden zu ähnlichen Verstoßpraktiken in Europa wurden der Kommission nicht vorgebracht. Auch verfügt sie nicht über statistische Untersuchungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Liberalisierung in diesem Sektor. Sie kann jedoch feststellen, daß die Beschäftigung im italienischen Hafensektor um mehr als 15 000 Stellen zurückgegangen ist, solange das Monopol der Dockergenossenschaften in Kraft war. Außerdem wurde deutlich, daß nach den ersten von Italien nach dem Urteil „Hafen Genua“<sup>(2)</sup> ergriffenen Liberalisierungsmaßnahmen der Hafen Genua ein erhebliches Anwachsen seiner Wirtschaftstätigkeit verzeichnen konnte.

(1) ABl. L 301 vom 5.11.1997.

(2) Rechtssache C-179/90 *Merci Convenzionali Porto di Genova*, Slg.1991, I-5889.

(98/C 158/244)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3715/97**

**von Heidi Hautala (V) an die Kommission**

*(12. November 1997)*

*Betrifft:* Kindesentführungen

Aus den EU-Mitgliedstaaten werden Kinder nach Ehescheidung oder sonstiger Trennung der Partner in andere Kulturen entführt. Die Tätigkeit der Behörden des Mitgliedstaats sind besonders dann schwierig, wenn die Kinder in ein Land entführt worden sind, dessen nationales Recht dem Vater und seiner Familie das Sorgerecht zuspricht.

Über Kindesentführungen gibt es wenig Informationen, und die EU-Mitgliedstaaten verwerten nicht durch gegenseitige Kontakte ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rückführung der Kinder. Welche Initiativen hat die Kommission eingeleitet, um Fälle von Kindesentführung zu untersuchen? Wie überwacht die Kommission die Anwendung des Haager Übereinkommens? Wie werden die Interessen des Kindes eingestuft, wenn sich herausstellt, daß das Kind mehr Probleme als Nutzen aus der Einhaltung des Haager Übereinkommens hat?

**Antwort von Frau Gradin im Nemen der Kommission**

*(5. Dezember 1997)*

Die Rückgabe von Kindern nach derartigen Fällen von Kindesentführungen ist im Haager Übereinkommen von 1980, das sehr viele Länder – darunter nahezu alle Mitgliedstaaten – ratifiziert haben, sowie im – ebenfalls von mehreren Mitgliedstaaten ratifizierten – Luxemburger Übereinkommen von 1980 geregelt. In diesen Übereinkommen ist insbesondere die Bestimmung von Zentralstellen mit der Aufgabe vorgesehen, die ihnen vorgelegten Fälle des Verbringens oder Zurückhaltens von Kindern zu untersuchen und einer Lösung zuzuführen.

Die Einhaltung der Haager Konvention wird durch die Haager Konferenz gewährleistet, in deren Rahmen die Vertreter der Zentralstellen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zusammenkommen, um das praktische Funktionieren des Übereinkommens zu verbessern. Die Kommission wird von der Haager Konferenz zu diesen Überlegungen hinzugezogen.

Gemäß Artikel 13 des Haager Übereinkommens kann die Rückgabe eines Kindes insbesondere dann abgelehnt werden, wenn sie „mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt“. Die Anordnung einer Rückgabe kann auch dann abgelehnt werden, wenn sich das Kind ihr widersetzt und es „ein Alter sowie eine Reife erlangt hat, angesichts deren es angebracht scheint, seine Meinung zu berücksichtigen“. Es ist somit Sache der einzelstaatlichen Stelle, die über den Rückgabeantrag zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Interessen des Kindes in völliger Unabhängigkeit darüber zu entscheiden, ob die Rückgabe des Kindes anzuordnen ist.

Die Kommission hat nicht die Absicht, in der Frage von Kindesentführungen durch ein Elternteil oder einen Familienangehörigen nach Ehescheidung oder sonstiger Trennung der Partner besondere Initiativen zu ergreifen.

(98/C 158/245)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3723/97****von Gianni Tamino (V) an den Rat***(24. November 1997)*

*Betrifft:* Vertretung der europäischen Regierungen in den Verbraucherräten

Ist der Rat, abgesehen davon, daß jedes Mitgliedsland autonom über die Entsendung eines Ministers oder Stadtsekretärs zum EU-Ministerrat entscheidet, der Ansicht, daß die europäischen Verbraucher und ihre Interessen besser vom Ministerium für Industrie oder dem für Landwirtschaft vertreten werden, wie das zuweilen der Fall ist, oder sollte das Gesundheitsministerium oder das Umweltministerium sie vertreten?

**Antwort***(16. Februar 1998)*

Es ist allein Sache der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertreter, die sie für am geeignetsten erachten, in den Rat „Verbraucherschutz“ zu entsenden.

(98/C 158/246)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3724/97****von Luis Marinho (PSE) an die Kommission***(12. November 1997)*

*Betrifft:* Sicherheit der Schulbusse

Die Entwicklung geht immer stärker dahin, daß eine hohe Zahl von Unfällen mit Schulbussen verzeichnet wird. Von Jahr zu Jahr geben die entsprechenden Zahlen immer mehr Anlaß zur Sorge. Schätzungsweise haben 80% dieser Unfälle ihren Ursprung in materiellen Mängeln (Motorschäden, Materialverschleiß und Sicherheitsmängel). Nur 20% dieser Unfälle sind auf menschliches Versagen zurückzuführen.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder zu den Zielen der Familienpolitik gehören, und daß das UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Grundsatzes vorsieht, möchte ich folgendes von der Kommission wissen:

1. Wie kann die EU direkt oder indirekt zur Erhöhung der Sicherheit der Schülerbeförderung und zur allmählichen Lösung des Problems der veralteten und aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen überfüllten Fahrzeuge beitragen?
2. Ist eine Richtlinie über die „Sicherheit der für die Schülerbeförderung bestimmten Fahrzeuge“ in Ausarbeitung?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission***(11. Dezember 1997)*

Die Kommission hat bisher keine Angaben dazu erhalten, daß gar 80% der Schulbusunfälle in Portugal auf technisches Versagen zurückzuführen sind, und würde es deshalb begrüßen, wenn der Herr Abgeordnete ihr weitere technische Informationen zu diesem Thema vorlegen könnte.

Durch die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup> sind Mindestanforderungen für die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen (einschließlich Schulbussen) festgelegt. Durch diese technische Überwachung wird gewährleistet, daß Mindestsicherheitsstandards eingehalten und die Fahrzeuge regelmäßig überprüft werden.

Außerdem erwägt die Kommission gegenwärtig die Vorlage eines Vorschlags für europäische Rechtsvorschriften, die es den Behörden erlauben, mit Hilfe stichprobenartiger Verkehrskontrollen dafür zu sorgen, daß der Wartungsstandard der Fahrzeuge tatsächlich den Vorschriften der Richtlinie 96/96/EG entspricht.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Richtlinie 96/96/EG — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Rechtsvorschriften über stichprobenartige Verkehrskontrollen — eine hinreichende Gewähr für die allgemeine Verbesserung der Standards von Kraftfahrzeugen bietet, und hat deshalb gegenwärtig keine Pläne für spezifische Rechtsvorschriften über Schulbusse.

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.

(98/C 158/247)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3725/97**  
**von Christof Tannert (PSE) an die Kommission**  
(12. November 1997)

*Betrifft:* Lesbarkeit der künftigen EURO-Banknoten für Blinde

Kann die Kommission darüber Auskunft geben, ob bzw. wie bei der Gestaltung der EURO-Banknoten die Interessen der Blinden und Sehschwachen berücksichtigt werden?

**Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission**  
(16. Dezember 1997)

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Währungsinstituts (EWI) obliegt dem EWI die technische Vorbereitung der Euro-Banknoten.

Doch kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, daß das EWI die Europäische Blinden-Union in die Konzeption und Gestaltung der Euro-Banknoten einbezogen hat.

Am 13. Dezember 1996 hat das EWI in einem Pressecommuniqué zum Thema „Der Euro und die Blinden und Sehbehinderten“ die technischen Merkmale beschrieben, die erforderlich sind, damit die Banknoten den Belangen der Blinden und Sehbehinderten Rechnung tragen. Dabei geht es u.a. um Unterschiede in Größe und Farbe, leicht sichtbare und zur besseren Erkennbarkeit des Nennwerts auf allen Banknoten an der gleichen Stelle angebrachte Zahlen sowie ertastbare Symbole.

(98/C 158/248)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3727/97**  
**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**  
(21. November 1997)

*Betrifft:* APS — Andenpakt und Gemeinsamer Markt von Mittelamerika

Mit der Annahme und Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 <sup>(1)</sup> vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 werden die für alle Waren der Zolltarifpositionen 1604 und 1605 geltenden Präferenzzölle für die Staaten des Andenpakts und des Gemeinsamen Markts von Mittelamerika, mit Ausnahme der unter die KN-Codes 1604 14 14, 1604 14 18, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 2070 fallenden Thunfischkonserven, vollständig aufgehoben, weil die Aussetzung der zollfreien Einfuhren gefordert werden kann, „wenn die unter Präferenzbehandlung in den freien Verkehr gebrachten Mengen, mit Ursprung in diesem Land, die durchschnittlichen jährlichen Einfuhrmengen der betreffenden Waren in den letzten drei Jahren übersteigen“.

Diese Formulierung ist sehr unklar. Logischerweise müßte es sich um eine variable Zahl handeln, weil immer das Mittel aus den letzten drei Jahren berechnet wird — 1997 sind das die Jahre 1994, 1995 und 1996, 1998 die Jahre 1995-1997 und 1999 die Jahre 1996-1998 —, um so eine stetige Reduzierung der Referenzmenge zu erreichen; es ist jedoch nicht klar, ob dies wirklich so ist oder ob es sich um eine fixe Menge handelt.

Welcher Zeitraum ist bei der Berechnung des Mittelwertes zu berücksichtigen?

Wie hoch ist gemäß dieser Vorschrift der aktuelle Wert, den die elf einzelnen Länder mit ihren Einfuhren in die Gemeinschaft nicht überschreiten dürfen?

Es müßte auch ausführlich geklärt werden, wie die Zölle für diese Tarifpositionen neu festgelegt werden. Geschieht dies gemäß dem in Artikel 14 beschriebenen Verfahren, was ungefähr zwei Monate dauern würde, oder werden die Zölle automatisch neu festgelegt, sobald der Mittelwert der letzten drei Jahre überschritten wird?

(<sup>1</sup>) ABl. L 160 vom 29.6.1996, S. 1.

**Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission**

(6. Januar 1998)

Der Herr Abgeordnete hat die besonderen Modalitäten für die Prüfung der Bedingungen für die Anwendung der Schutzklausel in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (<sup>1</sup>) richtig ausgelegt, im Fall der in Anhang VI der Verordnung angeführten Thunfischkonserven, die aus den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern sowie den Ländern der Andengruppe und Zentralamerikas stammen.

Diese Prüfung kann durchgeführt werden, wenn im Laufe eines bestimmten Jahres die Ausfuhren eines der betreffenden begünstigten Länder den Durchschnittswert seiner Ausfuhren in den letzten drei Jahren überschreiten. Im Falle einer Anwendung der Schutzklausel im Jahr 1997 sind dies also die Jahre 1994, 1995 und 1996 (<sup>2</sup>), für 1998 müßten die Jahre 1995, 1996 und 1997 berücksichtigt werden. Die Mengen sind daher für jedes Land unterschiedlich, und der Durchschnittswert verringert oder erhöht sich jedes Jahr nach Maßgabe der erfolgten Ausfuhren. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Wert ein Richtwert ist und keine mengenmäßige Beschränkung wie Kontingente oder Höchstmengen darstellt, die unter dem früheren Schema allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft bestanden.

(<sup>1</sup>) ABl. L 160 vom 29.6.1996.

(<sup>2</sup>) Auf diese Weise ergeben sich folgende Durchschnittswerte (in Tonnen): Panama 25,30, Venezuela 30,37, Peru 64,63, Costa Rica 903,10, Ecuador 4 347,40, Kolumbien 7 210,90. Aus den übrigen Ländern (Bolivien, Guatemala, Honduras, Nicaragua, El Salvador) wurden keine Einfuhren verzeichnet.

(98/C 158/249)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3736/97**

**von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission**

(21. November 1997)

*Betrifft:* Hilfe für die Opfer der jüngsten Ereignisse im Kongo

Plant die Kommission eine finanzielle Hilfe für die Opfer der jüngsten Ereignisse im Kongo?

Falls ja, kann sie eine Bilanz der bereits durchgeführten Aktionen sowie die finanzielle Aufschlüsselung der entsprechenden Hilfen übermitteln?

(98/C 158/250)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3738/97**

**von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission**

(21. November 1997)

*Betrifft:* Lage im Kongo

Kann die Kommission mitteilen, wie sie zu den jüngsten politischen und militärischen Ereignissen im Kongo steht?

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-3736/97 und E-3738/97**

(16. Dezember 1997)

Zu den jüngsten politischen Ereignissen im Kongo (Brazzaville) vertritt die Kommission den gleichen Standpunkt wie die Ratspräsidentschaft in ihrer Erklärung im Namen der Europäischen Union vom 3. November 1997. Diese Erklärung wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission hervorheben, daß sie seit Beginn der Militäraktionen vier Organisationen, nämlich Médecins sans frontières (Frankreich und Niederlande), Médecins du monde (Frankreich), Secours catholique (Frankreich) und Internationales Komitee des Roten Kreuzes, Finanzmittel für die humanitäre Soforthilfe gewährt hat. Mit diesen Programmen konnte während des Konflikts und kann auch heute noch der dringendste Bedarf von etwa 350.000 Menschen, die von der Vertreibung am schwersten betroffen sind, gedeckt werden.

Die Kommission verfolgt die Situation vor Ort aufmerksam und in Abstimmung mit den wichtigsten humanitären Organisationen, vor allem was die Wasserversorgung in Brazzaville anbelangt.

Die bisherige Finanzhilfe betrifft zahlreiche Bereiche und beläuft sich unter Berücksichtigung der dem Welternährungsprogramm gewährten Finanzmittel insgesamt auf ungefähr 10 Mio. Ecu.

---

(98/C 158/251)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3737/97**  
**von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission**  
(21. November 1997)

*Betrifft:* MEDA-Demokratie-Programm

Kann die Kommission über den Stand der Umsetzung der Regeln für die Anwendung dieses Gemeinschaftsprogramms berichten?

Offenbar können die Subventionen für die im Laufe des Jahres 1997 ausgewählten Projekte nicht gezahlt werden, ohne daß diese Regeln zuvor festgelegt worden sind.

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1997)

Bezüglich der Vorschriften für die Anwendung des MEDA-Demokratieprogramms wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. E-1808/97 von Herrn Titley <sup>(1)</sup> verwiesen. 1996 wurden im Rahmen dieses Programms 62 und 1997 bis zum heutigen Tag weitere 32 Finanzierungsmaßnahmen getroffen.

Darüber hinaus hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung <sup>(2)</sup> über die Finanzierungen zur Unterstützung der Demokratie und der Menschenrechte ausgearbeitet, der gegenwärtig vom Rat und vom Parlament geprüft wird. Falls diese Verordnung angenommen wird, fördert sie durch die Schaffung flexibler, transparenter und schneller Verfahren für Finanzierungsbeschlüsse die Umsetzung effizienter, kohärenter und sichtbarer Maßnahmen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. C 282 vom 18.9.1997.

---

(98/C 158/252)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3752/97**  
**von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission**  
(21. November 1997)

*Betrifft:* Wasserbewirtschaftung in AKP-Ländern

Auf der AKP/EU-Versammlung im Oktober 1997 in Lomé haben einige Delegierte darauf hingewiesen, daß die Wasserprobleme in vielen AKP-Regionen immer größer werden und die Notwendigkeit, regionale Initiativen und Programme im Bereich der Wasserbewirtschaftung zu entwickeln, stets dringlicher wird.

Kann die Kommission mitteilen, was sie bislang in dieser Hinsicht getan hat und welche Haushaltsposten unmittelbar oder mittelbar im Hinblick auf diesbezügliche Initiativen in Betracht kommen können?

**Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission***(18. Dezember 1997)*

Die Wasserversorgung ist von jeher ein wichtiger Sektor im Rahmen der Aktivitäten des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der wasserwirtschaftliche Projekte in Stadt und Land und Kleinstprojekte durchgeführt hat, und zwar als Teil von Programmen der ländlichen und städtischen Entwicklung oder als gesonderte Projekte.

Bei der finanziellen Dotierung für Maßnahmen im Infrastrukturbereich steht der Wasserwirtschaftssektor nach dem Verkehrssektor an zweiter Stelle. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Bewässerung sind klassische Bereiche der vom EEF in zahlreichen Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) unterstützten Projekte.

Die internationalen Konferenzen von Dublin (über Wasser und Umwelt) und Rio (über Umwelt und Entwicklung) des Jahres 1992 verwiesen beide mit Nachdruck auf die fundamentale Erkenntnis, daß Wasser eine nur begrenzt verfügbare Ressource ist, die nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und nach Kriterien des Umweltschutzes verwaltet werden muß.

Die Kommission trägt dieser Entwicklung Rechnung und bereitet Leitlinien für den Sektor Wasserressourcen vor. Diese Leitlinien zielen auf eine qualitative Verbesserung und eine verstärkte Wirksamkeit der von der Gemeinschaft in diesem Bereich geleisteten Hilfe und fügen sich in die Gesamtperspektive einer integrierten und nachhaltigen Verwaltung der Wasserressourcen.

Zur Veranschaulichung lassen sich hier einige spezifische Aktionen anführen, bei denen das Schwergewicht auf der Erkundung und Bewirtschaftung der Ressource Wasser in einzelnen Ländern oder Regionen liegt. In Eritrea ist eine Studie in Vorbereitung, die ein Inventar der Wasserressourcen und die Programmierung des Einsatzes der Wasserressourcen zum Thema hat. Das Projekt über ein System zur Beobachtung des hydrologischen Zyklus (HYCOS) für die Länder der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika (SADC) beinhaltet die Einrichtung eines regionalen Netzes hydrologischer Beobachtungsstationen im Südlichen Afrika. Das in Westafrika und in der Sahelzone über das Comité inter états de lutte contre la sécheresse au Sahel (CILSS) finanzierte regionale Solarprojekt zielt namentlich auf die regelmäßige und auf Dauer angelegte Wasserversorgung der ländlichen Gebiete und mittleren städtischen Zentren ab.

Außer auf den EEF wird auch auf die unter die Rubrik IV, Externe Politikbereiche, fallenden Haushaltslinien zurückgegriffen, und zwar in Fällen, in denen wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der Ernährungs-sicherung, im Rahmen von Wiederaufbauprogrammen mittels Kofinanzierungen mit den NROs und der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführt werden, und schließlich in Fällen, in denen es sich um Projekte in Südafrika handelt.

Hinzu kommt die Haushaltslinie Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern, die im Falle ergänzender Maßnahmen wie Pilotprojekte und Unterstützung bei der Formulierung des politischen Vorgehens in diesem Bereich in Anspruch genommen wird.

Was die internationale Koordinierung anbelangt — ein unverzichtbares Effizienzkriterium — so besteht seit 1995 eine von der Kommission und den Mitgliedstaaten gebildete Gruppe, die die Koordinierung für den Bereich Wasserressourcen wahrnimmt. Diese Gruppe arbeitet an der Vorbereitung sektorbezogener Leitlinien mit. Die Kommission wirkt ferner bei der 1996 eingerichteten „globalen Wasserpartnerschaft“ (Global water partnership) mit und leistet den Entwicklungsländern im Bereich der integrierten Verwaltung der Wasserressourcen koordinierte Hilfe. Die Kommission hat im Mai 1997 gemeinsam mit der niederländischen Präsidentschaft eine Konferenz über die wasserwirtschaftliche Verwaltung der grenzüberschreitenden Flüsse im Südlichen Afrika ausgerichtet.

Die Kommission für nachhaltige Entwicklung, die aus der Rio-Konferenz hervorgegangen ist, hat die internationale Gemeinschaft aufgerufen, den Sektor Wasserwirtschaft im Rahmen der Entwicklungspolitik vorrangig zu behandeln. Daran anknüpfend bereitet die Kommission für die nächste Tagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung im Jahre 1998 ein Aktionsprogramm Wasser 21 vor. Die nächsten wichtigen Etappen sind die für Januar 1998 in Harare anberaumte Arbeitssitzung zum Thema „Strategische Konzepte für die Verwaltung der Wasserressourcen“ und die für März 1998 vorgesehene Ministerkonferenz in Paris.

(98/C 158/253)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3760/97****von Graham Mather (PPE) an die Kommission***(21. November 1997)*

*Betrifft:* Psychologische Aspekte der Arbeitslosigkeit — EU-Mittel für die Forschung

Unter der bestehenden Regelung können direkte europäische Finanzierungen für Beschäftigungsinitiativen nicht für Programme verwendet werden, die in Zusammenhang mit der (psychischen oder physischen)

Gesundheit stehen. Dies schließt eine EU-Finanzierung für die Erforschung der psychologischen Aspekte der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Möglichkeiten aus, wie Langzeitarbeitslose beim Wiedereintritt in die Arbeitswelt unterstützt werden können.

Da aber unverhältnismäßig viele Arbeitslose in der ganzen EU Langzeitarbeitslose sind, könnten EU-Mittel sinnvoll für die Forschung in diesem Bereich eingesetzt werden.

Anhand welcher Leitlinien wird entschieden, welche Beschäftigungsinitiativen von der Europäischen Union finanziert werden? Wie werden diese Leitlinien festgelegt? Beabsichtigt die Kommission, sie angesichts dieses klaren Versäumnisses zu überarbeiten?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

*(19. Dezember 1997)*

Es trifft zu, daß es bisher schwierig gewesen ist, Forschungen zu diesem Bereich über die Haushaltslinie für Arbeitsmarktanalyse und -politik zu finanzieren (B3-4010). Allerdings haben die Staats- und Regierungschefs im November 1997 in Luxemburg sich darauf verständigt, daß die Mitgliedstaaten präventive und beschäftigungsorientierte Strategien auf der Grundlage einer frühzeitigen Erkennung und frühzeitiger Maßnahmen verabschieden sollten. Ein solches Vorgehen wurde vom Parlament in seinem Bericht zu den Beschäftigungsleitlinien nachdrücklich unterstützt und die Kommission erwartet, daß die Leitlinien nunmehr vor Ende des Jahres verabschiedet werden. Soweit sie dieser Strategie Rechnung tragen wäre zu erwarten, daß die Erläuterungen zu dieser Haushaltslinie hinreichend flexibel sind, um die Finanzierung von Forschungen über die psychologischen Aspekte der Arbeitslosigkeit — die eindeutig unter den Oberbegriff der Vermittlungsfähigkeit fallen — zu ermöglichen.

(98/C 158/254)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3763/97**

**von Edward Kellett-Bowman (PPE) an die Kommission**

*(21. November 1997)*

*Betrifft:* PHARE-Zahlungen an Rumänien

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Welche Beträge wurden unter dem PHARE-Programm für Rumänien gebunden?
2. Wieviel wurde von diesen Mittelbindungen tatsächlich ausgezahlt?

**Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission**

*(16. Dezember 1997)*

Im Rahmen des Phare-Programms wurden bis zum heutigen Tag 741 Mio. Ecu für Rumänien gebunden. Davon sind 434 Mio. Ecu ausgezahlt worden.

(98/C 158/255)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3768/97**

**von Cristiana Muscardini (NI), Amedeo Amadeo (NI)  
und Marco Cellai (NI) an die Kommission**

*(21. November 1997)*

*Betrifft:* Fälle von Kindesmißbrauch in Brüssel

Angesichts der mutmaßlichen Fälle von schwerem Kindesmißbrauch, die bei Untersuchungen im Kindergarten Clovis, der von einer italienischen Gesellschaft geführt und von Kindern von EU-Beamten besucht wird, aufgedeckt wurden, wird die Kommission aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die schwerwiegenden Vorfälle vollständig aufzuklären, die — sollten sie sich bestätigen — das Ansehen und den guten Ruf aller gemeinschaftlicher Institutionen in Mißkredit bringen würden;

- bei der Gesellschaft, die den Kindergarten führt, zu intervenieren und die sofortige Suspendierung der in die Untersuchungen verwickelten Personen zu fordern;

- die laufenden Untersuchungen zu beschleunigen und zu überprüfen, ob es ein etabliertes internationales Handelsnetz für pädophiles Material gibt;
- jede Form der Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Kindergartens Clovis auszusetzen, solange die Untersuchungen zur Klärung der Sachlage und der Verantwortung nicht abgeschlossen sind.

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

*(18. Dezember 1997)*

Während der letzten Wochen sind zahlreiche Zeitungsartikel über mutmaßliche Fälle von Pädophilie in einer Kinderkrippe für Kinder von EU-Beamten erschienen.

Seit Bekanntwerden der Vorfälle hat die Kommission versucht, im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern zu handeln. Sie kann jedoch den Sachverhalt nicht selbst untersuchen, da diese Befugnis den belgischen Behörden vorbehalten ist. Die Brüsseler Staatsanwaltschaft prüft den Fall bereits seit Juni 1997. Die Kommission hat die Justizbehörden stets nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei ihren Ermittlungen unterstützt und ihnen sofort Zutritt zur Kinderkrippe gewährt, als sie darum ersucht wurde. Ferner hat sie den Untersuchungsrichter gebeten, sie so umfassend wie möglich zu informieren.

Die Brüsseler Staatsanwaltschaft hat bei einer Pressekonferenz am 14. November 1997 bestätigt, daß die Zusammenarbeit mit der Kommission sehr gut ist, und darauf hingewiesen, daß die Untersuchung vertraulich bleiben muß, damit die laufenden Ermittlungen nicht behindert werden und das berechnete Interesse der Eltern am Schutz ihrer Kinder gewahrt wird.

Im Rahmen des Vertrags, den die Kommission im Juni 1995 mit der Gesellschaft abgeschlossen hat, die den Kindergarten Clovis betreibt, überprüft sie nun verstärkt die Eignung der Bediensteten dieser Gesellschaft. Sie hat die Geschäftsführung der Kinderkrippe aufgefordert, bis zur Klärung des Sachverhalts die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Eine Aussetzung des Vertrags und eine damit verbundene, sei es auch nur vorübergehende Schließung der Kinderkrippe muß sorgfältig erwogen werden. Solange die zuständigen Justizbehörden nicht festgestellt haben, ob tatsächlich Straftaten begangen wurden, muß vorrangig auf die Sicherheit der Kinder Rücksicht genommen werden, die weiterhin die Kinderkrippe besuchen. Die Kommission ist bisher weder von den Elternvereinigungen noch von den belgischen Justizbehörden, die sie über die Besorgnisse der Eltern in Kenntnis gesetzt hat, auch nur andeutungsweise dazu aufgefordert worden, den Vertrag auszusetzen.

(98/C 158/256)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3771/97**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

*(21. November 1997)*

*Betrifft:* Humanitäre Hilfe für Bulgarien — Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen

Das Europäische Parlament nahm in seiner Sitzung vom 10. April 1997 eine Entschließung über die humanitäre Hilfe für Bulgarien an. In der Entschließung des Europäischen Parlaments heißt es unter anderem, „daß das Europa-Assoziierungsabkommen der Europäischen Union die moralische Verpflichtung auferlegt, die bulgarische Bevölkerung zu unterstützen“ und ferner, „daß diese Hilfe sehr rasch erfolgen und auf den sozial schwächeren Teil der bulgarischen Bevölkerung, vor allem alte Menschen und Kinder, und auf die medizinischen Dienste konzentriert werden muß“.

Kann die Kommission angeben:

1. welche Maßnahmen sie zur Finanzierung der humanitären Hilfe für Bulgarien getroffen hat?
2. ob Programme in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen vorgesehen sind — wenn ja, in welcher Höhe, welche Länder beteiligt sind und welchen Inhalt sie haben?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**

*(23. Dezember 1997)*

Die Gemeinschaft gewährte Bulgarien auch 1997 insbesondere durch das PHARE-Programm und das Amt für humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) weiterhin soziale und humanitäre Hilfe.

Angesichts der schwierigen Lage, in der sich die bedürftigsten Bevölkerungsschichten befanden, vereinbarten die Kommission und die bulgarischen Behörden im Januar 1997 zunächst im Rahmen von PHARE ein soziales Soforthilfeprogramm (ESAP1) in Höhe von 20 Mio. Ecu, durch das besonders arme Haushalte und ausgewählte sozialpädagogische von den Ministerien für Arbeit, Bildung und Gesundheit geleitete Einrichtungen direkte Finanzhilfe erhielten.

Im Rahmen eines zweiten PHARE-Programms (ESAP2) in Höhe von 20 Mio. Ecu, das von der Kommission und den bulgarischen Behörden am 16. Oktober 1997 unterzeichnet wurde, gewährt die Gemeinschaft bedürftigen Familien und Einrichtungen weitere Direktunterstützung, und unterstützt in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) eine Reihe von Projekten zur Stadtsanierung, durch die in fünf ausgewählten Gemeinden neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollen.

Im Laufe des Jahres 1997 erhielt Bulgarien von der Kommission Hilfsmittel von insgesamt 1,9 Mio. Ecu. Die Zuschüsse wurden über vier europäische Nichtregierungsorganisationen (NRO) verteilt, und zwar in Form von Medikamenten für medizinische Einrichtungen, eines Zusatzernährungsprogramms, von Nahrungsmittelpaketen für die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen und von Schulspeisungsprogrammen. Im März 1997 ersuchte die Kommission als direkte und konkrete Reaktion auf die soziale Krise ebenfalls die aus PHARE-Mitteln finanzierte Stiftung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft, eine Neuausrichtung der Mittel vorzunehmen und sie den in sozialen und humanitären Bereichen tätigen bulgarischen NRO zuzuweisen. Nach den neuesten Zahlen wurden auf diese Weise etwa 630.000 Ecu bereitgestellt, und es wird davon ausgegangen, daß bis Jahresende weitere 250.000 Ecu in Form einer Direkthilfe gebunden werden.

---

(98/C 158/257)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3774/97**  
**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an den Rat**  
(24. November 1997)

*Betrifft:* Voraussetzungen für die Einführung des Euro in den Mitgliedstaaten der EU

Auf europäischer Ebene ist heftiger Streit in der wichtigen Frage ausgebrochen, ob die Währungen der Mitgliedstaaten am Mechanismus der Wechselkursparitäten mindestens zwei Jahre beteiligt sein müssen, bevor sich die betreffenden Länder an der Euro-Währung beteiligen können.

Kann der Rat mitteilen, ob die Währungen der Länder, die zu einem bestimmten Zeitpunkt den Euro einzuführen wünschen, unbedingt erst am System der Wechselkursparitäten teilgenommen haben müssen, oder ob dergleichen unbedingt erforderlich ist, damit die betreffenden Länder die europäische Währung übernehmen und in die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eintreten können?

**Antwort**

(16. Februar 1998)

Die Benennung der Mitgliedstaaten, die die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 109j Absatz 4 des EG-Vertrags.

Anschließend wird für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt und die auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 109j Absatz 1 des Vertrags die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 109k Absatz 2 aufgehoben.

---

(98/C 158/258)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3792/97**  
**von Pedro Marset Campos (GUE/NGL) an den Rat**  
(26. November 1997)

*Betrifft:* Polizeimaßnahmen vor der Demonstration für Beschäftigung am 20.11.1997 in Luxemburg

Ein Aufgebot der Polizei erschien am 5.11.1997 in den Zentralen der Gewerkschaften UGT, CC.OO und CSIF in der Extremadura, um Informationen über die Personen anzufordern, die an der Demonstration am 20.11.1997 in Luxemburg teilnehmen werden, zu der vom Europäischen Gewerkschaftsbund aufgerufen wurde.

Die Generaldirektion der spanischen Polizei wies darauf hin, daß das Ziel dieser Maßnahme darin bestand, einem Ersuchen des Koordinierungsbüros der Polizeidienste der EU nachzukommen und Informationen über die Zusammensetzung der Demonstration, die Fahrtrouten, Verkehrsmittel und Unterkünfte zu sammeln, die in Luxemburg vorgesehen sind.

Welche Rechtsgrundlage besteht für diese Maßnahme? Ist der Rat der Auffassung, daß die genannten Maßnahmen mit der Respektierung der Grundfreiheiten wie der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit vereinbar sind?

**Antwort**

(12. Februar 1998)

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Behörden eines jeden dieser Staaten. Der Rat ist nicht befugt, in einer Frage Stellung zu nehmen, die nicht in den Bereich der Zuständigkeiten fällt, die ihm die Verträge übertragen haben.

(98/C 158/259)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3807/97**  
**von Ilona Graenitz (PSE) an die Kommission**  
(17. November 1997)

*Betrifft:* Atomhaftpflicht auf Unionsebene

Störfälle und Unfälle von Kernkraftwerken führen zu schweren Schäden für die Gesundheit der Menschen und den Zustand der Umwelt. Um die Opfer zumindest finanziell entschädigen und Aufräumarbeiten finanzieren zu können, wäre eine Haftung der Betreiber für etwaige Folgen, die sich aus dem Betrieb des AKW ergeben, wünschenswert.

Gibt es bei der Kommission Bestrebungen, einen Vorschlag für ein solches unionsweites Haftungsgesetz für Kernkraftwerksbetreiber zu erarbeiten?

Finden Diskussionen zu diesem Thema auch auf internationaler Ebene statt?

**Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1997)

Bereits in den Anfangsjahren der Kernkraftindustrie wurde erkannt, daß die durch Atomunfälle verursachten Schäden so groß sein können, daß der Versicherungsschutz der Nuklearhaftung einer internationalen Zusammenarbeit bedarf. Davon zeugen nicht nur die beiden internationalen Systeme für kerntechnische Haftung, die in den frühen sechziger Jahren entwickelt wurden, sondern auch der Artikel 98 im Euratom-Vertrag. Am 29. Juli 1960 wurde unter Schirmherrschaft der Kernenergie-Agentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) das Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) geschlossen, die am 1. April 1968 in Kraft trat. Diesem Übereinkommen gehören die meisten westeuropäischen Länder an, darunter alle Mitgliedstaaten mit einem Kernkraftprogramm. Unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) wurde am 21. Mai 1963 mit dem Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden (Wiener Übereinkommen) ein globales System eingerichtet. Dieses Übereinkommen trat am 4. Dezember 1974 in Kraft. Die Regelungen des Pariser Übereinkommens wurden durch das Zusatzübereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie ergänzt. Es trat am 31. Januar 1963 in Kraft. Das Pariser und das Wiener Übereinkommen wurden am 21. September 1988 durch das Gemeinsame Protokoll über die Anwendung der beiden Konventionen verbunden. Der Seetransport von Kernmaterial unterliegt dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See.

Am 12. September 1997 wurde ein Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens angenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein neues Instrument, das Übereinkommen über „ergänzende Mittel“ („supplementary funding“), beschlossen. Diese Instrumente, die noch nicht in Kraft sind, tragen den rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung, die sich seit Abschluß der Pariser und der Wiener Übereinkommen vollzogen haben, und sehen beträchtliche zusätzliche Entschädigungen vor.

Angesichts dieser umfassenden internationalen Regelungen sieht die Kommission keine Veranlassung, spezielle Rechtsvorschriften für die Gemeinschaft zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, daß der Euratom-Vertrag, insbesondere sein Artikel 98, keine Rechtsetzungspflicht für diesen Bereich begründet.

(98/C 158/260)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3808/97**  
**von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission**  
(17. November 1997)

*Betrifft:* Verlust von Gemeinschaftsmitteln

Die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse wie Horizon, Adapt, Now, Youthstart sind mit dem Dringlichkeitsprogramm für die Beschäftigung im Süden für die Ziel-1-Regionen von größter Bedeutung. Kann die Kommission mitteilen:

1. ob und welche Fristen für die Verwendung dieser Mittel festgelegt wurden;
2. wenn ja, ob diese Fristen für den Fall, daß die Programme nicht rechtzeitig in Gang gesetzt wurden, verlängerbar sind;
3. ob, falls diese Aktionen nicht eingeleitet wurden, die Gefahr besteht, daß diese Mittel, insbesondere für die Region Kampagnen, verlorengehen?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission**  
(15. Dezember 1997)

1. Bei dem operationellen Multiregionalprogramm „Emergenza Occupazionale Sud“, der gemeinschaftlichen Beschäftigungsinitiative und der Gemeinschaftsinitiative Adapt finanzieren der Europäische Sozialfonds und der Mitgliedstaat gemeinsam Aktionen nach den Vorgaben des Gemeinschaftsbeschlusses über die Zuweisung der Finanzmittel, der dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt wird.

Für den Zeitraum 1994 – 1999 hat die Kommission bei dem operationellen Multiregionalprogramm als Stichtag für die Mittelbindungen den 31. Dezember 1999 und für die Schlußzahlungen den 31. Dezember 2001 festgesetzt. Bei Adapt wurde der Schlußtermin für die Mittelbindungen auf den 31. Dezember 1999, für die Schlußzahlungen auf den 31. Dezember 2000 festgesetzt. Bei der Beschäftigungsinitiative war der Schlußtermin für die Mittelbindungen der 31. Dezember 1999 und für die Schlußzahlungen der 31. Dezember 2000.

2. Auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats können diese Termine ggf. im Rahmen der Partnerschaft neu ausgehandelt werden, doch ist derzeit angesichts der noch weit entfernten Termine noch keine solche Änderung geplant.

Da der finanzielle Einsatz für die Gesamtheit des operationellen Programms festgelegt wird, ergäben sich für die bewilligten Mittel keine Konsequenzen, falls eine der Aktionen nicht in Gang gesetzt würde.

3. In diesem Zusammenhang ist der Mitgliedstaat mit der Durchführung und Kontrolle der Aktionen beauftragt und legt zu diesem Zweck Modalitäten fest, an die sich die Beteiligten bei der Abwicklung ihrer Projekte halten müssen. Bei den Gemeinschaftsinitiativen handelt es sich um nationale Programme. Die Kontrollausschüsse dieser Programme können daher bei Nichtverwendung der Gelder eine Neuaufteilung zwischen Regionen vorschlagen.

(98/C 158/261)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3826/97**  
**von Roberto Mezzaroma (UPE) an die Kommission**  
(28. November 1997)

*Betrifft:* Sicherheit in Europa

Ist der Kommission bzw. dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit der Sicherheit in Europa bekannt, daß die italienische Tageszeitung „Il Giornale“ vom 10. August 1997 berichtete, zwei Unternehmen, eines von La Spezia und eines von Piacenza – hätten Libyen Anlagen geliefert, dank derer sich die Reichweite von Raketen verlängern und verstärken läßt, was den Frieden im Nahen Osten und an den Mittelmeerküsten Europas gefährdet?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1997)

Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen bezüglich einer eventuellen Lieferung der vom Herrn Abgeordneten genannten Art.

(98/C 158/262)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3837/97****von Johannes Blokland (I-EDN) an die Kommission***(21. November 1997)*

*Betrifft:* Emission krebserregender Stoffe aus Dieselmotoren

Nach einem Artikel im „New Scientist“ vom 25. Oktober 1997 haben japanische Forscher einen Stoff entdeckt, der eine stark mutagene Wirkung besitzt. Es handelt sich um 3-Nitrobenzanthron. Dieser Stoff wird in sehr geringer Dosierung aus Dieselmotoren freigesetzt, ist offensichtlich aber extrem krebserregend. Er verursacht um ein Viertel mehr Mutationen bakterieller DNA als der Stoff, der an zweiter Stelle der am stärksten mutagenen Stoffe steht. Der Stoff scheint vor allem bei schwerer Belastung von Diesellastkraftwagen freigesetzt zu werden.

Die Forscher sehen Zusammenhänge zwischen der jüngsten Zunahme der Lungenkreberkrankungen in städtischen Gebieten und der Emission dieses Stoffes.

1. Kann die Kommission die Ergebnisse der japanischen Untersuchungen dieses stark krebserregenden Stoffes bestätigen?
2. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission aus der japanischen Untersuchung im Hinblick auf die gemeinschaftliche Forschungspolitik und die Politik im Bereich der schweren Diesellastkraftwagen?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission***(19. Dezember 1997)*

Der Kommission sind die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Forschungen bekannt. Die Ergebnisse dieser japanischen Forschungen über 3-Nitrobenzanthron wurden vor kurzem veröffentlicht und sind von den interessierten Wissenschaftskreisen, insbesondere der International Agency for Research and Cancer (IARC), noch nicht beurteilt worden. Die Kommission kann diese Ergebnisse deshalb nicht bestätigen.

Epidemiologische Studien lassen darauf schließen, daß der Verbrauch von Tabakerzeugnissen den Hauptgrund für die Zunahme des Lungenkrebses bildet. Es wäre verfrüht, diesen Standpunkt auf der Grundlage einer einzigen Studie und der persönlichen Meinung der beteiligten Forscher zu ändern.

3-Nitrobenzanthron ist eine der zahlreichen polyzyklischen aromatischen Verbindungen (PAH), die von Kraftfahrzeugen und bei der Verbrennung anderer fossiler Brennstoffe als Kraftstoffe freigesetzt werden. Die Substanzklasse der PAH ist als carcinogen bekannt. PAH-Emissionen stehen in enger Verbindung mit Schwebstoffemissionen aus Diesel- wie auch Benzinmotoren und anderen Quellen. Minderungen der Schwebstoffemissionen dürften auch eine Minderung der PAH-Emissionen ermöglichen.

Am 8. Oktober 1997 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates <sup>(1)</sup> an, in dem für eine Anzahl Schadstoffe einschließlich Schwebstoffe Luftqualitätsgrenzwerte festgesetzt werden. Dieser Vorschlag hat vor allem eine Minderung der nichtcarcinogenen Wirkungen von Schwebstoffen auf die menschliche Gesundheit zum Ziel, dürfte jedoch auch weitere Minderungen der PAH-Emissionen sowohl durch Verkehrsmittel als auch andere Quellen zur Folge haben. Ein Vorschlag für Luftqualitätswerte hinsichtlich der PAH wird demnächst vorgelegt werden.

Die Gemeinschaft hat bereits Vorschriften erlassen oder ist im Begriff, dies zu tun, mit dem Ziele, die Gesamtschwebstoffemissionen aus Dieselmotoren fortschreitend zu mindern; für den Zeitraum 1990 – 2010 ist eine Gesamtminde rung von rund 70 % vorgesehen. Die letzte Phase war das Ergebnis des ersten Auto-Öl-Programmes <sup>(2)</sup>. Hinsichtlich der Lastkraftwagen hat die Kommission einen Vorschlag für EURO-III-Normen <sup>(3)</sup> angenommen, der 2000 in Kraft treten und die Schwebstoffemissionen im Vergleich zu den EURO-II-Normen um 30 % mindern wird.

In dem bereits angelaufenen Programm Auto-Öl II der Kommission soll die Möglichkeit weiterer Minderungen der Emissionen durch den Straßenverkehr und andere Quellen erkundet werden, um bis 2010 auf möglichst kostenwirksame Weise die Einhaltung von Luftqualitätsnormen zu gewährleisten. Es trägt allen verfügbaren Informationen über die Auswirkungen auf die PAH-Emissionen Rechnung.

Unter Berücksichtigung dieses Programms wird die Kommission im Rahmen einer integrierten Strategie weitere Normen für Emissionen durch Kraftfahrzeuge und Kraftstoffqualität vorschlagen, die bis 2005 durchzuführen sind; diese werden die in den derzeitigen Richtlinien vorschlägen enthaltenen Leitnormen für Emissionen aus Personenkraftfahrzeugen und leichten Nutzfahrzeugen bestätigen oder ändern und für schwere Nutzfahrzeuge ab 2005 Emissionsnormen vorschlagen.

Dank den laufenden und künftigen Forschungen und der Verbesserung der Strategie der Kommission wird das Verständnis nicht nur der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Schwebstoffe in der Stadtluft, sondern auch der ursächlichen Zusammenhänge zwischen Kraftfahrzeugemissionen und menschlicher Gesundheit vertieft und die Notwendigkeit neuer Zielsetzungen für die Emissionsminderung einschließlich der Einführung rechtsverbindlicher Normen für neu erkannte Schadstoffe sowie der Anwendung neuer Meßverfahren geprüft werden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 500.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(96) 248 endg.

<sup>(3)</sup> Dok. 3 KOM(97) 627.

(98/C 158/263)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3839/97**  
**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**  
(5. Dezember 1997)

*Betrifft:* Ausnahmeregelung für Gaze von der eingeführten Antidumpingzöllen

Die Europäische Kommission hat ein neues Verfahren zur Verhängung von Antidumping-Zöllen auf ungebleichte Baumwollgewebe mit Ursprung in Ägypten, Indien, Indonesien, China, Pakistan und der Türkei eingeleitet.

Wie es in einer Mitteilung der Kommission heißt, handelt es sich bei dem Dumping-Erzeugnis um flauschige ungebleichte Baumwollgewebe mit mindestens 85% Baumwollanteil, die im wesentlichen zur industriellen Herstellung von Bekleidung, Weißwäsche und Möbeln verwendet werden. Von Antidumping-Zöllen wurden in überraschender Weise Gaze für Mullbinden ausgenommen. Durch diese Regelung wird die Einfuhr von vielen Millionen Quadratmetern Gaze mit Ursprung in Indien begünstigt und die griechische Verbandstoffindustrie zum völligen Untergang verurteilt, während zugleich die Baumwollerzeuger in der Union schwer geschädigt werden.

Es sei angemerkt, daß in Griechenland jährlich 20 Mio. Quadratmeter Mullbinden, das sind 650 t Baumwollgarn oder 2.600 t nichtgegenierte Baumwolle verbraucht werden.

Sollte die griechische Mullbindenindustrie untergehen, so würden 860 ha Anbaufläche, auf der heute Baumwolle angebaut wird, stillgelegt sowie mindestens 500 griechische Beschäftigte arbeitslos werden.

Kann die Kommission die Gründe angeben, aus denen Mullbinden von den Antidumping-Zöllen ausgenommen wurden, und mitteilen, was sie zu tun gedenkt, bevor die griechische Mullbindenindustrie völlig zugrunde geht und die in ihr Beschäftigten zur Arbeitslosigkeit verurteilt?

**Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission**

(23. Dezember 1997)

Die Kommission leitete am 11. Juli 1997 ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren ungebleichter Baumwollgewebe mit Ursprung in China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei ein, wie in der Schriftlichen Anfrage erwähnt.

Dieses Verfahren wurde auf schriftlichen Antrag des „Committee of the Cotton and Allied Textile Industries (Eurocoton)“ eingeleitet, der im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde. Der Antrag betraf alle rohen grauen Flachgewebe aus Baumwolle mit einem Baumwollanteil von mindestens 85 %. Ausdrücklich ausgenommen waren Gewebe zur Herstellung von Verbandsmaterial, Binden und medizinischen Gazen.

Bekanntlich wurde im vorausgegangenen Verfahren betreffend ungebleichte Baumwollgewebe festgestellt, daß medizinische Gaze wegen der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, dem Verwendungszweck und der Verbrauchervorstellung als mit rohen grauen Flachgeweben aus Baumwolle nicht identisch angesehen werden sollten. Angesichts dieser Feststellung und nach einer Überprüfung der mit diesem Antrag vorgelegten prima-facie-Beweise beschloß die Kommission die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung über die in dem Antrag vorgetragene angeblichen schädigenden Dumpingpraktiken bei diesem Erzeugnis.

Sollten sich schädigende Dumpingpraktiken zum Nachteil der Verbandstoffindustrie der Gemeinschaft einschließlich der griechischen Hersteller auswirken, so kann ein Antrag bei der Kommission eingereicht werden, der prima-facie-Beweise für schädigendes Dumping enthält. Sollte sich nach einer Überprüfung der vorgelegten Informationen herausstellen, daß ausreichende Beweise für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen, so würde die Kommission ein solches Verfahren innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung einleiten.

(98/C 158/264)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3918/97****von Olivier Dupuis (ARE) an die Kommission***(28. November 1997)**Betrifft:* Gemeinsame europäische Diplomatie

Im Bericht Spencer (A4-0193/97) verwies das Europäische Parlament „auf die Notwendigkeit, ein Analysezentrum einzurichten — dem gemeinschaftliche und nationale Beamte angehören —, das in der Lage ist, Risiken und Gefahren aus europäischer Perspektive zu beurteilen, sowie die nationalen diplomatischen Corps und Nachrichtendienste an die Ambitionen der GASP anzupassen; dies soll auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten der Union einschließen, sich zum Zwecke der Vertretung ihrer Interessen oder der Interessen der Union in Drittländern, in denen sie keine diplomatische Vertretung besitzen, der Delegationen der Kommission zu bedienen“.

Außerdem wurde anlässlich der Verlegung der Hauptstadt Nigerias ein Projekt eingeleitet, das die Zusammenlegung aller Botschaften der Mitgliedstaaten sowie der Delegation der Kommission in einem einzigen Gebäudekomplex vorsieht.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie bereits eine diesbezügliche Studie eingeleitet hat und wie weit diese gediehen ist? Ist die Kommission angesichts des bevorstehenden Beitritts neuer Mitgliedstaaten nicht der Meinung, daß eine solche Vergemeinschaftung der Vertretungen im Hinblick auf die Kohärenz und die Sichtbarkeit des Wirkens der Union immer dringender notwendig wird? Hat die Kommission dem Rat konkrete Vorschläge in diesem Sinne vorgelegt? Kann die Kommission ferner mitteilen, wie weit die geplante Zusammenlegung der Botschaften und der Delegation der Kommission in der neuen Hauptstadt Nigerias gediehen ist?

**Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission***(19. Dezember 1997)*

Die Außenminister der Mitgliedstaaten, außer Luxemburg und dem Vereinigten Königreich, und die Kommission haben am 18. April 1994 die Vereinbarung getroffen, ihre diplomatischen Vertretungen sowie die Delegation der Kommission in einem gemeinsamen Gebäudekomplex in Abuja, der neuen Hauptstadt von Nigeria, einzurichten. Österreich, Finnland und Schweden sind dieser Vereinbarung am 6. März 1996 beigetreten. Die Kommission stellt fest, daß dieses Projekt bald abgeschlossen sein wird. Die teilnehmenden Partner, zur Zeit sind dies neun Mitgliedstaaten und die Kommission, werden in den nächsten Monaten eine Zusatzvereinbarung unterzeichnen, mit der die Aufteilung der Kosten für die Projektfinanzierung und die Rechte betreffend die Räumlichkeiten nach Fertigstellung des Projekts geregelt werden. Das Architekten- und Beratungsbüro, das den internationalen Wettbewerb für das Bauprojekt gewonnen hat, wurde beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung des Gebäudekomplexes auszuarbeiten.

Was die Teilnahme neuer Partner anbetrifft, so sind dafür eigene Räumlichkeiten in dem Gebäudekomplex vorgesehen. Außerdem wurden die Modalitäten für die Beteiligung an den Kosten für die Nutzung der gemeinsamen und öffentlichen Gebäudeteile festgelegt.

Die Kommission teilt die Meinung des Herrn Abgeordneten, daß dieses auf einige Mitgliedstaaten beschränkte Projekt nur ein konkretes Beispiel für die Umsetzung des vom Rat am 6. Oktober 1995 festgelegten gemeinsamen Standpunkts zu der Zusammenlegung der diplomatischen Vertretungen ist. Die verschiedenen Umsetzungsstufen dieses Projekts werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe des Rates für Verwaltungsfragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), festgelegt.

Was die vom Herrn Abgeordneten gewünschte Vergemeinschaftung der Vertretungen betrifft, so möchte die Kommission darauf hinweisen, daß das Projekt ABUJA unter die Bestimmungen des zweiten Pfeilers der Vertrags über die Europäische Union fällt. Dies schließt nicht aus, daß die Zusammenlegung der diplomatischen Vertretungen, die bereits Gegenstand einer am 21. Februar 1996 getroffenen allgemeinen Vereinbarung war, der die neuen Mitgliedstaaten beigetreten sind, in Zukunft nicht zu einer Zusammenarbeit der Partner in anderen sich dafür anbietenden Bereichen führen kann.

(98/C 158/265)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3955/97****von Yvan Blot (NI) an die Kommission***(12. Dezember 1997)*

*Betrifft:* Gebrauch der Muttersprache in der Plenarsitzung durch die Mitglieder der Kommission

Am 5. November 1997 hat das Mitglied der Kommission Van den Broek in der Plenarsitzung ausschließlich Englisch gesprochen. Wenn alle Mitglieder der Kommission ebenso nicht mehr in ihrer Muttersprache sprechen würden, dann würde Englisch de facto zur Amtssprache der Kommission werden.

Wäre es prinzipiell, da nämlich alle Amtssprachen in der Europäischen Union gleichberechtigt sind, nicht besser, wenn jedes Mitglied der Kommission bei Sitzungen des Europäischen Parlaments in seiner Muttersprache sprechen würde?

**Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission***(22. Dezember 1997)*

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten aber daran erinnern, daß ihre Mitglieder bei Äußerungen einem anderen Gemeinschaftsorgan gegenüber lediglich gehalten sind, eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

(98/C 158/266)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3991/97****von Enrico Ferri (PPE) an den Rat***(15. Dezember 1997)*

*Betrifft:* Beibehaltung der Duty-Free-Shops

Eine Beibehaltung der Duty-Free-Shops setzt rechtlich gesehen die Regeln des Binnenmarktes keineswegs außer Kraft, da es zur konsensuellen und nicht-originären Souveränität der Mitgliedstaaten gehört, wirtschaftliche Vorteile und Anreize zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Beschäftigung sowie zum Schutz der Verbraucher vorzusehen.

Außerdem sind Flughäfen und Häfen nicht nur im innergemeinschaftlichen Verkehr, sondern auch im Interkontinentalverkehr gemeinsame Freiräume.

In zwischenstaatlichen Abkommen werden seit jeher Zollfreigegebiete in der Gemeinschaft gewährleistet wie z.B. die Republik San Marino und das Fürstentum Monaco etc..

Für den Binnenmarkt und den Euro ist auf jeden Fall eine Experimentierphase notwendig, in die auch die künftigen neuen Mitgliedstaaten der EU einbezogen werden müssen. Unter diesem Blickwinkel können die Duty-Free-Shops beim Bau des gemeinsamen Hauses Europa eine wichtige Funktion erfüllen.

Beabsichtigt der Rat, den Beschluß von 1991 zu ändern und die Duty-Free-Shops beizubehalten bzw. die Genehmigung für den Betrieb solcher Verkaufsstellen — auch im Hinblick auf das Sammeln wertvoller Erkenntnisse über die einheitliche Währung — vorübergehend zu verlängern?

**Antwort***(16. Februar 1998)*

Der Rat gestattet sich, den Herrn Abgeordneten auf die schon vorliegende Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1515/97 zu verweisen.